Bavar. 1501na Kramer
13

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36634577820015

<36634577820015

Bayer. Staatsbibliothek

Repertorium

der

älteren und neuesten Gesetze

über die

Kirchen- und Geistlichen-Angelegenheiten

im

Königreiche Bayern,

und

der hierauf bezüglichen königlichen allerhöchsten, und Provinzial-Verordnungen;

R

von

Georg Friedrich Kramer,

Königl. Registraturs-Funktionär bey der Regierung des Oberdonau-Kreises Kammer des Innern.

In drei Abtheilungen oder Bänden.

Dritter Band.

Augsburg 1836.

Im Verlag der J. A. Schlosser'schen Buch- und Kunsthandlung.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Inhalt.

	Seite
Aufgeboth, kirchliches	1
Beförderungs-Ordnung	5
Beiträge zu der allgemeinen Wittwen-Kasse . .	32
Besteurung der Geistlichkeit	35
Choralbuch, Einführung	36
Confessions-Vereinigung im Rheinkreise . .	37
Confirmations-Alter der protestantischen Jugend .	64
Congrua der Geistlichen	65
Consistorial-Bezirks-Eintheilung	65
Correspondenz der Consistorien und Diözesan-Geistlichkeit	66
Dekanats-Eintheilung	66
Dekanate, deren Bildung	70
Dekanate, deren Verwesung	72
Diakone, Aufhebung dieser Benennung . . .	74
Dienst-Jahre der Geistlichen	74

	Seite
Edikt über die innern kirchlichen Angelegenheiten .	76
Ehegerichte, deren Bildung	87
Ehestreitigkeiten, Verfahren hiebey	90
Entschädigung der Geistlichen wegen Dienst=Einkünfte	94
Fassionen=Herstellung	96
Feier des Buß= und Bett=Tages und des Aernte=Festes	118
Feiertage überhaupt	119
Feste, besondere, deren Feier	123
Gebühren für Kirchen=Visitation	125
Gesangbuch, Einführung	127
Haustaufen und Haustrauungen	129
Heuraths=Bewilligungen für Geistliche . . .	129
Imparochations=Verhältnisse, Ausscheidung . .	130
Inspektions=Bezirks=Bildung im Rheinkreise .	131
Instruktion des General=Consistoriums	132
Interkalar=Rechnungen	171
Kirchen=Angelegenheiten	174
Kirchen=Dienste, niedere, deren Besetzung . .	184
Kirchen= und Gottes=Dienst=Ordnung . . .	186
Kirchenstühl=Ordnung	189
Kirchen=Vorstände, Einführung derselben . .	193
Kirchenwesen im Rheinkreise, Organisation . .	206
Klassifikation der Dekanate im Mainkreise . .	207
Mariä=Verkündigungsfest	208

Seite

Nachsitz der Relikten der Geistlichen . . . 208
Pfarr = Einkünfte, deren Berechnung . . . 209
Pfarrey = Bildung zu München 211
Pfarr = Rechte in Absicht der Trauungen . . 212
Pfarr = Vikariate, deren Bestellung und Remuneration 213
Pfarr = Wittwen = Kasse im Rheinkreise 218
Pfarr = Wittwen = Kasse = Ordnung 224
Pfarr = Wittwen = Pensions Zu = und Abgänge . 235
Präsentation der Pfarramts = Candidaten . . 236
Predigen der Theologie = Studierenden = . . 236
Predigtamts = Candidaten, deren Ansprüche an auswärtige Stellen 238
Prüfung und Beförderung der Pfarramts = Candidaten 240
Rang = Verhältnisse bey Pfarr = Installationen . . 295
Rechnungswesen der Kultus = Stiftungen . . . 296
Synoden = Berathungen über Kirchen = und Gottesdienst = Ordnung 312
Synoden = Verhandlungen zu Ansbach und Baireuth 313
Taxen für Ehedispensen 315
Titel der protestantischen Geistlichen in Städten . 315
Ueberschüsse der Pfarrgrundstücke und des Kirchen = Vermögens 316
Unterricht in der Landwirthschaft für Theologie = Studierende 317

Seite

Unterstützungen zu Haltung eines Vikars . . 318
Unterstützungs=Anstalt für protestantische Geistliche 319
Unterstützungs=Anstalt für protestantische Pfarreyen diesseits des Rheins 328
Unterstützungs=Kasse für Geistliche . . . 341
Verlassenschafts=Versieglung bey Sterbfällen der Pfarrer 342
Versendungen bey den Distrikts=Dekanaten . . 345
Waldungen der Pfarrpfründen, Aufsicht und Behandlung 349

Dritte Abtheilung.

Verordnungen
über
Protestantische Kirchen- und Geistliche Angelegenheiten.

A.

Aufgeboth kirchliches, der Protestanten.

Reggs. Blatt 1809. Stück 21. S. 499.

Durch mehrere Anfragen: wie es nach der Auflösung der Protestantischen Provinzial-Consistorien, mit den Dispensationen der Protestanten von dem kirchlichen Aufgebothe zu halten sey? finden Wir Uns bewogen, bis zum Eintritte der neuen bürgerlichen Gesetzgebung folgende allgemeine provisorische Verordnung zu erlassen:

1) die Dispensationen von der dritten und letzten Proklamation sollen bey Unseren General-Kreis-Kommissariaten nachgesucht werden, welche dieselben nicht

leicht zu verweigern, und gegen eine Taxe von 1 fl. 30 kr. zu ertheilen haben.

2) Von der ersten und zweyten Proklamation dispensirt Unser Ministerium des Innern, jedoch nur bey erheblichen Gründen und gegen eine Taxe von 5 fl.

3) Die gänzliche Dispensation von dem kirchlichen Aufgebothe soll im Allgemeinen nicht statt finden. Jedoch behalten Wir Uns vor, dieselbe in dringenden Fällen unmittelbar Selbst zu ertheilen, und die Taxe dafür nach den Verhältnissen bestimmen zu lassen.

4) Dagegen sollen die Trauungen auch in den sogenannten geschlossenen oder verbothenen Zeiten, ohne vorherige Anfrage, oder Tax-Erlegung, erlaubt seyn, vorausgesetzt, daß die Hochzeiten in der Stille und ohne Tanz begangen werden.

Uebrigens versehen Wir Uns zu Unsern Stadt- und Landgerichten, daß sie den bestehenden Verordnungen gemäß, die Heiraths-Bewilligungen für ihre Untergebenen nicht ohne Noth erschweren, oder verzögern werden.

Wir lassen diese Verordnung durch das Regierungs-Blatt zur allgemeinen Kenntniß bringen, und tragen Unsern General-Kreis-Kommissariaten auf, über derselben genauer Beobachtung zu halten.

München den 27. Februar 1809.

Aufgeboth kirchliches der Protestanten.

Reggs. Blatt 1813. Stück 14. Seite 328.

Da Anstände und Zweifel vorgekommen sind, ob nicht die durch die Verordnung vom 27. Febr. 1809 den kgl. General-Kreis-Kommissariaten übertragene Dispensations-

tions = Ertheilungen von der dritten und letzten kirchlichen Proklamation der Protestanten, als kirchliche Gegenstände zu dem Wirkungskreise derjenigen General = Kommissariaten, welche zugleich protestantische General = Dekanate sind, zu rechnen, und bey diesen ausschließend diese Dispensationen nachzusuchen seyen; so haben Seine Königliche Majestät auf erstatteten allerunterthänigsten Vortrag zu bestimmen Sich bewogen gefunden, daß die Dispensationen von der dritten kirchlichen Proklamation zur Erleichterung der darum nachsuchenden, von den General = Dekanats = Sitzen größtentheils weit entfernten Unterthanen, von den k. General = Kreis = und Lokal = Kommissariaten ertheilt, von diesen aber dem protestantischen General = Dekanate ihres Bezirks alle Quartale ein Verzeichniß der ertheilten derley Dispensationen übersendet werden solle.

Diese allerhöchste Entschließung wird durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

München den 6. März 1813.

Aufgeboth, kirchliches protestantischer Verlobten.

Reggs. Blatt 1813. Stück 44. Seite 1033.

Durch Unsere Verordnung vom 27. Februar 1809 (Reggsbl. 1809. St. 21.) haben Wir die gänzliche Dispensation von dem kirchlichen Aufgebothe protestantischer Verlobten, sowie die Ertheilung der Erlaubniß zur einmaligen Proklamation Unserer allerhöchsten Stelle vorbehalten, die Dispensation vom dritten Aufgebothe aber Unsern General = Kreis = Kommissariaten übertragen, und zwar in so lange, als Wir nicht in Beziehung auf die

bevorstehende neue bürgerliche Gesetzgebung anders verfügen werden.

Um nun aber einen, dem Zwecke dieser Dispensations Gesuche widersprechenden Zeitverlust zu entfernen, haben Wir auf den Uns hierüber erstatteten Vortrag Uns bewogen gefunden, jene Verordnung dahin abzuändern, daß

1) zwar die gänzliche Dispensation von dem Aufgebothe im allgemeinen fernerhin unmittelbar bey Uns nachgesucht werde, jedoch den General-Kreis-Kommissariaten, sowie den Kommissariaten der Städte Augsburg und Nürnberg gestattet seyn solle, in höchst dringenden Fällen und aus wichtigen Gründen diese Dispensation selbst zu ertheilen.

2) Wo nahe Todesgefahr zu besorgen ist, sind selbst die Landgerichte und Polizey-Behörden zur Ertheilung dieser Dispensation ermächtiget, haben aber hievon, unter Anführung der Gründe, dem betreffenden General-Kommissariate unverzügliche Anzeige zu machen.

3) Im Falle der gänzlichen Erlassung des Aufgeboths ist beiden Verlobten das Juramentum de statu libero vor der Trauung durch den Pfarrer abzunehmen.

4) Die Taxe für diese Dispensation soll nach Maaßgabe des Vermögens der Verlobten zu 10 fl., 25 fl. und 50 fl. von den General- und Lokal-Kommissariaten berechnet werden.

5) Die Dispensation von dem zweiten und dritten Aufgebothe haben in Zukunft die General-Kreis- und Lokal-Kommissariate gegen die in der Verordnung vom 27. Febr. 1809 vorgeschriebene Taxe zu ertheilen.

Wir lassen diese Verordnung durch das Regierungs-

Blatt

Blatt zur allgemeinen Kenntniß bringen, und tragen Unsern General = Kreis = und Lokal = Kommissariaten auf, sich darnach zu achten.

München den 11. August 1813.

B.

Beförderungs = Ordnung protestantischer Geistlichen.

Reggs. Blatt 1803. Stück 63. Seite 1433.

Auf die Uns erstatteten Anträge über die Modifikationen der unterm 23. Jänner 1809 erlassenen, und im 10. Stück des Regierungs = Blattes von 1809, Seite 226 bis 240 erschienenen allgemeinen Beförderungs = Ordnung protestantischer Geistlichen haben Wir beschlossen, wie folgt:

I. Die sämmtlichen zur Anstellungs = Prüfung in den jährlichen vier Terminen vor dem General = Consistorium erschienenen, und nach den in Gemäßheit der Vorschrift des §. VIII. der Instruktion über die Anstellungs-Prüfung erhaltenen Qualifikations = Noten als fähig erkannten protestantischen Pfarramts = Candidaten sollen in der Reihenfolge nach ihren Notengraden in ein allgemeines bey erfolgter Vorlage der Resultate des vierten Prüfungs = Termins alsbald anzufertigendes Classifikations-Verzeichniß aufgenommen werden.

II. Diese Candidaten sollen sodann ihre Beförderung auf erledigte Stellen nach der Ordnung dieser Classifikation, und wo alles Uebrige gleich ist, nach der Ordnung der Aufnahme unter die Candidaten, und der bey der

Aufnahms=

Aufnahms = Prüfung unter gleichzeitigen Candidaten bestimmten Classifikation erhalten.

III. Die Candidaten der frühern Anstellungs = Prüfungs = Concurse gehen jenen der spätern in der Beförderungsreihe vor, und in der Regel soll von den Concursen der letztern Jahre keiner befördert werden, so lange noch einige in den vorherigen Jahrgängen Geprüfte und Approbirte vorhanden sind.

IV. Den Candidaten, welche in der Anstellungs = Prüfung nach Inhalt des §. VIII. der oben erwähnten Instruktion die Noten vorzüglich und sehr gut erhalten haben, ist gestattet, eine unter 600 fl. Brutto = Einnahme fatirte Stelle dreimal sich zu verbitten, sofort dieselbe an einen der Ordnung nach Folgenden zu überlassen, und die Erledigung einer bessern Stelle der ersten Klasse abzuwarten. Die Candidaten mit den 3, 4 und 5 Noten hingegen haben die Befugniß dieser Wahl nicht.

V. Professoren an Lyzeen stehen in Rücksicht der Anstellung zum Pfarramte ohne besondere Anstellungs = Prüfung den Universitäts = Professoren gleich. Auch sollen Professoren an Gymnasien und Real = Instituten nach zehenjähriger befriedigender Dienstleistung von einer besondern Anstellungs = Prüfung freygelassen werden, wenn sie sonst über den Besitz der zum Pfarramte erfoderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hinreichende Beweise beyzubringen im Stande sind.

VI. Soviel die bereits im Amte stehenden Geistlichen betrifft, so sollen die in dem §. III. lit. d. der Beförderungs = Ordnung vom 23. Jänner 1809 bestimmten

Qualifikations = Noten nach folgender Abtheilung in drey Klassen gebracht werden.

I. Klasse, erste Note vorzüglich,
zweyte Note sehr gut.

II. Klasse, erste Note gut,
zweyte Note hinlänglich.

III. Klasse, erste Note nothdürftig,
zweite Note schwach.

Hiernach soll Uns jährlich eine umfassende, mit den gehörigen Nachträgen und Ersetzungen versehene Haupt = Qualifikations = Tabelle der sämmtlichen wirklich angestellten protestantischen Geistlichen zur Vorlage gebracht werden.

VII. Einem bereits im Amte stehenden protestantischen Geistlichen gebührt, wenn er mit Candidaten um eine Stelle konkurrirt, der unbedingte Vorzug vor diesen, sofern er sonst Vorwurfsfrey ist.

VIII. Unter den im Amte stehenden Geistlichen der ersten und zweyten Qualifikations = Klasse, und deren erster und zweyter Note soll, wenn sie um gewöhnliche Pfarrstellen konkurriren, vorzüglich das längere Dienst-Alter entscheiden, doch mit der Bestimmung, daß die mit der zweiten Note der ersten Klasse bezeichneten Bewerber sechs Dienstjahre vor den mit der ersten Note dieser Klasse Bezeichneten voraus haben müssen, wenn sie denselben vorgezogen werden sollen, und ebenso die mit der ersten Note der zweyten Klasse, und mit der zweyten Note dieser Klasse nach gleichem Verhältnisse nur bey sechs weitern Dienstjahren den in der Note selbst ihnen unmittelbar vorgehenden Bewerbern vorgezogen werden sollen.

Bey Stellen in Stadt = Gemeinden aber, und bey solchen Stellen, womit ein Dekanat, oder eine Disttikts= Schul = Inspektion verbunden ist, sollen die Dienst=Verleihungen blos nach der höhern Qualifikations=Note entschieden, und nur die im §. VII. der erwähnten Beförderungs = Ordnung bemerkten Rücksichten dabey beobachtet werden.

IX. Kein Geistlicher soll ohne ganz besondere Gründe auf eine andere Stelle derselben Klasse Unseres unmittelbaren Patronats befördert werden, wenn er auf der ihm übertragenen Stelle nicht wenigstens zwey volle Jahre sich befunden hat.

Was die Beförderung auf eine Stelle einer höhern Klasse betrifft, so hat es bey den Bestimmungen des §. VI. lit. a und b. der besagten Beförderungs=Ordnung sein Verbleiben.

X. Kein Geistlicher darf eine von ihm gesuchte Stelle nach erhaltener Verleihung sich wieder verbitten.

Würde er sich weigern, die Verbindlichkeit, dieselbe alsbald anzutreten, zu erfüllen, und auf seiner bisherigen Stelle zu bleiben verlangen; so kann ihm dieß nur unter der Auflage gestattet werden, daß er drey Jahre hindurch auf eine weitere Beförderung keinen Anspruch zu machen habe.

Die in solcher Art von einem Geistlichen nicht angetretene Stelle soll sodann ohne weitere Ausschreibung dem zunächst berechtigten aus den frühern Bewerbern, oder aus der Zahl der Concurs = Candidaten zugetheilt werden.

Eine Ausnahme von dem oben bestimmten Präjudiz

des Verbittens einer Stelle, darf nur dann zugestanden werden, wenn die Stelle, um welche gebethen wurde, während des bereits anhängig gemachten Gesuches und vor ihrem wirklichen Antritte, durch Zufall in ihrem Ertrage oder Werthe bedeutend vermindert, oder sonst beschädigt worden wäre, unter welche Zufälle z. B. beträchtliche Abreissung von Grundstücken, Verschüttung derselben, Murrbrüche, Brandschaden an den Wohn- und Oekonomie-Gebäuden rc. keineswegs aber Mißwachs, Hagelschlag, kleinere Baufälle rc. gehören.

Indem Wir die gegenwärtigen Bestimmungen als Modifikationen der Eingangs allegirten Beförderungs-Ordnung durch das Regierungs-Blatt zur allgemeinen Kenntniß bringen lassen, tragen Wir zugleich allen einschlägigen Behörden auf, in ihren gutachtlichen Vorschlägen wegen Besetzung protestantischer Pfarreyen sich genau darnach zu achten.

München den 8. November 1813.

Beförderungs-Ordnung der Protestantischen Geistlichen.

Reggs. Blatt 1820. Stück 29. S. 683.

Bey der, unter dem 23. Januar 1809 von Uns erlassenen Beförderungs-Ordnung der Protestantischen Geistlichen, und deren Nachtrag vom 8. Novbr. 1813, war es Unsere Absicht, in dieses Geschäft die möglichste Ordnung, Billigkeit und Gerechtigkeit zu legen, und dadurch für das Beste der kirchlichen Gemeinden sowohl, als für die gegründeten Ansprüche ihrer Lehren landesväterliche Sorge zu tragen. Die Erfahrung mehrerer Jahre hat nunmehr gezeigt, in wie ferne jene Verordnungen

zu diesem wichtigen Zwecke genügten, oder welche nähere Bestimmungen, Modifikationen und Veränderungen hiezu erfoderlich seyn möchten. Wir haben daher auf die dießfalls gemachten Anträge Unsers Protestantischen Ober-Consistoriums zur Ergänzung und Vervollständigung dieser Beförderungs-Ordnung beschlossen, wie folgt:

1) Den Pfarramts-Candidaten ist zwar kein Meldungs-Recht gestattet, sondern sie werden auf Pfarreyen der ersten Classe berufen, so wie sie die Reihe der Anstellung trifft. Jedoch soll denselben unverwehrt seyn, ihre Wünsche zu äußern, wenn eine der erledigten Stellen ihren besondern Verhältnissen vor andern zuträglich scheinen sollte, um hierauf nach Thunlichkeit billige Rücksicht zu nehmen.

2) Daher ist auch besonders Bedacht zu nehmen, daß Candidaten nicht auf solche Stellen in Vorschlag gebracht werden, wo die allzu große Entfernung von ihrem Geburts- oder Wohnorte ihnen bedeutende Unkosten verursachen, oder sie Unterstützungs-Mittel verlieren, oder auch in ihrer Amts-Wirksamkeit Hindernisse finden könnten.

3) Damit bey der Verleihung der Anfangs-Dienste eine nicht zu verrückende Ordnung beobachtet, und mit voller Gerechtigkeit verfahren werde, soll von den Consistorien streng nach der Zeitfolge, in welcher die Anfangs-Dienste erledigt werden, von Vierteljahr zu Vierteljahr eine Zusammenstellung eingesendet, und sodann deren gleichzeitige Besetzung in der Art in Antrag gebracht werden, daß der höher qualifizirte Candidat auch die höher fatirte Stelle erhalte.

4)

4) Candidaten, welche mit Unsrer Erlaubniß Stellen im Auslande angenommen, und denen der Rücktritt in das Vaterland vorbehalten worden, unterliegen ebenfalls den Bestimmungen der Prüfungs-Ordnung, zählen ihre Pfarramts-Jahre nach ihrer Concurs-Reihe der Aufnahme-Prüfung, und gehen bey Bewerbungen ihren im Inlande Dienste leistenden Coätaneen von gleicher Note billig nach.

5) Da es bey der weitern Beförderung der Geistlichen wesentlich darauf ankömmt, in beständiger Kenntniß ihrer Amtstüchtigkeit und Würdigkeit zu bleiben, so ist deren Qualifikations-Note nach den bereits gegebenen Vorschriften von fünf zu fünf Jahren zu erneuern, und diese Revision für das gegenwärtige Jahr sogleich vorzunehmen.

6) Diese Charakteristicken hat der Dekan, nach den in der Beförderungs-Ordnung enthaltenen Normen, und den ihm von dem Ober-Consistorium allenfalls weiter zugehenden Instruktionen, von allen seinen Capitularen zu entwerfen, und an sein vorgesetztes Consistorium einzusenden.

7) Gleicherweise beurtheilt auch der Capitels-Senior die gesammte Geistlichkeit der Diözese, wozu ihm der Dekan die nöthigen Hilfsmittel an die Hand zu geben hat, und sendet seine Begutachtungen ebenfalls unmittelbar an das Consistorium ein.

8) die Consistorien haben diese Urtheile zu vergleichen, zu prüfen, und mit ihrem Gutachten versehen, in ein Tableau zu bringen, welches mit den Charakteristiken der Dekane und Senioren an das Ober-Consistorium einzusenden

senden ist. Hiebey hat auch das Consistorium die Aeußerungen der Schul-Distrikts-Inspektionen, wo solche mit den Dekanaten nicht vereinigt sind, und der weltlichen Behörden einzuholen, und dem Tableau beyzulegen.

9) Die Consistorien haben die Würdigung der Dekane und Capitels-Senioren nach gleicher Vorschrift abzufassen, und dieselbe dem Verzeichnisse der Geistlichkeit beyzufügen.

10) Aus diesen einzelnen Beschreibungen der Consistorial-Bezirke hat Unser Ober-Consistorium eine General-Qualifikations-Liste über sämmtliche protestantische Geistliche fertigen, und Uns vorlegen zu lassen. Die auf solche Weise ertheilten Noten gelten für die nächsten fünf Jahre, nach deren Verflusse sie auf gleiche Weise zu bestätigen oder abzuändern sind.

11) Um die Kirchen-Gemeinden vor dem allzu öftern Wechseln der Geistlichen, wodurch die Wirksamkeit des Lehramtes gehindert werden müßte, zu bewahren, findet vor Ablauf von drey, auf der nämlichen Dienstes-Stelle zugebrachten Jahre, keine Versetzung oder Beförderung auf eine andere statt.

12) Nach Verfluß dieser drey Jahre darf sich der Geistliche um eine andere Stelle der nämlichen Klasse bewerben. Um aber in eine höhere Dienst-Klasse einrücken zu können, muß er fünf Jahre in seiner gegenwärtigen zugebracht haben.

13) Bey der Besetzung von Dekanaten, Inspektionen und geistlichen Stellen in Städten, soll vorzugweise auf die Bewerber von der ersten und zweyten Qualifikations-Note Rücksicht genommen werden.

14) Bey einfachen Land=Pfarreyen, mit welchen kein höheres Amt verbunden ist, concurriren die Bewerber der ersten, zweyten und dritten Note nach ihrem Dienst=Alter. Bey gleichem Dienst=Alter entscheidet die Note; ist beydes gleich, das Lebens=Alter.

15) Dagegen müssen Bewerber von der vierten und fünften Note je sechs Dienst=Jahre mehr zählen, als der Mitbewerber der nächst höheren Note, um demselben gleichgestellt zu werden.

16) Durch diese und andere, in der Beförderungs-Ordnung ausgesprochenen Bestimmungen, soll jedoch bey Dienst=Verleihungen die billige Rücksichtnahme auf ausgezeichnete Verdienste, so wie auf besondere dienstes= persönliche = und Lokal = Verhältnisse nicht ausgeschlossen werden.

17) In allem Uebrigen, was durch diese Bestimmungen nicht abgeändert worden, hat es bey der Beförderungs=Ordnung vom 23. Januar 1809 und deren nachträglichen Erläuterungen, namentlich vom 3. August 1812, und 8. November 1813, sein ferneres Verbleiben.

18) Das Ober=Consistorium hat nach diesen neuen Bestimmungen die Beförderungs-Ordnung der leichtern Uebersicht wegen in ein Ganzes zu ordnen, Uns dasselbe vorzulegen, und nach erhaltener Genehmigung zur Nachachtung der Consistorien, Dekanate und sämmtlicher Geistlichkeit in das nächst erscheinende Protestantische Kirchen=Jahrbuch einrücken zu lassen.

19) Diese solchergestalt revidirte Beförderungs=Ordnung soll auch in dem Consistorial=Bezirke von Speyer ihre Anwendung finden, und in so ferne die besondern Verhältnisse

hältnisse des Rheinkreises einige Modifikationen erfodern sollten, erwarten Wir hierüber geeignete Anträge.

Wir lassen diese Unsere Entschließung durch das allgemeine Intelligenz=Blatt zur öffentlichen Kenntniß bringen, und tragen Unserm Ober=Consistorium auf, hiernach das Weitere zu verfügen.

München den 12. August 1820.

Beförderungs=Ordnung der protestantischen Geistlichen.

Intell. Blatt des Oberdonau=Kreises 1820. Stück 83. Seite 1161.

Durch das königl. Ober=Consistorium ist die neue in ein Ganzes gebrachte Beförderungs=Ordnung der protestantischen Geistlichen des Königreichs der unterzeichneten Stelle unter dem 4. Novbr. mit dem Auftrage zugefertiget worden, solche, durch einen Abdruck in den Intelligenz=Blättern der Kreise des Consistorial=Bezirks, wie hiemit geschieht, den Dekanaten, und der sämmtlichen protestantischen Geistlichkeit zur Nachachtung bekannt zu machen.

Ansbach den 18. November 1820.

Beförderungs=Ordnung der protestantischen Geistlichkeit des Königreichs Bayern.

Erster Abschnitt.

Klassen=Ordnung der geistlichen Stellen.

§. 1. Zur Grundlage einer gemessenen Ordnung der Anstellung und Beförderung in dem geistlichen Amte werden

werden sämmtliche protestantische Pfarreyen und Diaconate des Königreichs nach ihren Diensteinkommen in folgende 5 Klassen abgetheilt:

1.	Klasse des untersten Grades oder der Anfangs-Dienste von . .	400 —	800	fl.
2.	Klasse des erst-höhern Grades von	800 —	1200	„
3.	„ des zweit-höhern Grades von	1200 —	1600	„
4.	„ des dritt-höhern Grades von	1600 —	2000	„
5.	„ des viert-höhern Grades von	2000 fl. u. darüb.		

§. 2. Die Eintheilung sämmtlicher geistlicher Stellen der protestantischen Kirche des Königreichs nach dieser Klassen-Ordnung wird in einer vollständigen Uebersicht aller sowohl unmittelbaren als mittelbaren Pfarreyen und Diaconate dieser Kirche öffentlich bekannt gemacht, sobald die schon unterm 20. Novb. 1809 angeordneten neuen Fassionen vorschriftmäßig geprüft und abgeschlossen, und darnach die Erträgnisse der einzelnen Stellen genauer bestimmt seyn werden. Einstweilen wird noch in Erledigungsfällen die Klasse der Stellen nach den bisher als gültig angenommenen Ansätzen ihres Ertrags bestimmt.

§. 3. Bey Stellen, deren Ertrag zu Folge der neuen Fassionen die Summe des untersten Dienstgrades von 400 fl. nicht erreicht, soll Bedacht genommen werden, sie entweder durch alle zu Gebote stehende Mittel auf ein Einkommen von wenigstens vollen 400 fl. zu bringen, oder, wo es an allen dazu anwendbaren Mitteln gebricht, sie mit einer benachbarten Pfarrey zu vereinigen, so ferne nicht örtliche Hindernisse durchaus entgegen stehen.

Zweyter Abschnitt.

Klassen-Ordnung der Candidaten.

§. 4. Zur Anstellung im geistlichen Amte kann in der Regel nur derjenige gelangen, der die vorgeschriebene doppelte Prüfung; 1) zur Aufnahme unter die Candidaten; 2) zur Anstellung im Pfarramt bestanden hat.

§. 5. Die Prüfung zur Aufnahme unter die Candidaten des Predigt-Amtes soll in der Regel sogleich in dem Jahre des Abgangs von der Universität geschehen, und bestimmt die Ordnung, nach welcher die Candidaten ihre Wartzeit zu zählen haben.

Die durch Krankheit oder andere gültige Ursache verhindert sind, sich dieser Prüfung gleich zu der Zeit zu unterziehen, haben bey dem Ober-Consistorium Fristverlängerung nachzusuchen, und behalten, wenn ihnen diese bewilliget wird, das Recht, den Candidaten ihres Concurs-Jahres beygezählt, und unter dieselben nach der Befähigungs-Note, die sie nach bestandener Aufnahms-Prüfung erhalten, eingereiht zu werden.

Die ohne erhaltene Dispensation sich erst später zu dieser Prüfung einfinden, sollen auch nur in die Concurs-Reihe des spätern Jahres, in dem sie die Prüfung bestehen, gestellt werden.

§. 6. Die in einem und demselben Jahre zur Aufnahme geprüften, und nach der Prüfung wirklich aufgenommenen Candidaten, bilden zusammen Eine Concurs-Reihe, in welcher die Candidaten unter sich nach den in der Aufnahms-Prüfung erlangten Befähigungs-Noten, und bey gleichen Noten nach dem Lebensalter geordnet werden.

§. 7.

§. 7. Die Prüfung zur Anstellung im Pfarramte soll je zwey Jahre nach der Aufnahms = Prüfung statt haben, und es ist die ganze zweyjährige Concurs-Reihe dazu einzuberufen.

Früher, als mit seiner Concurs-Reihe, soll kein Candidat einzeln zu dieser zweyten Prüfung zugelassen werden, damit ihm die nöthige Zeit der praktischen Vorbereitung zu seinem Berufe nicht fehle.

Dagegen soll ein Candidat, der entweder durch Anstellung bey einem inländischen Studien-Lehramt, oder durch ein mit allerhöchster Genehmigung eingegangenes auswärtiges Dienst = Verhältniß, oder durch Krankheit verhindert ist, sich mit seiner Concurs = Reihe gleichzeitig zu dieser zweyten Prüfung zu stellen, auf sein Ansuchen Fristverlängerung erhalten, und in diesem Fall das Recht nicht verlieren, in Berechnung seiner Wart = und Dienst-Zeit mit seiner Concurs-Reihe fortzurücken.

§. 8. Die in dieser zweyten Prüfung vorschriftsmäßig erworbenen Befähigungs-Noten stellen erst die Ordnung fest, nach welcher die Candidaten in den Vorschlägen zur wirklichen Anstellung im geistlichen Amte zu würdigen sind.

Die mit erlangter Genehmigung die Anstellungs-Prüfung erst später bestehen, werden nach der dabey erhaltenen Befähigungs-Note in jene Ordnung ihrer Concurs-Reihe eingetragen.

§. 9. In Ansehung derjenigen, die ihre Einreihung unter die Pfarramts-Candidaten vor dieser neuen im Jahr 1809 erst eingetretenen Ordnung erlangt haben, bleibt es bey der Bestimmung, daß sie a) von der Zeit ihres Abgangs von der Universität an, ihre Candidaten-Jahre

b) zwölf von diesen als ihre Candidaten-Zeit und c) was darüber ist, als Pfarramts-Jahre zu zählen haben.

Dritter Abschnitt.

Klassen-Ordnung der angestellten Geistlichen.

§. 10. Ueber die bereits im Amte stehenden Geistlichen ist ebenfalls eine fortlaufende, nach dem Grade der größeren oder geringeren Würdigkeit jedes Einzelnen zu bestimmende Klassen-Ordnung zu führen, welcher bey Begutachtung der Beförderungs-Gesuche ein entscheidendes Hauptgewicht zukommen soll.

§. 11. Da aber die nicht auf weitere Prüfungen zu gründende Beurtheilung der Würdigkeit der bereits angestellten Geistlichen einen andern, als den für die Klassen-Ordnung der Candidaten vorgeschriebene Maaßstab erfodert, da hiebey zwar auch darauf gesehen werden soll, daß die Geistlichen in den erworbenen Kenntnissen nicht zurückkommen, vielmehr nach Maaßgabe ihrer Kräfte und Mittel möglichst fortschreiten; daneben jedoch eine vorzügliche Rücksicht darauf zu nehmen ist: a) daß sie in der Führung ihres Seelsorger-Amtes Geschicklichkeit, Gewissenhaftigkeit, Fleiß und Treue beweisen; b) daß sie als Prediger Beyfall verdienen; c) daß sie die pfarramtlichen Geschäfte mit Genauigkeit und Sorgfalt verwalten; d) daß sie sich der Schule und der Bildung der Jugend mit Liebe und Thätigkeit annehmen; e) daß sie ihren staatsbürgerlichen Obliegenheiten willig und pünktlich genügen, und f) daß sie nicht weniger durch ihr Leben als durch ihre Lehren auf ihre Gemeinde wohlthätig einwirken, und sich ihres Amtes und Standes würdig betragen:

so

so ist diese Klassen-Ordnung der angestellten Geistlichen auf eine ausführliche und genaue Charakteristik derselben zu gründen, die vorzugsweise nach den hier angedeuteten, wesentlichen Rücksichten zu entwerfen ist.

§. 12. Die nach diesen Rücksichten zu fassende Charakteristik der angestellten Geistlichen ist unter die vorgeschriebenen vier Hauptpunkte:

1) nach den Fähigkeiten,

2) nach den Kenntnissen und Fertigkeiten,

3) nach der Amtsführung sowohl in kirchlicher, als in staatsbürgerlicher Beziehung,

4) nach dem Lebenswandel

zu bringen, und die jedem einzelnen Geistlichen nach dem Ergebniß jener Beschreibung zu ertheilende Würdigkeits-Note in nachstehender Stuffenfolge zu bestimmen, und zu bezeichnen:

I. Note, mit dem Prädikat vorzüglich, erhält derjenige, der unter allen 4 oben genannten Hauptpunkten die erste Note verdient;

II. Note, mit dem Prädikat sehr gut, der unter Nro. 1. 3. 4. gut, unter Nro. 2. aber wenigstens in praktischen Kenntnissen und Fertigkeiten wohl geübt befunden wird;

III. Note, mit dem Prädikat gut, der unter Nr. 1. und 4 Lob verdient, und unter Nro. 2. und 3. sich wenigstens über das Mittelmäßige erhebt;

IV. Note, mit dem Prädikat hinlänglich, der unter Nr. 1. 3. und 4. nur mittelmäßig, unter Nr. 2. mangelhaft sich bewiesen hat;

V. Note. mit dem Prädikat nothdürftig, der unter Nro. 1. 2. 3. gering, doch unter Nro. 4. tadellos gefunden wird;

VI. Note, mit dem Prädikat schwach, der unter allen 4 Hauptpunkten sich gering gezeigt hat.

Als ganz untüchtig endlich ist der zu bezeichnen, der sich unter Nro. 1. ganz unfähig, unter Nro. 2. unwissend, und unter 3. und 4. tadelnswerth dargestellt hat.

§. 13. Die Hilfsmittel, die dieser Beurtheilung zur Grundlage dienen sollen, sind die von den Geistlichen regelmäßig theils bey der Visitation zu leistenden und vorzuweisenden, theils an das Dekanat einzusendenden Arbeiten: 1) Die bey der Visitation zu haltende Predigt oder Katechisation; 2) die zu führenden Pfarr- und Kirchenbücher; 3) der pfarramtliche Jahres-Bericht; 4) die vorzulegenden Predigten und Predigtentwürfe; 5) die Beantwortung der Synodal-Fragen; 6) andere praktische Aufsätze.

§. 14. Damit aber bey der den Geistlichen zu ertheilenden Würdigkeits-Noten und der darnach zu bestimmenden Klassen-Ordnung derselben mit möglichster Vorsicht und Beachtung aller Verhältnisse verfahren werde, soll 1) nicht nur der Dekan sämmtliche Geistliche seines Capitels nach den oben gegebenen Vorschriften und nach den Beobachtungen, die er bey den Visitationen, bey den Synodal-Versammlungen, und sonst anzustellen Gelegenheit findet, gewissenhaft beschreiben, und jedem einzeln die daraus sich ergebende Würdigkeits-Note beylegen, sondern auf gleiche Weise, 2) auch der Senior,

oder ein anderer von dem Consistorium für die erfoderlichen Fälle zur Dekanats Verwesung aufzustellender Geistlicher des Capitels, eine Beschreibung und Würdigung sämmtlicher Capitularen nach denselben von dem Dekan mitzutheilenden Arbeiten der Geistlichen, so wie nach Maaßgabe seiner persönlichen Kenntniß der letztern, mit der strengsten Gewissenhaftigkeit entwerfen; 3) von den Consistorien aber die Obliegenheit übernommen werde: a) auf den Grund dieser zweyfachen Charakteristiken, die von allen Dekanen und Capitels-Senioren oder deren Stell-Vertretern ihres Bezirks, und zwar von jedem unmittelbar und von dem andern unabhängig an sie einzusenden sind, die den Geistlichen von ihren Dekanen und Senioren zuerkannten Würdigkeits-Noten mit einander zu vergleichen, und nach allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln mit Zuziehung der besondern Urtheile der mit einem Dekanat nicht vereinigten Distrikts-Schul-Inspektionen, und mit Berücksichtigung der Zeugnisse über die von den Geistlichen in ihrer Eigenschaft als Civil-Beamte bewiesene Thätigkeit streng zu prüfen, zu berichtigen, oder zu bekräftigen; b) denselben eine nach gleichen Rücksichten zu fassende Beschreibung und Würdigung der Dekane und Capitels-Senioren, oder deren Stell-Vertreter beyzugeben; sodann c) nach dem Ergebniß dieser sämmtlichen Vorlagen sowohl die nach ihrem Gutachten jedem einzelnen Geistlichen zukommende Würdigkeits-Note zu bestimmen, als auch die Klassen-Ordnung sämmtlicher angestellten Geistlichen ihres Consistorial-Bezirks zu entwerfen, welche sodann 4) unter Anfügung aller erwähnten Vorlagen zur Beurtheilung und definitiven

tiven Bestimmung an das Ober-Consistorium einzusenden ist. Die letztere Behörde wird daraus ein Hauptverzeichniß sämmtlicher protestantischen Geistlichen des Königreichs nach den ihnen zuerkannten Würdigkeits-Noten fertigen lassen, und der allerhöchsten Stelle vorlegen.

§. 15. Die auf solche Weise zu ertheilenden Würdigkeits-Noten, und die darauf zu gründende Klassen-Ordnung der angestellten Geistlichen gelten von dem gegenwärtigen Jahr 1820 an auf die nächsten 5 Jahre, und sind je von 5 zu 5 Jahren zu erneuern.

§. 16. Zu den künftigen Erneuerungen derselben sollen alljährlich:

1) von den Dekanen sowohl, als von den Capitels-Senioren, oder deren Stell-Vertretern die nach obiger Vorschrift zu entwerfenden und einzusendenden Charakteristischen ihrer Capitularen fortgesetzt;

2) die dabey etwa nöthig erachteten Erinnerungen, und die aus den eigenen Beobachtungen und Vergleichungen der Consistorien selbst sich ergebenden Bemerkungen sogleich eingetragen werden, um die nach 5 Jahren neu zu fertigende allgemeine Charakteristik, und Klassen-Ordnung der Geistlichen desto erschöpfender vorzubereiten.

§. 17. Die in den jährlichen Dekanats- und Seniorats-Charakteristiken vorgeschlagen werdenden Aenderungen in Ansehung der Würdigkeits-Noten einzelner Geistlichen können aber bey den Beförderungsgesuchen dieser letztern, während des 5 jährigen Zeitraums in der Regel nicht in Rechnung kommen, hat jedoch ein Geistlicher während jener Zwischenzeit sich entweder durch aus-

zeichnende

zeichnende Arbeiten weit über seine Note erhoben, oder durch auffallende verschuldete Erinnerungen oder Rügen sich um ganze Notengrade weniger würdig, als er durch seine Note bezeichnet ist, bewiesen; so ist solches mit Anführung der Gründe bey Begutachtung seiner Beförderungs-Gesuche auch besonders anzumerken.

§. 18. Dasselbe gilt auch von den binnen solcher 5 Jahre zur Anstellung im Pfarramt gelangenden Candidaten; die übrigens in der Regel die in der Anstellungs-Prüfung ihnen zuerkannte Note bis zur nächstfolgenden Erneuerung der Klassen-Ordnung behalten.

Vierter Abschnitt.

Ordnung der ersten Anstellung.

§. 19. In Ansehung des Vorrückens zur wirklichen Anstellung im geistlichen Amte folgen sich die Concurs-Reihen in der Ordnung, daß, so lange noch Candidaten der ältern Reihe vorhanden sind, diese den Candidaten der nächstfolgenden Reihe in der Regel vorgehen.

§. 20. Die Candidaten, welche nach der Ordnung des Concurs-Jahres die Reihe der Anstellung trifft, werden auf die Anfangsdienste nach der Ordnung berufen, die durch die Anstellungs-Prüfung §. 8. bestimmt ist. Jedoch soll denselben unverwehrt seyn, wenn eine der erledigten Stellen ihren besondern Verhältnissen vor andern zuträglich scheinen sollte, ihre Wünsche zu äußern, um hierauf nach Thunlichkeit billige Rücksicht nehmen zu können; wie denn ohnedies auch besonders darauf wird Bedacht genommen werden, Candidaten nicht auf Stellen vorzuschlagen, wo sie wegen allzuweiter Entfernung

nung von ihrer Heimath Unterstützungs-Mittel verlören, die sie nicht entrathen können, oder, wo sie vielleicht selbst in ihrer Amtswirksamkeit, z. B. durch das fremdartige ihrer Aussprache, u. dgl. Hindernisse fänden.

§. 21. Im Fall sich um einen einträglicheren Anfangsdienst wirklich schon im Amte stehende Geistliche melden, gehen diese zwar den Candidaten der Concurs-Reihe in der Regel vor; jedoch bey geringerer Note nur dann, wenn sie bereits volle 5 Dienstjahre zählen.

§. 22. Damit bey dieser Verleihung der Anfangs-Dienste eine nicht zu verrückende Ordnung beobachtet, und mit voller Gerechtigkeit verfahren werde, soll von den Consistorien streng nach der Zeitfolge, in welcher die Anfangs-Dienste erledigt worden, von Vierteljahr zu Vierteljahr eine Zusammenstellung eingesendet, und die gleichzeitige Besetzung aller derselben nach der Ordnung, daß jeder höher befähigte Candidat auch die höher fatirte Stelle erhalte, in Antrag gebracht werden.

§. 23. Eine nach dieser Ordnung ungesucht ertheilte Stelle dürfen diejenigen Candidaten, die in der Anstellungs-Prüfung eine der zwey ersten Noten erlangt haben, unter Darlegung statthafter Gründe verbitten. Jedoch kann von dieser Erlaubniß keiner mehr als dreymal Gebrauch machen.

§. 24. Denjenigen in dem Studien-Lehramt, entweder als Lehrer einer Studien-Schule, (einer lateinischen Vorbereitungs-Schule oder eines Progymnasiums oder als Professoren an einem Studien-Institut, einem Gymnasium oder Lyceum) angestellten Candidaten, die in der Prüfung für das Lehramt eine der drey ersten

Note

Noten erlangt und sie in demselben fortwährend verdient haben, wird vorbehalten; 1) nicht ohne ihr ausdrückliches Ansuchen auf die Anfangs=Dienste mit ihrer Concurs=Reihe einberufen zu werden; 2) im Fall sie darum ansuchen, und zu dem Ende auch der Anstellungs=Prüfung in ihrer Ordnung sich unterzogen haben, mit ihrer in derselben erhaltenen Befähigungs=Note ihren Concurs=Genossen von gleicher Note vorzugehen; 3) im Fall sie aber länger in dem Lehramte zu bleiben vorziehen: a) mit ihrer Concurs=Reihe gleiche Pfarramts=Jahre zu zählen, und in allen Vortheilen und Ansprüchen, die das Dienst=Alter gewährt fortzurücken, folglich auch b) wenn sie ihren Dienst im Lehramt so lange fortsetzen, bis ihre Concurs=Reihe zur Bewerbung um Stellen einer höhern Dienstklasse vorgerückt ist, zu einer solchen, auch mit einem Dekanat oder Inspektions=Amt verbundenen Stelle, ebenfalls von dem Lehr=Amt aus unmittelbar gelangen zu können, dieses letztere jedoch nur, sofern sie entweder durch die früher oder später noch zu bestehende Anstellungs=Prüfung darthun, daß sie hinter den Ersten ihrer Concurs=Reihe nicht zurückgeblieben sind, oder Beweise beybringen, daß sie auch während der Zeit ihres Lehramtes: 1) an den Synodal=Versammlungen und Synodal=Arbeiten beifallswerthen Antheil genommen; 2) von Zeit zu Zeit geprediget und dabey sich gut bewährt, sonach die nähere Vorbereitung auf ein solches Amt nicht aus den Augen gelassen, und auch darinn den Ersten ihrer Concurs=Genossen gleichgestellt zu werden verdient haben. Ebenso bleibt auch den Universitäts=Professoren, die geistlichen Standes sind, die Erlaubniß, sich um geistliche Stellen zu bewerben.

§. 25.

§. 25. Feldprediger, welche wenigstens ein Jahr zur Zufriedenheit Dienste geleistet, und einen Feldzug mitgemacht haben, werden besonders bedacht werden.

§. 26. Candidaten, welche mit allerhöchster Erlaubniß eine geistliche Stelle im Auslande angenommen haben, und denen der Rücktritt ins Vaterland vorbehalten worden, dürfen zwar, wenn sie früher oder später um eine vaterländische geistliche Stelle sich bewerben wollen, ihre Dienstjahre nach den Pfarramts-Jahren ihrer Concurs-Reihe zählen; allein es treten dabey folgende nähere Bestimmungen ein:

1) sie gehen bey solchen Bewerbungen ihren im Inlande dienenden Concurs-Genossen von gleicher Note billig nach;

2) im Fall sie die vorschriftsmäßige Anstellungs-Prüfung vor dem Antritt des auswärtigen Amtes nicht bestanden hatten, müssen sie vor allem andern sich derselben unterziehen, bevor auf ihre Gesuche um ein inländisches geistliches Amt Rücksicht genommen werden kann;

3) im Fall sie aber auch die Anstellungs-Prüfung vor der Annahme der auswärtigen Stelle schon bestanden haben, kann doch späterhin bey ihren Bewerbungen um ein inländisches geistliches Amt nicht die in jener Prüfung ihnen ertheilte Befähigungs-Note, sondern nur das von ihrer vorgesetzten Aufsichts-Behörde ausgestellte Amts-Zeugnisse und auch dieses nur vergleichungsweise mit den ihren Concurs-Genossen inzwischen zuerkannten Würdigkeits-Noten in Anrechnung kommen.

4) In Ansehung derjenigen ältern Candidaten, welche noch von früherer Zeit her im Auslande geistliche Stellen

bekleiden,

bekleiten, bleibt es bey den Bestimmungen der Verordnung 27. Dez. 1808. (Regbsbl. 1809. S. 43.)

Fünfter Abschnitt.

Ordnung der weitern Beförderung.

§. 27. Jedem im Amte stehenden Geistlichen ist verstattet, sich um Beförderung nicht blos in seinem Consistorial-Bezirk, sondern auch ausser demselben um jede erledigt werdende geistliche Stelle zu bewerben. Doch wird dieses allgemeine Bewerbungsrecht folgendermassen näher bestimmt:

1) Vor Ablauf von drey, auf der nämlichen Dienstes-Stelle zugebrachten Jahren findet keine Versetzung oder Beförderung auf eine andere statt;

2) nach Verfluß von drey Jahren darf sich der Geistliche zwar um eine andere Stelle, aber nur um eine der nämlichen Dienstklasse bewerben;

3) um in eine Stelle der nächst höhern Dienstklasse vorrücken zu können, muß er fünf Jahre in seiner bis dahin bekleideten zugebracht haben.

§. 28. Die um Beförderung ansuchenden Geistlichen haben:

1) ihre Bittschriften durch das ihnen vorgesetzte Dekanat an das Consistorium, zu dessen Bezirk sie bis dahin gehörten, einreichen zu lassen;

2) diejenige, der eben erledigten Stellen, auf welche sie versetzt zu werden wünschen, darinn bestimmt zu nennen;

3) im Falle sie um mehrere Stellen zugleich nachsuchen wollen, um jede derselben eine eigene Vorstellung zu übergeben;

4) im

4) im Fall sie ihr Gesuch auf Beförderung im Allgemeinen richten wollen, darin bestimmt und mit Angabe der Gründe, die sie dafür anzuführen haben, zu erklären, daß es ihnen gleich gelte, in welche Stelle von höherem Ertrage sie versetzt würden; damit den unbefugten Reklamationen gegen bereits beschlossene Pfarrverleihung vorgebeugt werde.

§. 29. Eine auf bestimmtes Ansuchen erhaltene Stelle zu verbitten, ist keinem Geistlichen gestattet; vielmehr ist jeder in solchem Fall nach erfolgter Verleihung verbunden, die Stelle zu rechter Zeit unweigerlich anzutreten, und kann davon nicht anders, als unter der Bedingung, daß er 3 Jahre hindurch auf eine andere Beförderung keinen Anspruch machen dürfe, freygesprochen werden.

Eine Ausnahme hievon tritt nur dann ein, wenn die nachgesuchte Stelle erst nach der Einreichung des Gesuches und noch vor Ablauf der zum Antritt der verliehenen Stelle bestimmten gesetzlichen Frist, entweder durch Abpfarrung, Besteuerung, oder durch Abreißung oder Verschütung beträchtlicher Grundstücke, und andere dergleichen (jedoch nicht wie Hagel, Mißwachs u. s. w. blos auf Ein Jahr treffende) nicht vorherzusehende Unfälle, in ihrem Ertrag oder Werth bedeutend vermindert werden.

Wird einem solchen Bewerber der Antritt der Stelle erlassen, so soll sie

a) im erstern Falle, ohne weitere Ausschreibung dem zunächst Berechtigten unter den frühern Bewerbern, oder einem Candidaten der Anstellungs-Reihe zugetheilt,

b) im letztern Falle aber aufs Neue ausgeschrieben werden.

§. 30.

§. 30. Unter den um eine erledigte Stelle sich bewerbenden angestellten Geistlichen ist im Allgemeinen nach folgenden Bestimmungen zu entscheiden:

1) Bey der Besetzung von Dekanaten, Inspektionen und geistlichen Stellen in den Städten, soll vorzugsweise auf die Bewerber von der ersten und zweyten Befähigungs-Note Rücksicht genommen werden.

2) Bey einfachen Landpfarreyen, mit welchen kein höheres Amt verbunden ist, concurriren die Bewerber der ersten, zweyten und dritten Note, nach ihrem Dienst-Alter, bey gleichem Dienstalter entscheidet die Note, ist beydes gleich, das Lebensalter.

3) Dagegen müssen Bewerber von der vierten und fünften Note je sechs Dienst-Jahre mehr zählen, als der Mitbewerber der höhern Note, um demselben gleichgestellt zu werden.

§. 31. Durch diese allgemeinen Bestimmungen soll jedoch bey Dienst-Verleihungen die billige Rücksichtnahme auf ausgezeichnete Verdienste, so wie auf besondere Dienstes-, persöhnliche- und Lokal-Verhältnisse nicht ausgeschlossen werden, wozu insbesondere z. B. folgende zu rechnen sind:

1) Bedrängniß durch Mittellosigkeit, oder unverschuldetes Unglück, bey zahlreichen Familien;

2) unveranlaßte, oder wohl gar durch eifrige Erfüllung der Amtspflicht herbeygeführte Entzweyung mit der Gemeinde;

3) geschwächte Gesundheit, sofern dieselbe durch auffallend rauhes Clima, schlechte Beschaffenheit der Amts-Wohnung, und dergleichen gefährdet;

4) eine

4) eine zweyfache sehr beschwerliche und dabey gering besoldete Pfarrey, wie z. B. in dem vormaligen Fürstenthume Sulzbach mehrere, oder mit dem Pfarramt verbundene andere lästige und anstrengende Dienste, namentlich ein Schuldienst, eine Zucht- und Arbeitshaus-Prädikatur ꝛc.

Sechster Abschnitt.

Ordnung der Unterstützung, Emeritirung, und Resignation älterer Geistlichen.

§. 32. Hochbejahrte, oder durch Krankheit dienstunfähige Geistliche, die zu Beförderung auf eine andere Stelle nicht mehr geeignet, ihr Amt jedoch noch fortzuführen im Stande sind, haben auf Unterstützung Anspruch.

§. 33. Diese Unterstützung besteht in einer Gehalts-Zulage, die nach Verschiedenheit der in den betreffenden Consistorial-Bezirken bestehenden Unterstützungs-Anstalten; und der für diesen Zweck vorfindlichen Lokalmittel zu bemessen, und als Beyhilfe zu Haltung eines Vikars zu betrachten ist. Sie wird eben deswegen nur

1) bey Stellen der ersten und zweyten Dienstklasse;

2) bey erwiesenem Bedürfniß wegen hohen Alters, oder dauernden Krankheits-Zustandes, wenn solche einen bleibenden Gehilfen nothwendig machen, bewilliget;

3) nach der größeren oder geringeren Bedürftigkeit jedes einzelnen darum Bittenden genau bemessen, und soll

4) die Summe von 200 fl. niemals übersteigen.

Für jüngere Geistliche findet eine solche bleibende Zulage gar nicht statt, sondern höchstens in äusserst dringenden Fällen eine momentane Unterstützung.

§. 34.

§. 34. Geistliche, die wegen einer durch Alter oder Krankheit entstandenen Dienst-Unfähigkeit ihr Amt freiwillig niederlegen wollen, haben die Bewilligung ihres Gesuches nur dann zu gewärtigen, wenn sie ihre Resignation ganz unbedingt erklären.

§. 35. In diesem Fall hat der resignirende Geistliche Anspruch auf einen lebenslichen Ruhegehalt, welcher

1) aus dem Ertrage der resignirten Stelle geschöpft,

2) in der Regel den dritten Theil des reinen Einkommens derselben betragen,

3) nach dem Tode des Resignirenden unmittelbar an die Stelle zurückfallen,

4) in keinem Falle über 500 fl. steigen, und

5) nur dann in dem vollem Drittheil des Einkommens gereicht werden soll, wenn der für den Amtsnachfolger übrig bleibende Ertrag dadurch nicht unter 400 fl. herabfällt.

§. 36. Geistliche aber, die durch eigene Schuld und Verwahrlosung zu der Note schwach oder untüchtig heruntersinken, haben auf eine solche Unterstützung oder Ruhegehalts-Verwilligung keinen Anspruch; sondern es soll ihnen vielmehr ein bleibender Vikar auf ihre eigene Kosten gesetzt werden.

Siebenter Abschnitt.

Bestimmungen, die Patronats-Stellen betreffend

§. 37. Nach erfolgter Erledigung einer geistlichen Patronats-Stelle muß die Präsentation des Amtsnachfolgers jederzeit, bey Verlust des Präsentations-Rechtes für den vorliegenden Fall, längstens vor Ablauf des

sechsten

sechsten Monats der Erledigung geschehen, oder die landesherrliche Bewilligung eines verlängerten Präsentations-Termins nachgesucht werden.

§. 38. Den zu einer erledigten Patronats-Stelle zu präsentirenden Amts-Nachfolger ist der Patron gehalten, aus der Zahl entweder der bereits zur Anstellung geprüften Candidaten, oder der schon im Amte stehenden Geistlichen des Inlandes zu wählen.

§. 39. An die übrigen Vorschriften über die Wart- und Dienstzeit der anzustellenden oder angestellten Geistlichen sind die Patronats-Besitzer nicht gebunden. Candidaten aber, welche durch Präsentation auf eine solche Patronats-Stelle, und durch allerhöchste Bestätigung derselben früher, als ihre Concurs-Reihe zur wirklichen Anstellung gelangen, können dadurch in der Zählung ihrer Amtsjahre ihre Concurs-Reihe nicht überspringen, sondern bleiben in der Berechnung ihrer eigentlichen Dienstzeit auf der gleichen Linie mit den Candidaten ihres Concurs-Jahres.

§. 40. Den Mediat- und Patronats-Pfarrern bleibt übrigens das Recht, sich um Beförderung auf Immediat-Stellen nach den obigen Vorschriften (Abschnitt 5.) gleich den übrigen Geistlichen zu bewerben.

Beyträge zu der allgemeinen Wittwen-Kasse der protestantischen Geistlichen.

Reggs. Blatt 1814. Stück 11. S. 265.

Um die schon früher von Uns anbefohlene, durch die Zeit-Verhältnisse aber in der Ausführung verhinderte

Errichtung

Errichtung einer allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für die Wittwen protestantischer Geistlichen zu Stande zu bringen, haben Wir derselben unterm 20 Februar 1811 die Hälfte der Kapitalien der evangelischen Kollekten-Kasse zugewiesen, um dadurch den Grund zur Bildung eines ergiebigen Fonds zu legen. Da aber hiedurch das Bedürfniß so vieler, größtentheils armer Wittwen nicht hinreichend befriediget werden kann; so haben Wir es für eben so billig als nöthig erachtet, alle diejenigen zu Beyträgen an dieser Anstalt anzuhalten, welche entweder daraus einen unmittelbaren Nutzen für die Ihrigen zu erwarten haben oder welchen nach ihren Verhältnissen die Sorge für die Hinterbliebenen der protestantischen Geistlichkeit wenigstens zum Theil obliegt.

Demnach verordnen Wir:

1) Von dem Anfange des Etats-Jahres 18$\frac{13}{14}$ an ist von jeder stabilen geistlichen protestantischen Stelle, unmittelbaren und mittelbaren Patronates, Ein Prozent des reinen Ertrages in halbjährigen Raten an die allgemeine Pfarr-Wittwen-Kasse jährlich zu entrichten, wobey die neuesten approbirten Fassionen zum Grunde zu legen sind.

2) Dieser Abgabe unterliegen auch die Personal-Zulagen der Geistlichen, nicht aber die Funktions-Gehalte z. B. der Dekane rc.

3) Dagegen haben von dem oben bestimmten Termine an alle Beyträge an Privat-Wittwen- und Capitels-Kassen aufzuhören.

4) Die Dekanate haben diese Beiträge in halbjährigen Fristen den 1. April und 1. Oktober von ihren Capitu-

 laren

laren zu erheben, und an das Lokal-Kommissariat der Stadt Nürnberg, als hiemit ernannte Ober-Administration der allgemeinen Pfarr-Wittwen-Kasse, einzusenden.

5) Da die protestantischen Privat-Patronats-Pfarrer sowohl in der Beförderung auf unmittelbare Stellen, als in der Theilnahme ihrer Wittwen an dieser Unterstützungs-Anstalt, den unmittelbaren Pfarrern gleichgehalten werden, so ist es billig, daß auch die Privat-Patronen die allgemeine Pfarr-Wittwen-Kasse, welche ihnen die Versorgung ihrer Geistlichen Wittwen abnimmt, durch Beyträge unterstützen. Die General-Kommissariate haben daher sämmtliche Privat-Patronen ihrer Kreise, welche dem Herkommen gemäß oder aus irgend einem Verbindlichkeits-Titel Pensionen an ihre Pfarrers-Wittwen entweder wirklich abreichen, oder in vorkommenden Fällen abzureichen schuldig sind, zu solchen jährlichen Beyträgen aufzumuntern, hierüber ihre Erklärung abzufodern, und dieselbe in Bälde einzusenden.

6) Ferner zahlt jedes Privat-Patronats-Kirchen-Aerar von jenem Termine an, jährlich fünf Gulden an die allgemeine Pfarr-Wittwen-Kasse, wovon nur diejenigen ausgenommen seyn sollen, welche gegenwärtig entweder eine Abgabe an eine Pfarrers-Wittwe zu leisten, oder ein erwiesenes Defizit haben, beyde jedoch nur in so lange, als die eine oder das andere dauern wird.

7) Für die Erhebung dieser letztgenannten Arten von Beyträgen, hat das betreffende General-Kreis- oder Lokal-Kommissariat zu sorgen, und dieselben an die aufgestellte Ober-Administration einzusenden.

8) Aus den sich hieraus bildenden Revenüen soll einstweilen

weilen jeder Pfarrers-Wittwe, wenn sie dermalen nicht schon mehr bezieht, eine jährliche Unterstützung von wenigstens 50 fl. geschöpft, und diese in der Folge bey vollkommener Bildung der allgemeinen Pfarr-Wittwen-Kasse auf wenigstens 100 fl. erhöhet werden.

Wir lassen diese Verordnung durch das Regierungs-Blatt zur allgemeinen Kenntniß bringen, und tragen Unseren General-Kreis- und Lokal-Kommissariaten auf, über deren genaue Beobachtung zu wachen.

München den 3. Februar 1814.

Besteurung der protestantischen Geistlichkeit.

Reggs. Blatt 1812. Stück. 35. S. 994.

Auf den Antrag der Steuer- und Domainen-Sektion Unsers geheimen Finanz-Ministeriums über die Bestimmung jener Congrua für die protestantische Geistlichkeit, nach welcher die ihr in Folge Unserer Verordnung vom 19. Juny 1810 zu statten kommenden Steuer-Vorschüsse zu bemessen sind, verordnen Wir wie folgt:

1) Die unverehelichten protestantischen Geistlichen sind den katholischen gleich zu halten, und muß denselben eine Congrua von 600 fl. resp. 400 fl. frey bleiben.

2) Bey den verheuratheten Geistlichen soll diese Congrua auf 800 fl. für die Pfarrer, und auf 600 fl. für jene, welche den katholischen Benefiziaten gleich zu achten sind, erhöht werden.

3) Nach diesem Maaßstabe sind jene Steuer-Schuldigkeiten zu bestimmen, welche die protestantische Geistlichkeit nach Abzug der vom Aerar zu bezahlenden Vorschüsse mit Freybehaltung ihrer Congrua zu entrichten

 hat,

hat, und ist der Rückstand für die verflossenen Jahre nach jenem Betrage zu berechnen, der sich für das laufende Etats=Jahr ergiebt.

4) Da indeß der größte Theil dieser Geistlichkeit in Folge einer unterm 29. September 1809 ergangenen Instanz=Verfügung ihre Steuern seit vier Jahren rückständig blieb; so wollen Wir dieselbe mit der vollständigen Nachzahlung dieses Rückstandes, die ihr zu lästig fallen würde, verschonen, und von den Rückständen der Jahre $180\frac{7}{8}$ und $180\frac{8}{9}$ zwey Drittheile, von jenen der Jahre $180\frac{9}{10}$ und $18\frac{10}{11}$ aber ein Drittheil erlassen, wovon übrigens jene der ersten Jahre als ältere Ausstände mit Staats=Papieren berichtiget werden mögen, jene der zwey letzt verflossenen Jahre aber baar bezahlt, und als flüssig gewordene ruhende Gefälle in der Rechnung des laufenden Jahres aufgenommen werden sollen.

Hiernach sind die betreffenden Finanz=Direktionen anzuweisen.

München den 29. May 1812.

C.

Choralbuch dessen Einführung.

Intell. Blatt des Oberdonau=Kreises 1820. Stück 7. Seite 249.

Da nunmehr das Choralbuch zu dem neuen protestantischen Gesangbuche für das Königreich Bayern erschienen, und dessen Einführung in allen protestantischen Kirchen und Schulen des Reichs unumgänglich nöthig ist, wenn ein zweckmäßiger Kirchengesang befördert werden soll; so haben Seine Königl. Majestät unterm

23.

23. Dezbr. v. J. allergnädigst befohlen, daß für jede Kirche ein Exemplar dieses Choral-Buches aus den Kirchen-Aerarien, und für jede Schule eines aus dem Lokal-Schul-Vermögen, und wo dieses nicht hinreicht, gleichfalls aus dem Kirchen-Aerar angeschafft werden solle.

Der Preis des Exemplars ist auf fünf Gulden bestimmt.

Das Geld ist von den betreffenden Lokal-Verwaltungen an die Pfarr-Aemter, und Lokal Schul-Inspektionen gegen Quittung zur weitern Uebersendung an die Dekanate hinüber zu geben, welche letztere die dießfälligen Anweisungen des protestantischen Consistoriums zu befolgen haben.

Hiernach haben sich die der königl. Regierung unmittelbar untergebenen Verwaltungen der protestantischen Cultus- und Schul-Stiftungen zu achten, die betreffenden Polizey-Behörden aber die ihnen zunächst untergeordneten Verwaltungen ebenfalls gehörig anzuweisen.

Augsburg den 7. März 1820.

Confessions-Vereinigung im Rheinkreise.

Protest. Amts-Handbuch 1821. Seite 59.

Auf den Antrag Unsers protestantischen General-Consistoriums ertheilen Wir der von euch mittelst Bericht vom 21. August d. J. eingesandten Vereinigungs-Urkunde der beyden protestantischen Confessionen im Rheinkreise die erbetene landesherrliche Bestätigung in der Art, daß dieselbe nach den von Uns genehmigten Erinnerungen Unsers General-Consistoriums abzufassen, und zur allgemeinen Kenntniß zu bringen ist. Wir erklären daher

auf

auf diese Grundlage die Vereinigung der protestantischen Confessionen im Rheinkreise für vollzogen, und tragen euch auf, für die Ausführung der gefaßten Beschlüsse die geeigneten Vorkehrungen zu treffen.

München den 10. Oktober 1818.

Vereinigungs-Urkunde.

Die in Gemäßheit des allerhöchsten Rescripts vom 11. Juny 1818 zu Kaiserslautern, unter dem Vorsitze eines königl. Kommissarius, versammelte protestantische General-Synode: —

Erwägend, daß Seine Königliche Majestät den mit großer Stimmenmehrheit ausgedrückten Wunsch der Protestanten des Rheinkreises beyder Confessionen, sich künftig in eine einzige evangelisch-christliche Kirche zu vereinigen, huldreichst aufgenommen haben;

Erwägend, daß Allerhöchstdieselben ausdrücklich zu bestimmen geruhten, daß, wenn eine Vereinigung zu Stande gebracht werden solle, solche nicht bloß dem Namen nach, sondern auch in der That bestehen müsse;

Erwägend, daß der unterm 10. Januar und 11. Juny 1818 zur Ausführung dieses wichtigen Zweckes allergnädigst bewilligten General-Synode als Richtschnur vorgeschrieben worden ist, zur Vermeidung aller künftigen Irrungen die Art dieser Vereinigung, durch gegenseitige Uebereinkunft, festzusetzen, und deshalb in ihren gemeinschaftlichen Beschlüssen auf die kirchliche Lehre, den Ritus, die Liturgie, den Schul-Unterricht, das Kirchen-Vermögen und die Kirchen-Verfassung Rücksicht zu nehmen;

Erwägend ferner, daß der glückliche Augenblick der

Wieder-

Wieder-Vereinigung beyder bisher getrennten Confessionen zugleich die fröhliche Rückkehr eines neuen religiösen Lebens bezeichnet, welches alle Verhältnisse der protestantischen Gesammt-Gemeinde gleich kräftig umfassend und durchdringend, — den erhabenen Zweck ihres kirchlichen Vereins, unter Gottes allmächtigen Segen und dem Schutze des besten Königs, zur gewünschten und dauerhaften Ausführung bringen wird;

Erwägend endlich, daß es zum innersten und heiligsten Wesen des Protestantismus gehört, immerfort auf der Bahn wohlgeprüfter Wahrheit, und ächt religiöser Aufklärung, mit ungestörter Glaubens-Freiheit, muthig voranzuschreiten; —

Hat in ihren Sitzungen vom 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14 und 15. August 1818, unter Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung Seiner Königlichen Majestät, sich ernstlich und umständlich über die verschiedenen Punkte der kirchlichen Lehre, des Ritus, der Liturgie, des religiösen Schul-Unterrichts, des Kirchen-Vermögens und der Kirchen-Verfassung berathen, und sodann die also erhaltenen Resultate in einem allgemeinen Beschluß zusammengefaßt.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Inskünftige wollen die Protestanten des Rhein-Kreises fest und brüderlich vereiniget seyn und bleiben, als protestantisch-evangelisch-christliche Kirche.

§. 2. Sie erklären feyerlich, daß der wirklichen Vereinigung beyder Confessionen die Lehre, Ritus, Kirchen-Vermögen und Kirchen-Verfassung, durchaus nichts Wesentliches im Wege stehe.

§. 3.

§. 3. Die protestantisch = evangelisch-christliche Kirche erkennt keinen andern Glaubensgrund, als die heilige Schrift, erklårt aber zur Lehr = Norm die allgemeinen Symbola, und die, beyden Confessionen gemeinschaftlichen, symbolischen Bůcher, mit Ausnahme der darin enthaltenen, unter beyden Confessionen bisher streitig gewesenen Punkte, nach den hier folgenden nähern Bestimmungen.

B. Kirchliche Lehre.

§. 4. Die bisherigen streitigen Lehrpunkte sind nach wohlerwogenen Gründen, durch eine den klaren Aussprüchen des Evangeliums gemäße Ansicht beseitiget werden.

§. 5. Diesemnach erklårt die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche das heilige Abendmahl für ein Fest des Gedächtnisses an Jesum, und der seligsten Vereinigung mit den für die Menschen in den Tod gegebenen, vom Tode auferweckten, zu seinem und ihrem Vater aufgenommenen Erlöser derselben, der bey ihnen ist, alle Tage, bis an der Welt Ende. — Die Protestanten des Rheinkreises erklären sich dabey öffentlich für seine Bekenner.

Die Früchte einer frommen und dankbaren Feyer dieses Gedächtnisses sind in dem gläubigen Gemüthe des Christen: Schmerz über das Böse, Entschluß zu allem Guten, Ueberzeugung von der durch Christum erlangten Vergebung der Sünde, Liebe zu den Brüdern, und Hoffnung auf ein ewiges Leben.

§. 6. Da die protestantisch = evangelisch = christliche Kirche mit dem Worte Beichte keinen andern Begriff

verbindet, als die 1. Korinth. 11, v. 28 für nothwendig erkannte Selbstprüfung vor dem Genusse des heiligen Abendmahls, und die alsdann den gebesserten, oder sich bessern wollenden Christen durch den Diener der Kirche, aus dem Worte Gottes zugesicherte Vergebung der Sünden; so nimmt dieselbe dafür den Ausdruck; „Vorbereitung" an.

§. 7. Hinsichtlich der frühern chirchlichen Lehren von Prädestination und Gnadenwohl, gründet die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche auf die Worte: des neuen Testaments 1. Joh. 4. v. 16, 1. Tim. 2. v. 4. 5. 6: und 2. Petr. 3. v. 9. ihre Ueberzeugung: daß Gott alle Menschen zur Seligkeit bestimmt hat, und ihnen die Mittel nicht vorenthält, derselben theilhaftig zu werden.

§. 8. Die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche nimmt keine Nothtaufe an, beschränkt aber keineswegs die Freyheit christlicher Eltern, die Taufe ihrer neugebornen Kinder, so viel nöthig zu beschleunigen, jedesmal aber solche durch den ordentlichen Diener der Kirche verrichten zu lassen.

C. Ritus und Liturgie.

Tauf-Ritus.

§. 9. Nach anständiger und genauer Meldung bey dem Pfarrer, muß die Taufhandlung innerhalb sechs Wochen nach der Geburt des Kindes statt finden.
Wo mehrere Pfarrer sind, verrichtet derjenige die Taufe, in dessen Dienstwoche das Kind geboren ward. In der Regel geschieht die Taufe am Sonntage, bey dem

Schlusse des Gottesdienstes, bey besondern Umständen auch in der Woche; immer öffentlich in der Kirche, oder in dem sonst zu kirchlichen Handlungen bestimmten Gebäude. Nur unläugbare Schwächlichkeit des Kindes, oder strenges, stürmisches Wetter können die Ausnahme begründen. Den Pfarrern ist vorbehalten, die Tauf-Feyerlichkeit durch Gesang und Gebet zu erhöhen. Nicht weniger als zwey, nicht mehr als vier Taufzeugen oder Pathen werden erfodert, wovon der Vater des Kindes einer seyn darf. Sie können aus jeder christlichen Confession gewählt werden. Die Taufpathen können sich nöthigenfalls vertreten lassen. Kinder, die noch nicht confirmirt und zum heiligen Abendmahle zugelassen worden sind, werden nicht angenommen. Bey der Tauf-handlung selbst erklärt eine kurze Einleitung den Zweck der Taufe, und berührt die Haupt-Momente des protestantisch-evangelisch-christlichen Glaubens, wobey die Einsetzungsworte, das apostolische Symbolum, und das Vater Unser zu sprechen sind. Hierauf folgt das Gebet. Auf diese Frage des Geistlichen erklären die Taufzeugen, in ihrem und der Eltern Namen, ihr Verlangen das Kind durch die Taufe in die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche aufgenommen zu sehen. Einer derselben hält das Kind über das Taufbecken, während der Geistliche unter Aussprechung der Worte Matth. 28, v. 19. „N. N. Ich taufe dich in dem Namen Gottes des Vaters, des Sohnes, und des heiligen Geistes," den Kopf des Kindes dreymal aus hohler Hand mit Wasser begießt, und hernach mit Auflegung der Hand einen kurzen Segensspruch hinzufügt, worauf dann die

Feyerlich-

Feyerlichkeit mit Gebet und dem gewöhnlichen Segen beschlossen wird.

Abendmahl-Ritus.

§. 10. Zur Austheilung des heiligen Abendmahls wird einfaches, weißes Brod genommen, welches durchgängig in einer und derselben Gestalt geschnitten, die Länge von zwey, die Breite von einem, und die Dicke von einem halben Zoll erhält, und zwar so, daß jedes einzelne Stück in zwey gleiche Theile gebrochen, und zweyen Communikanten zugleich dargereicht werden kann. Das Brod wird jedesmal am Tage vor der Austheilung gebacken.

Sowohl das gebrochene Brod, als der Kelch wird den Communikanten in die Hände gegeben; das erstere mit den Worten Luc. 22. 19. Christus spricht: „Nehmet hin und esset, das ist mein Leib, der für euch gegeben wird; das thut zu meinem Gedächtnisse;" — der Kelch mit den Worten des folgenden 20. Verses, Christus spricht: „das ist der Kelch, das neue Testament in meinem Blute, das für euch vergossen wird."

Die Abendmahls-Handlung beginnt mit einer in der Liturgie vorgeschriebenen Anrede, und einem Gebete, welches mit dem Gebete des Herrn schließt. Hierauf werden die Einsetzungsworte gesprochen. Bey den Worten „das ist mein Leib" deutet der Prediger mit der Hand auf das Brod hin, und bey den Worten „das ist mein Blut" auf den Kelch. Wo sich mehrere Prediger an einer Gemeinde befinden, tritt nur einer, und zwar in der Regel derjenige, welcher nicht gepredigt hat, an den Altar, um Anrede und Gebeth zu verrichten,

nach

nach deren Beendigung sich auch der andere Amts=Gehilfe an den Altar begiebt, und sogleich den für ihn bestimmten Platz einnimmt. Wo keine besondere Uebereinkunft getroffen worden, geschieht die Vertheilung des Brodes jedesmal durch denjenigen, welchem nach Amtswürde oder Amtsalter ein Vorzug zukommt.

Nach dieser Vorschrift muß das heilige Abendmahl in allen protestantisch = evangelisch = christlichen Kirchen des Rheinkreises gefeyert werden.

Sollten in einer Gemeinde mehrere Mitglieder seyn, welche das heilige Abendmahl nach altem Ritus zu empfangen wünschten; so soll für dieselben, ein = oder nach Befinden mehreremal des Jahres, öffentliche Kommunionen gehalten werden. Für alle Neuconfirmirten hingegen, bleibt es bey der in gegenwärtiger Vereinigungs-Urkunde festgesetzten Form.

Zur Feyer des heiligen Abendmahls, sowohl für Stadt, als Land=Gemeinden, sind unter den jährlichen Kirchen-Festen, wozu auch der grüne Donnerstag, der Charfreytag, und das Fest der Himmelfahrt Jesu Christi gehören, folgende gewählt worden, nämlich: der Buß= und Bettag, der Palmsonntag, Ostern, Pfingsten, das Erndtefest, der erste Advent und Weihnachten. In ansehnlichern, besonders Stadt = Gemeinden kann die Feyer jedesmal den Sonntag nach dem Feste wiederholt werden. Für die größere Feyerlichkeit derselben werden, nach Verbesserung des Kirchengesangs, künftige Synodal=Beschlüsse sorgen.

Beym Hingehen zu dem heiligen Abendmahle findet, sowohl bey dem zuerst hintretenden männlichen, als auch bey

bey dem darauf folgenden weiblichen Geschlechte, durchaus keine andere Rangordnung statt, als die Reihenfolge der Stühle.

Bevor der Prediger am Kommuniontage die Kanzel verläßt, ertheilt er den Gemeinde-Gliedern, welche der Abendmahls-Feyer nicht beywohnen wollen, den Segen mit der Weisung, vor Anfang des Gebethes die Versammlung zu verlassen. Erst nach eingetretener völliger Stille nimmt die Handlung ihren Anfang. Zum Schlusse der Abendmahls-Feyer darf kein anderer Dankgesang statt finden, als ein solcher, der den Grundsätzen, welche die General-Synode über diesen Gegenstand ausgesprochen hat, gemäß ist.

Predigt-Ritus und Liturgie.

§. 11. Die Gottes-Verehrung beginnt mit einem passenden Gesange. Nach Beendigung einiger Strophen tritt der funktionirende Geistliche an den Altar, um ein kurzes Gebeth zu sprechen. Sodann werden wieder einige Verse gesungen; während des letzten besteigt der Pfarrer die Kanzel. Er beginnt mit einem kurzen Segenswunsche oder Gebeth, worauf das Exordium der Predigt folgt. Statt demselben kann auch wohl dem ganzen Eingange die Form eines Gebethes gegeben werden. Ist der Eingang beendigt, so wird der Text verlesen, oder auch vorher noch, nach Gutbefinden des Predigers, ein zum Vortrage passender Lieder-Vers von ihm selbst gesprochen, oder von der Gemeinde gesungen. Unmittelbar nach dem Vortrage folgt das Kirchengebeth, welches von der Gemeinde stehend angehört wird, und mit dem Gebethe des Herrn sich endet, vor dessen Anfang der besondern Für-

bitten

bitten erwähnt wird. Zuletzt kommen die Proklamationen der Verlobten, Verkündungen u. s. w., nach welchen der Prediger mit einem Segenswunsche die Kanzel verläßt. Hierauf stimmt die Gemeinde den Schlußgesang an, während welchem der Prediger an den Altar tritt, um die Versammlung mit dem gewöhnlichen Kirchensegen zu entlassen, die nach demselben sich in anständiger Stille zu entfernen hat.

Das Gebeth des Herrn kann am füglichsten nach Matth. 6. v. 9. bis 13. incl. gleichförmig also gesprochen werden:

„Unser Vater, der du bist in dem Himmel, dein Name werde geheiliget, dein Reich komme, dein Wille geschehe auf Erden, wie im Himmel. Unser tägliches Brod gieb uns heute, und vergieb uns unsere Schulden, wie wir unsern Schuldigern vergeben; und führe uns nicht in Versuchung, sondern erlöse uns von dem Uebel, denn dein ist das Reich, die Kraft und die Herrlichkeit in Ewigkeit, Amen."

Allenthalben soll während des Gebethes des Herrn, beym Schlusse des sonntäglichen Vormittags-Gottes-Dienstes, eine Glocke angezogen werden.

In Ansehung der Predigt-Texte wird, im Allgemeinen ein dreyfacher Turnus von Evangelien, Episteln und freyen Texten beobachtet, wobey es jedoch den Predigern freystehen soll, nach eigenem Ermessen, zuweilen von dieser Ordnung abzuweichen. Wo der Gottesdienst auch an Wochen-Tagen eingeführt ist, oder noch eingeführt werden wird, findet bey demselben die nämliche Einrichtung statt, wie bey den sonntäglichen Versammlungen;

lungen; nur mit Ausnahme des Gebethes vor dem Altar, und des Gesanges zwischen dem Exordium und der Predigt; so wie auch bey dem Wochen-Gottesdienste die gewöhnlichen Verkündungen nicht statt finden.

Bey der Vorbereitung zum heiligen Abendmahle wird dieselbe Einrichtung, wie bey andern gottesdienstlichen Versammlungen an Werktagen, beybehalten. Nach dem Absingen einiger passender Lieder-Verse, wird die Vorbereitungs-Rede auf der Kanzel gehalten, die eigentliche Vorbereitungs-Formel aber, nach nochmaligem Gesange aus der Kirchen-Agende, am Altare verlesen, und sodann der Segen gesprochen.

Hinsichtlich der Beerdigung ist keine besondere Verordnung nothwendig. Es bleibt der Amtsklugheit der Pfarrer überlassen, diese Amtshandlung nach den Gewohnheiten und Lokal-Verhältnissen, so zweckmäßig als möglich, einzurichten.

In Ansehung der Confirmation findet das Nämliche statt; sie ist durch die bereits über diesen Gegenstand erschienenen Verordnungen geregelt. Die Pfarrer werden nach Kräften bemüht seyn, dieser wichtigen Handlung die möglichste Feyerlichkeit zu geben. Der Tag der Confirmation ist auf den Sonntag vor Ostern festgesetzt; die Confirmanden sind nach ihrem Lebensalter zu ordnen; wegen des Confirmations-Alters, soll der letzte Tag des Monats März, als terminus ad quem, verordnungsmäßig angesehen werden.

Im Betreff der Trauung ist die pünktliche Beobachtung einer, wo möglich mit der bürgerlichen Bekannt-

machung

machung zusammentreffenden zweymaligen Proklamation in der Kirche festgesetzt, so wie auch, daß kein Geistlicher die Trauung irgend einer vorher nicht in seiner Pfarrey ansäßigen Person verrichten dürfe, ohne sich zuvor einen Dimissorial-Schein von Seiten des betreffenden Pfarr-Amts vorlegen zu lassen. Die Form der Trauung ist durch die eingeführte oder noch einzuführende Kirchen-Ordnung bestimmt. Der Regel nach soll jede Trauung öffentlich, und in der Kirche geschehen. Doch kann auch die kirchliche Einsegnung der Ehe unter gewissen Umständen in der Stille, besonders in der Pfarr-Wohnung, gestattet werden. Die nähere Bestimmung dieser Umstände ist als Disciplinar-Sache anzusehen, und dem Consistorium zu überlassen.

Hinsichtlich der Liturgie ist festgesetzt, daß ein von der General-Synode gewählter Ausschuß beauftragt werden soll, bis zur Zusammenkunft der nächsten allgemeinen Synode die Zusammentragung und Abfassung einer eigenen, für den Rheinkreis bestimmten Kirchen-Agende zu besorgen, um derselben alsdann seine Arbeit zur Beurtheilung und Annahme, und durch das Consistorium dem königl. Ober-Consistorium zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt zu werden. Bis dahin bleibt es der Amtsklugheit der Pfarrer überlassen, bey ihren Amtsverrichtungen jede ihnen gefällige, zweckmäßige Kirchen-Agende, welche den von der General-Synode ausgesprochenen Grundsätzen gemäß ist, zu gebrauchen. Hiezu wird die an den meisten Orten des Rheinkreises bereits eingeführte neue churpfälzische lutherische Kirchen-Ordnung vorzugsweise empfohlen.

Im

Im Betreff der Amtstracht ist festgesetzt, daß nicht der sogenannte Kirchenrock, sondern der an vielen Orten bereits eingeführte Predigermantel nebst dem Kragen, als die alleinige Amtstracht der Pfarrer erklärt seyn soll, vorbehaltlich jedoch der, durch eine allgemeine Kirchen-Ordnung etwa bestimmt werdenden Anordnungen.

Hinsichtlich des in allen protestantisch-evangelisch-christlichen Gemeinden des Rheinkreises einzuführenden Gesangbuches ward angeordnet, daß solches, wie die Agende, von einem besonders bestimmten Ausschusse ausgewählt, verfaßt, und der nächsten allgemeinen Synode zur Beurtheilung und Annahme, und sodann dem k. Ober-Consistorium zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt werden soll. Das neue Gesangbuch wird sich durch möglichste Vollständigkeit auszeichnen, und mit Noten und einem Melodien-Register versehen seyn. Die Lieder selbst sollen, nach dem eigentlichen Zwecke des Gebrauches zur Gottes-Verehrung mehr von lyrischem als didaktischem Inhalte gewählt werden. Einstweilen haben die Pfarrer in ihren bisher getrennten Gemeinden dahin zu sehen, daß, so viel solches nur immer geschehen kann, zu dem öffentlichen Gottesdienste keine andern Gesänge gewählt werden, als solche, welche in den Gesangbüchern beider ehemals getrennten Confessionen enthalten sind.

Für die Auswahl oder Abfassung eines Katechismus ist ebenfalls, wie bey der Agende und dem Gesangbuche, ein besonderer Ausschuß von der General-Synode gewählt worden, welcher bei seiner Arbeit die Glaubenslehren der protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche des Rheinkreises, und die Bedürfnisse des Jugend-Unter-

richts in den protestantischen Schulen genau zu berücksichtigen hat. Bis dahin sind das neue Lehrbuch der Kirche zu Zweibrücken, und der in vielen Gemeinden eingeführte Leitfaden zum Unterrichte in der Religion zum Gebrauche vorzüglich zu empfehlen; ersterer mit Abänderung des Titels, beide mit Hinzufügung der sogenannten fünf Hauptstücke christlicher Lehre.

Da jedoch das Bedürfniß der gemeinschaftlichen Kirchen-Agende, wie des gemeinschaftlichen Gesangbuches und Katechismus dringend ist; so wird zur Abfassung derselben ein Zeitraum von höchstens zwey Jahren festgesetzt. Sobald nun die verschiedenen Ausschüsse die ihnen aufgetragenen Arbeiten geendiget haben, sind solche dem Consistorium einzusenden, welches darauf bey dem Ober-Consistorium die Zusammenberufung einer allgemeinen Synode für den obigen Zweck bewirken wird.

Was die innere Einrichtung und Verzierung der Kirchen anbetrift, so ist bestimmt worden, daß beides nach den Grundsätzen der protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche, von edler Simplizität seyn sollen, und daß daher in die Kirchen nichts aufgenommen werden darf, was sich von diesem Grundsatze entfernt, oder wohl gar an ehemalige, der protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche fremde Lehrsätze erinnern könnte. Demnach werden, durch die also vorgeschriebene Simplizität, bisher übliche Verzierungen, wie Orgeln, Kruzifix, Altar-Gemählde aus der biblischen Geschichte, nicht als unzulässig erklärt, und es wird nicht verlangt, daß solche da, wo sie bisher gewöhnlich waren, oder ferner gewünschet werden dürften, ausgeschlossen seyn sollen.

D. Religiöser Schul-Unterricht.

§. 12. Von nun an wird bey Besetzung protestantischer Schulstellen durchaus nicht mehr auf den ehemaligen confessionellen Unterschied, sondern allein auf die Fähigkeiten, Kenntnisse, Geschicklichkeit und Würdigkeit der vorzuschlagenden Subjekte Rücksicht genommen.

Der schrift- und vernunftmäßige Religions- und Sitten-Unterricht soll in allen protestantisch-evangelisch-christlichen Schulen mit großer Sorgfalt gepfleget, und hauptsächlich von den Pfarrern selbst ertheilt werden.

Ein gemeinschaftliches, zweckmäßiges Lehrbuch wird hiezu von den Schullehrern nach besonderer Vorschrift benützt, und von den Pfarrern in gehöriger Stufenfolge und hinlänglicher Zeit, vorzüglich in den Ortsschulen, und auch nach Umständen in den Filial-Orten, der Jugend erklärt, und in Herz und Gedächtniß eingedrückt.

Die kirchlichen Katechisationen sollen ernstlich gehalten werden, so viel die Umstände solches nur immer erlauben.

Der Unterricht in den Sonntagsschulen ist, besonders zur allgemeinen religiösen Fortbildung der erwachsenen Jugend, zweckmäßig zu benützen.

Das Gebeth, der öffentliche Gottesdienst, und insbesondere der regelmäßige Kirchengesang, sind als eben so viele Kräftigungsmittel des religiösen Gefühls, der thätigen und immer wachsamen Sorgfalt sämmtlicher Geistlichen dringend empfohlen.

Von dem sittlichen und religiösen Zustande der Schulen soll dem Consistorium und den Diözesan-Synoden alljährlich durch die Pfarrer und Inspektoren gewissenhafte Rechenschaft abgelegt werden.

Hinsichrlich der den Schullehrern oder Kirchendienern aus geistlichen Gefällen zu verabreichenden Competenz soll die fundations= oder observanzmäßige Norm aufs genaueste eingehalten werden. Es ist übrigens billig und gerecht, daß die besondere Dienstleistung auch besonders remunerirt werde, worüber demnach die Pfarrer, als Orts=Schul=Inspektoren, bey Ausmittelung der Gehalts=Bezüge der Schullehrer, nach Befinden der Umstände, zu wachen haben.

Die übrigen Verhältnisse des Schulunterrichts sind in den bereits bestehenden Schul=Verordnungen näher bestimmt worden.

E. Kirchen=Vermögen.

§. 13. Das gesammte Kirchen=Vermögen beider bisher getrennt gewesenen Confessionen, ist durch die Vereinigung ein gemeinschaftliches Gut geworden, das der protestantisch=evangelisch=christlichen Kirche gehört, jedoch ohne daß dadurch die Rechte der einzelnen Kirchen=Gemeinde können verletzt werden. Dem gemäß bleibt einer jeden Kirchen=Gemeinde ihr privatives Eigenthum, es mag bestehen in Almosen, in Pfarrwitthum, in Rechten und kompetenzmäßigen Ansprüchen pro rata an einer Kirchenschaffnei, oder worin es immer wolle. Nur derjenige Geistliche und Kirchendiener kann daran partizipiren, welcher auf eine Stelle berufen ist, für die dieser Fond bisher verwendet ward, noch immer verwendet wird, und fundationsmäßig verwendet werden soll.

Sollte sich nach vollständiger Befriedigung aller fundations= oder statusmäßigen Ausgaben ein wirklicher Ueber=

berschuß ergeben; so soll solcher für die dürftigste Gemeinde, welche vor der französischen Regierungszeit darauf fundations- conventions- oder observanzmäßig berechtiget war, verwendet werden.

Sollte irgend eine als nützlich und nothwendig erkannte neue Umschreibung eines Pfarrsprengels einen Theil der Einkünfte, es sey ein Haus, eine Kirche, oder auch ein Pfarrgut, zu ander weiter Disposition freistellen; so soll derselbe vorzugsweise zur Verbesserung der übrigen Kirchen und der protestantischen Schullehrer des nämlichen Ortes und der nämlichen Pfarrey, im besten Interesse der vereinigten Gemeinde, verwendet werden.

Ueberall, wo es nothwendig ist, gewisse Orte von einer Pfarrey zu trennen, und also ihren Sprengel einzuschränken, oder zu verändern, kann dadurch der lebende Pfarrer keinen Nachtheil erleiden, sondern alle ihm dadurch entzogene Einkünfte müssen ihm nach gemachter Abschätzung vollkommen vergütet werden.

In einer jeden Pfarr-Gemeinde, wo bisher mehrere Almosen waren, sind solche unter einem und dem nämlichen Kirchenrechner zu vereinigen, und die Armen der Gemeinde sind aus den Fonds gleichmäßig zu unterstützen, und auch die übrigen herkömmlichen Ausgaben daraus zu bestreiten.

Da, wo Administrationen von geistlichen Gefällen sind, werden dieselben beibehalten, und in Zukunft ohne Unterschied der ehemaligen Confession durch solche Subjekte besetzt, welche zur protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche gehören, und von den einschlägigen Inspektionen als die tauglichsten, der höheren Kirchen-Behörde vorgeschlagen werden.

F.

F. Kirchen-Verfassung.

Kirchen-Vorstand oder Presbyterium.

§. 14. In jeder Pfarrgemeinde befindet sich ein einziges Presbyterium, in der Regel aus vier bis acht Mitgliedern bestehend, welche in größern Pfarreyen, nach Anzahl der dazu gehörigen Orte, vermehrt werden können. Die durch die Vereinigung hervorgebrachte größere Anzahl des gemeinschaftlichen Presbyteriums soll nach und nach auf obige Zahlen reduzirt werden.

Das Presbyterium ergänzt sich bey Erledigung einer Stelle selbst, indem die bestehenden Mitglieder, mit Inbegriff des Pfarrers, ein anderes Gemeindeglied erwählen. Nur durchaus unbescholtene und religiös gesinnte Männer sollen in die Presbyterien gewählt werden. Die Bestätigung der gewählten Mitglieder kommt den Inspektionen zu, und nur bey Contestation der Wahl tritt die Berufung an das Consistorium zur Entscheidung ein.

Das Presbyterium besorgt die Aufsicht über die Rechnungen, und hat zur Befestigung des moralisch-religiösen Zustandes der Gemeinde beizutragen, weßwegen ihm die Befugniß zusteht, den Pfarrgenossen brüderliche Ermahnungen zu ertheilen, und für die Beförderung des religiösen Schul-Unterrichtes zu sorgen. Das Presbyterium schlägt dem Consistorium nicht blos den Kirchen-Rechner vor, sondern ihm stehet auch die jährliche Abhörung und gutachtliche Abschließung der Kirchen-Rechnungen zu.

Dasselbe hat ein wachsames Auge auf die Erhaltung des Kirchen-Vermögens und der Kirchen-Gebäude, und sorgt für eine gerechte Austheilung des Almosens unter die Hilfsbedürftigen.

Der

Der Pfarrer ist beständiger Präses des Presbyteriums. In einer Gemeinde, wo mehrere Pfarrer sind, steht der Vorsitz denjenigen zu, welchem Amtswürde und Dienst=Alter diesen Vorzug geben. Er beruft zu außerordentlichen Sitzungen, und entscheidet bey Stimmengleichheit, so wie er auch die Ordnung der Geschäfte festsetzt.

Diözesan = Synode.

§. 15. Die Pfarreyen einer Inspektion machen den Distrikt einer Diözesan = Synode aus. Die Geistlichen der Inspektion, so wie eine Anzahl von weltlichen Mitgliedern, welche sich zu jener, wie eins zu zwey verhalten, und im ganzen Sprengel gewählt werden, bilden diese Synode.

Die Wahl der weltlichen Mitglieder findet statt, wie folgt: Jedes Presbyterium des Sprengels schlägt drey Candidaten aus der Gesammtheit der Gemeinden vor, die Inspektion begutachtet den Vorschlag, das Consistorium wählt die Glieder der Synode, und das Ober=Consistorium bestätiget sie. Die weltlichen Mitglieder haben das Recht, nach vier Jahren, ohne Gründe anzugeben, aus der Synode auszutreten. Die Ergänzung derselben geschieht nach der oben angezeigten Form.

Die Synode versammelt sich gewöhnlich alle Jahre, den ersten Montag nach der Pfingstwoche, und außerordentlich auf jedesmaliges Berufen der kompetenten Behörde.

Der Inspektor des Distrikts führt den Vorsitz, hat entscheidende Stimme, ordnet den Gang der Geschäfte, führt die Correspondenz, beruft zu den ordentlichen Si-

tzungen auf die bestimmte Zeit, und hat allein das Recht, die außerordentlichen auf höhern Auftrag, oder nach vorhergegangener höherer Genehmigung zu bewirken. Die Synode wählt einen Sekretär unter den geistlichen Mitgliedern.

Das Archiv der Synode befindet sich in der Behausung des Inspektors, bey welchem auch die Synoden gehalten werden, wenn derselbe keinen andern schicklichen Ort dazu bestimmt. Die Synode hat über die Erhaltung des Kirchen-Vermögens zu wachen, sich über alle Vorschläge, welche ihr über Veränderung, Einführung von Kirchen- und Schulbüchern und über andere Angelegenheiten von höherer Behörde gemacht werden mögen, unpartheiisch zu erklären, so wie überhaupt in dieser Hinsicht geeignete Anträge zu machen.

Ihre Rechte in Bezug auf die Disziplin werden in der Verordnung über die Kirchenzucht näher angegeben werden.

Consistorium.

§. 16. Durch die allerhöchsten Edikte und Verordnungen ist die Competenz des Consistoriums bereits genau bestimmt worden.

Allgemeine Synode.

§. 17. Die allgemeine Synode wird, mit Ausnahme des Vorstandes, aus dem Inspektor und einem Pfarrer und einem weltlichen Mitgliede eines jeden Diözesan-Synoden Sprengels zusammengesetzt. Der Inspektor ist von Amtswegen ein Mitglied derselben; die Pfarrer aber und das weltliche Mitglied werden durch die Diözesan-

Sy-

Synode gewählt. Das darüber aufzusetzende Protokoll wird dem Consistorium zu Speier zugeschickt. Der Sekretär wird von den Mitgliedern unter den Geistlichen der Synode gewählt.

In der letzten Sitzung der Diözesan-Synode, vor der Epoche jeder gewöhnlichen Versammlung der allgemeinen Synode, wird zu einer neuen Wahl geschritten. Die nämlichen Mitglieder sind immer wählbar.

Die allgemeine Synode versammelt sich alle vier Jahre, den ersten Sonntag des Monats September, so wie außerordentlich auf jede Aufforderung der kompetenten Behörde, sammt den Räthen des Consistoriums, unter der Leitung eines Mitgliedes des Ober-Consistoriums und in Gegenwart eines k. Kommissärs protestantischer Religion.

Jedes Mitglied erhält eine mäßige Reise-Entschädigung und gleiche Taggelder.

Die von der gegenwärtigen General-Synode festgesetzten, und von Seiner Königlichen Majestät auf den Antrag des Ober-Consistoriums genehmigten Bestimmungen über Lehre, Ritus, Liturgie, religiösen Schul-Unterricht, Kirchen-Vermögen und Kirchen-Verfassung können auf keine Art, ohne die Zustimmung der künftigen Synode des Rheinkreises, Abänderungen erleiden, noch denselben etwas Entgegenlaufendes verordnet werden.

Der allgemeinen Synode steht es zu, Anträge über alle die Religion angehenden Gegenstände und Zweige des Kultus, so wie über die Verwaltung des Kirchen-Vermögens, an das Ober-Consistorium gelangen zu lassen.

Bey Besetzung der erledigten Consistorial-Rathsstellen wird jederzeit das Consistorium mit seinem Gutachten vernommen,

nommen werden, wobey es jedoch der General-Synode unbenommen bleiben soll, auch ihre Wünsche hierüber zu äußern.

Die Archive der allgemeinen Synode werden auf der Kanzley des Consistoriums hinterlegt, und ein Duplikat der Verhandlungen dem Vorstande und dem k. Kommissarius mitgetheilt. Die Sitzungen können ohne besondere eingeholte Genehmigung nicht über acht Tage dauern; sie fangen mit einem feierlichen Gottesdienste an, und enden damit.

G. Kirchenzucht.

Disziplin gegen Geistliche. Allgemeine und besondere Verfügungen.

§. 18. Der allgemeinen Synode, dem Consistorium, den Inspektoren, so wie den Diözesan-Synoden, liegt es besonders ob, eine ernste Aufsicht über das Betragen der Geistlichen auszuüben, und darüber zu wachen, daß ein streng sittliches und untadelhaftes Betragen die Beamten des geistlichen Standes auszeichne.

In Ansehung der von der höchsten geistlichen Behörde auszuübenden Oberaufsicht, und der Disziplinar-Strafen gegen Geistliche, sind die Vorschriften der §§. 29 bis 39 der Consistorial-Ordnung vom 8. September 1809 wie nachsteht, zu befolgen: „Die gesammte protestantische Geistlichkeit steht, hinsichtlich der Amtsführung und des Lebenswandels, unter der Aufsicht des k. Ober-Consistoriums. Sie ist verbunden, über beides, wenn sie dazu aufgefodert wird, Rechenschaft zu geben, auch den durch das Ober-Consistorium veranlaßten Verordnungen darüber bereitwillig nachzukommen. Das

Das Ober-Consistorium übt diese Aufsicht theils unmittelbar, theils mittelbar durch die ihm untergeordneten Organe, aus.

Es sucht sich durch alle ihm zu Gebote stehenden Hilfsmittel zu überzeugen, ob die Geistlichen in ihrer eigenen wissenschaftlichen Bildung und praktischer Vervollkommnung eifrig, in ihrer Amtsführung gewissenhaft und treu, in ihrem Verhalten gegen die Gemeinde, und in ihrem Lebenswandel unsträflich und musterhaft zu seyn sich bemühen, und dadurch die Würde und Wirksamkeit ihres Amtes zu erhöhen suchen.

Die Belohnungen der durch Pflichttreue und Wohlverhalten sich auszeichnenden Geistlichen sollen denselben, nach Vorschrift der Beförderungs-Ordnung, zuerkannt werden.

Das Consistorium kann, bewogen durch administrative oder polizeyliche Gründe, auf die Versetzung von einer Pfarrey, ohne Rücksicht auf ihren höhern oder geringern Gehalt, bey dem k. Ober-Consistorium antragen.

Vernachläßigungen der Amtspflichten, unanständiger Lebenswandel, oder andere Vergehungen würden mit der geeigneten Strafe belegt, wobey die verschiedenen Grade der Correktion, mit sorgfältiger Beobachtung ihrer Stufenfolge, und genauer Angemessenheit zu dem Grade der Verschuldung der Geistlichen, in Anwendung gebracht werden sollen.

Die anzuwendenden Strafmittel bestehen, nach vorher fruchtlos geschehener Zurechtweisung, Warnung und Straf-Bedrohung, in Geldstrafen, in der Suspension von Amts-Verrichtungen auf kürzere oder längere Zeit, in der Suspen-

spension vom Amte mit Einziehung der Amts-Einkünfte, in der völligen Entfernung vom Pfarramte, und in der gänzlichen Ausschließung vom geistlichen Stande.

Das Ober-Consistorium wird auf das Gutachten des Consistoriums, die eben genannten geringern Strafen, mit Einschluß der Strafe der Suspension der Geistlichen vom Amte und Gehalte, verfügen, und nach einer durch dessen Mittelorgan gepflogenen Untersuchung, auf die Remotion oder Ruheversetzung derselben, durch das Ministerium des Innern, bey Seiner Majestät dem Könige antragen. Ein solcher Antrag muß aber durch alle demselben zum Grunde liegenden Thatsachen hinreichend motivirt seyn, und die allerhöchste Entschließung muß darüber erwartet werden.

Wenn zugleich die Entlassung ohne Pensions- oder Ruhegehalt, Degradation oder die Nothwendigkeit einer noch schwerern Bestrafung in Frage kommen würde; so sind bey Seiner Königlichen Majestät von dem Ober-Consistorium die geeigneten Schritte zu machen zur Entscheidung, ob der Angeschuldete vor den Richter zu stellen, oder was sonst gegen ihn zu verfügen wäre.

Ueberhaupt wird die Entlassung eines Geistlichen ohne Pension, oder die Degradation nie anders, als nach vorhergegangener richterlicher Untersuchung und Beurtheilung des Straffälligen Statt finden.

Auch die niedern und weltlichen Kirchendiener sind rücksichtlich ihrer Amtsgeschäfte und ihres Lebenswandels der Oberaufsicht des Ober-Consistoriums unterworfen, welches auch wegen ihrer Belohnung und Bestrafung die geeigneten Verfügungen zu erlassen hat. —

Der

Der Distrikts-Inspektor ist ermächtiget, bey leichtern Verstößen oder Unterlassungen im Dienste, den Geistlichen mit brüderlichen Ermahnungen, mit Verweisen, selbst mit Androhung der Stellung vor die höhere Behörde zu bestrafen.

Sind diese letztern Behandlungen ohne Folge geblieben; so kann er ihn zur Ertheilung der censura fratrum bescheiden, jedoch darf diese Strafe nur im Stillen, und in Gegenwart von zwey der ältesten Geistlichen, Diözesan-Synodal-Mitgliedern, angewendet werden.

Wenn diese Strafarten erschöpft sind, oder die zu bestrafende Handlung einen solchen Charakter der Schwere hat, daß sie nicht unter eine leichte Strafe subsumirt werden kann; so benachrichtiget der Inspektor, oder auch die Synode, das Consistorium von diesem Falle, welches dann auf die vorgeschriebene Weise einzuschreiten hat.

Wegen Fahrlässigkeit, Leichtsinnes, Unfleißes, Unsittlichkeit, Verletzung der Amtspflicht und anderer Handlungen, welche nicht durch die Strafgesetze als Vergehen bezeichnet sind, läßt das Consistorium den Beschuldigten durch die Inspektion Verweise geben, oder ladet denselben zu diesem Zwecke vor eine seiner Sitzungen, oder wird wegen der nöthigen Bestrafung die weitern Maßregeln im Umfange seiner Competenz veranlassen.

Hat das Consistorium eine dreimalige Disziplinar-Bestrafung in Verweisen und Geldstrafen ausgesprochen, oder ist die Suspension von höherer Behörde verfügt worden, ohne daß der Bestrafte sich gebessert hätte; so kann nach einer weitern fruchtlos gebliebenen Ermahnung, auf den Antrag des Consistoriums, das Ober-Consistorium den-

denselben mit Dienstentlassung belegen, oder ihn versetzen. Gegen die Inspektoren wird auf die nämliche Art durch das Consistorium verfahren. Die Geistlichen der Diözesan-Synoden sind befugt, ihre Beschwerden gegen den Inspektor entweder einzeln, oder in corpore, auf dem geeigneten Wege an das Consistorium zu bringen.

Kirchen-Disziplin in Bezug auf die protestantisch-evangelisch-christlichen Pfarrgenossen.

§. 19. Die Strafen der Kirche gegen ihre Gläubigen können nicht in das Gebiet des eigentlichen bürgerlichen Strafrechts übergehen; sie bestehen daher nur in rein geistlichen Anwendungen, als z. B. in brüderlichen Ermahnungen, Entfernung vom heiligen Abendmahle, interimistischer Ausschließung aus der Kirchen-Gemeinde und in der Excommunikation.

Der Pfarrer darf einem jeden Kirchspielsgenossen angemessene Ermahnungen und Verweise geben, jedoch mit Berücksichtigung der bestehenden allerhöchsten Edikte, besonders jenes vom 26. May 1818, (Edikt über die äußern Rechtsverhältnisse in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften, zweites Kapitel.) Im Falle, daß diese fruchtlos wären, ist der Fehlende vor das Presbyterium zu stellen.

Nach Beschaffenheit der Umstände kann das Presbyterium temporäre Ausschließung aus der Kirchengemeinschaft verhängen. Die Excommunikation aber steht nur dem Consistorium zu, vorbehaltlich der Berufung an das Ober-Consistorium. Ueber die ausgesprochene Excommunikation hat das Consistorium mit Einsendung der Akten, Bericht zu erstatten.

Kir-

Kirchen-Visitation.

§. 20. Die Kirchen-Visitationen sollen jährlich von dem Inspektor vorgenommen werden. Sie sollen zum Gegenstand haben:

a) den sittlichen und religiösen Zustand der Gemeinde zu erforschen;

b) das Verhalten des Pfarrers, des Presbyteriums und der Kirchendiener, in Hinsicht ihrer Amtsführung und ihres sittlichen Betragens genau kennen zu lernen;

c) sich über die zweckmäßige Einrichtung und die glücklichen Fortschritte des religiösen Schul-Unterrichts Rechenschaft ablegen zu lassen;

d) die ökonomische Lage der kirchlichen Gemeinde, den Zustand ihrer Güter und Gebäulichkeiten, so wie ihres Vermögens überhaupt, sorgsam zu untersuchen;

e) Die Pfarr-Registratur und die Kirchen-Bücher einzusehen, und zu deren Erhaltung das Nöthige anzuordnen.

Eintheilung der Diözesen oder Inspektionen.

§. 21. In der Regel wird in jedem Land-Kommissariate des Rheinkreises eine Inspektion errichtet oder beibehalten, in so ferne die Anzahl der Pfarreyen nicht zu groß ist.

In letzterem Falle kann nach Umständen ein Land-Kommissariat auch mehrere Inspektionen umfassen.

Die Filial-Orte einer Pfarrey bleiben der Regel nach bey dem Haupt-Orte, wenn sie auch in einem andern Land-Kommissariate gelegen seyn sollten.

Wo

Wo bey der neuen Eintheilung zwey Inspektoren in einer Inspektion sich befinden, werden dieselben für ihre Lebenszeit beibehalten, und können entweder die Geschäfte unter sich theilen, oder sonst eine zweckdienliche Uebereinkunft treffen.

Confirmations=Alter der protestantischen Jugend.

Reggs. Blatt 1811. Stück 52. pag. 1002.

Da in den einzelnen protestantischen Gemeinden Unsers Königreichs eine große Verschiedenheit in Ansehung des zur Confirmation der Kinder erfoderlichen Alters herrscht, so haben Wir Uns bewogen gefunden, hierüber eine allgemeine Verordnung zu erlassen, und befehlen demnach, wie folgt:

1) In Erwägung, daß der größte Theil der Jugend, zumal auf dem Lande, seine ganze religiöse Bildung in der Regel in der Schule erhält, soll zur Confirmation der Kinder das vollendete vierzehnte Jahr festgesetzt werden.

2) Von diesem vorgeschriebenen vierzehnten Jahre soll nur in äußerst dringenden Fällen, z. B. bey gänzlicher Armuth, vorzüglichen Fähigkeiten, oder all zu großer Entfernung vom Schulorte dispensirt werden können. Auf Dispensation vor erreichten dreizehnten Jahre soll aber weder angetragen, noch dieselbe ertheilt werden.

Unsere General = Kommissariate des Main = Rezat = Regen = und Isar = Kreises, haben hiernach sämmtliche Dekanate, so wie die Geistlichkeit ihrer Bezirke überhaupt anzuweisen, und darüber zu wachen, daß von nun an dieser Verordnung allenthalben genau nachgelebt werde.

München den 13. August 1811.

Con-

Congrua der protestantischen Geistlichkeit.

Intell. Blatt des Iller-Kreises 1814. Stück 5. pag. 152.

Unter dem 7. Jänner d. Js. ist durch eine allerhöchste Entschließung festgesetzt worden, daß in Ansehung der Congrua der protestantischen Geistlichkeit die verwittweten Geistlichen, welche Kinder haben, den verheiratheten, kinderlose Wittwer hingegen den unverheiratheten gleich geachtet werden sollen.

Hiernach haben sich die k. Rentämter in vorkommenden Fällen zu achten.

Kempten den 21. Jänner 1814.

Consistorial-Bezirke, protestantische, Eintheilung derselben.

Reggs. Blatt 1820. Stück 1. pag. 8.

Wir haben Uns aus euerm Berichte vom 10. d. M. überzeugt, daß die unverhältnißmäßige Ausdehnung des protestantischen Consistorial-Bezirks von Ansbach für die Geschäfts-Förderung nachtheilig, und für das dortige Consistorial-Personal allzu lästig ist. In dieser Erwägung haben Wir beschlossen, den Untermain-Kreis von dem Consistorial-Bezirke Ansbach wiederum zu trennen, und solchen rücksichtlich der protestantischen Kirchen-Angelegenheiten dem Consistorium zu Baireuth zuzuweisen. Wir eröffnen euch solches zur weitern geeigneten Verfügung, und lassen zugleich diese Entschließung durch das allgemeine Intelligenz-Blatt zur öffentlichen Kenntniß bringen.

München den 29. Dezember 1819.

Correspondenz der Consistorien und der Diözesan-Geistlichkeit.

Reggs. Blatt 1808. Stück 12. pag. 606.

Um die Ausdehnung der Postporto-Freiheit der Correspondenz der Consistorien und der Diözesan-Geistlichkeit auf Parthey-Sachen zu vermeiden, verordnen Wir hiemit, daß die Fertigungen Unserer Consistorien an die Diözesan-Geistlichkeit, und die Schreiben der letzteren sowohl unter sich, als an die Consistorien jedesmal nicht nur mit dem gewöhnlichen Amtssiegel versehen, sondern auch auf der Aussenseite mit der dem Inhalte entsprechenden Bemerkung: „Amtssache, Armensache, oder Partheysache" bezeichnet seyn sollen.

München den 4. März 1808.

Dekanate-General protestantische, deren Eintheilung.

Reggs. Blatt 1810. Stück 62. pag. 1137.

Der Auszug der unterm heutigen Dato in Betreff der neuen Eintheilung der protestantischen General-Dekanate an die k. General-Kreis-Kommissariate zu Baireuth, Ansbach, Regensburg und München erlassenen allerhöchsten Entschließung wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht

München den 25. Oktober 1810.

Da Wir durch Unsere Verordnung vom 23. Sept. l. J. beschlossen haben, das Königreich in neun Kreise abzutheilen, und da durch diese Einrichtung die Verhältnisse der protestantischen General-Dekanate selbst, so wie durch die vorgegangenen Länder-Abtretungen und

neue Erwerbungen wesentlich verändert werden, haben Wir Uns bewogen gefunden, über die Bildung der Mittelstellen Unsers protestantischen General-Consistoriums ferner zu beschließen, wie folgt:

I. Die Mittel-Organe des protestantischen General-Consistoriums bestehen künftig in vier General-Dekanaten, welche zu Baireuth, zu Ansbach, zu Regensburg und zu München ihre Sitze haben.

II. Das General-Dekanat Baireuth begreift den Mainkreis; das General-Dekanat Ansbach den Rezatkreis und die Stadt Nürnberg; das General-Dekanat Regensburg erstreckt sich über den Regen- Ober- und Unterdonau-Kreis und die Stadt Augsburg; das General-Dekanat München über den Isar- Iller- und Salzach-Kreis.

III. Die neu gebildeten General-Dekanate haben sich übrigens in Allem nach dem Edikte vom 17. März 1809 über die Mittelstellen für die protestantischen Kirchen-Angelegenheiten zu benehmen.

IV. Sie treten zugleich mit den neuen Kreis-Stellen in den ihnen angewiesenen Geschäftskreis ein, und beginnen sofort ihre Funktionen mit dem 1. November gegenwärtigen Jahres.

V. Die protestantischen Consistorien in Baireuth und Regensburg sind mit dem letzten Oktober aufgelöst, das dabey angestellte Personal hat seine weitere Bestimmung zu erwarten.

VI. Die Examinations-Kommission für die theologischen Candidaten bleibt mit dem dazu angestellten Personale in Nürnberg, mit Ausnahme jedoch des ersten geist-

lichen Kommissärs, über dessen weitere Verwendung besondere Entschließung erfolgt. Sie stehet aus Unserm besondern Auftrage unter der Leitung des Stadt-Kommissärs.

Dekane protestantische, Distrikts-Eintheilung, Organisation und Besetzung.

Reggs. Blatt 1810. Stück 75. pag. 1410.

Nachdem Uns die Nothwendigkeit vorgestellt worden; auf die unterm 25. v. M. (Reggs. Blatt Stück 62. S. 1137.) verordnete neue Eintheilung der protestantischen Gebiete Unsers Königreiches in die vier General-Dekanate Baireuth, Ansbach, Regensburg und München, nunmehr auch die Anordnung der protestantischen Spezial- oder Distrikts-Dekanate folgen zu lassen, um dem Geschäftskreise Unsers protestantischen General-Consistoriums durch vollendete Einrichtung der untergeordneten Organe seine vollständige Organisation zu geben, haben Wir Uns bewogen gefunden, der Uns vorgelegten Eintheilung der protestantischen Distrikts-Dekanate, so wie der in Antrag gebrachten Ernennung der Distrikts-Dekane, Unsere Bestätigung zu ertheilen. Indem wir diese in der folgenden tabellarischen Uebersicht enthaltenen Dekanats-Organisation durch das Regierungs-Blatt zur allgemeinen Kenntniß bringen, fügen Wir noch folgende Bestimmungen hinzu:

1) Da die Eintheilung der Dekanats-Distrikte mit der Eintheilung der Landgerichts-Bezirke in wesentlichen Beziehungen steht, so kann auch die gegenwärtige Dekanats-Organisation nur in so weit unverändert blei-

bleiben, als die künftige Rektifikation der Landgerichts-Eintheilung nicht Aenderungen nothwendig macht;

2) Die Distrikte der bisher bestandenen Dekanate, Superintendenturen und Inspektionen in den protestantischen Gebieten des Königreichs sind durch diese neue Anordnung aufgelöst, und die bisberigen Dekane, Superintendenten und Inspektoren auf die in der gegenwärtigen Organisation ihnen zugetheilten Diözesan-Pfarreyen anzuweisen;

3) Die Dekane, Superintendenten oder Inspektoren, welche in dieser neuen Organisation Pfarreyen ihrer bisherigen Distrikte einem andern Dekanate zugetheilt finden, haben die einschlägigen Akten zu der Registratur des Dekans, dem die Pfarreyen zugetheilt sind, abzugeben.

4) Rücksichtlich derjenigen Diözesen, in denen das Dekanat für jetzt noch einem andern Pfarrer, als dem am Dekanats-Sitze befindlichen, zugetheilt bleibt, ist Bedacht darauf zu nehmen, daß bey erster Gelegenheit das Dekanat an den Dekanats-Sitz verlegt werde;

5) Denjenigen der bisherigen Dekane und Superintendenten, deren Distrikt durch diese Organisation aufgelöst und an die benachbarten Dekanate vertheilt worden ist, wird ihr bisheriger Charakter und Rang, jedoch ohne in ihren Amts-Verhältnissen zu dem Dekanat eine Ausnahme zu begründen, vorbehalten;

6) Da zu Dekanats-Sitzen meistens einträgliche Pfarreyen, auf welche nur den vorzüglichern Geistlichen Anspruch eingeräumt wird, in der Absicht gewählt sind, um mit denselben die zu Dekanen zu befördernden

den Pfarrer zu belohnen, und diesen für die dekanatamtlichen Geschäfte eine Remuneration zu ertheilen; so ist Uns bey denjenigen zu Dekanats-Sitzen erwählten Pfarreyen, die nicht wenigstens zu den bessern Pfarreyen der zweiten Klasse gehören, eine verhältnißmäßige Dotations-Erhöhung in Antrag zu bringen;

7) Sämmtliche Dekane sind anzuweisen, sogleich nach Eröffnung ihrer Bestätigung oder Ernennung ihre Funktionen in dem ihnen zugetheilten Distrikte anzufangen, und der unterm 8. September v. J. durch das Regierungs-Blatt bekannt gemachten Spezial-Instruktion für die Distrikts-Dekane genau und vollständig nachzukommen.

München den 7. Dezember 1810.

Dekanate-General, deren Bildung als Mittel-Organe des protestantischen General-Consistoriums.

Reggs. Blatt 1817. Stück 34. pag. 817.

Nach der neuen Eintheilung des Königreichs in acht Kreise, haben Seine Königliche Majestät für nöthig erachtet, über die den veränderten Verhältnissen angemessene Bildung der Mittel-Organe des protestantischen General-Consistoriums nach erstatteten Vortrag desselben zu beschließen, wie folgt:

I. Die Mittel-Organe des protestantischen General-Consistoriums bestehen künftig in zwei General-Dekanaten, welche zu Baireuth und Ansbach ihren Sitz haben, mit Ausnahme des Rheinkreises, worüber besondere Bestimmung vorbehalten wird.

II.

II. Das General-Dekanat zu Baireuth begreift unter sich alle Dekanate und Pfarreyen des Obermain-, Regen-, Unterdonau-Kreises, das General-Dekanat zu Ansbach, die des Rezat-, Oberdonau-, Untermain-Kreises, das einzige protestantische Dekanat des Isar-Kreises mit den zwei dazu gehörigen Pfarreyen München und Carolinenfeld, soll dem General-Consistorium ohne Mittel-Organ untergeordnet werden.

III. Die neu gebildeten General-Dekanate haben sich in Allem nach dem Edikte vom 17. März 1809 über die Mittel-Organe für die protestantischen Kirchen-Angelegenheiten und nach der Spezial-Instruktion vom 8. September 1809 zu achten, und mit dem 1. Oktober d. J. in den ihnen angewiesenen Geschäfts-Kreis einzutreten.

IV. Das bisher zu Regensburg bestandene General-Dekanat, dann das bey der ehemaligen Landes-Direktion zu Würzburg bestandene protestantische Consistorium werden aufgelöst, und hat das dabey angestellte Personal seine weitere Bestimmung zu erwarten rc. rc.

VIII. Die Aufnahms-Prüfungen der protestantischen Pfarramts-Candidaten des Königreichs sollen vom Herbst-Termine des heurigen Jahres an in Ansbach gehalten werden, und die dazu bestimmte Examinations-Kommission aus allerhöchstem besondern Auftrag unter der Leitung des dortigen General-Kommissärs stehen rc.

X. Die Administration der protestantischen Pfarr-Unterstützungs- und Pfarr-Wittwen-Kasse wird in Nürnberg unter der Leitung des General-Dekanats Ansbach fortbestehen.

München den 16. August 1817.

Dekanate, deren Verwesung und Remuneration hiefür.

Protest. Amts-Handbuch 1821. pag. 225.

Um für die eintretenden Fälle der provisorischen Uebertragung der protestantischen Distrikts-Dekanats, und der in der Regel damit verbundenen Distrikts-Schul-Inspektions-Geschäfte an andere Capitels-Geistliche eine bestimmte Norm zu treffen, verordnen Wir darüber, wie folgt:

1) Wenn ein Distrikts-Dekanat erlediget wird, es sey durch Absterben oder Beförderung des Dekans, so liegt dem Senior des Capitels die Pflicht ob, als Verweser die Dekanats- und Inspektions-Geschäfte bis zur Wiederbesetzung der Stelle unentgeldlich zu versehen.

2) Diese unentgeldliche Uebertragung der Dekanats- und Inspektions-Geschäfte von dem Capitels-Senior findet auch in dem Fall statt, wenn der Dekan durch Krankheit, Urlaub oder andere legitime Hinderungen auf kurze Zeit eines Stellvertreters benöthigt ist; doch darf dieselbe nie ohne Genehmigung des General-Dekanats geschehen.

3) Ist hingegen der Dekan durch Altersschwäche oder durch länger als vier Wochen anhaltende Krankheit verhindert, die Dekanats- und Inspektions-Geschäfte selbst zu besorgen, so hat zwar ebenfalls der Capitels-Senior in der Regel dieselben zu übernehmen, doch ist er berechtigt, dafür vom Dekan, wenn dieser einen besondern Dekanats-Gehalt, oder eine der Dekanatsführung wegen ertheilte Gehalts-Zulage bezieht, oder wenn die mit dem Dekanate verbundene Pfarrstelle einen Ertrag von mehr als 1200 fl. gewährt, eine angemessene Remuneration von

von 1 — 200 fl. jährlich, nach dem Verhältniß des größern oder kleinern Dekanats-Distrikts und des Umfangs oder der Dauer der ihm übertragenen Funktionen zu fodern, ohne jedoch auf die von Dekanats-Geschäften anfallenden Gebühren, welche in diesem Falle dem wirklichen Dekan verbleiben, Anspruch machen zu dürfen. Sollte der eines Stellvertreters bedürfende Dekan mit dem als Verweser eintretenden Capitels-Senior über diese Remuneration nicht selbst einig werden, so hat das General-Dekanat dieselbe zu bestimmen.

4) Wenn hingegen der Dekan selbst keinen eigenen Dekanats-Gehalt, oder keine der Dekanatsführung wegen ertheilte Zulage genießt, oder seine Pfarrstelle im Ertrag sich nicht über das Einkommen der zweiten Dienst-Klasse erhebt, so wird dem Capitels-Senior in dem Falle, daß seine eigne Pfarrstelle nicht zu den bessern der zweiten Klasse zu rechnen ist, die unter Nummer 3. bestimmte Remuneration für die provisorische Dekanats-Verwesung aus dem Unterstützungs-Fond für protestantische Geistliche bewilliget werden.

5) Sollte der Capitels-Senior selbst zur provisorischen Führung der Dekanats- und Inspektions-Geschäfte nicht geeignet seyn, so hat das General-Dekanat einen andern Capitels-Geistlichen oder einen benachbarten Dekan dazu zu begutachten, und bey den unter Nummer 3 und 4 bestimmten Fällen für denselben eine Remuneration entweder nach Nummer 3 aus den Mitteln des Dekans, dessen Stelle zu vertreten ist, zu bestimmen, oder nach Nummer 4. zur Bewilligung aus dem Unterstützungs-Fond in Antrag zu bringen.

München den 27. July 1812.

Diakone, Aufhebung dieser Benennung.

Intell. Blatt des Oberdona u. Kreises 1825. Stück 1. pag. 20.

Es wird hiedurch die in dem beygesetzten Betreffe ergangene allerhöchste Verordnung ddo. Wien den 27. November 1824 zur Kenntniß und Darnachachtung der gesammten untergebenen Geistlichen und der protestantischen Kirchen-Gemeinden gebracht.

Abdruck.

In Erwägung, daß die Diakone an den protestantischen Kirchen selbstständige den Pfarrern coordinirte Geistliche, und mit diesen gleichen Ranges, auch gleich denselben zur Verrichtung aller pfarrlichen Funktionen befugt sind, haben Wir Uns bewogen gefunden, zu verordnen, wie folgt:

1) Die Benennung Diakonus hört von nun an in der protestantischen Kirche auf, und ist dafür der Titel: zweiter, dritter rc. rc. Pfarrer zu gebrauchen.

2) Dadurch ist zugleich die aktive und passive Wahlfähigkeit der bisherigen Diakone zu der Stände-Versammlung und den General-Synoden ausgesprochene

3) Alle übrigen Dienst- und Geschäfts-Verhältnisse derselben bleiben unverändert die bisherigen.

Wir eröffnen euch dieses in Entschließung auf euren Bericht vom 10. d. M. und ihr habt hiernach das Geeignete zu verfügen.

Wien den 27. November 1824.

Dienst-Jahre der protestantischen Geistlichen.

Reggs. Blatt 1812. Stück 44. pag. 1409.

Um über die Anfrage, ob bey Abfassung der Qualifika-

kations=Listen der protestantischen Geistlichen, dann bey Bestimmung ihres Ranges unter sich und bey Synoden, endlich bey der Begutachtung ihrer Beförderungs=Ansprüche diejenigen Jahre, welche Individuen des geistlichen Standes vor ihrer Anstellung in einem wirklichen stabilen Pfarramte in Schulstellen, oder im Auslande, oder in provisorischen Stellen als Feldprediger, Frühprediger, Mittagsprediger, Katecheten, Schloßprediger, Kadettenhauslehrer, Waisenhauslehrer, oder in andern ähnlichen Stellen zugebracht haben, ihnen gleich Pfarramts=Jahren angerechnet, oder ob die Dienst=Jahre derselben erst von der wirklichen Anstellung im stabilen Pfarramt zu zählen angefangen werden sollen? eine gleichmäßige Bestimmung zu treffen, wird nachfolgende Verordnung erlassen:

1) In Bezug auf alle Subjekte, welche nach der Instruktion vom 23. Jänner 1809 zur Aufnahme geprüft worden sind, bleibt es bey der in der Beförderungs=Ordnung §. 5. festgesetzten Regel, daß deren Anstellung sich nach der Ordnung richtet, wie die Candidaten zur Aufnahms=Prüfung gelangt, und nach derselben locirt worden sind, so, daß diejenigen, welche in Schulämtern oder andern provisorischen Stellen Dienste leisten, immer in der Beförderungs=Liste mit ihren Koartanen in gleicher Reihe bleiben, sie mögen früher oder später in eine wirkliche Pfarrstelle übergehen.

2) Bey den schon früher angestellten Geistlichen aber, welche vor ihrem Eintritte ins Pfarramt Schuldienste, oder andere provisorische Stellen bekleidet haben, sollen zwölf Jahre von dem Ende ihrer Universitäts=Studien

an als herkömmliche und legale Expektanz-Zeit angenommen, alle über diese zwölf Jahre aber in provisorischen Stellen zugebrachten Jahre den Pfarramts-Jahren gleichgezählt werden, und sowohl den Rang solcher Individuen als ihren Anspruch auf Pfarreyen einer höhern Dienstklasse begründen.

3) Auf gleicher Art sollen Candidaten, die vor dem Jahre 1809 schon aufgenommen waren, und als Hauslehrer oder Vikarien, oder in Schulämtern und provisorischen Stellen bisher gestanden haben, vom Ende ihrer Universitäts-Jahre an zwölf Jahre als Expektanz-Zeit, die länger nachher verlaufenen Jahre aber schon als wirkliche Dienstjahre zu zählen befugt seyn, und hiernach deren Anspruch auf pfarrämtliche Anstellung gewürdiget werden.

Die General-Kommissariate als protestantische General-Dekanate werden daher beauftragt, sich selbst hiernach zu achten, und diese Verfügung auch den sämmtlichen Distrikts-Dekanaten zu eröffnen.

München den 3. August 1812.

Edikt über die innern kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammt-Gemeinde in dem Königreiche.

Anhang zu dem 103ten §. des Edikts in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften in der Beilage II. zu dem Titl IV. §. 9. der Verfassungs-Urkunde des Königreichs.

I. Verfassung des protestantischen Kirchen-Regiments.

§. 1. Das oberste Episcopat und die daraus hervorge-

gehende Leitung der protestantischen innern Kirchen-Angelegenheiten soll künftig durch ein selbstständiges Ober-Consistorium ausgeübt werden, welches dem Staats-Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnet ist.

§. 2. Dasselbe besteht:

a) aus einem Präsidenten des protestantischen Glaubens-Bekenntnisses;

b) aus vier geistlichen Ober-Consistorial-Räthen, unter welchen Einer der reformirten Religion ist;

c) aus einem weltlichen Rathe;

d) aus dem nothwendigen Unter-Personal, mit Einschluß eines Rechnungsverständigen zur Super-Revision der Pfarr-Fassionen und der Rechnungen über die Pfarr-Unterstützungs- und Wittwen-Kassen.

§. 3. Die Ober-Consistorial-Räthe haben den Rang der Central-Räthe; die Gehalte und resp. Funktions-Zulagen des Gesammt-Personals werden auf die Staats-Kasse übernommen.

§. 4. Statt der bisherigen General-Dekanate sollen drey Consistorien, in Ansbach, Baireuth und für den Rheinkreis, zu Speyer, errichtet werden.

Diese sollen künftig bestehen:

a) aus einem Vorstande, der protestantischen Confession, diese Funktion soll dem Regierungs-Direktor, oder dem ältesten Regierungs-Rathe derselben Confession, übertragen werden;

b) aus zwey geistlichen und einem weltlichen protestantischen Rathe, dann

c) aus dem nothwendigen Unter-Personal.

§. 5. Die Consistorial-Räthe haben den Rang der vor-

vormaligen Kreis-Kirchenräthe. Die Besoldungen und resp. Funktions-Zulagen des Consistorial-Personals werden gleichfalls auf die Staats-Kasse übernommen.

§. 6. Die bisherige Verfassung der Distrikts-Dekanate und Distrikts-Schul-Inspektionen, so wie der übrigen Mittelorgane wird beybehalten.

§. 7. Zur Handhabung der Kirchen-Verfassung soll in jedem Dekanate eine jährliche Visitation, und am Dekanats-Sitze jährlich eine Diözesan-Synode, dann alle vier Jahre eine allgemeine Synode am Sitze des Consistoriums, unter der Leitung eines Mitgliedes des Ober-Consistoriums, zur Berathung über innere Kirchen-Angelegenheiten, in Gegenwart eines königl. Kommissärs, welcher jedoch an den Berathungen selbst keinen Antheil zu nehmen hat, gehalten werden.

§. 8. Die theologische Prüfungs-Kommission für die Aufnahms-Prüfung der protestantischen Pfarramts-Candidaten bleibt in Ansbach mit dem Consistorium daselbst, so wie in Speyer mit dem dortigen Consistorium für die Candidaten aus dem Rheinkreise, verbunden. Derselben sind auch die Anstellungs-Prüfungen in den jährlich auszuschreibenden Conkurs-Terminen übertragen. Es soll dabey rücksichtlich der Fragen und Aufgaben der Censur und Classifikation ein analoges Verfahren, wie bey den Prüfungen der Candidaten für den Staats-Dienst, nach der Verordnung vom 9. Dezember 1817 beobachtet und eingeleitet werden. Im Uebrigen verbleibt es bey der Instruktion über die Prüfung der protestantischen Pfarramts-Candidaten und deren Beförderung vom 23. Jänner 1809, und deren Modifikation vom 8. November 1813.

§. 9.

§. 9. Die allgemeine Unterstützungs-Anstalt für protestantische Geistliche des Obermain-Rezat-Ober- und Unterdonau-Isar und Regen-Kreises, dann die Versorgungs-Anstalt für Pfarrers-Wittwen dieser Kreise, bleibt mit ihrer Administration in Nürnberg, unter der Leitung des Consistoriums zu Ansbach und der Oberaufsicht des Ober-Consistoriums, nach der bisherigen Verfassung dieser beiden Institute.

II. Wirkungskreis des Ober-Consistoriums, und der diesem untergeordneten Consistorien.

§. 10. Alle Gegenstände, welche die Aufrechthaltung der Religions-Edikte und der Verordnungen über die öffentlichen und bürgerlichen Verhältnisse der religiösen Gemeinden und Körperschaften; die Handhabung der gesetzlichen Grenzen zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt; die Bewahrung und Vertretung der landesfürstlichen Rechte und Interessen in Bezug auf die Kirchen aller Confessionen und deren Anstalten und Güter; die Handhabung der gesammten Religions- und Kirchen-Polizey in allen Beziehungen, und besonders in Rücksicht auf alle äußeren Handlungen der Kirchen-Gemeinden und ihrer Angehörigen betreffen, gehören zur Competenz der Kreis-Regierungen und des Staats-Ministeriums des Innern, nach den näheren Bestimmungen der hierüber erlassenen besonderen Verordnungen über die Formation und den Wirkungs-Kreis der obersten Verwaltungs-Stellen in den Kreisen vom 27. März 1817, dann über den Geschäfts-Kreis der Staats-Ministerien vom 15. April 1817.

§. 11. Der Wirkungs-Kreis des Ober-Consistoriums so wie der ihm untergeordneten Consistorien in den Kreisen ist demnach beschränkt auf die Gegenstände der innern Kirchen-Polizey, auf die Ausübung des mit der Staats-Gewalt verbundenen Episcopats und die Leitung der innern Kirchen-Angelegenheiten; es steht ihnen hiernach zu: die Aufsicht über Kirchen-Verfassung, Kirchen-Ordnung, Disciplin, Lehrvorträge, Amtsführung und Betragen der Geistlichen, Prüfung, Ordination, Anstellung und Beförderung der Candidaten, Ertheilung des Religions-Unterrichts in den Schulen, Cultus, Liturgie und Ritual, Purificationen und Dismembrationen der Pfarreyen, Erledigung und Wiederbesetzung der Pfarrstellen und anderer Kirchendienste, Investitur der Geistlichen, Synodal- und Diözesan-Verhältnisse, Dispensationen, Pfarr-Wittwen- und Pfarr-Pensions-Anstalten, Fatirung und Veränderung der Pfarr-Einkünfte.

In Ansehung des Geschäfts-Kreises des Ober-Consistoriums und der untern Consistorien wird es im Allgemeinen bey den Bestimmungen belassen, welche hierüber in den früheren Edikten, nämlich:

a) in der Anordnung einer Sektion in Kirchen-Gegenständen vom 8. September 1808, insbesondere im §. 6.;

b) in den Instruktionen für das General-Consistorium und für die General-Kreis-Kommissariate, in Beziehung auf das Kirchenwesen der protestantischen Gesammt-Gemeinde des Königreiches Bayern vom 8. September 1809;

c) in dem Edikte über die Bildung der Mittelstellen

für

für die protestantischen Kirchen-Angelegenheiten vom 17. März 1809 enthalten sind.

§. 12. In Ansehung der Verwaltung des Stiftungs-Vermögens und der Oberaufsicht über die Erhaltung und zweckmäßige Verwendung des Vermögens der protestantischen Kirche und Kirchen-Stiftungen verbleibt es bey den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

§. 13. Dem Ober-Consistorium ist die Aufsicht über das protestantisch-theologische Studium auf der Universität Erlangen in Ansehung der Lehren übertragen, auch wird bey Besetzung der theologischen Lehrstellen dasselbe mit seinem Gutachten vernommen.

§. 14. Demselben, so wie den untern Consistorien in ihren Bezirken, verbleibt, wie schon in den früheren Edikten verordnet war, die Aufsicht über den protestantischen Religions-Unterricht in den Schulen. Die Aufsicht und die Anordnungen über den übrigen Unterricht, sowohl in den Volksschulen als Studien-Anstalten, gehören als ein Staats-Polizey-Gegenstand lediglich zur Competenz der Regierungen und des Staats-Ministeriums des Innern, nach den darüber bestehenden gesetzlichen Einrichtungen. In den Kreisen, in welchen die größere Mehrheit der Einwohner protestantischer Confession ist, soll jedoch das Referat in Schul-Angelegenheiten einem Rathe von dieser Confession übertragen, auch soll unter den Ober-Studienräthen jederzeit einer der protestantischen Confession angestellt werden.

III. Verhältnisse des Ober-Consistoriums zu den untern Consistorien, und dieser zu den Regierungen und anderen weltlichen Behörden.

§. 15. Die Consistorien behalten in allen Beziehungen gegen das Ober-Consistorium dasselbe Verhältniß, in welchen die zeitherigen General-Dekanate zu dem General-Consistorium gestellt waren.

§. 16. Die Consistorien sind in ihrem Wirkungs-Kreise gegen die Regierungen als coordinirte Stellen zu betrachten, wonach sie sich wechselseitig gegen einander zu benehmen haben; in Staats-, Polizey- und anderen nach dem Edikte über die äußern Rechts-Verhältnisse zur weltlichen Regierung gehörigen Gegenständen aber sind sie den Regierungen untergeben, diese haben jedoch in ihren Ausfertigungen an dieselbe sich jederzeit einer geziemenden Schreibart zu bedienen.

§. 17. Den Consistorien sind in Gegenständen ihres Wirkungskreises die Distrikts-Dekanate und Pfarrer untergeordnet; Verfügungen an weltliche Behörden können sie nur durch die Regierung bewirken, welche ihnen zur Unterstützung in der Ausübung ihrer Amtsbefugnisse nicht verweigert werden dürfen, so lange sie in den gesetzlichen Schranken ihres Wirkungskreises verbleiben; auch werden die Landgerichte und übrigen Polizey-Stellen hiedurch angewiesen, denselben hiezu jederzeit den erfoderlichen Beystand zu leisten.

IV. Verhältnisse des Ober-Consistoriums zu dem Staats-Ministerium des Innern.

§. 18. Das Ober-Consistorium ist ein dem Staats-

Mini-

Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnetes Collegium; es empfängt hiernach von demselben Aufträge und Befehle durch Reskripte und erstattet an dasselbe Berichte.

§. 19. Dasselbe hat hiernach an genanntes Staats-Ministerium gutachtliche Berichte zu erstatten, und durch dieses die allerhöchste Entschließung zu erholen:

a) in allen Gegenständen neuer organischer kirchlicher Einrichtungen und allgemeiner Verordnungen;

b) bey Anordnungen allgemeiner öffentlicher Gebete und außerordentlicher Kirchenfeste, oder Abschaffung bestehender Feste und Feyertäge;

c) in Fällen, wo es auf Bestimmung der Verhältnisse zwischen katholischen und protestantischen Pfarreyen und einzelner Einwohner verschiedener Glaubens-Bekenntnisse ankömmt, nach §§. 47. und 48. der Consistorial-Ordnung, wohin insbesondere die Purificationen gemischter Pfarreyen gehören;

d) bey Dispensations-Gesuchen wegen verbotener Verwandtschafts-Grade;

e) über alle Anstellungen und Beförderungen in geistlichen Amtsstellen, Versetzungen, Degradationen, Suspensionen vom Amte, Pensionirungen, Entsetzungen oder Ausschließung vom geistlichen Amte;

f) bey Eintheilung der Pfarrsprengel und Errichtung neuer Pfarreyen, oder Vereinigung mehrerer Gemeinden in eine Pfarrey;

g) bey Anordnungen außerordentlicher Synodal-Versammlungen;

h) über die Resultate gehaltener allgemeiner Synodal-Versammlungen;

i) über die Annahme neuer Stiftungen zu kirchlichen Zwecken, mit Vorbehalt der Competenz der Kreis-Regierungen in Ansehung der administrativen Beziehungen;

k) in Fällen, wo ein Benehmen mit andern Staats-Ministerien erfoderlich ist.

Nebstdem hat dasselbe am Schluße eines jeden Jahres eine allgemeine Uebersicht des kirchlichen Zustandes der protestantischen Gesammt-Gemeinde mit den im Laufe des Jahres darin vorgegangenen wichtigen Veränderungen mit gutachtlichen Bemerkungen vorzulegen.

V. Geschäftsgang.

§. 20. Die Leitung der Geschäfte liegt bey den Ober-Consistorium den Präsidenten, und bey den untern Consistorien dem Vorstande, und in Abwesenheit oder Verhinderung desselben dem ersten Rathe ob.

§. 21. Aller Einlauf wird von dem Vorstande geöffnet und präsentirt. Derselbe hat zu sorgen, daß alsbald die Eintragung in das mit dem Geschäfts-Protokolle verbundene besondere Einlaufs-Journal bewirkt, und die Produkte mit den Vor-Akten an diejenigen Referenten vertheilt werden, welche er entweder durch eine allgemeine Repartitions-Vorschrift, oder in einzelnen Fällen besonders benannt hat.

§. 22. Sämmtliche Gegenstände werden mittelst gemeinschaftlicher Berathung in förmlichen Sitzungen behandelt; in jeder Woche soll eine Sitzung nach der Bestimmung des Vorstandes gehalten werden.

§. 23. Der Vorstand hält, wie in andern Collegien,

die Umfrage, spricht die Beschlüsse nach der Einheit oder Mehrheit der Stimmen aus, und läßt dieselben in das Sitzungs-Protokoll eintragen. Bey sich ergebender Stimmen-Gleichheit ist die Stimme des Vorstandes entscheidend.

§. 24. Sämmtliche Entwürfe werden von dem Proponenten unterzeichnet, und von dem Vorstande mit dem Expediatur versehen; der Sekretär bemerkt auf demselben den Tag der Sitzung mit Hinweisung auf die Nummer des Sitzungs-Protokolls, und sorgt sodann für die Reinschrift.

§. 25. Die Eingaben geschehen unter der Aufschrift: „An das Königl. Bayer. protestantische Ober-Consistorium,"

oder in den Kreisen

„An das Königl. Bayer. protestantische Consistorium zu N."

Die Berichte des Ober-Consistoriums an das Staats-Ministerium werden in der allgemein vorgeschriebenen Form abgefaßt, und mit der Unterschrift des Vorstandes, des Referenten und Sekretärs bezeichnet; die Berichte der untern Consistorien an das Ober-Consistorium erhalten die ebenbemerkte Aufschrift, unter Beobachtung der Unterordnung; ein gleiches geschieht von den Distrikts-Dekanaten und Pfarr-Aemtern an die Consistorien. Die Anrede ist

„Königliches Ober-Consistorium"

oder

„Königliches Consistorium"

Die Unterschrift an das Ober-Consistorium

gehorsamstes N.

An die Consistorien

gehorsames N.

§. 26.

§. 26. Die Form der Ausfertigungen ist folgende:

a) jene an die untergeordneten Stellen geschehen mit der Ueberschrift:

„Im Namen Seiner Majestät des Königs."

Die Schreibart ist befehlend, und die Unterschrift:

„Königlich protestantisches Ober-Consistorium."

b) Die Schreiben an coordinirte Stellen fangen mit der Bezeichnung der Behörde an, von welcher, und an welche geschrieben wird:

Das Königliche Consistorium zu N.

an

rc. rc. rc.

Die Schreibart ist gesinnend, der Inhalt wird in der dritten Person gefaßt, den Schluß bildet die Unterschrift des Vorstandes; der Sekretär contrasignirt.

§. 27. Die Consistorien bedienen sich bey ihren Ausfertigungen eigener Siegel mit der Umschrift:

Königl. Bayer. protestantisches Ober-Consistorium,

oder

Königl. Bayer. protestantisches Consistorium zu N.

§. 28. Der Sekretär hat die Führung des Journals und der Protokolle, so wie die Expedition zu besorgen. Die Aufsicht über die Kanzley- und Registraturs-Geschäfte führt der Vorstand; sie kann auch einem Rathe aufgetragen werden.

§. 29. Der Präsident des Ober-Consistoriums darf ohne Anzeige und Genehmigung des Staats-Ministeriums des Innern von den Geschäften sich niemals entfernen; der Vorstand der untern Consistorien muß davon die Anzeige bey dem Ober-Consistorium machen,

und

und dessen Genehmigung erholen. Der Vorstand ist befugt, den Räthen und dem übrigen Personal, mit vorsorglicher Rücksicht auf den Dienst, einen Urlaub auf 14 Tage zu bewilligen; bey Urlaubs-Gesuchen in das Ausland, in die Residenz, oder auf längere Zeit als 14 Tage, sind die bestehenden Vorschriften zu beobachten.

München den 26. May 1818.

Ehegerichte, protestantische, deren Bildung.

Reggs. Blatt 1822. Stück 48. pag. 1313.

Um der Gerichtsbarkeit in protestantischen Ehestreitigkeiten eine den erklärten Wünschen der Protestanten, der verfassungsmäßigen Gleichheit der Rechte der christlichen Confessionen in Unserm Königreiche, und der bestehenden Eintheilung der Consistorial-Bezirke möglichst entsprechende Formation zu geben, haben Wir Unsere desfalls am 26. August 1810 erlassene Verordnung in Revision genommen, und auf den Antrag des protestantischen Ober-Consistoriums, dann nach Vernehmug Unsers Staats-Rathes beschlossen, wie folgt:

I. Die Instruktion und Entscheidung der Ehestreitigkeiten aller in Unserm Königreiche, mit Ausnahme des Rheinkreises, wohnenden Protestanten, ist in Zukunft den Appellations-Gerichten des Rezat- und Obermain-Kreises, als protestantischen Ehegerichten erster Instanz übertragen, und die bisherige Competenz der übrigen Appellations-Gerichte in diesen Rechtssachen wird, mit einziger Ausnahme der unten bezeichneten Fälle, aufgehoben.

II. Die Competenz des Appellations-Gerichts für den Rezatkreis hat sich über alle im Bezirke des Consisto-

riums

riums zu Ansbach, mit Einschluß der Haupt- und Residenzstadt München, und jene des Appellations-Gerichts für den Obermain-Kreis, über alle im Bezirke des Consistoriums zu Baireuth vorkommenden protestantischen Ehestreitigkeiten zu erstrecken.

III. Bey jedem dieser beiden Gerichtshöfe soll ein Senat aus protestantischen Mitgliedern zu bestehen haben.

Im Falle der Verhinderung eines oder mehrerer Mitglieder dieses Senats sind dieselben wo möglich nur durch andere, ebenfalls protestantische Mitglieder des Collegiums zu ersetzen, und nur dann, wenn in einem solchen Falle die Zahl der vorhandenen Protestanten zur Bildung des Ehegerichts-Senats nicht hinreichen sollte, dürfen katholische Gerichts-Mitglieder, jedoch bloß zur Abstimmung beygezogen, in keinem Falle aber denselben der Vortrag in einer solchen Rechtssache übergeben werden.

IV. Damit indessen durch diese Anordnung Unsern außer den Rezat- und Obermain-Kreise, daher von dem Sitze der Ehegerichte entfernt wohnenden protestantischen Unterthanen, wegen des vermehrten Aufwandes an Zeit und Kosten, keine Beschwerde zugehe, gestatten Wir, daß das Appellations-Gericht jenes Kreises, in welchem die Ehetheile wohnen, die Ehestreitigkeiten derselben ferner wie bisher instruire und entscheide, vorausgesetzt, daß beide Theile durch eine ausdrückliche Uebereinkunft diese Instruktion und Entscheidung von dem erwähnten Appellations-Gerichte verlangen.

In jedem Falle aber soll der nach der Verordnung vom 22. July 1806 (Reggs. Blatt Seite 285.) vorzunehmende Sühneversuch, — da bey demselben die Theile per-

persönlich erscheinen müßen, — von dem ordentlichen Gerichte der Theile, jedoch jedesmal mit Zuziehung eines protestantischen Geistlichen, wie es der §. 4. jener Verordnung vorschreibt, vorgenommen werden.

V. Als zweite und letzte Instanz in protestantischen Ehescheidungssachen entscheidet Unser Ober-Appellations-Gericht, und zwar ebenfalls durch einen besondern jedesmal außerordentlich zu versammelnden, aus protestantischen Mitgliedern bestehenden Senat, bey welchem in Verhinderungs-Fällen die oben Absatz III. enthaltenen Vorschriften zu beobachten sind.

VI. Da das Ober-Appellations-Gericht und das Appellations-Gericht des Obermain-Kreises dermalen noch nicht mit der erfoderlichen Anzahl protestantischer Mitglieder besetzt sind, so sollen bey diesen Gerichtshöfen einstweilen zur Entscheidung der nach Artikel II. und V. dahin gehörenden protestantischen Ehescheidungs-Sachen jedesmal alle protestantischen Mitglieder des Collegiums beygezogen und verwendet werden.

VII. Hinsichtlich der protestantischen Ehestreitigkeiten in standesherrlichen Gebieten, hat es bey den Bestimmungen des Ediktes IV. zur Verfassungs-Urkunde §. 46. sein Bewenden.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das allgemeine Regierungs- und Intelligenz-Blatt, dann durch die Kreis-Intelligenz-Blätter bekannt gemacht werden.

München den 12. Dezember 1822.

Ehe-

Ehestreitigkeiten der Protestanten, gerichtliches Verfahren hiebey.

Reggs. Blatt 1806. Stück 32. pag. 285.

Seine Königliche Majestät haben durch eine allerhöchste Entschließung vom 8. July l. J. nachfolgende Instruktion über das gerichtliche Verfahren in Ehestreitigkeiten der Protestanten, und über die Consistorial-Angelegenheiten derselben in Bayern und Neuburg allergnädigst ertheilet.

1) Alle protestantische Ehestreitigkeiten gehören in der Regel vor das Hofgericht, unter welchem der Ehemann angesessen ist.

2) Ist dieses nicht zugleich der ordentliche Richter des Ehemannes, so muß der klagende Theil bey dem ersteren seine Vorstellung übergeben, und darin die Gründe seines Scheidungs-Gesuches ausführen.

3) Findet sie dieser Richter offenbar unerheblich, so muß er den Kläger zur friedlichen Fortsetzung der Ehen ernstlich ermahnen.

4) Bestehet aber der klagende Theil auf seinem Vorsatz, so muß der Richter mit Beyziehung des ordentlichen, oder eines andern Predigers seiner Confession, auch nach Befinden, der nächsten Verwandten, vorzüglich der Eltern, die Aussöhnung unter den Eheleuten versuchen, und aus allen Kräften sich bemühen, das gute Vernehmen wieder herzustellen.

5) Den Aussöhnungs-Versuch kann der Richter dem Prediger anfänglich auch allein überlassen, wenn er sich besseren Erfolg hievon versprechen zu können glaubt.

6)

6) Die persönliche Erscheinung der Partheyen bey dem Aussöhnungs-Versuche ist schlechterdings nöthig. Sie können dazu durch die ähnlichen Fällen gesetzlichen Zwangsmittel angehalten werden.

7) Sollte die Beyziehung eines Predigers in einem Falle durch Umstände verhindert werden, so darf der Aussöhnungs-Versuch von dem ordentlichen Richter doch nicht unterlassen werden.

8) Nur wenn es unmöglich wäre, beide Theile persönlich zusammen zu bringen, fällt der Versuch der Güte weg.

9) Bey diesem gütlichen Verfahren muß der Richter zugleich den wahren Grund der entstandenen Mißhelligkeit zu erforschen, und diese durch zweckmäßige Vorstellungen und Ermahnungen, allenfalls auch durch Anwendung des obrigkeitlichen Amtes aus dem Wege zu räumen suchen.

10) Ist der Aussöhnungs-Versuch ohne Erfolg geblieben, so sendet der ordentliche Richter die Klage mit den Akten des gütlichen Verfahrens dem betreffenden Hofgerichte ein.

11) Zugleich hat ersterer nach Umständen Bedacht zu nehmen, daß es den Kindern an der Erziehung und dem nöthigen Unterhalte nicht gebreche; sofort nach den Gesetzen hinlänglich dafür zu sorgen.

12) Das Hofgericht hat sodann, wenn ein Untergericht das gütliche Verfahren leitete, vor allem zu untersuchen, ob dabey zur Erhaltung der Ehe nichts vernachläßiget wurde, und nach Ermessen die Mängel ersetzen zu lassen.

13)

13) Ist aber das gütliche Verfahren erschöpft, so hat das Hofgericht mit der Instruktion der Klage nach den Grundsätzen des protestantischen Consistorial- und Ehegerichts-Prozesses so lange zu verfahren, bis die Akten zu einem Zwischenbescheide von unwiederbringlichem Präjudize, oder zur Haupt-Entscheidung reif sind.

14) In diesem Falle sind sämmtliche Akten dem Hofgerichte zu Memmingen zur Fassung des rechtlichen Erkenntnisses zuzuschicken.

15) Das Hofgericht zu Memmingen hat dergleichen Ehestreitigkeiten förderlich vorzunehmen, und sodann sämmtliche Akten mit dem Vortrage und dem Bescheide an das instruirende Hofgericht zurückzusenden.

16) Dieses letztere Hofgericht hat sodann in seinem Namen den Bescheid auf gewöhnliche Art zu eröffnen, und zum Vollzuge zu bringen, oder nach Umständen auf dieselbe Art mit der Instruktion weiter zu verfahren.

17) Ist das Hofgericht, unter welchem der Ehemann angesessen ist, zugleich dessen ordentlicher Richter, so hat es bey einer dahin gebrachten Ehescheidungs-Klage vor allem einen Kommissär zum Versuche der Güte zu ernennen, und dazu ein solches Subjekt, wo möglich, protestantischer Religion, in oder außer dem Collegium zu wählen, von welchem sich ein guter Erfolg am wahrscheinlichsten hoffen läßt.

18) Dieser Kommissär hat bey dem Aussöhnungs-Versuche die Vorschriften §. 3 — 9. zu beobachten, und, wo er gerichtlichen Zwanges bedarf, hat ihn das Hofgericht zu unterstützen.

19) Ist das gütliche Verfahren des Kommissärs ohne Er-

Erfolg geblieben, so hat dann das Hofgericht, wie §. 13 bereits verordnet ist, die rechtliche Verhandlung weiter fortzusetzen.

20) Das Hofgericht hat übrigens den Versuch der Güte, sowohl vor der Akten-Versendung zum Haupt-Bescheide, als vor dessen Eröffnung zu wiederholen, wenn nicht schon vorläufig Gewißheit vorhanden ist, daß eine Aussöhnung unmöglich sey.

21) Ueber die bürgerliche Wirkungen, die aus Ehescheidungs-Prozessen hervorgehen, erkennet das Hofgericht des Ehemannes ohne Akten-Versendung, und mit Vorbehalt des Rekurses an die oberste Justiz-Stelle dahier.

22) In Consistorial-Sachen der protestantischen Unterthanen haben sich diese zuerst an ihren Pfarrer, und dieser, als berichtgebende Stelle, an das protestantische Consistorium in Schwaben zu wenden, welches aus besonderem allerhöchsten Auftrage derley Gegenstände zu entscheiden, der einschlägigen Landes-Direktion aber diese Entscheidungen zur Publikation in ihrem Namen und zur Vollziehung zuzusenden hat.

Sämmtlichen Behörden, Landgerichten und übrigen Gerichts-Stellen, Pfarrern, Predigern und Unterthanen werden daher diese königl. allerhöchste Verfügungen zur Wissenschaft und Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

München den 22. July 1806.

Ehestreitigkeiten der Protestanten.

Reggs. Blatt 1808. Stück 10. pag. 563.

Nachdem Seine Königliche Majestät den 14. und 15 §. der am 8. July 1806 ergangenen Instruktion über das ge-

gerichtliche Verfahren in Ehestreitigkeiten der Protestanten (Reggs. Bl. 1806, St. 32. S. 285.) durch allergnädigstes Reskript vom 5. Jänner l. J. rücksichtlich der unterzeichneten Stelle, dahin allergnädigst abzuändern geruht haben:

Daß letztere die protestantischen Ehestreitigkeiten, so wie auch jene, so aus der Eheverbindung verschiedener Religions-Theile entstehen, nach der nun erfolgten Anstellung eines protestantischen Raths, ohne weitere Aktenverschickung zu erledigen habe; so wird solches hiemit bekannt gemacht.

München den 12. Februar 1808.

Ehestreitigkeiten protestantische, Instanzen-Verhältniß.

Reggs. Blatt 1810. Stück 42. pag. 706.

Wir erklären hiemit jede Competenz der Stadt- und Unter-Gerichte in protestantischen Ehestreitigkeiten allgemein als aufgehoben, und bestimmen in solchen Rechtssachen als erste Instanz Unsere Appellations-Gerichte, als zweite und letzte Instanz Unser Ober-Appellations-Gericht.

Diese Unsere Verordnung wird der Kenntniß und Darnachachtungs willen dem Regierungs-Blatte einverleibt.

München den 26. August 1810.

Entschädigung der protestantischen Pfarrer, wegen verringerter Dienst-Einkünfte.

Intell. Blatt des Oberdonau-Kreises 1829. Stück 11. pag. 577.

Nachstehendes Reskript des k. protestantischen Ober-

Con-

Consistoriums vom 1. d. M., wird den sämmtlichen Geistlichen in dem Bezirke des diesseitigen k. protestantischen Consistoriums hiedurch zur Kenntniß gebracht.

Baireuth den 8. April 1829.

Abdruck.

Aus vorkommenden Zulage- und Entschädigungs-Gesuchen geht hervor, daß sehr viele Pfarrer der Meinung sind, als wenn in dem Falle, wenn ihre Pfarreyen denjenigen Dienst-Ertrag nicht gewähren, mit welchen sie ausgeschrieben sind, ihnen von Rechtswegen eine Entschädigung aus der allgemeinen Pfarr-Unterstützungs-Anstalt gebühre.

Einen solchen Rechts-Anspruch kann man jedoch nicht zugestehen, denn

1) sind die Pfarr-Fassionen, auf deren Grund die Ausschreibung geschieht, eigene Angaben der Pfarrer, und können daher Unrichtigkeiten enthalten, welche man bey der Revision nicht entdeckt, wie denn schon häufig vorgekommen ist, daß Einnahmen als fixe Bezüge vorgetragen waren, welche man später als präkäre auf Gnade oder freiem Willen beruhende Reichnisse erkennen, und bey deren Verweigerung man sich beruhigen mußte.

2) Das k. Ober-Consistorium eben so wenig, als das ausschreibende Provinzial-Consistorium verbürgen die unbedingte Richtigkeit der Pfarr-Fassionen, auf deren Grund in den Ausschreibungen die Dienst-Einkünfte angegeben werden, welche

3) ohnehin, in so weit sie von Getreide-Renten und Oekonomien herrühren, mit den wandelbaren Preisen des Getreides und der sonstigen Erzeugnisse steigen oder fallen.

Das

Das k. Ober-Consistorium wird ferner wie bisher bey eintretenden beteudenten Verlusten und damit verbundenen geringen Dienst-Einnahmen und hiezu kommender Dürftigkeit auf Entschädigungs-Gesuche billige Rücksicht nehmen, Rechts-Ansprüche auf dergleichen Entschädigungen jedoch zurückweisen; welches durch das Kreis-Intelligenz-Blatt bekannt zu machen ist.

München den 1. April 1829.

Fassionen-Herstellung derselben über den Ertrag der sämmtlichen protestantischen Pfarreyen des Königreichs.

Reggs. Blatt 1810. Stück 9. pag. 137.

Wir haben in der Instruktion vom 23. Jänner d. J. über die Prüfung der protestantischen Pfarramts-Candidaten und deren Beförderung, Abschnitt IV. §. 1. verordnet, das sämmtliche protestantische Pfarreyen des Königreichs nach ihrem reinen Ertrage in fünf Klassen gebracht, und zur Ausmittelung des reinen Ertrags derselben überall neue obrigkeitlich beglaubigte, nach gleichförmigen Grundsätzen und bestimmten Durchschnitts-Summen berechnete Fassionen über das Einkommen aller Pfarreyen aufgenommen werden sollen. Zur Vollziehung dieser Verordnung haben Wir beiliegende Instruktion über die Herstellung und Beglaubigung solcher Fassionen, nebst dem besonders abgedruckten Formular derselben und der dazu erfoderlichen Belege fertigen lassen. Die General-Kommissariate des Main-, Pegniz-Rezat-, Lech-, Oberdonau- und Isar-Kreises als protestantische General-Dekanate erhalten daher die erfoderliche Anzahl von Exemplaren sowohl der Instruktion, als des Fassions-

Sche-

Schema und der Beilagen dazu, mit dem Befehl, davon allen Pfarrstellen, dann allen Polizey=Direktionen, Polizey=Kommissariaten, Landgerichten und Patrimonial=Gerichten, in deren Amts=Bezirke protestantische Pfarreyen sich befinden, die nöthigen Exemplare mitzutheilen, und dafür zu sorgen, daß spätestens innerhalb drei Monaten diese Fassion angefertiget, beglaubigt, und nach der von denselben veranstalteten Super=Revision an Unser geheimes Ministerium des Innern eingesendet werden können.

München den 20. November 1809.

Instruktion zur Herstellung der Fassionen über den Ertrag der sämmtlichen protestantischen Pfarreyen des Königreichs.

In der Instruktion über die Prüfung der protestantischen Pfarramts=Candidaten und deren Beförderung vom 23. Jänner 1809 Abschnitt IV. §. 1. lit. c. ist verordnet, daß zu Ausmittelung des reinen Ertrags der sämmtlichen protestantischen Pfarreyen neue, obrigkeitlich beglaubigte, nach gleichförmigen Grundsätzen und bestimmten Durchschnitts=Summen berechnete Fassionen aufgenommen werden sollen. Zu Vollziehung dieser Anordnung, wird demnach folgende Instruktion ertheilt.

§. 1. Die gegenwärtige Instruktion zerfällt nach der Natur des Geschäftes in zwey Abschnitte:

I. in die Vorschriften für die Herstellung der Fassionen,

II. in die Vorschriften für die obrigkeitliche Beglaubigung und die Vorlage derselben.

I. Vorschriften für die Herstellung der Fassionen.

§. 2. Sämmtliche in dem Königreiche befindliche, sowohl unmittelbare als mittelbare protestantische Geistliche haben über den reinen Ertrag ihrer Pfarreyen genaue Fassionen herzustellen.

§. 3. Zur Erreichung der vollkommenen Gleichförmigkeit dieser Fassionen wird verordnet, daß

a) die Geldbezüge durchgängig nach dem eingeführten Conventions- oder 24Guldenfuß;

b) die Naturalien ohne Unterschied, ob sie in Besoldungen, oder in grundherrlichen Rechten u. dgl. bestehen, durchgängig nach der bayerischen Mässerey;

c) das Flächenmaaß der Grundstücke durchgängig nach dem bayerischen Morgen zu 400 Quadrat-Ruthen, oder 40,000 Quadrat-Füssen — in Ansatz gebracht werden sollen;

d) diejenigen Geistlichen, denen die Reduktion ihrer Ortsmässereyen in das bayerische Maaß noch nicht bekannt ist, haben sich an die ihnen zunächst gelegene allgemeine oder besondere Stiftungs-Administration zu wenden, welche ihnen den verlangten Aufschluß sogleich ertheilen wird. Das Nämliche ist in Rücksicht der Reduktion der örtlichen Flächen-Maaße in den bayerischen Morgen zu beobachten.

§. 4. Da für die Naturalien sich kein, in allen Theilen des Königreiches, und in allen Jahren, gleichbleibender Preis bestimmen läßt, so hat jedes General-Kreis-Kommissariat, benehmlich mit der Kreis-Finanz-Direktion, den aus zehnjährigem Durchschnitt, nach den letzten

zehn

zehn Jahren geschöpften Mittelpreis jeder Art von Naturalien für die im Kreise befindlichen Pfarrämter zu bestimmen, und bey der Revision der Fassionen die Anschläge nach diesem Mittelpreis, in Rücksicht der Bezüge von Waizen, Korn, Dinkel, Roggen, Gerste, Haber, Erbsen, Linsen, Hanfkörnern, Heu, Grummet, Stroh, Flachs, Hanf, Erdbirn, richtig zu stellen, die hier nicht genannten Naturalien aber nach dem Anschlage derjenigen zu berechnen, denen sie ihrem Werthe nach am nächsten kommen.

§. 5. Bey den Holzbezügen ist die Größe des Klaftermaaßes und der Scheiterlänge, dann die Gattung des harten oder weichen Holzes, der Stöcke, Wellen oder Büschel, des Abholzes, und der Schleißbäume, welche der Besoldungs-Empfänger erhält, genau anzugeben, und der Preis jeder Gattung von dem nächsten königl. Forstamte nach der demselben vorgeschriebenen Norm zu bestimmen, und mit dessen Attest zu belegen.

§. 6. Die Bezüge von Hopfen, Bier, Most und Wein, sind nach dem Mittelpreise von den letzten zehn Jahren, unter Attestirung des nächsten königl. Rent-Amtes zu veranschlagen, und bey der Revision der Fassionen zu berechnen.

§. 7. Die Fassionen sämmtlicher protestantischer Pfarreyen des Königreiches sollen nach einem gleichförmigen, und zwar nach dem besonders mitzutheilenden Formular verfaßt werden. Zu näherer Erläuterung dieses Formulars, — welches jedoch nur Beispielweise ausgefüllt ist, — und welchem auch Beispiele von den durch die Geistlichen zu verfassenden Beilagen angelegt sind, werden folgende nähere Bestimmungen festgesetzt.

I. Beschreibung der Pfarrey-Einkünfte.

§. 8. Unter der Rubrik: „General-Beilagen" wird eine Abschrift der Bestallungs-Urkunde des Pfarrers, und in dem Falle, daß ihm hiebey eine Nachweisung seiner Gehaltstheile zugefertiget worden ist, auch von dieser eine Abschrift angelegt.

§. 9. Der Ertrag einer Pfarrey besteht in Beziehung auf seine Quellen:

I. aus ständigem Gehalte,
II. aus Zinsen von den zur Pfarrey gestifteten Kapitalien,
III. aus dem Ertrage der Realitäten,
IV. aus dem Ertrage der Rechte,
V. aus den Einnahmen für besonders bezahlt werdende Diensts-Verrichtungen,
VI. aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen von der Gemeine,
VII. aus freiwilligen Geschenken an Geld oder Viktualien von einzelnen Gemeinde-Gliedern.

I. An ständigem Gehalte.

§. 10. Der ständige Gehaltsbezug an Geld, und in Naturalien wird durch Zeugnisse derjenigen Stellen, welche die Bezahlung und Abreichung zu leisten haben, nach den in dem Formular gegebenen deutlichen Beyspielen nachgewiesen.

§. 11. Was die Holzbezüge der Geistlichen betrifft, so darf unter der gegenwärtigen Haupt-Position „an ständigem Gehalte" nur das wirkliche Besoldungs-Holz, nicht aber der Bezug aus einem Forstrechte in Staats-Stiftungs- oder Kommunal-(Gemeinde-) Waldungen, welche

welche unter der folgenden IV. Haupt-Position: „Ertrag aus Rechten" ihre geeignete Stelle findet, vorgetragen werden.

§. 12. Eben so dürfen unter der Unter-Abtheilung: „Gehalt aus Stiftungen" nur die wirklichen Gehaltsbezüge, nicht aber die unter die Haupt-Position V. gehörigen Genüsse für besonders gestiftete Predigten ꝛc. vorgetragen werden.

§. 13. Die Bezüge der mittelbaren Geistlichen aus den Kassen ihrer Gutsherren werden durchgängig unter der Vten Unter-Abtheilung: „an ständigem Gehalte von Privaten" in Ansatz gebracht, und es werden dieser Position in diesem Falle die nämlichen einzelnen Abtheilungen gegeben, welche in dem Formulare unter der Abtheilung: „Gehalt aus Staats-Kassen" beispielweise vorgetragen sind.

II. An Zinsen von den zur Pfarrey gestifteten Kapitalien.

§. 14. Unter diese Haupt-Position eignen sich diejenigen Kapitalien, deren Zinse nach der Verordnung der Stifter zur Sustentation des jedesmaligen Pfarrers bestimmt, und deren Verwaltung durch die Stiftungs-Urkunde dem jedesmaligen Pfarrer selbst vorbehalten worden ist. Diese Kapitalien werden in ein Verzeichniß gebracht, welches nach dem Formular unter Ziffer 8. a) im beiliegenden Schema hergestellt werden muß, diesem Verzeichnisse werden die einschlägigen Stiftungs-Urkunden abschriftlich beigelegt.

III. Ertrag aus Realitäten.

§. 15. Jeder protestantische Geistliche hat über die ihm zur Benutzung überlassenen Realitäten eine genaue Beschreibung herzustellen, wovon ein beispielweise ausgefülltes Exemplar unter Ziffer 8. b) anliegt.

§. 16. Was das in dem Formulare unter Ziffer 9. a) allegirte Schätzungs-Protokoll betrifft, so wird hierüber folgende Bestimmung ertheilt:

Der Schätzungswerth sämmtlicher einem Pfarrer zum Genusse überlassener Realitäten an Gebäuden und Gründen, muß in derselben Beilage der Fassion genau angegeben werden.

Die einem Pfarrer zum Genusse überlassenen Realitäten, sind entweder der Kirche, oder einer andern Stiftung zuständig, oder sie gehören zur Pfarrey selbst.

Im ersten Falle ist der Schätzungswerth derselben durch die einschlägige Stiftungs-Administration zum Behufe der Inventarisation und Etats-Formation des Stiftungs-Vermögens bereits erhoben, und es dürfen daher die Realitäten dieser Art nicht mehr abgeschätzt, sondern blos ein gefertigter Auszug aus dem Schätzungs-Protokolle der Stiftungs-Administration, welchen diese dem Pfarrer auf Verlangen sogleich mittheilen wird, der Fassion angelegt werden.

Was die Realitäten der zweiten Art, nämlich jene betrifft, welche nicht der Kirche, oder einer andern Stiftung, sondern zur Pfarrey selbst gehören, so werden auch diese zum Behufe des allgemeinen Steuer-Provisoriums durch die Polizey-Kommissariate und Landgerichte größtentheils schon abgeschätzt worden seyn. In diesem Falle ist

ist daher auch hier keine neue Schätzung, sondern blos die Beilegung eines gefertigten Auszuges aus dem Schätzungs-Protokolle des einschlägigen Polizey-Kommissariats oder Landgerichts erfoderlich. Wenn jedoch diese Schätzung noch nicht geschehen seyn sollte, so muß die Abschätzung der Pfarrey-Realitäten dieser letztern Art von dem einschlägigen Polizey-Kommissariate oder Landgerichte nach den weiter unten folgenden Bestimmungen sogleich verfügt, und das Schätzungs-Protokoll der Fassion angelegt werden.

§. 17. In Rücksicht der Erhebung des jährlichen Ertrages der den protestantischen Geistlichen zum Genusse überlassenen Realitäten wird Folgendes festgesetzt:

Die Realitäten, welche einem Pfarrer zum Genusse überlassen worden sind, werden von diesem entweder verpachtet, oder in eigner Regie benutzt.

Im ersten Falle wird der jährliche Ertrag nach dem Durchschnitte des Pachtertrags der jüngsten zehn Jahre in der Fassion aufgenommen. Zu dieser Durchschnitts-Berechnung liegt ein beispielweise ausgefülltes Schema unter Ziffer 9. b) dem Formular der Fassion an. Wenn die Aufschreibungen des Pfarrers über die Pachterträge nicht auf zehn Jahre zurückergehen sollten, so ist eine Durchschnitts-Berechnung der jüngsten 6 oder 3 Jahre zu verfassen; im äußersten Falle aber wird der Pachtertrag des Jahres 1808 in der Fassion angesetzt.

Bey den in eigner Regie von dem Pfarrer benutzt werdenden Realitäten ist eine förmliche Oekonomie-Berechnung des Ertrages der jüngsten 9 oder 10 Jahre, und der hierauf bestrittenen Kosten der Produktion und

Per-

Perzeption herzustellen, aus diesen den Durchschnitt zu ziehen, und das Resultat derselben in der Fassion vorzutragen. Wo es an eigenen Aufschreibungen der hiezu nöthigen Angaben von 9 — 10 Jahren fehlt, da ist diese Durchschnitts-Berechnung nach den Aufschreibungen der letzten 6 oder 3 Jahre, im äußersten Falle aber nach dem Ertrag des mittelmäßigen Erndte-Jahrs 1808 in die Fassion einzutragen, oder von verpflichteten Schätzern aus der Gemeinde selbst der Brutto-Ertrag der Produkte von den dem Pfarrer überlassenen Dienst-Gründen, und der Betrag der für die Produktion und Perzeption aufzuwendenden Kosten zu erheben, und daraus der reine Ertrag jener Realitäten auszumitteln, und in der Fassion vorzutragen, das Schätzungs-Protokoll aber mit Unterschrift der Taxatoren beizufügen.

Für die freie Pfarr-Wohnung und Benutzung der dazu gehörigen Neben-Gebäude ist, nach dem Verhältnisse ihrer Größe und mehr oder minder guten Beschaffenheit, bey Landpfarrern 25 — 50 fl., bey Stadt-Prediger-Stellen 75 — 100 fl. in Ansatz zu bringen.

IV. Ertrag aus Rechten.

1) An grundherrlichen Rechten.

§. 18. Unter dieser Unter-Abtheilung werden die Abgaben von den zur Pfarrey grundbaren (lehenbaren, erbzinsbaren) Gütern, Häusern und walzenden Grundstücken vorgetragen, und zwar unter lit. A. die jährlichen beständigen (fixen) Abgaben an Grundstiften (Gruntzinsen, Erbzinsen) Getreid-Gilten ꝛc. und unter lit. B. die unständigen Abgaben an Handlöhnen, (Laudemien,

Rele-

Relevien, Lehenreich, Erdschätzen) bey Besitz-Veränderungsfällen der grundbaren Güter.

Die ständigen Abgaben der Grundholden werden in einem Verzeichnisse, wozu die Beilage Ziffer 10. ein exemplifizirtes Formular gibt, zusammengestellt, und diesem zur Beglaubigung ein Auszug aus dem pfarramtlichen Saalbuche angelegt.

Die unständigen Abgaben werden durch eine nach dem Formular Ziffer 11. verfaßte Durchschnitts-Berechnung ausgemittelt.

2) An Zehenten.

a) An großen Frucht-Zehenten.

§. 19. Die den protestantischen Geistlichen zum Genusse überlassenen Zehenten werden von diesen entweder verpachtet, oder in eigener Regie bezogen, (selbst eingesammelt.)

Die Verpachtung geschieht entweder in Geld oder in Naturalien. Bey der Verpachtung in Geld wird der einjährige Ertrag durch eine Durchschnitts-Berechnung der jüngsten 9 Jahre, welche auf ähnliche Art, wie die Durchschnitts-Berechnung der Laudemien (Beilage Ziffer 11.) zu verfassen ist, nachgewiesen.

Bey der Verpachtung in Naturalien wird die Durchschnitts-Berechnung der jüngsten 9 Jahre nach dem unter Ziffer 12. beiliegenden Schema hergestellt.

Bey den in eigener Regie benützt werdenden Zehenten ist der volle Ertrag derselben, und der Betrag der hierauf sich ergebenden Perzeptions-Kosten nach einer Durchschnitts-Berechnung der jüngsten 9 Jahre auszumitteln.

Falls die bey der Pfarrey vorhandenen Aufschreibungen

und Zehent=Register nicht auf 9 Jahre zurückgehen, wird die Durchschnitts=Berechnung aus dem Ertrage der letztern 6 oder 3 Jahre gezogen, und im äußersten Falle wird der Ertrag des mittelmäßigen Erndte=Jahres 1808 in die Fassion aufgenommen, oder von verpflichteten Taxatoren aus der Gemeine, auf deren Flur der Zehent erhoben wird, der approximative Jahres=Ertrag geschätzt, der Betrag der Einsammlungs=Kosten erhoben, und daraus der reine Ertrag der Zehenten ausgemittelt, und in der Fassion vorgetragen, das Schätzungs=Protokoll aber mit Unterschrift der beeidigten Taxatoren als Beilage angefügt.

In der Durchschnitts=Berechnung kann der Ertrag der einzelnen Jahre allerdings nach der in jedem Orte üblichen Mässerey vorgetragen werden. Die Gesammt=Summe wird jedoch, nach Anleitung des exemplifizirten Schema Ziffer 12. in die bayerische Mässerey reduzirt, und aus dieser der einjährige Durchschnitts=Ertrag nach der nämlichen Mässerey berechnet.

b) Kleiner (Schmalsaat=) Zehent.

c) Heu=Zehent.

d) Wein=Zehent.

e) Hopfen=Zehent.

f) Blut=Zehent.

Wenn diese Zehenten bisher in Geld verpachtet waren, so ist hierüber eine Durchschnitts=Berechnung nach dem unter Ziffer 13. anliegenden Formular, und zwar in Rücksicht der kleinen Zehenten, wegen der in den mehresten Theilen des Königreiches noch eingeführten Dreifelder=Wirthschaft auf 9, bey den übrigen aber auf 10 Jahre rückwärs herzustellen. Da

Da die Klein= und Heu=Zehenten jedoch größtentheils von den Pfarrern selbst eingesammelt werden, so ist auch deren Ertrag aus den vorhandenen Aufschreibungen von 9 oder 6 oder mindestens 3 Jahren rückwärts nach Abzug der Perzeptions=Kosten, in einer Durchschnitts=Berechnung anzugeben, oder wo darüber keine Register geführt worden sind, approximativ mittels eidlicher Schätzung durch Sachverständige derjenigen Gemeine, wo diese Zehenten erhoben werden, anzuschlagen, und hiernach in der Fassion vorzutragen, mit Beilegung des Schätzungs=Protokolls.

Das Nämliche gilt von den nicht verpachteten Blut=Zehenten, deren Ertrag entweder nach 10 oder 6 oder 3jährigen Aufschreibungen in einer Durchschnitts=Berechnung anzugeben, oder von Sachverständigen aus der Gemeine zu schätzen, und mit Beilegung des Schätzungs=Protokolls in der Fassion aufzunehmen ist.

Wenn die Wein= und Hopfen=Zehenten selbst administrirt, oder in Natur verpachtet werden, so muß der reine Natural=Ertrag derselben, nach Abzug der Perzeptions=Kosten, durch eine 10jährige Durchschnitts=Berechnung, welche auf ähnliche Art, wie die Durchschnitts=Berechnung der Frucht=Zehenten (Formular Ziffer 12.) zu verfassen ist, ausgemittelt werden.

Der erhobene einjährige Ertrag wird bey dem Wein=Zehente in den bayerischen Eimer, dessen Verhältniß zum Lokal=Getränkmaaße bey dem treffenden Unteraufschläger erfahren werden kann, reduzirt, und der Preis muß nach der Lokalität und nach 10jährigem Durchschnitte der daselbst bestandenen Mittelpreise bestimmt, und vom nächsten königlichen Rentamte attestirt werden. Bey

Bey dem Hopfen = Zehente findet gleiche Reduktion des einjährigen Ertrags in den bayerischen Zentner statt, und der Preis ist nach dem lokalen Durchschnitts = Preis von 10 Jahren zu bestimmen, und vom nächsten königlichen Rentamte zu attestiren.

Sämmtliche zur Pfarrey zehentbaren Grundstücke werden aus dem pfarramtlichen Zehentbuche ausgezogen, und in einer besondern Zehent = Beschreibung, deren Schema unter Ziffer 14 anliegt, zusammengestellt.

3) An Gemeinde = Rechten.

§. 20. Der approximative jährliche Ertrag der den Geistlichen zustehenden Gemeinde = Rechte, soll durch die eidliche Abschätzung nach den unter §. 31 vorgeschriebenen Grundsätzen ausgemittelt, und das hierüber aufgenommene Protokoll, in welchem die Bestandtheile des Gemeinde = Rechtes einzeln aufgezählet werden müssen, der Fassion beigelegt weroen.

4) An Waid = Rechten.

§. 21. Die Beschaffenheit und der approximative jährliche Ertrag der Waid = Rechte ist durch ein Zeugniß des Obmannes, (Schultheissen, Gemeinde = Vorstehers) desjenigen Ortes, in welchem das Objekt, worauf die Waide = Gerechtigkeit ausgeübt wird, sich befindet, nachzuweisen.

5) An Forst = Rechten.

§. 22. Der Bezug der Forst = Rechte soll durch Zeugnisse des einschlägigen Revierförsters dargethan werden. Der jährliche Holzbezug wird nach dem vom Forstamte zu attestirenden Lokal = Mittelpreis jeder Holzgattung zu Geld angeschlagen, und der Betrag unter Beilegung des Attestes in die Fassion aufgenommen. Was

Was den Bezug der Waldstreu betrift, so ist der jährliche Werth derselben nach eigenem pflichtmäßigem Ermessen des Geistlichen in der Fassion vorzutragen.

§. 23. In Rücksicht der Gemeinde-Rechte, der Waid-Rechte und der Forst-Rechte, wird überhaupt bemerkt, daß diese nur dann unter den hiefür vorgeschriebenen Rubriken in der Fassion eingetragen werden, wenn die Gemeinde-Gründe noch nicht nach den bestehenden Kultur-Gesetzen unter die Gemeinde-Glieder vertheilt, und wenn wegen der Forst-Rechte noch keine Purifikation der treffenden Waldungen vorgenommen worden ist.

Im entgegengesetzten Falle aber werden die bey der Vertheilung der Gemeinde-Gründe auf den Antheil des Pfarrers gefallenen Grundstücke, und die bey der Forst-Purifikation dem Pfarrer zugemessenen Waldtheile unter der Haupt-Position III. „Ertrag aus Realitäten," gleich den übrigen dem Pfarrer zum Genusse überlassenen Gründen aufgeführt.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen.

Von gestifteten Predigten, Kinderlehren, (Katechisationen,) Betstunden.

§. 24. Diese Bezüge werden in eine, nach dem Schema unter Ziffer 17. zu verfassendes Verzeichniß zusammengestellt, welchem die Zeugnisse der Stiftungs-Administrationen, welche die Zahlung zu leisten haben, als Beilagen dienen.

Jedoch sind diese Genüsse, welche für bestimmte Dienstes-Leistungen, und durch andere Stellen bezahlt werden,

den, wohl von den unter der Haupt-Position II. vorzutragenden Zinsen von solchen Kapitalien zu unterscheiden, welche bloß zum Unterhalte des Pfarrers bestimmt sind, ohne für ihn eine besondere Verbindlichkeit mit sich zu bringen, und deren Verwaltung dem jedesmaligen Pfarrer durch die Stiftungs-Urkunde selbst ausdrücklich vorbehalten worden ist.

§. 25. Zur Ausmittelung des reinen Jahres-Betrags der Einnahme von besondern, in dem Formular unter den Unter-Abtheilungen der Haupt-Position V. von Nummer 2 — 8 einzeln aufgeführten Dienstes-Funktionen, muß die Zahl der in den jüngsten 10 Jahren vorgefallenen Verrichtungen dieser Art aus den Pfarr-Büchern (Pfarr-Matrikeln) ausgezogen, der Durchschnitts-Betrag eines Jahres durch die Division erhoben, und aus dieser Durchschnitts-Summe die hievon fliessende Einnahme nach der bestehenden Stol-Ordnung, (Taxe) berechnet werden.

Zur vollständigern Erläuterung hierüber liegt ein Formular zu dieser Durchschnitts-Berechnung unter Ziffer 18 an. Hiebey muß jedoch bemerkt werden, daß in diesem Formular nicht nur die angesetzte Zahl der vorgefallenen geistlichen Verrichtungen, sondern auch die zum Grunde gelegte Taxe blos beispielweise angesetzt worden ist. Es hat demnach jeder Geistliche die bey seiner Pfarrey wirklich eingeführte Stol-Ordnung (Taxordnung) in der Berechnung des Geld-Ertrages anzuwenden, und diese auf dem Titelblatte der Durchschnitts-Berechnung gehörig zu bemerken.

In

In Rücksicht des Beichtgeldes, welches nach keiner bestimmten Norm, sondern nach dem freien Willen der Beichtenden bezahlt wird, muß der jährliche approximative Ertrag durch eine Durchschnitts-Berechnung der jüngsten 10 Jahre hergestellt werden. Im Falle hierüber keine Aufschreibungen geführt worden sind, ist der Ertrag des letzten Jahres in der Fassion vorzutragen.

VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bey der Gemeinde.

§. 26. Wenn bey einer Pfarrstelle observanzmäßige Gaben oder bestimmte Sammlungen für den Pfarrer eingeführt sind, (bestimmte Neujahrs-Gelder, Deputate an Wildprett, Fischen, Broden, Herbsttrunk, Flachs, Eier, Schmalz und Fleischsammlung,) so ist der einjährige approximative Ertrag solcher Gaben und Sammlungen aus einer Durchschnitts-Berechnung der jüngsten 10 Jahre herzustellen, oder wo es an Aufschreibungen darüber fehlt, nach dem Antrage des letzten Jahres zu ermessen, und nach pflichtmäßiger eigener Schätzung des Pfarrers zu Geld angeschlagen, in die Fassion aufzunehmen.

VII. Einnahmen aus freiwilligen Geschenken an Geld oder Viktualien von einzelnen Gemeinde-Gliedern.

§. 27. Ganz freiwillige Geschenke der Gemeinde-Glieder an den Pfarrer in Geld, in Naturalien oder Viktualien, (Hausschenken, unbestimmte Neujahrsgeschenke, Kirchweihgaben rc.) können zwar nicht als bleibende

bende Dienstes-Emolumente betrachtet werden, weil sie von dem Vermögensstand und guten Willen der Eingepfarrten, und von der erworbenen persönlichen Achtung und Liebe des Geistlichen abhängen, und nicht immer auf den Dienst-Nachfolger übergehen. Sie sollen jedoch nach einer Durchschnitts-Berechnung von 10 Jahren, oder wo es an genauen Aufschreibungen darüber fehlt, nach eigener pflichtmäßiger Schätzung des Geistlichen, und nach dem Ertrage des letzten Jahres im einjährigen approximativen Ertrage zu Geld angeschlagen, aber nicht in den gesammten reinen Dienst-Ertrage mit eingerechnet, sondern nur Anhangsweise am Schlusse der Fassion beigesetzt werden.

II. Lasten der Pfarrey.

§. 28. Die Steuern, mit Angabe sowohl des Steuer-Simplums, als der ganzen jährlichen Steuerquote, Dezimation oder Vizesimation, und zu entrichtenden ordentlichen Gemeinde-Lasten, die Pfarr-Kanons, mit Bemerkung, ob dieselben als bleibend der Pfarrey, oder nur auf bestimmte Jahre, oder auf die Diensteszeit des jetzigen Pfarrers, persönlich auferlegt worden sind, (Absentgelder) die Grundzinse, Bauschillinge, Reparatur-Kosten der Pfarr- und Dekonomie-Gebäude, in so weit dieselben dem Pfarrer zu leisten obliegen, Brandassekurations-Beiträgen, und übrigen auf einer Pfarrey haftenden Passiv-Reichnisse, werden durch Zeugnisse derjenigen öffentlichen Aemter und übrigen Stellen, an welche diese Abgaben geleistet werden müßen, nach der Vorschrift des Schematismus in der Fassion nachgewiesen.

Da

Da der Ertrag der in eigener Regie benützt werdenden Realitäten und Zehenten in Folge der vorstehenden Anordnungen nach Abzug der Produktions- und Perzeptions-Kosten in Ansatz gebracht wird, so können unter der zweiten Unter-Abtheilung der Lasten an Perzeptions-Kosten nur diejenigen Ausgaben vorgetragen werden, welche auf die Erhebung der Natural-Besoldungen und des Forstrecht-Holzes sich ergeben. Der Jahresbetrag der Holz-Ausweisgelder, Holzhauerlöhnen, und Getreid-Abmeßgelder, wird nach dem in dem Formulare gegebenen Beispiele durch Zeugnisse derjenigen Stellen nachgewiesen, an welche die Zahlung geschieht. Der Ansatz der Fuhrlöhner von der Getreid- und Holz-Besoldung, oder der für die Vergütung der freien Beifuhr auszurichtenden Bauernmahlzeit, bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen des Pfarrers überlassen.

Wenn ein Pfarrer wegen weit entfernter Filiale in die Nothwendigkeit gesetzt ist, ein Dienstpferd zu halten, so ist der dafür zu machende Kostenaufwand unter den Lasten der Pfarrey in Ansatz zu bringen, und von dem reinen Ertrage der Stelle abzuziehen.

§. 29. Im Falle ein Pfarrer zwey oder mehrere miteinander auf immer, oder auf bestimmte Zeit kombinirte Pfarreyen zu verwalten hätte, so hat derselbe über jede derselben einzeln eine besondere Fassion nach dem vorliegenden Formulare zu verfassen.

Wenn ein Geistlicher außer seinem Pfarramte noch ein mit Gehalt oder Accidentien verbundenes Nebenamt, als Schul-Inspektor, Lehrer u. d. gl. zu besorgen hat, so hat derselbe auch über den jährlichen Ertrag dieser

Neben-Funktion eine besondere Fassion nach den obigen Vorschriften zu verfassen und beizulegen.

II. Vorschriften für die amtliche Beglaubigung und Vorlage der Fassionen.

§. 30. Da die vorbemerkten Fassionen den wichtigen Zweck haben, die reinen Einkünfte der sämmtlichen protestantischen Pfarreyen des Königreichs richtig darzustellen, so müßen dieselben amtlich beglaubigt werden.

§. 31. Die amtliche Beglaubigung der genannten Fassionen muß durch die nachbenannten Stellen vollzogen werden.

a) Bey den unmittelbaren Pfarreyen:

1) Durch die Polizey-Direktionen und Polizey-Kommissariate in denjenigen Städten, wo solche bestehen.

2) Durch die Landgerichte für die Pfarreyen in den Städten, wo keine eigene städtische Polizey-Behörde besteht, für die sämmtlichen Pfarreyen in den Märkten und Dörfern ihres Amtsbezirks.

b) Bey den mittelbaren Pfarreyen; durch die einschlägigen Patrimonial-Gerichte.

§. 32. Die Polizey-Direktionen und Polizey-Kommissariate, die Landgerichte und die Patrimonial-Gerichte des Königreichs, inner derer Amtsbezirke sich protestantische Pfarrer befinden, haben sogleich nach Empfang der gegenwärtigen Instruktion den sämmtlichen protestantischen Geistlichen ihres Amtsbezirkes genaue Nachweisungen und Beschreibungen folgender Besoldungs-Theile abzuverlangen:

1) ein Verzeichniß der von dem dermaligen Pfarrer

in

in eigner Regie benützt werdenden Gebäude und Gründe, welche nicht den Kirchen und andern Stiftungen, sondern der Pfarrey zugehören;

2) eine Beschreibung derjenigen kleinen, Heu, = Wein, = Hopfen = und Blut = Zehenten, welche von dem Pfarrer nicht verpachtet, sondern in eigener Regie verwaltet worden, und über deren Ertrag keine Aufschreibungen geführt worden sind;

3) eine Beschreibung der dem Pfarrer zuständigen Gemeinderechte an noch unvertheilten Gemeindegründen.

Nach Vorlage dieser Verzeichnisse und Beschreibungen untersucht die einschlägige Polizey = Direktion, das einschlägige Polizey = Kommissariat, Landgericht oder Patrimonial = Gericht, ob die Realitäten der Pfarrey zum Behufe des allgemeinen Steuer = Provisoriums bereits abgeschätzt sind oder nicht. Im ersten Falle wird dem Pfarrer nach der oben §. 16. ertheilten Vorschrift ein beglaubigter Auszug des amtlichen Schätzungs = Protokolls zugefertigt, im zweiten Falle aber wird die Schätzuug dieser Realitäten durch drey sachverständige Individuen aus dem Orte, wo die Realitäten liegen, angeordnet, und das Schätzungs = Protokoll dem Pfarrer zur Anfertigung seiner Fassion übermacht.

In Rücksicht der von dem Pfarrer selbst administrirten kleinen Heu =, Hopfen =, Wein = und Blut = Zehenten und Gemeinde = Rechte wird gleichfalls eine eidliche Schätzung des jährlichen approximativen Ertrages dieser Objekte durch zwey Sachverständige des Ortes, wo die Zehenten oder Gemeinde = Rechte liegen, angeordnet, und das Schätzungs = Protokoll dem Pfarrer zugeschlossen.

8* Die=

Dieser stellt sodann aus diesen und den übrigen theils in seiner eigenen Verwahrung befindlichen, theils von den betreffenden Stellen zu gesinnenden Behelfen und Beilagen[1], welche in der vorstehenden Instruktion ausführlich beschrieben sind, die Fassion seines Dienstes-Ertrags her, und übergiebt dieselbe mit allen Belegen, mit den vorhandenen pfarramtlichen Saal- und Lager-Büchern, und allen übrigen zur Prüfung der einzelnen Ansätze der Fassion nothwendigen Aufschreibungen rc. der betreffenden Polizey-Direktion, dem betreffenden Polizey-Kommissariate, Landgerichte oder Patrimonial-Gerichte.

Diese Stelle prüft sodann die Ansätze der Fassion genau nach ihren Belegen, und den übrigen zur Einsicht durch den Pfarrer vorgelegten Büchern und Aktenstücken, läßt sich über allenfalls vorhandene Anstände die nöthige Aufklärung von den Geistlichen ertheilen, und attestirt endlich die Richtigkeit der Fassion und ihrer Belege unter amtlicher Unterschrift und Fertigung.

Die Zehent-, Saal- und übrigen Pfarr-Bücher, so wie die Original-Dokumente werden hienach dem Geistlichen zur fernern Aufbewahrung wieder zurück gestellt. Von jeder Fassion wird ein dreifaches Exemplar ausgefertigt, wovon das eine nach geschehener Beglaubigung und Superrevision in der Pfarr-Registratur, das andere bey dem General-Dekanate verwahrt, das dritte zum geheimen Ministerium des Innern eingeschickt wird. Wenn nämlich die Fassionen aller in einer Stadt, im Amtsbezirke eines Landgerichts oder Patrimonial-Gerichts befindlichen protestantischen Geistlichen hergestellt, und amtlich beglaubiget sind, so werden dieselben dem ein-

einschlägigen General-Kreis-Kommissariate als protestantischen General-Dekanate vorgelegt, welches dieselbe einer Superrevision unterwirft, und nach geschehener Richtigstellung die Fassionen aller in seinen General-Dekanats-Bezirke befindlichen unmittelbaren und mittelbaren protestantischen Geistlichen an das Ministerium des Innern einreicht.

§. 33. Da die gegenwärtige Anordnung keinen andern, als den in der Beförderungs-Ordnung vom 23. Jänner d. J. ausgesprochenen Zweck hat, den reinen Ertrag aller protestantischen Pfarreyen des Königreiches herzustellen, und dieselben darnach zu klassifiziren, so vertraut man zu allen hiebei betheiligten Stellen, daß sie dieselbe mit der angestrengtesten Thätigkeit ohne allen Aufschub in Vollzug setzen, und daß vorzüglich die sämmtlichen protestantischen Pfarrer ihre Fassionen mit möglichster Richtigkeit und Vollständigkeit anfertigen werden.

§. 34. Uebrigens wird noch bemerkt, daß weder zu den Fassionen noch zu deren Beilagen die Anwendung von Stempelpapier erfoderlich sey, und daß auch von den betreffenden Polizey-Stellen für die amtliche Beglaubigung der Fassionen und ihrer Belege keine Vidimations-Taxen u. d. gl. berechnet werden dürfen.

München den 6. November 1809.

Fassionen der Pfarreyen, Revisions-Notaten-Beantwortung.

Intell. Blatt des Oberdonau-Kreises 1819. Stück 10. pag. 335.

Zur gleichförmigen Behandlung bey Beantwortung der

der Revisions-, und Super-Revisions-Notaten über die Dienstes-Ertrags-Fassionen protestantischer Pfarreyen wird hiemit angeordnet, daß

a) solche nach den nachstehenden Rubriken tabellarisch in triplo anzufertigen;

b) durch das betreffende königl. Distrikts-Dekanat eingereicht; und

c) von diesem mit seinen gutachtlichen Bemerkungen begleitet, eingesandt werden soll.

Diejenigen Distrikts-Dekanate und Pfarr-Aemter, welche sich hierin noch im Rückstande befinden, werden zur schleunigen Vorlage derselben wiederholt angewiesen.

Ansbach den 12. März 1819.

Beantwortung der Super-Revisions-Notaten über die Dienstes-Ertrags-Fassion der Pfarrey N. N.

Notaten.	Beantwortung derselben.	Gutachten des Distrikts-Dekanats.	Gutachten des Consistoriums.	Beschluß des Ober-Consistoriums.

Feier des Buß- und Bettages und des Aernte-Festes.

Intell. Blatt des Oberdonau-Kreises 1818. Stück 7. pag. 258.

Nach einem allerhöchsten Reskripte vom 18. Dezember v. Js. haben Seine Königl. Majestät von Bayern auf den Antrag des k. General-Consistoriums genehmiget:

1) daß die in den protestantischen Gemeinden des Königreichs bereits bestehende Feier eines allgemeinen

Buß-

Buß- und Bettages, und des Aernte-Festes gleichförmig in allen Pfarreyen, an einem und dem nämlichen Tage begangen werden, und zur Feier des Buß- und Bettages der erste Sonntag in der Fasten Invocavit, und für das Aernte-Fest der erste Sonntag nach Michaelis bestimmt seyn soll;

2) daß am Vorabend des Neujahrs in allen Pfarrkirchen ein Abend-Gottesdienst zur dankbaren Feier des Jahres-Schlusses gehalten werde, dessen Einrichtung dem Prediger jedes Orts überlassen bleibt.

Diese allerhöchste Verordnung, welche die sämmtlichen protestantischen Pfarrämter genau zu beobachten haben, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß mit der Bemerkung gebracht, daß, da dieselbe auf den diesjährigen Buß- und Bettag nicht mehr angewendet werden kann, dieser Tag in diesem Jahre noch an dem bisher dazu bestimmten Sonntage zu feiern sey.

Ansbach den 31. Jänner 1818.

Feiertage der evangelischen Kirchen und Gemeinden.

Reggs. Blatt der Provinz Schwaben 1803. pag. 105.

Der ehemalige Zustand der christlichen Gemeinden hatte es zum dringenden Bedürfnisse gemacht, mehrere kirchliche Feste und Feiertage anzuordnen, theils um an die, dem Christen wichtige Begebenheiten, deren Andenken an solchen Tagen erneuert wurde, lebhaft erinnert, theils durch die Beispiele der Tugend, der Frömmigkeit und des Heldenmuthes zur Nachahmung ermuntert, theils durch die vervielfältigten Mittel zu Belehrungen und Tröstungen im christlichen Sinne und Wandel gestärkt zu werden. Die-

Dieser erhabene Zweck hat nun zwar weder seinen Einfluß, noch seinen Werth für die christlichen Gemeinden verloren, und die Mittel, eine so edle Absicht zu erreichen, sind noch nicht entbehrlich geworden. Allein da schon seit langer Zeit durch zweckmäßigere Einrichtungen des Schulunterrichts, die Verbreitung reiner und richtiger Religions-Kenntnisse befördert worden ist; da die Mittel, sich in den Wahrheiten des christlichen Glaubens zu belehren, und durch seine Tröstungen zu beruhigen, für den eifrigen Christen in hinreichender Menge vorhanden sind; da sich endlich dem ächten Religions-Verehrer nach der ausdrücklichen Lehre des reinen Christenthums überall, und täglich die mannigfaltigsten Veranlassungen zur wahren Andacht darbieten; so bedarf eine wahrhaft christliche Gemeinde nicht mehr so vieler Täge, welche man ehemals zum öffentlichen Unterrichte und zur gemeinschaftlichen Kirchen-Andacht ausschlüßlich bestimmen zu müßen, glaubte.

Diese Gründe sind es vorzüglich, durch welche bereits in mehreren evangelischen Ländern und Herrschaften und zum Theile auch in einigen Städten des schwäbischen Kreises die Verminderung der Feiertäge zweckmäßig bewirkt worden ist.

In Erwägung eben dieser Gründe wird hiemit für alle evangelische Kirchen der kurpfalzbayerischen Provinz Schwaben gnädigst verordnet:

1) daß außer den Sonntägen künftig nur nachfolgende Festtäge gefeiert werden sollen:

a) Der Neujahrstag. Jänner 1.

b) Das Fest der drey Könige. Jänner 6.

c)

c) Der Charfreitag.

d) Der Ostermontag.

e) Das Fest der Himmelfahrt Jesu.

f) Der Pfingstmontag.

g) Das hohe Weihnachtsfest. Dezember 25.

h) Stephanstag als der zweite Weihnachts-Feiertag. Dezember 26.

i) Der grüne Donnerstag kann in einer jeden Gemeinde, nach der bisher üblichen Partikularobservanz, gefeiert werden.

2) Alle übrige bisher gewöhnliche Feiertage und Feste sollen ohne Ausnahme auf den nächsten Sonntag verlegt werden.

3) Das Andenken an die Apostel des Herrn kann dadurch feierlich und dankbar erhalten werden, daß an jedem Sonntage vor dem Gedächtnißtage derselben in dem Vor- oder Nachmittags-Gottesdienste das für diese Fest-Tage bestimmte Evangelium verlesen und erkläret wird.

4) Außerdem soll noch besonders gefeiert werden:

a) Das Schulfest am ersten Sonntage nach Epiphaniä. — An diesem Feste soll nämlich eine Predigt über die Wichtigkeit und Wohlthätigkeit öffentlicher Schulen, und über die Pflicht der Eltern, durch gute Kinderzucht zur Veredlung der Menschheit nach Kräften mitzuwirken, gehalten werden;

b) das Kirchweihfest am zweiten Sonntag nach Trinitatis;

c) das Erndtefest am ersten Sonntag im Oktober.

5) Seine kurfürstliche Durchlaucht hegen zu ihren geliebten Unterthanen das gegründete Vertrauen, daß sie in dieser Verlegung mehrerer Feiertagen auf die Sonn-Tage die wohlgemeinte Absicht zur Beförderung der Arbeitsamkeit und des allgemeinen Wohlstandes nicht mißkennen, sondern sich hingegen bestreben werden, an den Sonntägen überhaupt, besonders aber auch an jenen, an welchen das Gedächtniß der Apostel und Bekenner des Christenthums gefeiert wird, dem öffentlichen Gottesdienste mit desto größerm Eifer beiwohnen werden.

6) Endlich ermahnen Seine kurfürstliche Durchlaucht ihre getreue Unterthanen, daß sie alle Sonntage, und die noch übrigen Feiertage mit anständiger Stille begehen, und sich vorzüglich während des kirchlichen Gottes-Dienstes aller Geschäfte enthalten werden, wodurch die öffentliche und allgemeine Erbauung gestört werden könnte.

7) Um jedem Vorwande von Mißverstand oder Unwissenheit vorzubeugen, soll die gegenwärtige Verordnung in allen evangelischen Kirchen öffentlich von der Kanzel verkündet, und die Verlegung der Feiertage in allen protestantischen Kalendern der Provinz gehörig bemerkt und eingetragen werden.

8) Sämmtliche Landgerichte, Aemter, Magistrate und Vorsteher aber, werden hiemit aufgefodert, die nöthigen Einleitungen zur Vollziehung dieser höchsten Verordnung zu treffen.

Ulm den 7. November 1803.

Feste besondere, deren Feier.

Protest. Amts-Handbuch 1821. pag. 187.

Geburts- und Namens-Feste Ihrer Majestäten.

Damit in der Feier der Geburts- und Namens-Feste Ihrer Majestäten des Königs und der Königin in den sämmtlichen Kreisen des Reichs eine dem Gegenstand angemessene Gleichförmigkeit beobachtet werden kann, wird verordnet wie folgt:

1) In allen Städten und Märkten, ohne Ausnahme, sollen die Geburts- und Namens-Tage der beiden königl. Majestäten an den Tagen gefeiert werden, worauf sie fallen.

2) Auf dem Lande hingegen soll nur der Namenstag Seiner Majestät des Königs, und der Geburtstag Ihrer Majestät der Königin an jenen Tagen, worauf sie fallen, — der Geburtstag Seiner Majestät des Königs, und der Namenstag Ihrer Majestät der Königin aber immer an den darauf folgenden Sonntage feierlich begangen werden.

3) Bey den Protestanten hat dieses — in Städten und Märkten mit einer Predigt und zweckmäßigen kirchlichen Feierlichkeit, auf dem Lande durch Anordnung einer Betstunde, zu geschehen, welche jedoch in eine Frühstunde zu verlegen ist, damit die Landleute in ihren Feldarbeiten nicht gehindert werden.

4) Wenn für protestantische Städte und Märkte die Ausschreibung eines eigenen Predigttextes für nöthig erachtet werden sollte, so hat dieses nur durch die einschlägigen General-Kommissariate als protestantische General-Dekanate zu geschehen.

München den 11. Dezember 1811.

Erndtefest.

Auf den Bericht der Regierung des N. Kreises wird andurch verordnet:

1) Zur Feier des Erndtefestes hat es im Allgemeinen bey dem im Reskripte vom 18. Jänner d. J. (man sehe die Feier des Buß- und Bettages) bestimmten Tage seyn Verbleiben;

2) Dabey soll es jedoch den General-Dekanaten überlassen seyn, in jenen Gegenden, wo die Feldfrüchte später zur Reife kommen, auch einen spätern Termin für diese Feier zu bestimmen.

München den 22. August 1818.

Reformationsfest.

Da das kirchliche Reformationsfest in allen protestantischen Gemeinden der ältern Kreise Unsers Reichs gefeiert wird; so finden Wir Uns um so mehr bewogen, nach dem Wunsche des Consistoriums zu Speier die Feier desselben auch in dem Rheinkreise zu gestatten, als sich daselbst zugleich die Erinnerung an die glückliche Vereinigung der beiden Confessionen damit verbindet. — Es ist demnach die zweckmäßige Feier dieses Festes auf denjenigen Sonntag, der dem 31. Oktober zunächst fällt, anzuordnen, und das Nämliche für die protestantischen Kirchen des Untermain-Kreises der Uebereinstimmung wegen, zu verfügen, wenn dort dieses Fest noch nicht eingeführt seyn sollte.

Tegernsee den 14. September 1819.

Geschlossene Zeit.

Da nach einem Berichte des General-Kommissariats des Regenkreises in dem Rezatkreise nur die Charwoche für geschlossene Zeit angesehen, und in den übrigen Fastenwochen Tanz und Musik gestattet ist, wodurch in dem benachbarten Oberdonau-Kreise, worin es anders gehalten wird, mancherley Inkonvenienzen entstehen; so wird andurch dem General-Kommissariate des Rezat-Kreises eröffnet, daß außer der Adventzeit auch die ganze Fasten zu den geschlossenen Zeiten gehören, worin zwar Trauungen, aber nicht Musik und Tanz, gestattet sind.

München den 21. September 1813.

Gebühren für Kirchen-Visitationen.

Protest. Amts-Handbuch 1821. pag. 224.

Auf den Anfragsbericht des k. General-Kommissariats, die Gebühren der Distrikts-Dekane für die Kirchen-Visitationen betreffend, wird demselben erwiedert:

1) daß die gegenwärtig schon angestellten Dekane, wenn sie nicht besondere Dekanats-Funktions-Gehalte beziehen, die Visitations-Gebühr von 3 fl. ferner noch, so lange ihre Dienstzeit dauert, fortbeziehen dürfen, alle neu anzustellenden Dekane aber, und alle schon mit der Inspektion beauftragten Geistlichen, welche als solche einen besondern Dekanats-Funktions-Gehalt erhalten, zur möglichsten Schonung des Kirchen-Vermögens auf diese besondere Visitations-Gebühr zu verzichten haben, und sich mit den ihnen als Distrikts-Schul-Inspektoren angewiesenen Inspektions-Gebühren begnügen müssen;

2)

2) daß eben diese Verfügung auch auf solche Dekane, welche nicht zugleich Distrikts = Schul = Inspektoren sind, aber eine besondere Dekanats = Funktions = Zulage neuerlich erhalten haben, anzuwenden sey, um so mehr, als bey künftigen Erledigungs = Fällen auch in diesen Distrikten die Schul = Inspektion stets mit dem Dekanat wird verbunden werden;

3) daß auf den Etat der Kommunal = Beiträge zu den Zwecken des Kultus die Kirchen = Visitations = Gebühren für die Dekane nur in dem einzigen Fall aufgenommen werden dürfen, wenn die Kirchen = Aerarien nicht im Stande sind, dieselben zu leisten, wie die Verordnung über die Exigenz = Beiträge der Kommunen zu Zwecken des Kultus dieselben ausdrücklich nur als subsidiarische Leistungen zu erheben vorschreibr.

München den 11. September 1813.

Gebühren der Geistlichkeit bey Meineids = Verwahrungen und den Sühnenversuchen in protestantischen Ehescheidungs = Streitigkeiten.

Gemäß eines allerhöchsten Reskripts vom 31. Jänner d. Js. haben Se. Königliche Majestät die Gebühren der Geistlichen bey Meineids = Verwahrungen und bey Sühneversuchen in Ehescheidungs = Prozessen nach dem Antrage des protestantischen Ober = Consistoriums auf folgende Weise festgesetzt:

30 kr. für die Meineids = Verwahrungen oder den Sühneversuch, wenn diese Geschäfte nach Auftrag der Gerichte privatim bey dem Pfarrer vorgenommen weden,

30 kr. für die Ausstellung des Attestes hierüber excl. des Stempels,

1 fl. 30 kr. für diese Handlungen, wenn sie von der Gerichtsstelle geschehen, 1 fl.

1 fl. 30 kr. für die vorher zu nehmende Einsicht voluminöser Akten, endlich

die volle Vergütung der Transportkosten, wenn der Pfarrer außer seinem Pfarr-Bezirke zum Gerichtssitze reisen muß.

Dieß wird sämmtlichen Polizey-Behörden zur Wissenschaft eröffnet.

Augsburg den 8. Februar 1827.

Gesangbuch protestantisches, Einführung desselben.

Reggs. Blatt 1815. Stück 10. pag. 169.

Nachdem das, unterm 26 Dezember 1810 von Uns angeordnete Gesangbuch für die protestantische Gesammt-Gemeinde Unseres Reichs nunmehr im Drucke erschienen, und eine hinreichende Anzahl Exemplarien in die betreffenden Kreise versendet worden ist; so verordnen Wir nach Antrag Unsers General-Consistoriums in Beziehung auf jene Entschließung wie folgt:

1) das neue protestantische Gesangbuch ist von Ostern dieses Jahres sogleich einzuführen:

a) in Gegenden, wo die bisherigen Gesangbücher entweder vergriffen, oder ganz veraltet sind, wie z. B. in mehreren Gemeinden des Mainkreises, so daß, sobald eine hinreichende Anzahl der neuen Bücher in der Gemeinde abgesetzt sind, keine Rücksicht mehr auf das alte Gesangbuch zu nehmen ist;

b) in allen Schulen in der Art, daß den Schul-Kindern, welche Gesangbücher bedürfen, nur der Ankauf dieses neuen Gesangbuches gestattet, und aus diesem vorzugsweise die unbekannten und neuen

Lie-

Lieder bey dem Unterrichte ausgewählt, und benützt werden sollen.

2) In allen übrigen Gemeinden ist das neue Gesang-Buch auf Ostern 1816 dergestalt einzuführen, daß die Geistlichen noch 3 — 4 Jahre lang, so viel es thunlich ist, in der Auswahl der Gesänge auf das bisher übliche Gesangbuch Rücksicht nehmen, und solche Lieder zu dem Gottesdienste auszeichnen sollen, welche in beiden enthalten sind.

3) Um die Einführung des neuen Gesangbuches so viel wie möglich zu befördern, soll dasselbe hauptsächlich zu den gewöhnlichen Schul-Prämien ausgewählt werden und wo der Zustand der Kirchen-Aerarien, und der Klingelbeutel-Einnahme es gestattet, ist aus diesen in jeder Gemeinde eine verhältnißmäßige Anzahl Exemplarien des Gesangbuches anzukaufen, und an dürftige Schulkinder und arme Familien zu vertheilen.

4) Die Fertigung eines neuen Choralbuches haben Wir bereits angeordnet, und sind bis zu dessen Erscheinung die bisher üblichen beizubehalten.

Wir versehen Uns zu Unsern protestantischen Dekanaten und Pfarrämtern, daß sie einem so wesentlichen Theile des öffentlichen Kultus ihre ganze Aufmerksamkeit widmen, und die Einführung dieses Gesangbuches zu immer mehrerer Beförderung einer ächt christlichen Erbauung mit allen ihnen zu Gebot stehenden Mitteln unterstützen werden. Und damit Wir in beständiger Kenntniß von dem Gedeihen dieser wichtigen Angelegenheit bleiben, so haben die Pfarrämter in ihren Jahres-Berichten den Fortgang der Gesangbuchs-Einführung nicht

nicht zu übergehen, deren Resultate Unsere General-Dekanate Uns beim Jahresschlusse vorzulegen haben.

Wir lassen diese Verordnung durch das Regierungs-Blatt zur allgemeinen Kenntniß bringen.

München den 26. Februar 1815.

Haustaufen und Haustrauungen bey den Protestanten.

Intell. Blatt des Iller-Kreises 1814. Stück 39. pag. 813.

Zufolge allerhöchster Verfügung vom 13. August 1814 sollen zwar als Ausnahme in einzelnen Fällen die Haus-Taufen und Haustrauungen den Protestanten gestattet werden, jedoch nur unter folgenden Bestimmungen:

1) daß weder eine Haustaufe, noch eine Haustrauung vorgenommen werden dürfe, ohne zuvor erhaltener Dispensation, welche der Sprengel-Pfarrer zu ertheilen bevollmächtiget wird;

2) daß diese Dispensation nicht anders, als gegen Erlegung einer Tax, die das doppelte der Stol-Gebühr beträgt, und zu dem Kirchen-Aerar der einschlägigen Pfarrey zu verrechnen ist, zu ertheilen sey.

Um aber in Ansehung der Taufen dem gewöhnlichen Vorwand von Witterung und Jahrszeit weniger Spielraum zu lassen, ist zugleich bestimmt, daß nicht nothwendig sey, die Taufe jedesmal gleich in den ersten Tagen nach der Geburt vorzunehmen.

München den 9. September 1814.

Heyraths-Bewilligungen der protestantischen Geistlichen.

Intell. Blatt des Oberdonau-Kreises 1831. Stück 16. pag. 481.

Die unter dem 20. d. Mts. an das k. protestantische Ober-Consistorium erlassene, und unter demselben Datum an-

anher mitgetheilte allerhöchste Entschließung, wird den betreffenden Polizey-Behörden zur genauen Nachachtung in vorkommenden Fällen, in nachstehendem Abdrucke eröffnet:

„Auf die Berichte vom 15. May und 24. August v. J., dann 9. Februar d. J. wird erwiedert, daß es hinsichtlich der Verehelichungs-Erlaubniß für die protestantischen Geistlichen bey der darüber bestehenden besondern Vorschrift, nach welcher in den Kreisen diesseits des Rheines die Ertheilung der Heyraths-Bewilligung an bereits stabile Geistliche der protestantischen kirchlichen Mittelstellen, nur den Consistorien übertragen ist, sein Verbleiben habe."

„Den Bewerbern um die Verehelichungs-Erlaubniß liegt aber ob, durch ein Zeugniß der betreffenden Polizey-Behörde nachzuweisen, daß ihrer Verehelichung mit der genannten Person ein bekanntes rechtliches oder polizeyliches Hinderniß nicht entgegen stehe.

„Die Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, sind angewiesen, hiernach das Geeignete zu verfügen."

Augsburg den 27. März 1831.

Imparochations-Verhältnisse protestantische. Ausscheidung derselben.

Reggs. Blatt 1810. Stück 11. pag. 177.

Sämtlichen k. General-Kommissariaten wird hiedurch der Auftrag ertheilt, in Zukunft nach jeder Erledigung einer protestantischen Pfarr-Stelle und vor deren Wieder-Besetzung jedesmal zu prüfen, ob nicht eine Purifikation des Pfarr-Sprengels entweder in Rücksicht auf die

verschie-

verschiedene Confessions = Verhältnisse der Parochianen, oder auf die Vermischung von Parochianen verschiedener Pfarreyen in demselben Orte, oder auf die Ausscheidung der Pfarr = Grenzen in Bezug auf die bestimmten Grenzen der Kreise des Königreichs und der Landgerichte, oder auf die Erleichterung des Kirchen = und Schulen-Besuches der Eingepfarrten erfoderlich und ausführbar sey, und im letztern Falle darüber nach Vernehmung der treffenden geistlichen und weltlichen Amtstellen und der Gemeinden selbst, einen gründlichen Bericht mit gutachtlichen Vorschlägen zu erstatten.

München den 6. März 1810.

Inspektions = Bezirke, kirchliche in dem Rhein = Kreise, Bildung derselben.

Intell. = Blatt des Rhein = Kreises 1819. Stück 38. pag. 301.

Nachdem die Vereinigung der beiden protestantischen Confessionen im Rhein = Kreise, so wie die neue Eintheilung dieses Kreises in 12 Land = Kommissariate, auch eine andere Anordnung der protestantischen kirchlichen Inspektions = Bezirke nöthig gemacht hat, so haben Seine Majestät der König Sich bewogen gefunden, unter dem 28. v. Mts. eine allerhöchste Entschließung zu erlassen, welche im Wesentlichen folgendes enthält.

1) In der Regl bildet jedes Land-Kommissariat nur eine Inspektion. Ausnahme hievon machen die Land-Kommissariate Kirchheim, wo eine Inspektion in Kirchheim für die Kantone Kirchheim und Göllheim, und eine andere für die Kantone Rockenhausen und Obermoschel bestehen soll; dann Kusel, welches für den Kanton dieses

Namens eine Inspektion in Kusel, und eine zweite für die Kantone Lauterecker und Wolfstein, in Lauterecker erhält.

2) Der Sitz der Inspektion ist an dem Hauptorte des Land-Kommissariats, wo dieses nicht sogleich geschehen kann, soll bey eintretender Erledigung darauf Rücksicht genommen werden.

3) Ein Inspektor erhält incl. der Büreaukosten einen Gehalt von 600 Gulden ꝛc.

Speyer den 17. May 1819.

Instruktion des General-Consistoriums.

Reggs. Blatt 1809. Stück 65. pag. 1489.

Nach der Constitution Unsers Königreichs Bayern Tit. VIII. §. 1. und der darin bestätigten Organisation Unserer Ministerien sollen die dem Staats-Oberhaupte sowohl über die Kirchen-Gesellschaften überhaupt zukommenden Rechte, als die in Beziehung auf die protestantische Kirche aus der vereinigten Staats- und Kirchen-Gewalt dem Regenten zustehenden besonderm Rechte von Unserm Ministerium des Innern verwaltet, und nach den konstitutionellen Hauptgrundsätzen einer vollkommenen Gewissens-Freyheit und völliger Gleichheit der Rechte aller Religions-Theile ausgeübt werden.

Wir haben hienach in den organischen Edikten vom 8. September 1808, und vom 17. März 1809 mit Aufhebung aller ehemals bestandenen Provinzial- und Spezial-Consistorien, bey Unserm Ministerium des Innern eine eigene Sektion zur Besorgung der kirchlichen Angelegenheiten errichtet, und deren Formation, Wirkungs-

Kreis und Geschäftsgang im Allgemeinen bestimmt. In Beziehung auf die evangelische Kirche bildet diese Ministerial-Sektion das General-Consistorium, welchem für die einzelnen Kreise mehrere General-Kreis-Kommissariate mit den Distrikts-Dekanaten, als die gesetzlichen Mittel-Organe, untergeordnet sind.

Zur nähern Festsetzung des Wirkungs-Kreises und Geschäftsganges sowohl Unsers protestantischen General-Consistoriums als dessen Mittel-Organen, wurde eine nach Vorschrift des organischen Edikts vom 8. September 1808. Absch. VI. §. 8. bearbeitete Consistorial-Ordnung durch Unser Ministerium des Innern Uns vorgelegt. Nachdem Wir Unsern geheimen Rath darüber vernommen haben, so ertheilen Wir den nachfolgenden Instruktionen unter Nr. I. II. III. Unsere Genehmigung, und verordnen, daß dieselben sowohl von Unserem protestantischen General. Consistorium als von allen demselben untergeordneten Organe als allgemeine Richtschnur in ihren Geschäften und Verhältnissen genau befolgt werden.

Zu dem Ende soll diese Consistorial-Ordnung in dem Regierungs-Blatte bekannt gemacht werden.

Unser Minister des Innern ist beauftragt, das Erfoderliche hienach zu verfügen.

München den 8. September 1809.

Consisto=

Consistorial-Ordnung.

Nr. I.

Instruktion

für des General-Consistorium der protestantischen Gesammt-Gemeinden des Königreichs Bayern.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Verhältnisse des General-Consistoriums.

§. 1. Die bey dem Ministerium des Innern errichtete Sektion der Kirchen-Angelegenheiten ist für die in eine Gesammte Gemeinde vereinigten evangelischen Kirchen-Gemeinen des ganzen Königreichs Bayern zur vorgesetzten Central-Behörde unter dem Namen protestantisches General-Consistorium angeordnet, und hat ihre Formation durch das organische Edikt vom 8. September 1808. in den §§. 1. 2. 3. und 4. desselben erhalten.

§. 2. Die Ernennung des gesammten Personals behalten Seine Königliche Majestät nach Vernehmung Ihres Ministeriums des Innern sich unmittelbar vor

§. 3. Das General-Consistorium als eine besondere Abtheilung der Sektion für die kirchlichen Gegenstände steht in unmittelbarer Verbindung mit dem Ministerium des Innern und unter seiner obersten Leitung; es kann nach dem ihm vorgeschriebenen Geschäfts-Gange ohne desselben Vorwissen und Genehmigung keine Verfügung erlassen.

§. 4. Die dem General-Consistorium theils mittelbar theils unmittelbar untergeordneten Organe sind nach dem organischen Edikte über die Bildung der Mittelstellen

Stellen für die protestantischen Kirchen-Angelegenheiten vom 17. März 1809., und nach der Verordnung über die Prüfung der protestantischen Pfarramts-Candidaten vom 25. Jänner 1809. den General-Kreis-Kommissariaten, welchen nach §. 10. des obigen Edikts eine besondere Amts-Vollmacht in Beziehung auf protestantische rein kirchliche Gegenstände ertheilt ist, die theologische Prüfungs-Kommission, die Distrikts-Dekanate, und die Pfarrämter.

§. 5. Die specielle Vollmacht des General-Consistoriums begreift nach dem §. 6. des organischen Edikts vom 8. Sept. 1808. in der bemerkten Unterordnung, die Ausübung aller Rechte, so wie die Leitung aller innern kirchlichen Angelegenheiten, welche aus der Vereinigung der Staats- und protestantischen Kirchengewalt fliessen.

Zweiter Abschnitt.

Wirkungs-Kreis des General-Consistoriums.

I. Titel.

Wirkungs-Kreis des General-Consistoriums in Rücksicht kirchlicher Aemter und Diener.

A. Prüfung, Ordination und Charakterisirung der protestantischen Geistlichkeit.

§. 6. Das General-Consistorium veranstaltet für alle diejenigen, welche sich dem Lehramte der evangelischen Kirche widmen wollen, sogleich nach vorschriftsmäßiger Beendigung ihrer Universitäts-Studien, die Prüfung ihrer Tauglichkeit zur Aufnahme unter die Pfarramts-Candidaten, durch die zu dieser Absicht verordnete

ordnete theologische Prüfungs=Kommission, und fertiget die Aufnahms=Atteste für die geprüften Candidaten nach Vorschrift der Instruktion vom 23. Jänner 1809. aus.

§. 7. Es ertheilet für die zu Vikariaten bestimmten Candidaten die Bewilligung ihrer Ordination.

§. 8. Es nimmt selbst mit allen Pfarramts=Candidaten, welche zu einer geistlichen Amtsstelle gelangen sollen, die Anstellungs=Prüfungen vor, und stellt die Attestate über die den geprüften zugetheilte Befähigungs=Note aus.

§. 9. Nach den Resultaten der Aufnahms= und Anstellnngs=Prüfung verfaßt das General=Consistorium eine charakterisirende Ueberficht sämtlicher Candidaten zum Behufe ihrer vorschriftsmäßigen Anstellung.

§. 10. Es führt ein besonderes Verzeichniß über alle im Amte stehenden Geistlichen, worin dieselben nach ihrem Lebens= und Amts=Alter, und nach ihrer Qualifikation gewissenhaft dargestellt werden.

B. Anstellung und Beförderung der Geistlichen.

§. 11. Es entwirft und berichtiget von Zeit zu Zeit die Classifikation sämtlicher protestantischer Pfarrstellen nach ihrem, durch genaue Consignation auszumittelnden reinen Ertrage.

§. 12. Bey jeder Erledigung einer geistlichen Amts=Stelle wird von dem einschlägigen General=Kreis=Kommissariate an das Ministerium des Innern mit dem Beysatze: „an die Kirchen=Sektion, als protestantisches General=Consistorium" Bericht erstattet, mit Bemerkung der zur provisorischen Verwaltung der Stelle während

des

des Nachsitzens der Relikten des verstorbenen Geistlichen oder bis zur Wiederbesetzung des Amtes, getroffenen Maaßregeln, und der geschehenen Publikation der Erledigung im Regierungs-Blatte.

§. 13. Gesuche um Verlängerung des Nachsitzes über die gesetzliche Frist werden mit gutachtlichem Berichte von den General-Kreis-Kommissariaten durch das Ministerium des Innern zum General-Consistorium eingesendet, und von demselben erlediget.

§. 14. In der zweyten Hälfe der Nachsitzzeit, oder wo kein Nachsitz stattfindet, sechs Wochen nach geschehener Bekanntmachung der Vakanz, wird von dem General-Kommissariate über die Verhältnisse der zu besetzenden Stelle, und über die zur Anstellung oder Beförderung für dieselbe sich anmeldenden Competenten Bericht zu dem Ministerium des Innern, mit dem vorschriftsmäßigen Beysatze: „zur Kirchen-Sektion, als General-Consistorium" erstattet, mit Beylegung der urschriftlichen Zeugnisse und Bittschriften der Concurrenten.

§. 15. Das General-Consistorium wählt aus der Zahl der letztern jederzeit den Würdigsten nach Vorschrift der Beförderungs-Ordnung vom 23. Jänner 1809 aus, und schlägt denselben durch den Minister des Innern Seiner Majestät vor. Nach erhaltener Genehmigung des Vorschlages wird durch das Ministerium des Innern das Ernennungs-Dekret nebst der Vollmacht zur Ertheilung des Posseß-Befehls, dann zur Verpflichtung und Einweisung in das Amt, an das General-

ral = Kreis = Kommissariat unter allerhöchster Unterzeichnung ausgefertiget.

C. Emeritirung und Pensionirung der Geistlichen und Versorgung ihrer Wittwen.

§. 16. Es macht in jedem erfoderlichen Falle die geeigneten Anträge zur Festsetzung der Pfarr = Besoldungen, zur Emeritirung und Pensionirung hoch bejahrter oder durch anhaltenden Krankheits= Zustand zum Dienste unfähiger, und um Entlassung bittender Geistlichen, so wie auch zur Unterstützung durch Zulagen für solche Pfarrer, welche eines Gehilfens bedürftig, und wegen geringen Einkommens denselben zu halten nicht im Stande sind.

§. 17. Es hat zu dieser Absicht das Geschäft der Bildung, Erhaltung und Benützung einer eigenen Pensionirungs= und Emeritirungs=Anstalt für die protestantische Geistlichkeit zu sorgen, und wegen Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben derselben sich mit der Ministerial=Sektion der General = Stiftungs = Administration zu benehmen.

§. 18. Es wird demselben auf gleiche Weise zur Pflicht gemacht, die einzelnen Anstalten zur Versorgung der Pfarr=Wittwen in ein Ganzes, mit Berücksichtigung der besondern Rechte der bisherigen Theilnehmer solcher Anstalten zu vereinigen, und mit Zuziehung anderer Hilfsquellen eine eigene Pfarr = Wittwen = Pensionirungs = Anstalt zu bilden, dann für deren Erhaltung und Benützung zu sorgen, über die dabey zu führenden Rechnungen, aber und deren Revision und Justifikatur,

mit

mit der General-Stiftungs-Administration in Kommunikation zu treten.

D. Anstellung der Patronats-Geistlichen.

§. 19. Auch alle Erledigungen mittelbarer Pfarreyen, und die zur provisorischen Verwaltung derselben bis zur Wiederbesetzung getroffenen Anstalten nebst der Verfügung über den Nachsitz müssen den General-Kreis-Kommissariaten angezeigt, und durch diese mittels Berichts an das Ministerium des Innern zur Kenntniß des General-Consistoriums gebracht werden.

§. 20. Das General-Consistorium hat darauf zu sehen, daß bey der Wiederbesetzung solcher Pfarreyen die Mediat-Herren und Patronen aus der Zahl der inländischen bereits zur Anstellung geprüften Candidaten und Vikarien, oder der schon im Amte stehenden Geistlichen ein Subjekt wählen, wobey sie jedoch nicht an die für Immediat-Stellen vorgeschriebene Ordnung der Diensteszeit der anzustellenden oder zu befördernden Individuen gebunden sind.

§. 21. Auch soll das General-Consistorium darüber wachen, daß die geschehene Wahl dem General-Kreis-Kommissariate und durch dasselbe dem Ministerium des Innern jederzeit spätestens 6 Monate nach erfolgter Dienstes-Erledigung angezeigt werden, wenn nicht eine ausdrückliche Verwilligung eines längern Nachsitzes oder verlängerter Vakanz und Dienst-Verwesung gesucht, und vom Ministerium des Innern auf Antrag des General-Consistoriums ertheilt worden ist, bey Verlust des Präsentations-Rechtes für den vorliegenden Fall.

§. 22. Ueber den Präsentirten stellt das General-Consistorium sein Gutachten aus; nach eingeholter allerhöchster Genehmigung der getroffenen Wahl wird an das General-Kommissariat durch das Ministerium des Innern die Verfügung wegen des zu ertheilenden Posseß-Befehls, und der im königlichen Namen zu vollziehenden Verpflichtung und Einweisung des Mediat-Geistlichen in sein Amt, ausgefertiget.

E. Anstellung von Feld- und Garnisons-Predigern.

§. 23. Wenn für die k. Truppen Feld-Prediger, oder in Festungen Garnisons-Prediger anzustellen für dienlich erachtet wird, so wird das Ministerium des Innern, auf Ansinnen des k. geheimen Ministeriums des Kriegswesens, durch das General-Consistorium die dazu tauglichen Individuen auswählen, sie instruiren, verpflichten, und in einzelnen Amts-Verhältnissen auf ihre Berichte und Anfragen ihnen unmittebare Anweisungen ertheilen lassen.

F. Besetzung der Dekanats-Stellen.

§. 24. Bey der Erledigung von Kreis-Kirchenraths-Stellen, und Distrikts-Dekanaten hat das General-Consistorium bey dem Ministerium des Innern sogleich die geeigneten Anträge zur interimistischen Besorgung der Inspektions-Geschäfte durch den am meisten dazu qualifizirten Geistlichen des Kreises oder Distrikts zu machen, welcher dieselben bis zur Wiederbesetzung des Dekanats zu führen hat.

§. 25. Auch im Falle der durch hohes Alter oder anhaltenden Krankheits-Zustand eines Dekans entstehen-

den

den Unfähigkeit desselben zur Führung seiner Inspektions-Geschäfte, hat das General-Consistorium bey dem Ministerium des Innern die Einleitung zu treffen, damit durch dasselbe ein tauglicher Verweser dieser Geschäfte angeordnet werde.

§. 26. Zur Wiederbesetzung erledigter Dekanate hat das General-Consistorium vorzüglich durch Gelehrsamkeit, Amtstreue, Erfahrung, Geschäfts-Thätigkeit und musterhaftes Verhalten ausgezeichnete Geistliche in Vorschlag zu bringen, und zugleich darauf zu sehen, daß die Distrikts-Dekane, wo es möglich ist, in dem Sitze des Landgerichts oder dessen Nähe aufgestellt werden.

G. Bestellung weltlicher und niederer Kirchendiener.

§. 27. Das General Consistorium hat darauf zu achten, daß Kantorate, Organisten und Kirchners-Stellen bey unmittelbaren Pfarreyen von den General-Kommissariaten, bey mittelbaren Pfarreyen von den Patronen mit tauglichen Subjekten besetzt werden.

§. 28. Besonders hat es dafür zu sorgen, daß zu den Kantoraten und Kirchners-Stellen in der Regel nur Elementar-Schullehrer gewählt werden.

H. Aufsicht über die Geistlichen und andere Kirchendiener.

§. 29. Die gesammte protestantische Geistlichkeit sowohl in Immediat- als Mediat-Stellen steht, was ihre Amtsführung und ihren Lebenswandel betrift, unter der Oberaufsicht des General-Consistoriums, und ist demselben über beides, wenn sie dazu aufgefodert wird, Rechenschaft zu geben, auch die durch das General-Consistorium veranlaßten Verordnungen darüber bereitwillig zu befolgen verbunden.

§. 30.

§. 30. Das General-Consistorium übt diese Aufsicht theils unmittelbar, theils mittelbar durch die ihm untergerodneten Organe aus.

§. 31. Es sucht sich durch alle ihm zu Gebothe stehenden Hilfsmittel zu überzeugen, ob die Geistlichen in ihrer eigenen wissenschaftlichen Bildung und praktischer Vervollkommnung eifrig, in ihrer Amtsführung gewissenhaft und treu, in ihren Verhalten gegen die Gemeine und in ihrem Lebenswandel unsträflich und musterhaft zu seyn sich bemühen und dadurch die Würde und Wirksamkeit ihres Amtes zu erhöhen suchen.

§. 32. Die von den Geistlichen nach Vorschrift der Kirchen-Ordnung einzuschickenden Jahres-Berichte über ihre Amtsführung und den Zustand ihrer Gemeine, die von demselben zu liefernden Beantwortungen aufgegebener Synodal-Fragen und praktischen Aufsätze, die anzustellenden Synodal-Versammlungen, Lokal-Visitationen und vorschriftsmäßigen Conduiten-Listen über Candidaten, Vikarien und Pfarrer, benützt das General-Consistorium zu obigem Zwecke.

§. 33. Nach den sich daraus ergebenden Resultaten sollen die Belohnungen der durch Pflichtreue und Wohlverhalten sich auszeichnenden Geistlichen, nach Vorschrift der Beförderungs-Ordnung zuerkannt werden.

§. 34. Dem General-Kreis-Kommissariate als General-Dekanat wird vorbehalten, aus administrativen und politischen Erwägungen auf die Versetzung von einer Pfarrey zur andern, ohne Rücksicht auf ihren höhern oder geringern Ertrag, bey dem General-Consistorium anzutragen, welches demnach diese Anträge zu wür-

würdigen und dem Ministerium des Innern zur Veranlassung der königlichen Beschlüsse vorzulegen hat.

§. 35. Bey eintretendem Falle, daß Geistliche ihre Amtspflichten vernachläßigen, oder einen unanständigen Lebenswandel führen, oder andere Vergehungen zu Schulden bringen, kommt dem General-Consistorium zu, bey dem Ministerium des Innern die geeigneten Anträge zur Rüge dieser Vergehungen zu machen wobey dasselbe die verschiedenen Grade der Correktion mit sorgfaltiger Beobachtung ihrer Stufenfolge und genauer Angemessenheit zu dem Grade der Verschuldung der Geistlichen in Anwendung zu bringen hat.

§. 36. Die anzuwendenden Strafmittel bestehen, nach vorher fruchlos geschehener Zurechtweisung, Warnung Straf-Bedrohung in Geldstrafe, in der Suspension von Amts-Verrichtungen auf kürzere oder längere Zeit, in der Suspension vom Amte mit Einziehung der Amts-Einkünfte, in der völligen Entsetzung vom Pfarramte, und in der gänzlichen Ausschließung vom geistlichen Stande.

§. 37. Das General-Consistorium soll auf das Gutachten des General-Kreis-Kommissariats als General-Dekanats auf die im obigen §. 36. bezeichnete geringere Strafe der Suspension der Geistlichen vom Amte und Gehalte, und nach einer durch dessen Mittel-Organe gepflogenen Untersuchung auf die Remotion und Ruhe-Versetzung derselben, durch das Ministerium des Innern bey Seiner Majestät dem Könige antragen. — Ein solcher Antrag muß aber durch alle demselben zum Grunde liegenden Thatsachen hinreichend motivirt seyn, und die allerhöchste Entschließung muß darüber erwartet werden.

§. 38.

§. 38. Wenn zugleich die Entlassung ohne Pension oder Ruhegehalt, die Degradation oder die Nothwendigkeit einer noch schwereren Bestrafung in Frage kommen würde; so werden Seine Majestät der König die Sache an den geheimen Rath verweisen, und dessen Gutachten vernehmen: ob der Angeschuldete vor den Richter zu stellen, oder was sonst gegen ihn zu verfügen wäre.

Ueberhaupt soll die Entlassung eines Geistlichen ohne Pension, oder die Degradation nie anders, als nach vorhergegangener richterlichen Untersuchung und Verurtheilung des Straffälligen, statt finden.

§. 39. Auch die niederen und weltlichen Kirchen-Diener sind rücksichtlich ihrer Amts-Geschäfte und ihres Lebenswandels der Oberaufsicht des General-Consistoriums unterworfen, welches auch wegen ihrer Belohnung und Bestrafung die geeigneten Verfügungen zu erlassen hat.

I. Bewilligung von Heuraths-, Urlaubs- und Reise-Gesuchen.

§. 40. Die Gesuche der Geistlichkeit, um die Erlaubniß, sich zu verheurathen, müßen an das Ministerium des Innern gebracht werden; daß darüber zu vernehmende General-Consistorium hat in seinem Antrage um so mehr die genaueste Rücksicht auf die über Heuraths-Bewilligung bestehenden Gesetze zu nehmen, als den hinterlassenen Wittwen der Geistlichen dadurch nach Errichtung einer Pfarr-Wittwen-Versorgungs-Anstalt zugleich Anspruch auf künftigen Wittwen-Gehalt ertheilt wird.

§. 41. Für Candidaten, Vikarien und Substituten

sollen

sollen gar keine Heuraths-Bewilligungen ertheilt werden, wenn sie über eine sichere und hinreichende Subsistenz für eine Familie sich nicht ausweisen können.

§. 42. Weltliche und niedere Kirchendiener haben zu ihrer Verheurathung die Bewilligung bey den ihnen vorgesetzten Distrikts-Dekanaten und Landgerichten einzuholen.

§. 43. Urlaubs- und Reise-Erlaubniß-Gesuche der Geistlichen und der übrigen Kirchendiener sind, wenn die Abwesenheit nicht über eine Woche dauert, und die Reise nicht außer Lands geht, bey den Distrikts-Dekanen; bey 14tägiger Entfernung vom Amte und Orte, wo keine Reise ins Ausland damit verbunden ist, bey dem General-Kreis-Kommissariate; bey längerer Abwesenheit aber, oder bey Reisen ins Ausland, oder an den Ort des königlichen Hoflagers, bey dem Ministerium des Innern anzubringen, und es sind darüber die Verordnungen vom 5. März und 9. April 1804, und 21. Juny 1807 in analoge Anwendung zu bringen.

K. Mitwirkung bey Besetzung theologischer Lehrstellen.

§. 44. Bey der Besetzung von protestantischen theologischen Lehrstellen an Universitäten wird das k. geheime Ministerium des Innern nebst der Ministerial-Studien-Sektion auch allezeit die Kirchen-Sektion als protestantisches General-Consistorium mit ihrem Gutachten vernehmen.

II. Titel.

Wirkungskreis des General-Consistoriums in Rücksicht kirchlicher Handlungen, Gebräuche und Anstalten.

L. Oberaufsicht über die Parochial-Verhältnisse.

§. 45. Das General-Consistorium hat wegen Er-

 rich-

richtung neuer protestantischer Gemeinden und Pfarreyen, und wegen der ihnen zu ertheilenden Befugnisse und Rechte, so wie auch wegen der Bedingungen, unter welchen sie zu ertheilen sind, die erfoderlichen Anträge zu machen.

§. 46. In Ansehung der schon bestehenden Gemeinen und Pfarreyen hat es für die schicklichste Eintheilung der Pfarrsprengel und Vertheilung der Pfarr-Geschäfte für die Vereinigung kleiner Gemeinden nahe benachbarter Orte zu einer Pfarrey, jedoch mit sorgfältiger Berücksichtigung der Lokal-Rechte und Lokal-Mittel der einzelnen Orts-Gemeinden, für die bessere Dotirung geringer Pfarreyen und Auffindung der dazu anzuwendenden Hilfs-Mittel Sorge zu tragen.

§. 47. Fälle, wo es auf Bestimmung der Verhältnisse

a) zwischen katholischen und protestantischen Pfarreyen, welche in einem Orte mit abgesonderten oder gemeinschaftlichen Kirchen nach dem Symultanrum bestehen,

b) einzelner katholischer Einwohner einer protestantischen Pfarrey, oder einzelner protestantischer Einwohner in einem katholischen Pfarrsprengel ankommt, wechselseitige, den Rechten beider Confessionen unnachtheilige Purifikationen jener Verhältnisse, — Verfügungen zur Erhaltung des guten Benehmens der verschiedenen Confessions-Verwandten, und zu Verhütung aller gegenseitigen Eingriffe, — eignen sich zu den gemeinschäftlichen Geschäften der Kirchen-Sektion. Dergleichen Gegenstände sollen, mit Rücksicht auf das Edikt vom 24. März 1809,

(resp.

(resp. 26. May 1818.) IV. Abschnitt 1. und 2. Kapitel in ihrer vollen Versammlung reiflich berathen, und die Resultate der Abstimmungen dem k. Ministerium des Innern, und durch dieses sofort Seiner Majestät dem Könige zur Entschließung vorgelegt werden.

§. 48. Auf gleiche Weise ist bey Bestimmung des Verhältnisses katholischer und protestantischer Pfarreyen zu Orts-Einwohnern, welche sich entweder nicht zu einer der recipirten christlichen Confession, oder gar nicht zur christlichen Religion bekennen, nach den einschlägigen Vorschriften des oben angeführten Edikts zu verfahren.

§. 49. Die administrative Behandlung sowohl von Parochial-Streitigkeiten, als überhaupt von Gegenständen streitiger kirchlicher Gerichtsbarkeit steht dem General-Consistorium zu.

M. Aufnahme neuer Mitglieder in die evangelische Kirchen-Gesellschaft.

§. 50. Das General-Consistorium hat zu wachen, daß in den Fällen, wo neue Mitglieder aus einer andern christlichen Confession oder aus einer andern nicht christlichen Religions-Parthei in die protestantische Kirchen-Gemeinschaft aufgenommen werden wollen, die in dem Edikte vom 24. März 1809, (resp. 26. May 1818) im I. Abschnitte, 2. Kapitel enthaltenen Vorschriften genau beobachtet werden.

N. Ober-Aufsicht über die Lehre und den Kultus.

§. 51. Sowohl in Rücksicht des Innern, als des Aeussern der protestantischen Religions- und Kirchen-Verfassung, ist dem General-Consistorium die oberste

Aufsicht und Leitung derselben, und die Ausübung der darauf Beziehung habenden Rechte der Staats- und Kirchen-Gewalt bey dem Ministerium des Innern übertragen, und besonders demselben zur Pflicht gemacht, eine vollständige Beschreibung des gesammten Kirchenwesens der protestantischen Gemeine zu verfassen, darauf eine den vernünftigen Foderungen der protestantischen Unterthanen des Königreichs entsprechende Verfassung ihrer Gesammt-Gemeine zu gründen, und diese in einer allgemeinen Kirchen-Ordnung zur allerhöchsten Sanktion vorzulegen, sofort über die Aufrechthaltung dieser Kirchen-Ordnung zu wachen, und die von Zeit zu Zeit erfoderlichen Veränderungen derselben in Vorschlag zu bringen, auch über deren Vollzug in einzelnen Fällen zu entscheiden.

§. 52. Nach dieser Vollmacht führt das General-Consistorium die oberste Aufsicht über die Lehre und den Kultus der evangelischen Kirchen-Gesellschaft.

§. 53. Besonders hat das General-Consistorium für die Erweiterung und Verbesserung des religiösen Jugend-Unterrichts zu sorgen, und zu diesem Zwecke theils über die Lehr-Vorträge, sowohl in Volks- als Studien-Schulen zu wachen, theils zu seinen Mittelorganen, als Kreis-Kirchen-Räthe und Distrikts-Dekane vorzüglich solche Individuen in Vorschlag zu bringen, welche durch Einsicht, Erfahrung und Thätigkeit im Schulwesen sich auszeichnen.

§. 54. Eben deßwegen wird das General-Consistorium den kirchlichen Katechisationen seine besondere Aufmerksamkeit widmen, und Geistliche, welche diesen Theil

ihrer

ihrer Amtspflichten mit besonderer Geschicklichkeit, Eifer und Erfolg erfüllen, auch zu besserer Beförderung empfehlen.

§. 55. Von den öffentlichen Lehr-Vorträgen der Geistlichen sucht sich das General-Consistorium theils unmittelbar, theils mittelbar in Kenntniß zu setzen, und alle Hindernisse der Verbesserung und Wirsamkeit derselben zu entfernen.

§. 56. Die Ertheilung der erfoderlichen Vorschriften über die zur Feier des Religions-Bekenntnisses und würdigen Begehung der Religions-Handlungen nöthigen Anstalten, die oberste Leitung des öffentlichen Religions-Kultus, die Verbesserung des Kirchen-Gesanges, die zweckmäßige Auswahl der Predigt-Texte und biblischen Vorlesungen, der Liturgie und des Kirchen-Rituals, die Bestimmung des Alters der Catechumenen und ihrer Aufnahme in die Gemeine erwachsener Christen durch die Confirmation, die Veredelung der Beichtanstalt, der Tauf-Confirmations-Trauungs- und Begräbniß-Feier, liegt dem General-Consistorium ob, um durch alle angemessenen Mittel, die der kirchliche Verein darbiethet, frommen Tugendsinn zu erwecken und zu beleben.

§. 57. Das General-Consistorium bestimmt die zum öffentlichen Unterrichte, zur kirchlichen Erbauung, und bey der Feier der Religions-Handlungen anzuwendenden Katechismen, Gesangbücher und liturgischen Schriften, und sorgt für deren zweckmäßige Einführung und fortschreitende Verbesserung.

§. 58. Die Bestimmung der Fest- und Feiertage, Abschaffung oder Verlegung der bestehenden, und Anord-

ordnung neuer, wo es zweckmäßig ist, Festsetzung der Zahl und Zeit der öffentlichen Religions-Versammlungen, die Genehmigung oder Aufhebung und Umstaltung der bey einzelnen Gemeinden herkömmlichen Einrichtungen, und die Verfügung wegen zweckmäßiger Anordnung der Kirchen-Gebäude, ihrer Verzierungen, der Kirchen-Geräthe und Kirchen-Kleidung der Geistichen wird von dem General-Consistorium sowohl in der Kirchen-Ordnung, als in einzelnen besondern Fällen, unter allerhöchster Genehmigung durch besondere Vorschriften verordnet.

§. 59. Die Anordnung außerordentlicher religiöser Feste und allgemeiner Kirchen-Gebethe, und die Bestimmung, in wie ferne die bereits angeordneten Kirchenfeste mit oder ohne Einstellung von Handarbeiten und bürgerlichen Gewerben begangen werden sollen, wird nach allerhöchsten Befehlen durch das General-Consistorium in Beziehung auf die evangelische Kirchen-Gesellschaft verfügt.

§. 60. Die öffentlichen Bekanntmachungen von den Kirchen-Kanzeln erhalten, in so ferne sie regelmäßige sind, und auf das Innere der Kirchen-Verfassung sich beziehen, wie die Proklamationen der Brautleute, durch die Kirchen-Ordnung in Uebereinstimmung mit den Gesetzen des Staats, ihre nähere Festsetzung.

§. 61. Außerordentliche Publikationen von den Kirchen-Kanzeln, wenn dieselben bey einer allgemeinen königlichen Verordnung für nöthig erachtet werden, sollen, nach geschehener Communikation darüber von Seite des die Publikation verordnenden Ministeriums mit dem

Mi-

Ministerium des Innern von Letztern durch das General-Consistorium in den evangelischen Kirchen anbefohlen werden, wenn nicht schon in der Verordnung selbst die Publikation von den Kanzeln verordnet ist.

§. 62. Die Dispensations-Gesuche wegen verbothener Verwandschafts-Grade von Brautleuten, und wegen Erlaß der Proklamation derselben, sind an das Ministerium des Innern zur Kirchen-Sektion als General-Consistorium zu richten, und von demselben nach den bestehenden gesetzlichen Normen zu erledigen.

§. 63. Auf gleiche Weise steht demselben allein zu, Anträge zu ertheilender Dispensationen, in Ansehung der Zeit und des Orts der Taufe, des Alters der Confirmanden, des Wechsels der Beicht-Verhältnisse, der Privat-Communion, der öffentlichen- oder Haus-Trauung, der Trauung im Auslande, und der Beerdigungs-Feier, in außerordentlichen Fällen von den in der Kirchen-Ordnung bestimmten Vorschriften bey dem Ministerium des Innern zu machen.

§. 64. Ehestreitigkeiten aber und Ehefälle überhaupt, wobey es nicht auf Belehrung und Aufrechthaltung der Kirchen-Disziplin ankömmt, sind von dem Ressort des General-Consistoriums ausgeschieden, und gehören vor die Civil-Obrigkeit.

§. 65. Die Sorge für den Vollzug der Gesetze und Verträge über die religiöse Erziehung der Kinder ausgemischter Ehe, nach dem Edikte vom 24. März 1809 (resp. 26. May 1818.) I. Abschnitt, 3. Kapitel, und die Erledigung der hierauf gegründeten Beschwerden, gehören zu den Geschäften der gesammten Kirchen-Sektion,

tion, welche desfalls nach der §. 46. ertheilten Vorschrift sich zu benehmen hat.

O. Oberaufsicht über die Disziplin der Gemeinden.

§. 66. Die Disciplinar-Aufsicht über die Gesammt-Gemeine der protestantischen Kirche übt das General-Consistorium durch die dazu geordneten Mittel-Organe nach der demselben ertheilten Amts-Instruktion in Gemäßheit des eben angeführten Edikts vom 24. März 1809. II. Abschnitt, 2. Kapitel, aus.

§. 67. Zu gleichem Zwecke hat dasselbe auch über die Disziplin einzelner Kirchen-Gemeinden die Oberaufsicht zu führen, und theils durch die Veranlassung der dahin gehörigen organischen Einrichtungen in den Gemeinen selbst, theils durch besondere Verfügungen in einzelnen zur Anzeige kommenden Fällen, die nöthigen Vorkehrungen zur Erhaltung der Frömmigkeit und Sittlichkeit in den Gemeinen zu treffen.

§. 68. Von dem Zustande der Gemeinen in moralischer und religiöser Hinsicht wird das General-Consistorium auch durch die jährlich von allen Pfarrämtern einzusendenden Amts- und Jahrs-Berichte, und durch die Berichte über die bey den vorschriftmäßigen Lokal-Visitationen gemachten Bemerkungen sich unausgesetzt in Kenntniß zu erhalten suchen.

§. 69. Wenn einzelne Mitglieder einer Gemeine oder ganze Gemeinen die Ordnung und den geziemenden Anstand der kirchlichen Versammlungen stören, oder der Erreichung der heilsamen Absicht des kirchlichen Vereins und öffentlichen Kultus sich geflissentlich widersetzen, so

hat

hat das General-Consistorium auf geschehene Anzeige, zur Abstellung des öffentlichen Aergernisses durch das Ministerium des Innern die geeignete Verfügung zu veranlassen, und sich dazu der Mittel der Kirchenzucht und des kirchlichen Strafrechtes, durch Ermahnung, Warnung und temporelle Ausschließung aus der öffentlichen Kirchen-Versammlung zu bedienen.

§. 70. Sollte hingegen größere Bestrafung an Vermögen, Ehre und Leib der absichtlichen Ruhestörer der kirchlichen Ordnung nach den Gesetzen zu verfügen seyn, so ist die Verfügung solcher Strafen an den zuständigen Richter zu verweisen.

§. 71. Von der nach dem Antrage des General-Consistoriums bey dem Ministerium des Innern in letzter Instanz genehmigten Ausschließung aus der Kirchen-Gemeine findet kein Rekurs an eine andere Behörde statt.

P. Ober-Aufsicht über die Führung der Kirchen-Bücher.

§. 72. Rücksichtlich der über alle kirchlichen Handlungen zu führenden Kirchen-Bücher, hat das General-Consistorium ernstlich darauf zu achten, daß solche von allen Pfarrämtern nach den gesetzlichen Verordnungen gleichförmig, genau und vollständig geführt, bey jeder Erledigung und Verwesung einer Pfarrey die sorgfältige Aufsicht genommen, und sicherer Verwahrung übergeben, auch regelmäßig fortgesetzt werden. Es ist darauf auch bey den anzuordnenden Pfarr-Visitationen, und bey der Installation eines jeden Pfarrers, von den Dekanaten die größte Aufmerksamkeit zu richten, und jeder Fall der Uebertretung der sich darauf beziehenden Ge-

Gesetze ungesäumt zur Anzeige bey dem Ministerium des Innern zu bringen, bey welchem das General-Consistorium der Wichtigkeit des Gegenstandes gemäß die geeignete Ahndung veranlassen wird.

Q. Festsetzung der Stol-Gebühren.

§. 73. Ueber die von Kirchenhandlungen und pfarrämtlichen Geschäften zu beziehenden Stol-Gebühren, hat das General-Consistorium ein allgemeines Regulativ zu verfassen, und nach allerhöchster Genehmigung desselben soll es zur Kenntniß aller Pfarrämter und Polizey-Behörden gebracht, über dessen Beobachtung sorgfältig gewacht, und in vorkommenden Uebertretungs-Fällen sollen auf den Antrag des General-Consistoriums die geeigneten Strafen verfügt werden.

III. Titel.

Wirkungskreis des General-Consistoriums in Rücksicht kirchlicher Rechte und Güter.

R. Bewahrung der Hoheitsrechte in Kirchensachen.

§. 74. Die Aufrechthaltung der königlichen Hoheits-Rechte in Beziehung auf alle in dem Königreiche bestehenden Kirchen, folglich auch in Beziehung auf die evangelische Kirche, gehört zu dem gemeinschaftlichen Geschäftskreise der Kirchen-Sektion; diese hat dasjenige, was denselben entgegen ist, nach den in dem königlichen Edikte deklarirten Grundsätzen im Innern des Reichs sogleich selbst abzustellen.

§. 75. Wenn dabey auswärtige Verhältnisse einschlagen, so ist bey dem Ministerium des Innern eine

Com-

Communikation mit dem k. geheimen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten darüber zu veranlassen.

§. 76. Wenn die Vertretung der landesfürstlichen Patronats-Gerechtsamen oder der Hoheits-Rechte in andern auf die Kirchen-Polizey sich beziehenden Gegenständen vor Gerichtsstellen durch die angestellten Fiskale nöthig ist, so gehört es gleichfalls zum gemeinschaftlichen Geschäfts-Kreise der Kirchen-Sektion nach Vorschrift des §. 5. des Edikts vom 8. September 1808, hiezu die Einleitung zu treffen.

§. 77. Die Vollziehung der königlichen Deklarationen und Edikte über die Rechte der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren, dann über die Rechte und Pflichten der Privat-Patronen, und über die Patronats-Verhältnisse, in welchen Korporationen und moralische Personen stehen, wird in Rücksicht der evangelischen Kirchensachen dem General-Consistorium zur besondern Pflicht gemacht.

S. Bewahrung der Rechte der kirchlichen Gemeinden und Kirchendiener.

§. 78. Auf gleiche Weise hat das General-Consistorium darüber zu wachen, daß die protestantische Gesammt-Gemeine im ungestörten Genusse der nach der Konstitution des Reiches und dem Edikte vom 24. März 1809, (resp. 26. May 1818) ihre zustehenden Gerechtsamen, in Beziehung auf Freiheit des öffentlichen Gottes-Dienstes, auf Ausübung ihrer Kirchen-Rechte, und auf den vollkommenen Genuß ihres Kirchen-Vermögens erhalten und geschützt werde.

§. 79.

§. 79. In denjenigen Fällen, wo das protestantische Kirchen-Vermögen vor den Gerichts-Höfen vertreten werden muß, wird das Ministerium des Innern die Einleitung treffen, daß die königlichen Fiskale diese Vertretung besorgen.

§. 80. Nicht minder hat sich das General-Consistorium auch der ihm untergeordneten Geistlichkeit und der übrigen Kirchendiener in jedem Falle anzunehmen, wo ihren gesetzlich zugestandenen Rechten und Einkünften Schmälerung widerrechtlich widerfährt, und solchenfalls ihre Vertretung auf dem Wege der gesetzlichen Ordnung einzuleiten.

T. Ober-Aufsicht über die Kirchen-Güter.

§. 81. Mit der Ministerial-Sektion der General-Administration des Stiftungs-Vermögens hat das General-Consistorium zugleich die Verpflichtung auf sich, über die ungeschwächte Erhaltung und zweckmäßige Verwendung des Vermögens der protestantischen Kirchen und Kirchen-Stiftungen des Reiches zu wachen.

§. 82. Besonders hat es darauf zu sehen, daß die für den Kultus der evangelischen Kirchen bestimmten nöthigen Ausgaben aus diesem Theile des Stiftungs-Vermögens bestritten, die dazu vorhandenen lokalen und allgemeinen Kirchenfonds etatsmäßig zu diesem Zwecke benützt, und wie es das Bedürfniß und die Würde des öffentlichen Gottesdienstes, und der Unterhalt der zur Besorgung desselben angestellten Geistlichen und übrigen Kirchendiener erfodert, regelmäßig und ausschließlich verwendet werden.

§. 83.

§. 83. Es trägt daher das General-Consistorium durch seinen Vorstand dem geheimen Ministerium des Innern nach dem organischen Edikt vom 8. September 1808 seine Vorschläge über die Errichtung neuer Pfarreyen und über die Einziehung oder bessere Dotirung der Pfarreyen, deren Ertrag zur Unterhaltung eines Geistlichen unzureichend ist, vor, und veranlaßt, benehmlich mit der geheimen Ministerial-Stiftungs-Sektion, die deshalb nöthigen Bauten oder Veränderungen der vorhandenen Kirchen- und Pfarr-Gebäuden.

§. 84. Es erhält das General-Consistorium in jedem erfoderlichen Falle Einsicht des Vermögens-Standes einzelner Kirchen-Stiftungen, und der darüber eingekommenen Rechnungen und formirten Etats.

§. 85. Es begutachtet die Annahme neuer Stiftungen zu kirchlichen Zwecken der protestantischen Confession nebst den Bedinguugen ihrer Bestätigung und ihrer zweckmäßigen Verwaltung und Verwendung.

§. 86. Es werden dem General-Consistorium alle Anträge, welche auf die Veräusserung von Kirchen-Realitäten, auf neue Anordnung von Kirchen-Einkünften, auf Abänderungen in der matrikelmäßigen Besoldung der Geistlichen und anderen Kirchendiener, oder auf anderweitige Verwendung von Kirchen- und Pfarr-Gebäuden sich beziehen, zur Kenntniß mitgetheilt, um sich darüber mit der Ministerial-Sektion der Administration des Stiftungs-Vermögens zu benehmen, oder auch seine gutächtlichen Vorschläge darüber, und die in solchen Fällen an die äußern Stiftungs-Administrationen nach seinem Antrage zu erlassende Verfügnngen dem geheimen

heimen Ministerium des Innern zur Genehmigung vorzulegen.

Dritter Abschnitt.

Geschäfts=Gang des General=Consistoriums.

§. 87. Der Geschäfts=Gang des General=Consistoriums ist in dem organischen Edikte vom 8. September 1808 bereits bestimmt, welcher nach den Vorschriften über die Bildung der Sektionen bey dem Ministerium des Innern genau einzuhalten ist.

§. 88. Die dem General=Consistorium zur Führung seiner Geschäfte untergeordneten Organe sind §. 4. angegeben.

§. 89. Die General=Kommissariate haben sich in besonderer Beziehung auf den Wirkungskreis des General=Consistoriums nach der besondern unter Nr. II. hier beigefügten Instruktion zu richten.

§. 90. Für die theologische Prüfungs=Commission ist die nähere Anweisung in der Instruktion über die Prüfung der protestantischen Pfarramts=Candidaten und deren Beförderung vom 23. Jänner 1809 enthalten.

§. 91. Für die in den einzelnen Landgerichts=Bezirken zur kirchlichen Inspektion angeordneten Distrikts=Dekane, giebt die unter Nr. II. hier beigefügte Spezial=Instruktion die nähere Anweisung ihres Wirkungs=Kreises und Geschäfts=Ganges.

§. 92. Die Pflichten der einzelnen Pfarrämter werden durch die Kirchen=Ordnung näher bestimmt.

§. 93. Um über die dem General=Consistorium untergeordneten nächsten Organe unmittelbar, und über die ent=

entfernten mittelbar, die ununterbrochene Oberaufsicht rücksichtlich des ganzen Ganges der ihnen aufgetragenen Geschäfte führen zu können, haben die Distrikts-Dekane vierteljährig ihr Geschäfts-Protokoll dem General-Kommissariate einzusenden, so wie dieses das seinige über Kirchensachen separat dem Ministerium des Innern mit dem Beisatze: zur Kirchen-Sektion als General-Consistorium vierteljährig zu übergeben hat.

§. 94. Am Jahres-Schlusse hat alsdann das General-Consistorium aus den eingeschickten Jahres-Berichten der General-Kreis-Kommissariate eine allgemeine Uebersicht des kirchlichen Zustandes der protestantischen Gesammt-Gemeine und der im Laufe des Jahres darin vorgegangenen wichtigen Veränderungen, mit gutachtlichen Bemerkungen begleitet, durch das Ministerium des Innern Seiner Königlichen Majestät vorzulegen, und aus der allgemeinen Kirchen-Beschreibung und Kirchen-Statistik der protestantischen Gesammt-Gemeinde, das, was sich zur Kenntniß des Publikums eignet, demselben auf dem Wege öffentlicher Bekanntmachung mitzutheilen.

München den 8. September 1809.

Nr. II.

Spezial-Instruktion

für die General-Kreis-Kommissariate in Beziehung auf das Kirchenwesen der protestantischen Gesammt-Gemeine des Königreichs Bayern.

§. 1. Die General-Kreis-Kommissariate, nach dem organischen Edikte vom 17. März 1809 als die ersten

mit dem Ministerium des Innern und der bey demselben errichteten Kirchen-Sektion als General-Consistorium der protestantischen Gesammt-Gemeine, in unmittelbaren Verhältniß stehenden Leitungs-Organe der Kirchen-Regierung, haben theils unmittelbar, theils mittelbar über alle in ihrem Kreise befindlichen Kirchen-Gemeinen, Kirchendiener und Kirchen-Angelegenheiten die Oberaufsicht zu führen.

§. 2. Zu dem Geschäfte der Aufsicht über die Kirchen-Angelegenheiten sind denselben ein Kreis-Kirchen-Rath und mehrere Distrikts-Dekane untergeordnet, derer sie sich nach den in dem obigen Edikte ausgeschiedenen Gegenständen als ihrer Organe bedienen.

§. 3. Es liegt den General-Kreis-Kommissariaten ob, die von dem Ministerium des Innern an sie auf Antrag des General-Consistoriums erlassenen allgemeinen und besonderen Vorschriften, Aufträge und Weisungen zu beobachten, ihre Bekanntmachung, so weit sie für die untergeordneten Organe gehört, zu besorgen, und über ihre Befolgung zu wachen.

§. 4. Sie haben über alle wichtigere Kirchensachen, welche nicht nach bereits publizirten Verordnungen entschieden werden können, an das Ministerium des Innern Bericht zu erstatten, und nur in dringenden Fällen, die eine schleunige Entschließung fodern, eine geeignete provisorische Verfügung zu treffen.

§. 5. Bey Erledigung einer Pfarrstelle königlichen Patronats durch den Tod des Pfarrers, hat das General-Kommissariat den Nachsitz der Wittwen und Relikten anzuordnen, für die Bewahrung der Pfarr-

Registratur und Verwesung der Stelle die erfoderlichen Verfügungen zu treffen, und über die Vollziehung dieser Maaßregeln an das Ministerium des Innern Bericht zu erstatten.

§. 6. Jede Erledigung solcher Stellen, sie sey durch Absterben, Resignation, Emeritirung, Versetzung oder Absetzung des Geistlichen erfolgt, hat das General-Kommissariat im Regierungs-Blatte bekannt zu machen, die Bittschriften der Competenten um die Stelle zu sammeln, und dieselben im Original mit besonderm Berichte über die vakante Stelle, derer Verhältnisse und Ertrag, und über die Ansprüche der Conkurrenten, sechs Wochen vor Ende des Nachsitzes, oder wo kein Nachsitz statt findet, sechs Wochen nach geschehener Bekanntmachung der Vakanz, in das Ministerium des Innern einzuschicken.

§. 7. Bey Mediat- und Patronats-Stellen hat das General-Kommissariat die Anzeige der Erledigung und der zur provisorischen Verwaltung der Stelle vom Patron getroffenen Maaßregeln zu empfangen, und die von demselben in der gesetzlichen Zeit und Form übergebene Präsentation mit gutachtlichem Berichte an genanntes Ministerium zu befördern.

§. 8. Nach erfolgter Ernennung eines Pfarrers, oder Genehmigung und Bestätigung eines von Patronen ernannten Geistlichen, hat das General-Kommissariat, auf erhaltenen Auftrag, die Bestallung oder den Posseß-Befehl für denselben auszufertigen, und für dessen Verpflichtung und Einführung in's Amt zu sorgen.

mit dem Ministerium des Innern und der bey demselben errichteten Kirchen-Sektion als General-Consistorium der protestantischen Gesammt-Gemeine, in unmittelbaren Verhältniß stehenden Leitungs-Organe der Kirchen-Regierung, haben theils unmittelbar, theils mittelbar über alle in ihrem Kreise befindlichen Kirchen-Gemeinen, Kirchendiener und Kirchen-Angelegenheiten die Oberaufsicht zu führen.

§. 2. Zu dem Geschäfte der Aufsicht über die Kirchen-Angelegenheiten sind denselben ein Kreis-Kirchen-Rath und mehrere Distrikts-Dekane untergeordnet, derer sie sich nach den in dem obigen Edikte ausgeschiedenen Gegenständen als ihrer Organe bedienen.

§. 3. Es liegt den General-Kreis-Kommissariaten ob, die von dem Ministerium des Innern an sie auf Antrag des General-Consistoriums erlassenen allgemeinen und besonderen Vorschriften, Aufträge und Weisungen zu beobachten, ihre Bekanntmachung, so weit sie für die untergeordneten Organe gehört, zu besorgen, und über ihre Befolgung zu wachen.

§. 4. Sie haben über alle wichtigere Kirchensachen, welche nicht nach bereits publizirten Verordnungen entschieden werden können, an das Ministerium des Innern Bericht zu erstatten, und nur in dringenden Fällen, die eine schleunige Entschließung fodern, eine geeignete provisorische Verfügung zu treffen.

§. 5. Bey Erledigung einer Pfarrstelle königlichen Patronats durch den Tod des Pfarrers, hat das General-Kommissariat den Nachsitz der Wittwen und Relikten anzuordnen, für die Bewahrung der Pfarr-

Re-

Registratur und Verwesung der Stelle die erfoderlichen Verfügungen zu treffen, und über die Vollziehung dieser Maaßregeln an das Ministerium des Innern Bericht zu erstatten.

§. 6. Jede Erledigung solcher Stellen, sie sey durch Absterben, Resignation, Emeritirung, Versetzung oder Absetzung des Geistlichen erfolgt, hat das General-Kommissariat im Regierungs-Blatte bekannt zu machen, die Bittschriften der Competenten um die Stelle zu sammeln, und dieselben im Original mit besonderm Berichte über die vakante Stelle, derer Verhältnisse und Ertrag, und über die Ansprüche der Konkurrenten, sechs Wochen vor Ende des Nachsitzes, oder wo kein Nachsitz statt findet, sechs Wochen nach geschehener Bekanntmachung der Vakanz, in das Ministerium des Innern einzuschicken.

§. 7. Bey Mediat- und Patronats-Stellen hat das General-Kommissariat die Anzeige der Erledigung und der zur provisorischen Verwaltung der Stelle vom Patron getroffenen Maaßregeln zu empfangen, und die von demselben in der gesetzlichen Zeit und Form übergebene Präsentation mit gutachtlichem Berichte an genanntes Ministerium zu befördern.

§. 8. Nach erfolgter Ernennung eines Pfarrers, oder Genehmigung und Bestätigung eines von Patronen ernannten Geistlichen, hat das General-Kommissariat, auf erhaltenen Auftrag, die Bestallung oder den Posseß-Befehl für denselben auszufertigen, und für dessen Verpflichtung und Einführung in's Amt zu sorgen.

§. 9. Bey Erledigung von Kantoraten, Organisten und Küsterstellen, bewirkt das General-Kommissariat aus Auftrag des General-Consistoriums deren zweckmäßige Wiederbesetzung.

§. 10. Bey andern Stellen des niedern Kirchendienstes hat es in administrativer und polizeylicher Hinsicht für deren Besetzung mit tauglichen Subjekten nach gutachtlicher Vernehmung der Pfarrämter zu sorgen.

§. 11. Alle Urlaubs- und Reise-Gesuche der Geistlichen und anderer Kirchendiener werden vom General-Kommissariate theils unmittelbar, theils mittelbar erlediget, theils in vorbehaltenen Fällen einer längeren Abwesenheit vom Amte und Orte, oder einer Reise in's Ausland, und an das königliche Hoflager, zum Ministerium des Innern zur Erledigung eingeschickt.

§. 12. Die Heuraths-Gesuche der Geistlichen gelangen durch das General-Kommissariat an das Ministerium des Innern mit gutachtlichem Berichte.

§. 13. Eben so werden die Emeritirungs-Pensions- und Zulags-Gesuche der Geistlichen und der übrigen Kirchendiener, nebst den Unterstützungs-Gesuchen ihrer Wittwen und deren Bitten um Nachsitz-Verlängerung mit Gutachten desselben an erwähntes Ministerium befördert.

§. 14. Ueber Veränderung der Parochial-Grenzen, und über Eintheilung, Aufhebung oder bessere Dotation der Parochien, kommt dem General-Kommissariate Berichtserstattung zu.

§. 15. Ueber Aenderung der kirchlichen Gebäude und Pfarrhäuser, Errichtung neuer, und Veräußerung der vor-

vorhandenen, sendet dasselbe erfoderlichen Falls, Gutachten und Informations=Bericht ein.

§. 16. Die Erhaltung und vorschriftmäßige Verwendung des Kirchen=Vermögens hat das General=Kommissariat zu kontrolliren.

§. 17. Auf genaue Beobachtung der Kirchen=Ordnung zu achten, und die ihm bekannt gewordenen Uebertretungen derselben abzustellen.

§. 18. Am Schlusse jeden Jahres einen das Kirchenwesen des Kreises umfassenden General=Bericht mit Beifügung der vierteljährig eingekommenen Dekanats=Protokolle und Jahres=Berichte der Pfarr=Aemter zu erstatten.

§. 19. Seine eigenen Geschäfts=Protokolle, welche über das Kirchenwesen abgesondert zu führen sind, vierteljährig dem Ministerium des Innern zur Einsicht des General=Consistoriums vorzulegen.

§. 20. Ueberhaupt sich in stäter Uebersicht des ganzen kirchlichen und sittlichen Zustandes der Pfarr=Gemeinen des ganzen Kreises zu erhalten, um über alle vorfallenden Ereignisse und Angelegenheiten, die von dem General=Consistorium gefoderten Gutachten, Berichte und Vorschläge sogleich mit angemessener Personen= und Sachkenntniß abgeben zu können.

§. 21. Der nach §. V. des organischen Edikts vom 17. März l. J. dem General=Kreis=Kommissär beigegebene Kreis=Kirchen=Rath hat unter der Leitung und im Namen des General=Kreis=Kommissariats alle dem letztern in Beziehung auf protestantische Kirchen=Angelegenheiten angewiesenen Geschäfte zu bearbeiten, dem

General-Kreis-Kommissär Vortrag darüber zu erstatten, und die beschlossenen Expeditionen zu fertigen.

§. 22. Er ist besonders mit der genauen Aufsicht auf die Lehre und den Kultus, deren Beförderungs-Mittel, und die Hindernisse ihrer Vervollkommnung und Wirksamkeit, dann über die Amtsführung und den Lebenswandel der Geistlichen und anderer Kirchendiener, auch über den religiösen und moralischen Zustand der Kirchen-Gemeine des Kreises beauftragt.

§. 23. Er hat jährlich um Ostern als Synodal-Aufgabe für die der Aufsicht des General-Kommissariats untergebene Geistlichkeit eine wissenschaftliche und eine praktische Frage zur Beantwortung vorzulegen, die bis Ende des Jahres auf diese Synodal-Fragen einlaufenden Antworten, welche von allen Geistlichen, die noch nicht über 60 Jahre alt, oder nicht durch Kapitelswürden davon dispensirt sind, so wie von allen Vikarien und Candidaten, die eine in deutscher, die andere in lateinischer Sprache geliefert werden müssen, zu censiren, und diese Censur den Distrikts-Dekanaten zur Bekanntmachung an die Geistlichen jedesmal bey der Abgabe neuer Fragen im folgenden Jahre mitzutheilen, auch dieselbe mit Beilegung der ausgezeichnetsten Arbeiten dieser Art an das Ministerium des Innern einzuschicken.

§. 24. Eben so hat er die Synodal- und Visitations-Berichte der Distrikts-Dekanate und die Jahres-Berichte der Pfarrämter zu revidiren, und mit seinen Bemerkungen begleitet an das Ministerium des Innern zum General-Consistorium zu übergeben.

§. 25. Auch kommt ihm zu, die Censur der von

den Pfarrämtern einzuschickenden Predigten, Dispositionen und andere praktische Aufsätze, worüber die Kirchen-Ordnung nähere Vorschrift ertheilet, sorgfältig abzufassen, und die Resultate derselben theils den Distrikts-Dekanen zur Belehrung der Pfarrämter, theils dem General-Consistorium berichtlich mitzutheilen.

§. 26. Er hat die Installation der Distrikts-Dekane nach Vorschrift der Kirchen-Ordnung zu verrichten, und bey dieser Gelegenheit besonders von dem Zustande der Dekanats-Registraturen genaue Notiz zu nehmen.

§. 27. Die Ordination der zur Aufnahme geprüften, und zu einem Vikariate bestellten Candidaten hat er nach Auftrag des General-Consistoriums mit Zuziehung der Stadtgeistlichen seines Wohnortes zu verrichten.

§. 28. Zu den erledigten Pfarreyen hat er, wenn ein besonderer Vikarius zu ihrer Verwesung erfoderlich ist, taugliche Candidaten als Verweser dem General-Kreis-Kommissariate vorzuschlagen, auch sonst jede Anstellung von Vikarien zu begutachten.

§. 29. In erfoderlichen Fällen werden ihm Lokal-Visitationen einzelner Pfarrämter oder Distrikts-Dekanate aufgetragen.

§. 30. Ueber die sämmtlichen Distrikts-Dekane des Kreises hat er nach ihrer ihm bekannt werdenden Gelehrsamkeit, Amtsführung, Dekanats-Geschäfts-Besorgung und Lebenswandel, Conduiten-Listen, nach der in der Kirchen-Ordnung vorzuschreibenden Form zu führen, und an das General-Consistorium durch das General-Kreis-Kommissariat einzuschicken.

§. 31. Die von den Distrikts-Dekanen mit ihren Synodal-Berichten einzuschickenden Conduiten-Listen über sämmtliche Geistliche, Vikarien und Candidaten ihres Distrikts, nebst den Resultaten der Jahres-Berichte aller Pfarrämter, den wissenschaftlichen und praktischen Ausarbeitungen derselben, und anderen offiziellen Anzeigen, hat er zu benützen, um eine genaue unpartheische Conduiten-Liste über den ganzen protestantischen Clerus des Kreises nach §. 3. der Beförderungs-Ordnung abzufassen, und nebst einen umständlichen, das ganze Kirchenwesen umfassenden Jahres-Bericht, dem die einzelnen Jahres-Berichte und Dekanats-Conduiten-Listen beizufügen sind, durch das General-Kreis-Kommissariat an das General-Consistorium einzuschicken.

§. 32. Er hat die von den Pfarrämtern durch die Distrikts-Dekanate einzuschickenden jährlichen Katechumenen-Listen genau zu revidiren, und die dabey bemerkten Unordnungen theils selbst abzustellen, theils wenn sie von größerem Belange sind, dem General-Consistorium zur Abstellung anzuzeigen.

§. 33. Er hat über alle, den Episkopal- und Patronats-Rechten des Regenten zuwiderlaufenden Ereignisse durch das General-Kommissariat an das Ministerium des Innern zu berichten, und wo zur Verbesserung des Kirchenwesens überhaupt oder in einzelnen Gegenständen sich Gelegenheit darbiethet, die geeigneten Anträge dazu mittels General-Kommissariats-Berichts dem Ministerium des Innern vorzulegen.

München den 8. September 1809.

Nr. III.

Nr. III.

Spezial = Instruktion für die Distrikts = Dekane.

§. 1. Zur Ausübung der kirchlichen Spezial-Aufsicht der Grenzen eines, oder wenn darin nur wenige protestantische Pfarreyen sich befinden, etlicher benachbarter Landgerichte, werden Distrikts = oder Spezial = Dekane angeordnet, deren Amt mit dem Besitze guter Pfarrstellen verbunden, und wo es thunlich ist, mit dem Amte des Distrikts = Schul = Inspektors in einer Person vereiniget, und über deren Ernennung besondere allerhöchste Entschließung erfolgen wird.

§. 2. Sie stehen unter der Direktion des General-Kreis-Kommissariats.

§. 3. Die Geistlichen und anderen Kirchendiener des Distrikts sind ihnen unmittelbar untergeordnet, und verpflichtet, ihnen auf jedesmaliges Verlangen von Amtsführung, Lehre und Wandel, Rechenschaft zu geben.

§. 4. Durch sie gelangt an die Giestlichen Alles, was vom General = Consistorium oder von dem General-Kommissariate in Kirchensachen erlassen, oder verfügt wird.

§. 5. Wo es nöthig scheint, haben sie die Verfügung mit Erläuterungen, Rathschlägen und Anweisungen für einzelne Fälle zu begleiten, dann jedesmal für die regelmäßige Insinuation derselben zu sorgen, und die Atteste darüber zu sammeln.

§. 6. Sie erstatten alle ihre Berichte, Gutachten und Vorschläge über das Kirchenwesen ihres Distrikts an das General = Kreis = Kommissariat, und erhalten von

von demselben auch in dem Falle, wenn es an irgend ein einzelnes Pfarramt besondere Verfügung in Kirchen-Sachen erläßt, davon eine Abschrift zur Notiz.

§. 7. Der Distrikts-Dekan hat das Einsammeln und Einsenden der Collekten zu besorgen.

§. 8. Er erhält von den Pfarrämtern die jährlichen Katechumenen-Listen, und schickt sie, nach vorheriger genauer Durchsicht derselben, und Bemerkung der etwa vorgefallenen Abweichungen von dem über die Aufnahme der Katechumenen vorhandenen Gesetzen, zum General-Dekanate ein.

§. 9. Geistliche und andere Kirchendiener des Distrikts sind gehalten, sich mit ihren Anfragen, Beschwerden und Anliegen immer zuerst an den ihnen vorgesetzten Distrikts-Dekan zu wenden, welcher ihnen Rath zu ertheilen, und erfoderlichen Falls ihre Eingaben mit seinem Gutachten begleitet, an das General-Kreis-Kommissariat einzuschicken hat.

§. 10. Der Distrikts-Dekan hat über die Vollziehung der das Kirchenwesen betreffenden Edikte, die Bewahrung der Episkopal- und Patronats-Rechte der Regenten, die Beobachtung der Kirchen-Ordnung in seinem Distrikte zu wachen, und die Amtsführung und Aufführung der Geistlichen und andern Kirchendiener, so wie das religiöse und moralische Verhalten der Gemeinen, und die Beförderungs-Mittel oder Hindernisse der Reinheit und Wirksamkeit der Lehre und des Kultus zu beobachten.

§. 11. Besonders soll er jede Gelegenheit benutzen, die ihm untergeordneten Individuen nach ihren Fähig-

keiten, ihrer wissenschäftlichen und moralischen Bildung, ihre Amtsthätigkeit und Aufführung genau kennen zu lernen, um jedem nach seinem Bedürfnisse Rath und Anweisung geben zu können.

§. 12. Zu dieser Absicht hat er in jedem Jahre die Hälfte der Kirchensprengel seines Distriktes sorgfältig persönlich zu visitiren, und die Bedürfnisse des Unterrichts und Kultus, die Mittel zu deren Befriedigung, das Verhalten des Pfarrers und der Gemeinde gegen einander, und derer wechselseitige Beschwerden, die Beschaffenheit der Pfarr-Registratur und der Kirchenbücher, überhaupt die ganze Art der Beobachtung oder Vernachläßigung der Kirchen-Ordnung zu untersuchen, darüber ein genaues Visitations-Protokoll abzufassen, und mit Beilegung desselben an das k. General-Kreis-Kommissariat Bericht zu erstatten.

§. 13. Die vom Kreis-Kirchen-Rathe aufgegebenen Synodal-Fragen hat er seinen Capitularen bekannt zu machen, die einlaufenden Antworten durchzusehen, und mit seinen Bemerkungen begleitet, an das General-Kommissariat einzuliefern, auch die darauf erfolgende Censur des Kreis-Kirchen-Raths seinen Diözesanen mitzutheilen.

§. 14. Auf gleiche Weise hat er mit den von den Geistlichen abzufassenden Jahres-Berichten, und mit den von ihnen einzuliefernden Predigten, Dispositionen und praktischen Aufsätzen zu verfahren.

§. 15. Jährlich einmal hat er alle Capitularen, und im Distrikte sich aufhaltenden Vikarien und Candidaten zu einer Synode im Wohnorte des Dekanats zu versam-

sammeln, welche mit einer Predigt eines Diözesan-Geistlichen eröffnet, und zu einem Vortrage des Dekans über einen wissenschaftlichen Gegenstand, zu Unterredungen darüber, zur Rekapitulation der im Laufe des Jahrs im Kirchenwesen des Distrikts vorgefallenen wichtigeren Veränderungen, und darüber ergangenen Verordnung, zur Berathung über wichtige Amtsfälle, und über die ökonomischen und literärischen Angelegenheiten des Kapitels, dann zur Wahl für die etwa erledigten Stellen von Kapitels-Senioren und Kammerarien, benutzt werden soll.

§. 16. Protokoll und Bericht über die gehaltene Synode hat der Dekan an das General-Kommissariat einzuschicken, und denselben die gehaltene Synodal-Predigt und die Jahres-Berichte der sämmtlichen Pfarrämter beizulegen, auch seinen eigenen Jahres-Bericht über den Zustand des Kirchenwesens im ganzen Distrikte, und eine genaue unpartheische Conduiten-Liste über alle Geistlichen, Vikarien und Candidaten des Kapitels anzufügen.

§. 17. Die Urlaubs-Gesuche der Geistlichen und anderer Kirchendiener des Distrikts, wenn sie nicht über acht Tage sich erstrecken, und keine Reise ins Ausland oder an das königliche Hoflager bezwecken, hat der Dekan zu erledigen, im entgegengesetzten Falle aber sie weiters an die Behörde zu befördern.

§. 18. Bey Erledigung einer Pfarrstelle hat er sogleich Anzeige zu machen, und seine gutachtlichen Vorschläge wegen Verwesung der Stelle beizufügen, auch für die Verwahrung der Amts-Registratur zu sorgen.

§. 19.

§. 19. Die Installation der Geistlichen und die Verpflichtung der niedern Kirchendiener wird von ihm, nach der in der Kirchen-Ordnung vorgeschriebenen Form, auf den vom General-Kommissariate deshalb zu ertheilenden Befehl vollzogen.

München den 8. September 1809.

Interkalar-Rechnungen von den protestantischen Pfarreyen im Rheinkreise.

Amts-Blatt des Rhein-Kreises 1818. Stück 8. pag. 283.

Nachdem Seine Königliche Majestät durch allerhöchste Verordnung, die Interkalar-Früchte von den erledigten protestantischen Pfarreyen, mit Einschluß des damit verbundenen Staats-Gehalts, jedoch nach Abzug der Lasten und der Vikarie-Gebühren, der Wittwen- und Waisen-Kasse der protestantischen Geistlichkeit allergnädigst gewidmet haben, so werden in dieser Gemäßheit nachfolgende Bestimmungen getroffen:

1) Sobald eine Pfarre erledigt wird, hat das Inspektorat mit der Anzeige des Todesfalles, und der Beschreibung der Pfarrey und ihrer Erträgnisse, auch den Vorschlag des Vikars zur Genehmigung anher einzusenden.

2) Die erledigte Pfarre soll von einem der benachbarten Pfarrer unentgeldlich versehen werden, derselbe hat keine andere Vergütung, als für den unvermeidlichen Aufwand, für Kost und Fuhrlohn zu verlangen.

3) Wenn wegen besondern Verhältnissen die Aufstellung eines eigenen Vikars nach der Zeit des Nachsitzes nothwendig wird, so gebühren demselben monatlich 20 Gulden, nebst Wohnung und Beheitzung, und die frei-

wil-

willigen Geschenke der Pfarrgenossen, jedoch ohne die Dienst=Gebühren, welche zu verrechnen sind.

4) Der Vikar hat während seiner Amts=Verwesung unter Aufsicht des Distrikts=Inspektors, alle fixen und zufälligen Pfarr=Einkünfte, mit Ausschluß des Staats=Gehalts, zu erheben und zu verrechnen. Wenn bey einer Pfarrey Oekonomien mit eigener Administration verbunden sind, so soll der Kirchenrath des Orts demselben Beistand leisten.

5) Am Ende der Vikarre soll von dem Vikar sogleich die Interkalar=Rechnung gestellt, an die Distrikts=Inspektion übergeben, und von dieser an die k. Regierung als protestantisches Consistorium, mit den erfoderlichen Erinnerungen eingeschickt werden.

6) Der Rechnung soll zugleich der Entwurf über die Vertheilung des Einkommens zwischen den Erben des vorigen Pfarrers, der Pensions=Anstalt, und dem neuen Pfarrer mit Unterschrift der Erben des Vikars und des neuen Pfarrers beigefügt werden.

7) Bey dieser Vertheilung sollen nicht blos die während der Vakatur angefallenen Früchte, zum Gegenstande genommen, sondern es muß das ganze jährliche Pfarr=Einkommen mit Abzuge der Lasten und Kulturs=Kosten zum Grunde der Vertheilung pro rata der verschiedenen Zeiträume gelegt werden.

8) Jede Interkalar=Rechnung hat daher drey Theile:

1) die eigentliche Interkalar=Rechnung, 2) die Zusammenstellung der Jahres=Rente, 3) die Vertheilung unter die Theilnehmer.

9) Den Erben gebührt der Anspruch bis auf den Todestag des Verlebten, Wittwen und minorennen Kindern ist der Nachsitz ein Vierteljahr von dem Todestage an, jedoch mit Ausschluß des Staats-Gehaltes, zugestanden.

10) Dem neu angehenden Pfarrer gebührt das Einkommen von dem Tage der Ausfertigung seiner Benennung, vorbehaltlich des Nachsitzes und der Entschädigung des Vikars für die Zeit der bis zur Besitznahme fortgesetzten Amtsverwesung.

11) Die Einkünfte nach vollendetem Nachsitze, und bis zur Wiederbesetzung der Pfarre, gebühren dem Pensions-Fonde, nach Abzug der diesen Zeitraum treffenden Vikarie-Gebühren. Der Staats-Gehalt, welcher während der ganzen Interkalar-Zeit verfällt, wird dem Pensions-Fonde unmittelbar von der Staats-Kasse zugerechnet werden.

12) Nach gepflogener Revision wird der Abschluß der Rechnung und Vertheilung von dem Consistorium verfügt, und sowohl der einschlägigen Inspektion, als der Verwaltung der Pensions-Kasse eröffnet werden, um den Antheil der Letztern einzuziehen.

13) Vorstehende Bestimmungen haben auf alle dermalen erledigten Pfarren ihre Anwendung.

14) Am Ende eines jeden Jahres wird der Stand der Einnahmen und Ausgaben der Pensions-Kasse bekannt gemacht werden.

Speyer den 9. Februar 1818.

Kirchen=Angelegenheiten protestantische, Bildung der Mittelstellen, und ihre Verhältnisse zu dem General=Consistorium.

Reggs. Blatt 1809. Stück 25. pag. 569.

Wir haben durch das organische Edikt vom 8. September v. J. bey Unserem Ministerium des Innern eine eigene Sektion für die kirchlichen Gegenstände angeordnet, welcher im §. 6. desselben, in Beziehung auf die vereinigte Staats= und Kirchen=Gewalt, die Besorgung sowohl der Kirchen=Polizey über die in Unserm Reiche bestehende protestantische Confession, als aller aus dem obersten Episkopat und der Leitung ihrer innern Kirchen=Angelegenheiten hervorgehenden Geschäfte aufgetragen ist.

Damit die bey den vormaligen Landes=Direktionen in München, Ulm, Bamberg, Amberg, dann bey der vormaligen Kriegs= und Domainen=Kammer in Ansbach bestandenen und mit denselben aufgelösten protestantischen Consistorien durch ein anders zu dem allgemeinen Verwaltungs=Plane Unseres Königreiches passendes Mittel=Organ ersetzet, und seine Verhältnisse näher bestimmt werden, unter welchen dasselbe in seinen verschiedenen Beziehungen zu wirken hat; so beschließen Wir, nachdem Wir Unsern geheimen Rath darüber vernommen haben, und verordnen, wie folgt:

§. I. Die Kirchen=Staats=Polizey gehört ohne Unterschied der Glaubens=Confessionen zur ordentlichen Geschäftssphäre der General=Kreis=Kommissäre nach dem §. 33 ihrer Amts=Instruktion.

§. II.

§. II. Die dahin gehörigen Gegenstände werden, in Gemäßheit dieser Instruktion, von einem jeden derselben in dem Gebiethe seines Kreises, wie andere Zweige der Polizey-Gewalt nach Unserem Edikte und übrigen Verordnungen über Religions= und Kirchen-Verhältnisse behandelt.

§. III. In Beziehung auf die Uns zustehende Episkopats-Gewalt über die in Unserem Reiche bestehenden protestantischen Kirchen konstituiren Wir zugleich Unsere General=Kreis-Kommissariate, als die gesetzlichen Mittel-Organe des bey Unseren Ministerium des Innern angeordneten General=Consistoriums.

§. IV. In dieser Eigenschaft übertragen Wir denselben durch diese besondere Vollmacht, nach dem unten näher bestimmten Verhältnisse zu dem General-Consistorium, die Besorgung der protestantischen rein kirchlichen Gegenstände. Sie vertreten hiernach die Stellen der General-Dekane oder Superintendenten.

§. V. Damit aber Unsere protestantischen Unterthanen Sicherheit erhalten, daß ihre kirchlichen Angelegenheiten durch Räthe bearbeitet werden, welche nicht nur zu ihrer Confession gehören, sondern welche zugleich die nöthigen Kenntnisse von ihren Religions=Systemen und ihren kirchlichen Verfassungen besitzen, so sollen denjenigen Kreis=Kommissären, welchen Rechte der protestantischen Kirchengewalt zur Ausübung aufgetragen sind, nach dem Umfange der ihnen angewiesenen Kirchen-Diözes oder ein oder mehrere Räthe der protestantischen Confession beigegeben werden, welche entweder schon bewährte Beweise ihrer theologischen Kenntnisse gegeben haben,

oder

oder von Unserem General-Consistorium darüber geprüft worden sind.

§. VI. Sie führen den Titel: „Kreis-Kirchen-Räthe," haben mit den übrigen Kreis-Räthen gleichen Rang, und tragen die nämliche Uniform, wo sie nicht nach einer ihnen allenfalls aufgetragenen geistlichen Verrichtung, in priesterlicher Kleidung zu erscheinen haben.

§. VII. Ihr Gehalt wird auf 1600 fl. festgesetzt, wenn ein oder das andere Individuum nicht bereits mehr bezieht.

§. VIII. Wo es geschehen kann, soll die Stelle des Kreis-Kirchen-Rathes mit der Stelle des protestantischen Kreis-Schul-Rathes vereiniget werden.

§. IX. Diese besondere Amts-Vollmacht in Beziehung auf protestantische Kirchen-Gewalt ist nur denjenigen Kreis-Kommissären ertheilt, in deren Bezirken mehrere protestantische Dekanate sich befinden; diejenigen Kreise, welche nur einige protestantische Gemeinden begreifen, die allenfalls nur ein Dekanat bilden, werden in ihren protestantischen kirchlichen Angelegenheiten einem der obigen nächstgelegenen Kreise zugetheilt.

§. X. Hiernach werden die General-Kommissariate als General-Dekanate in folgenden Kreisen erklärt:

a) im Main-Kreise, b) im Pegniz-Kreise, c) im Rezat-Kreise, d) im Oberdonau-Kreise, e) im Lech-Kreise, dann f) wegen besonderen Rücksichten im Isar-Kreise.

§. XI. Die protestantischen Gemeinden des Nab- und Altmühl-Kreises, werden dem Pegniz-Kreise, jene des Iller-Kreises, dem Lech-Kreise, und jene des

Sal-

Salzach- Unterdonau- und Regen-Kreises, dem Isar-Kreise zugetheilt.

§. XII. Der Geschäftskreis der genannten General-Kommissariate als Stellvertreter der protestantischen General-Dekanate erstreckt sich auf alle jene Gegenstände, welche vorhin der Leitung der Provinzial-Consistorien anvertraut waren, in so ferne diese nicht nach der Analogie der den Wirkungskreis der General-Kreis-Komissariate bestimmenden Grundsätze, oder nach den Vorschriften des organischen Ediktes über die Bildung der Kirchen-Sektion, bereits davon ausgenommen sind, oder in der nach dem angeführten §. 6. Nr. 8. bekannt zu machenden Consistorial-Ordnung noch werden ausgenommen werden.

§. XIII. Unter dieser Beschränkung gehören zu ihrem Geschäfts-Kreise

1) die Oberaufsicht

a) auf den Religions-Unterricht und die Bewachung der protestantischen Glaubenslehre,

b) auf den Religions-Kultus und die vorgeschriebene Liturgie,

c) auf die Befolgung der kirchlichen Verordnungen,

2) die besondere Aufsicht auf die Distrikts- oder Spezial-Dekane und die Mediat-Consistorien,

3) die Oberaufsicht über Pfarrer und Pfarramts-Candidaten in Rücksicht auf ihre Lehrvorträge, ihre Sittlichkeit und ihre geistliche Amtsführung überhaupt über welche sie alljährlich die regelmäßigen Berichte der Distrikts-Dekane einzusammeln, Controlle zu führen, und begutachtende Berichte zu erstatten haben.

4) Visitationen der ihnen untergeordneten Dekanaten, Pfarreyen und Vikariaten; jedoch ist hiezu jedesmal ein Auftrag Unsers Ministeriums des Innern nach dem Antrage des General-Consistoriums, oder eine auf vorläufige Anfrage erfolgte Genehmigung desselben erfoderlich.

5) Sammlung und begutachtende Einsendung der von den Spezial-Dekanen vorzulegenden Pfarr-Berichte.

6) Vorschläge zur Verbesserung des religiösen Zustandes einzelner oder sämmtlicher Gemeinden des Kreises mit besonderer Rücksicht auf Lokal-Verhältnisse.

7) Die Untersuchung und Beilegung der Streitigkeiten zwischen Pfarrern und den Pfarrgenossen in Gegenständen der Amtsführung, der Ausschließung von dem Gottesdienste, oder von den Sakramenten, oder wenn keine gütliche Beilegung statt findet, gutachtliche Berichtserstattung an Unser Ministerium des Innern.

8) Bey Erledigung eines Pfarramtes die Einsenduug des Todtenberichts, Anzeige der Verhältnisse der erledigten Stelle und der Bewerber um dieselbe in Gemäßheit der Instruktion über die Prüfung der protestantischen Pfarramts-Candidaten und deren Beförderung, (Reggs. Bl. l. J. St. X. S. 186.)

9) Vollziehung der von dem General-Consistorium durch das Ministerium des Innern ihnen zugehenden Aufträge oder Verordnungen, so wie die Erstattung der abgefoderten Berichte.

10) Dispensation, zu deren Ertheilung sie durch die künftige Kirchen-Ordnung werden authorisirt werden.

11) Investituren der Spezial-Dekane, und

12) Ordination der Predigtamts-Candidaten nach Vorschrift der oben angeführten Instruktion über die Prüfung und Beförderung der protestantischen Pfarramts-Candidaten.

§. XIV. Die General-Kommissariate sind in ihrer Eigenschaft als General-Dekanate aufsehende und vollziehende Organe des General-Consistoriums, und dadurch sind sie im Allgemeinen beauftragt, alle Gebrechen, die sie in der Kirchen-Verfassung wahrnehmen, zur Kenntniß des General-Consistoriums bey Unserem Ministerium des Innern zu bringen, die Mittel, wie sie auf das zweckmäßigste gehoben werden können, vorzuschlagen, und dafür zu sorgen, daß die bestehenden Gesetze und Ordnungen in Ansehung erhalten, und die Zuwiderhandelnden zurecht gewiesen werden.

§. XV. Ihre unmittelbaren Organe sind:

a) die Distrikts- oder Spezial-Dekane,

b) die Pfarrer.

§. XVI. Jene haben

1) die unmittelbare Aufsicht auf Pfarrer und Vikarien,

2) die Visitation der Pfarren in ihren Sprengeln,

3) die Anordnung und Direktion der nach der Kirchen-Ordnung statt habenden Diözesan-Synoden,

4) Einsammlung und Beurtheilung der Uebungs-Arbeiten der Pfarrer und ihre Einsendung an das General-Kreis-Kommissariat als General-Dekanat

5) Die Anzeige der Todesfälle der ihrem Dekanate untergebenen Geistlichen an das General-Kreis-Kommissariat.

6) Anordnung der interimistischen Verwaltung des Pfarramtes, und einer regelmäßigen Uebernahme der Pfarr-Registratur.

7) Einführung und Investitur der Pfarrer.

8) Entscheidung minder bedeutender Streitigkeiten einzelner Gemeinde-Glieder wider ihre Pfarrer oder Vikarien nach Maaßgabe der Kirchen-Ordnung.

§. XVII. Die Pfarrer haben als Organe der Kirchenaufsicht

a) die Lokal-Vollziehung der Kirchengesetze und Verordnungen,

b) die Aufsicht auf die Beobachtung derselben, und der Kirchen-Disziplin, auf Religions-Kultus und Liturgie,

c) die Aufsicht über den Religions-Unterricht der Jugend,

d) die Korrektion der gegen Kirche oder Religion sich vergehenden und religiöses Aergerniß gebenden Gemeinde-Glieder nach Vorschrift der Kirchen-Ordnung,

e) in schwereren Fällen die Anzeige an das Spezial-Dekanat,

f) die Führung der Kirchenbücher,

g) die Verbindlichkeit einer alljährlichen Berichts-Erstattung über alle Zweige ihrer Amtsführung.

§. XVIII. In der allgemeinen Kirchen-Ordnung, welche nach dem organischen Edikt über die Anordnung einer Sektion der kirchlichen Gegenstände §. 6. Nr. 7. Uns vorzulegen ist, wird der Geschäftskreis dieser sämmtlichen Mittel-Organe seine genauere Bestimmung erhalten.

§. XIX. Der Geschäftsgang der General-Kommissariate ist bey allen kirchlich-staatsrechtlich- und kirchlich-staatspolizeylichen Gegenständen, wie solche in dem Edikte über die äußeren Rechts-Verhältnisse Unserer Unterthanen in Beziehung auf Religion und Kirchen-Gesellschaften dargestellt sind, nach §. 11. der nämliche, wie derselbe in der allgemeinen Instruktion vom 17. July 1808 vorgeschrieben ist.

§. XX. Da bey Geschäften dieser Kategorie die General-Kreis-Kommissariate nicht als protestantische General-Dekanate, sondern lediglich als landesfürstliche weltliche Behörden erscheinen und handeln, so verbleiben in Beziehung auf diese die geographischen Grenzen eines jeden General-Kreis-Kommissariates unverändert, und die im §. XI. ausgesprochene Zutheilung der protestantischen Gemeinden einiger Kreise zu andern allda bezeichneten hat hiebey nicht statt.

§. XXI. In rein kirchlichen Gegenständen, welche unter der protestantischen Episkopats-Gewalt begriffen sind, nämlich die protestantische Glaubenslehre, das innere Kirchen-Regiment und das Wesentliche der protestantischen Liturgie betreffen, soll der General-Kommissär die hierauf sich beziehende geistliche Funktionen und den Vortrag allein dem protestantischen Kreis-Kirchen-Rathe überlassen, und blos die Expedition der ihm vorgelegten Anträge verfügen.

§. XXII. Fände er dabey einen wichtigen, auf äussere Verhältnisse sich beziehenden Anstand, so kann er zwar die Expedition suspendiren, es liegt ihm aber ob, den Vortrag des Kreis-Kirchen-Raths mit der Aus-

füh-

führung seiner Bedenken binnen acht Tagen an Unser Ministerium des Innern, welches das General=Consistorium darüber vernehmen wird, zur Fassung einer Entscheidung einzusenden.

§. XXIII. Ueber diese Gegenstände der eigentlichen protestantischen Kirchengewalt soll bey den General=Kommissariaten ein besonderes ausführliches Protokoll geführt werden, welches mit den vierteljährigen Geschäfts=Tabellen an Unser Ministerium des Innern einzusenden ist. Dasselbe muß nebst der Unterschrift des General=Kommissärs und Sekretärs allezeit auch das Revidit des Kreis=Kirchen=Raths enthalten. Genanntes Ministerium wird dieses Protokoll dem General=Consistorium zu seiner Einsicht und zu allenfallsigen Erinnerungen mittheilen.

§. XXIV. Bey diesen Gegenständen darf der General=Kommissär keiner andern untergeordneten Organe, als der oben §. XV. genannten sich bedienen.

§. XXV. Alle Eingaben in eigentlichen Kirchensachen von Partheien, Pfarrern, Dekanen ꝛc., so wie auch alle Entschließungen, Verordnungen ꝛc. müssen an das einschlägige General=Kreis=Kommissariat gerichtet werden. Unter der Benennung des Kreises wird der Betreff beigesetzt: „Protestantische Kirchensachen."

§. XXVI. Alle Ausfertigungen geschehen durch das General=Kreis=Kommissariat in der allgemeinen vorgeschriebenen Form, mit dem Beisatze: „als protestantisches General=Dekanat."

§. XXVII. Wenn in Beziehung auf rein kirchliche Angelegenheiten ein Kreis einem andern (s. §. XI.) zuge=

getheilt ist, so müßen, wie §. XXV. verordnet ist, alle Eingaben, Befehle und Entschließungen in diesen Sachen, an dasjenige Kreis=Kommissariat gerichtet werden, welchem das General=Dekanat über die protestantischen Gemeinden des zugetheilten Kreises aufgetragen ist, auch werden durch dieses auf die oben bestimmte Art alle Ausfertigungen besorgt, und an die betreffende untergeordnete kirchliche Behörden unmittelbar gesendet; jedoch soll allezeit das zugetheilte General=Kommissariat durch eine Abschrift von der Ausfertigung in Kenntniß gesetzt werden.

§. XXVIII. Der Geschäftsgang und die Verhältnisse zwischen den General=Kreis=Kommissariaten als protestantischen General=Dekanaten, und dem bey Unserem Ministerium des Innern angeordneten General=Consistorium sind theils durch die allgemeine Instruktion für die General=Kreis=Kommissariate, theils durch das organische Edikt über die Anordnung der Kirchen=Sektion bestimmt. Hienach müßen ihre Berichte nach der allgemeinen vorgeschriebenen Courtoisie unmittelbar an Unsere allerhöchste Person gerichtet werden, unten mit der Unterschrift: „an das Ministerium des Innern," und mit dem Beisatze: „zur Kirchen=Sektion."

§. XXIX. Da weder der protestantische Kreis=Kirchen=Rath allein das General=Dekanat vertritt, noch die protestantischen Ober=Kirchen=Räthe für sich das protestantische General=Consistorium bilden, sondern jenes in dem General=Kommissariate, so wie dieses in Unserm Ministerium des Innern konstituirt ist, so dürfen Geschäfts=Korrespondenzen zwischen den Kreis=Kirchen=Räthen und dem protestantischen Theile der Kirchen=Sektion nicht statt finden. Un=

Unser Minister des Innern ist beauftragt, dieses Edikt als Anhang zu dem Edikte über die Kirchen-Sektion vollziehen zu lassen.

München den 17. März 1809.

Kirchen-Dienste, niedere des protestantischen Religions-Theils, deren Besetzung.

Reggs. Blatt 1812. Stück 49. pag. 1561.

Wir haben zwar in Folge Unserer Verordnung vom 30. Dezember 1810, die Besetzung der niedern Kirchen-Dienste des protestantischen Religions-Theils Unsern General-Dekanaten zugewiesen. Da aber die Erfahrung gezeigt hat, daß die dadurch veranlaßten Kommunikationen zwischen den Kreis-Kommissariaten und General-Dekanaten nothwendige Verzögerungen herbeiführen, die bei der mindern Wichtigkeit des Gegenstandes vermieden werden können, und da es in Fällen, wo diese niedern Kirchen-Dienste mit den Schullehrer-Stellen zu vereinigen sind, doch hauptsächlich auf die Beurtheilung des betreffenden Kreis-Kommissariates ankommt; so wollen Wir, daß von nun an auch die protestantischen niedern Kirchen-Dienste, gleich den katholischen, von den einschlägigen Kommissariaten unter Beobachtung der oben angeführten Verordnung, besetzt werden sollen, und befehlen, daß diese Verfügung durch das Regierungs-Blatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde.

München den 3. September 1812.

Kirchen=Dienste protestantische, derer Besetzung.

Intell. Blatt des Oberonau=Kreises 1819. Stück 10. pag. 327.

Auszug

ꝛc. ꝛc.

III. Hinsichtlich der Anstellung des untergeordneten Kirchendienst=Personals sind zu unterscheiden: a) die Kirchen, wobey die Anstellung des bezeichneten Personals den Magistraten schon vor dem 1. Oktober 1807 überlassen war, und b) die Kirchen, wobey die Ernennung dieses Personals von den höhern Stellen auch vor dem 1. Oktober 1807 ausgegangen ist.

Bey den Kirchen der ersten Abtheilung treten die Magistrate in die früheren Befugnisse wieder ein; sie haben jedoch den Bestimmungen der einschlägigen Verordnung vom 30. Dezember 1810 genau zu folgen, und, wenn sie sich mit dem besonderen Gutachten der Orts=Pfarrer, oder der Distrikts=Schul=Inspektoren nicht vereinigen können, hierüber an die vorgesetzte höhere Stelle zu berichten, dann die Entscheidung Unserer Regierung zu erwarten.

Bey den Kirchen der zweiten Abtheilung sind die Magistrate auf das Gutachten über das anzustellende Personal im vorläufigen Benehmen mit den Orts=Pfarrern, oder Distrikts=Schul=Inspektoren beschränkt; die Ernennung selbst bleibt Unsern Regierungen wie bisher vorbehalten.

München den 18. März 1819.

Kirchen-Dienste, protestantische, deren Besetzung.

Reggs. Blatt 1820. Stück 19. pag. 416.

Da durch das Edikt vom 26. May 1818 über die innern kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammt-Gemeinde, die frühere Verfügung vom 3. September 1812 über die niedern Kirchen-Dienste aufgehoben, und die Besetzung derselben, wenn sie nicht mit Schuldiensten verbunden sind, dem k. Ober-Consistorium und den Consistorien zugewiesen worden; so hat es hiebey, wie bereits durch die Verfügung vom 14. Juny v. J. bestimmt worden, sein Verbleiben. Die Consistorien haben jedoch bey Behandlung dieser Gegenstände die in den Verordnungen vom 30. Dezember 1810. und 18. März v. J. für die Kreis-Regierungen vorgeschriebenen Normen ebenfalls genau zu beobachten.

Welches der königl. Regierung des Rezat-Kreises auf ihren Bericht vom 17. v. M. andurch eröffnet wird.

München den 18. May 1820.

Kirchen- und Gottesdienst-Ordnung.

Intell. Blatt des Oberdonau-Kreises 1824. Stück 25. pag. 899.

Durch ein Reskript des k. Ober-Consistoriums vom 25. Juny, praes. den 23. July l. J., welches die Instruktion für die Redaktions-Kommission zur Abfassung der Kirchen- und Gottesdienst-Ordnung enthält, ist der unterzeichneten Stelle die nachfolgende Allerhöchste Königl. Entschließung vom 14. Juny l. J. mitgetheilt worden. Da die hierin enthaltenen Verfügungen sogleich

in Ausführung gebracht werden sollen; so sind die Pfarrämter anzuweisen, daß die feierliche Begehung des Charfreitags, als eines vollständigen Feiertags von nun an nicht außer Acht gelassen, die Bestimmungen über das gesetzliche Alter der Confirmanden genau eingehalten, das kirchliche Aufgeboth nach der ertheilten Vorschrift vollzogen, und überhaupt die Bestimmungen der Allerhöchsten Königl. Entschließung, so weit sie die pfarramtliche Geschäftsführung berühren, stets im Auge behalten werden. Zugleich werden sämmtliche protestantische Geistliche aufgefodert, von solchen Lokal = Observanzen, auf welche bey Bearbeitung der neuen Kirchen = und Gottesdienst=Ordnung nach Umständen Rücksicht genommen werden könnte, an eines der Mitglieder der Redaktions = Kommission unmittelbar Nachricht zu ertheilen.

Ansbach den 15. August 1824.

Abdruck.

Wir haben auf euern Bericht vom 9. April d. J. die zu entwerfende Kirchen = und Gottesdienst = Ordnung für die protestantischen Gemeinden Unseres Reiches betreffend, beschlossen, bis dieselbe Uns zur Genehmigung vorgelegt werden kann, vorläufig folgende Bestimmungen festzusetzen:

1) Die von euch zu erlassende Verfügung, daß der Charfreitag in sämmtlichen protestantischen Kirchen als ein hohes Fest gefeiert werden solle, unterliegt keinem Anstande.

2) Rücksichtlich des zur Confirmation erfoderlichen Alters soll es mit Zurücknahme der Verordnung vom

30. April 1818 in Zukunft nach den Bestimmungen der frühern Verfügung vom 23. Jänner 1814 gehalten werden, nach welcher der 31. März als der Tag festgesetzt ist, an welchem ein Kind, das zur Confirmation desselben Jahres zugelassen werden soll, das 13te Jahr zurückgelegt haben muß.

3) Verlobte, welche zur Zeit des Aufgebotes noch kein volles Jahr an ihrem dermaligen Wohnort zugebracht haben, sind, so ferne sie Inländer sind, auch an ihrem nächstvorigen Wohnorte zu proklamiren.

4) Das niedere Kirchen=Personale, auch wenn mit dessen Stellen Schuldienste verbunden sind, ist in ersterer Beziehung der geistlichen Behörde untergeordnet, und bey Dienstverletzungen dieser verantwortlich.

5) In Ansehung der Sonntagsfeier werden Wir Unsere Regierungen anweisen lassen, diesem wichtigen Gegenstande alle Aufmerksamkeit zu widmen, und über den Vollzug der bereits bestehenden Verordnungen zu wachen.

6) Bey der Besetzung der niedern Kirchendienste ist jedesmal auch der Pfarrer beyzuziehen; so wie

7) die Magistrate und Administrativ=Behörden angewiesen werden sollen, in den Kirchen keine Bauveränderungen vorzunehmen, ohne den Pfarrer darüber gehört zu haben.

Was eure weitern Wünsche rücksichtlich der Alumnen theologischer Seminarien u. s. w. betrift, so kann deren Gewährung erst bey dem Eintritte einer neuen Finanz=Periode möglich werden, weßhalb Wir Unsere Entschliessung bis zu diesem Zeitpunkte aussetzen.

Ihr habt hiernach das Geeignete zu verfügen rc.

München den 14. Juny 1824.

Kirchenstühl=Ordnung.

Protest. Amts=Handbuch 1821. pag. 204.

Aus Veranlassung verschiedener Anfragen: Die Verleihung, Bezahlung, Bauunterhaltung rc. der Kirchen=Stühle in den protestantischen Kirchen betreffend, werden hierüber folgende Bestimmungen festgesetzt:

A. Allgemeine Bestimmungen.

1) Da die Verleihung der Kirchenstühle in den protestantischen Kirchen den Hauptzweck hat, jedem Gemeindeglied, so weit die Umstände es gestatten, seinen bestimmten Sitz anzuweisen, damit die dem protestantischen Gottesdienste wesentlich nothwendige Ruhe und Stille in der Kirche um so leichter und sicherer erhalten werden könne: so ist durch allgemeine Bestimmungen der protestantischen Kirchen=Ordnung die Verleihung der Kirchenstühle den Kirchen=Vorständen, deren erstes Mitglied in der Regel der Ortspfarrer ist, und welchem die Erhaltung der Ordnung in der Kirche vorzugsweise obliegt, übertragen. Eben dieser Bestimmung wird auch für die protestantischen Kirchen des Königreichs Bayern durchgängige Giltigkeit hindurch ertheilt. Wo die aus den Gemeinde=Gliedern zu bildenden Kirchen=Vorstände noch nicht bestehen, da steht die Verleihung der Kirchenstühle bis auf weitere Anordnung dem Pfarrer zu.

2) Aus dem erwähnten Hauptzwecke der bestimmten Vertheilung der Sitze in den Kirchen geht schon von selbst hervor, daß es bey den zu erhebenden Kirchenstuhl=Geldern nicht auf Gewinn abgesehen seyn könne, und folglich mit Verleihung der Stühle nicht Wucher ge-

trie-

trieben werden dürfe. Inzwischen, da die Unterhaltung nicht nur der Kirchenstühle, sondern auch der Kirchen selbst bestimmte Mitttl erfodert, welche das Lokal-Kirchen-Vermögen nicht immer hinreichend darbietet, so wird mit Recht auf die Erlangung der Kirchenstühle eine verhältnißmäßige Abgabe gelegt, welche dem Lokal-Kirchen-Vermögen ausschließend zugehört, das dagegen auch die Kosten der Einrichtung und Unterhaltung der Kirchenstühle durchgängig zu bestreiten hat.

3) Eine allgemeine Taxe der zu erhebenden Kirchenstühl-Gelder wird nicht festgesetzt, indem bey Regulirung dieser Gelder mit Grund auf die Verschiedenheit des Lokal-Kirchen-Vermögens Rücksicht genommen, und die Taxe höher oder niedriger gesetzt wird, je nachdem eine Gemeinde ihre Kirche schon mehr oder minder gut dotirt hat, und das Lokal-Kirchen-Vermögen zu Bestreitung der Bedürfnisse mehr oder weniger zureicht. Es wird jedoch hierüber Folgendes ausdrücklich bestimmt:

a) das bisher observanzmäßig errichtete Kirchenstuhl-Geld ist durchgängig noch fernerhin unvermindert zu erheben;

b) fänden sich noch Gemeinden, bey welchen bisher noch kein Kirchenstuhl-Geld eingeführt wäre, bey solchen ist die Erhebung desselben, wenn das Lokal-Kirchen-Vermögen die Bedürfnisse nicht vollständig zu bestreiten vermag, für die Zukunft anzuordnen;

c) eben so ist bey unzureichendem Lokal-Kirchen-Vermögen in den Gemeinden, welche bisher ein unverhältnißmäßig geringes Kirchenstuhl-Geld bezahlt haben, die Taxe nach Umständen zu erhöhen;

d) diese Erhöhung soll aber in keinem Falle das Maximum, das bisher observanzmäßig als das höchste Kirchenstuhl=Geld in einer Kirche des nämlichen Dekanats=Distrikts bezahlt worden ist, übersteigen;

e) dagegen soll aber auch das einzuführende oder neu zu regulirende Kirchenstuhl=Geld so bemessen werden, daß in keinem Falle die jährliche Einnahme davon weniger betrage, als die jährliche Ausgabe auf Unterhaltung der Kirchenstühle erfodert;

f) besondere Stiftungen, oder sonst verordnungsmäßig erworbene Rechte Einzelner auf gewisse Kirchenstühle können durch diese allgemeinen Bestimmungen keine Verkürzung erleiden.

4) Die Einhebung der Kirchenstuhl=Gelder hat durch die Pfarrämter zu geschehen, welche darüber mit der einschlägigen Stiftungs=Administration, wie über andere Gefälle aus dem Klingelbeutel u. s. w. jährlich abzürechnen haben. Den Stiftungs=Administrationen steht ein weiterer Einfluß auf obiges Geschäft nicht zu, weßhalb diese durch die k. General=Kommissariate, als Kreis=Stiftungs=Administrationen, von diesen Bestimmungen in Kenntniß zu setzen sind.

B. Besondere Bestimmungen.

1) Da bey einzelnen Kirchen zur Zeit noch die Observanz besteht, daß die Kirchenstuhl=Gelder entweder ganz oder zum Theil von dem Pfarrer als Besoldungs=Theil dekretmäßig bezogen werden; so muß es dabey zwar vor der Hand sein Verbleiben behalten; allein es ist dafür zu sorgen, daß diese Unregelmäßigkeit bald mög=

möglichst gehoben, und eine gleichförmige Ordnung hierin eingeführt werde. Es wird demnach verordnet:

a) daß bey künftigen Erledigungen der Pfarreyen dieser ungeeignete Besoldungsbezug aufgehoben, und die Einnahme dem Lokal-Kirchen-Vermögen zugewiesen;

b) ein Verzeichniß der Pfarreyen, wo noch jene Unregelmäßigkeit statt findet, sogleich gefertigit werden soll, damit dieß bey vorkommenden Erledigungs-Fällen um so weniger übersehen, und bey den Anträgen zur Wiederbesetzung solcher Pfarreyen Rücksicht darauf genommen werde.

2) Rücksichtlich der Unterhaltung der Kirchenstühle bey den Kirchen, bey welchen der Pfarrer noch in einem solchen Bezuge der Kirchenstuhl-Gelder steht, wird bestimmt, daß die Kosten jener Unterhaltung einstweilen, bis die obige Purifikation zu Stande gebracht werden kann, ganz der bisherigen Observanz gemäß zu bestreiten seyen.

Die k. General-Dekanate erhalten hiedurch zugleich den Auftrag, die in ihren Bezirken bestehenden Kirchenstuhl-Ordnungen einzufodern, und nach den hierin bestehenden Verschiedenheiten begutachtende Vorschläge zu den allgemeinen Bestimmungen zu machen, die hierüber in der protestantischen Kirchen-Ordnung des Königreichs Bayern anzuordnen seyn werden.

München den 9. Oktober 1813.

Kirchen-Vorstände, Einführung bey protestantischen Pfarr-Gemeinden.

Intell. Blatt des Oberdonau-Kreises 1822. Stück 17. pag. 719.

Sämmtliche Dekanate und Pfarrämter haben sich nach der unten abgedruckten Verordnung zu richten, und solche nach Vorschrift zu vollziehen. Ueber den Vollzug derselben hat jedes Pfarramt umständlichen Bericht zu erstatten, und durch das Dekanat zur weitern Verfügung der unterfertigten Stelle einzureichen.

Ansbach den 30. May 1822.

Abdruck.

Seine Königl. Majestät haben unter dem 13. Dezember v. J. die allerhöchste Genehmigung ertheilt, daß nach dem Antrag des k. Ober-Consistoriums bey allen protestantischen Pfarr-Gemeinden des Königreichs ein eigener Rath aus Kirchen-Vorstehern gebildet werden dürfe.

Das k. Ober-Consistorium hat hierüber unter dem 30. Dezember v. J. die allgemeinen Bestimmungen erlassen, welche im untenfolgenden Anhang bekannt gemacht werden.

Aus diesen geht hervor, daß die Instruktion für die Kirchen-Vorstände erst bey den General-Synoden, und zwar, nach dem allerhöchsten Reskript, mit steter Rücksicht auf die Reichs-Constitution, und auf das Gemeinde-Edikt vom 17. May 1818 entworfen, und zur allerhöchsten Bestätigung vorgelegt werden soll.

Bey solchen Gemeinden, deren Mitglieder sich bey ihrem vorgesetzten Consistorium gegen die Einführung der Kirchen-Vorstände erklären, soll diese ausgesetzt bleiben, bis sie zu einer richtigen Einsicht hierüber gelangt seyn werden.

Die Vollziehung dieser Verordnung ist von dem k. Ober-Consistorium durch höchste Reskripte vom 30. Dezember v. J., dann vom 22. März, und 17. May l. J. anbefohlen worden.

Ansbach den 30. May 1822.

Anhang.

Allgemeine Bestimmungen die Wahl- und Einsetzung von Presbyterien betreffend.

I.

1) In jeder protestantischen Pfarrey des Königreichs ist mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Ediktes über die äusseren Rechts-Verhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften (§. 38. ff.) unter dem Namen Presbyterium ein eigener Rath zu bilden, der rücksichtlich der Bewahrung

a) der innern Verfassung und Ordnung der Kirche in Beziehung auf Lehre, Cultus, Liturgie, religiösen Unterricht, sittliche Zucht, Amtsthätigkeit des Geistlichen und des niedern Kirchenpersonals;

b) der äussern Rechte der Kirchen-Gemeinde und ihrer einzelnen Glieder;

c) des Kirchen- und Pfarr-Vermögens, Erhaltung der Gebäude, Güter und Renten, Verwendung der

Kir-

Kirchen-Einkünfte nach ihrem Stiftungszwecke ꝛc. Aufsicht zu führen, und überhaupt in allem, was das Wohl der Kirchen-Gemeinde erfodert, und zur Erhaltung der äussern und innern Ordnung derselben gehört, theils die nöthigen Verbesserungen zur geeigneten Abhilfe in Antrag zu bringen hat.

2) Die nähere Bestimmung der Befugnisse und Obliegenheiten dieser Behörde wird bis zur Einführung der allgemeinen Kirchen-Ordnung, mit welcher sie in der engsten Verbindung steht, vorbehalten.

II.

3) Das Presbyterium besteht:

a) aus sämmtlichen bey einer Kirche wirklich angestellten Geistlichen;

b) aus einer nach Verhältniß zu erwählenden Anzahl weltlicher Mitglieder oder Kirchenältesten.

4) Außer den Kirchenältesten, als den ständigen weltlichen Mitgliedern des Presbyteriums, wird eine gleiche Anzahl Nachältester erwählt, die bey besonders wichtigen Angelegenheiten entweder in Gesammtheit, oder theilweise mit zur Berathung gezogen werden können, und außerdem in Verhinderungsfällen einzelner wirklicher Mitglieder deren Stelle bey den Sitzungen vertreten.

5) Die Zahl der weltlichen Mitglieder des Presbyteriums wird folgendermassen bestimmt:

a) bey einer einfachen Landgemeinde, die nur einen Geistlichen hat, werden in der Regel 3 Kirchenälteste genügen, mehr als 6 aber auch bey den zahlreichsten nicht erfodert werden;

b) bey einer Landgemeinde dagegen, die aus mehreren vereinigten Pfarreyen oder solchen Filialen besteht, welche noch ihre eigene Pfarr-Matrikel, und ihren sonntäglichen Gottesdienst entweder ganz oder mit dem Hauptpfarr-Ort wechselweise haben, sind auch aus den vereinigten Gemeinden je 2 Kirchenälteste zu wählen, die in der Regel als ordentliche Mitglieder des Presbyteriums an den Sitzungen in dem Hauptpfarr-Ort Theil nehmen, mit denen aber in außerordentlichen, ihre Gemeinde besonders betreffenden Fällen der Pfarrer auch an Ort und Stelle Rath halten wird.

c) Bey den Stadtgemeinden, die nicht mehr als 2 Geistliche haben, werden in der Regel 6 Kirchenälteste genügen; wo mehr als 2 Geistliche angestellt sind, können im Verhältniß zu diesen bis auf 9 oder höchstens 12 Kirchenälteste erwählt werden.

6) In den größern Städten, die in mehrere Pfarr-Sprengel eingetheilt sind, wird für jeden Sprengel ein eigenes Presbyterium errichtet, die Zahl der weltlichen Mitglieder desselben soll jedoch in keinem Falle mehr als das doppelte der geistlichen Mitglieder betragen. Bey Angelegenheiten, welche die Kirchen-Gemeinden einer solchen Stadt gegenseitig oder gemeinsam betreffen, kann ein Ausschuß ihrer Presbyterien zusammentreten.

III.

7) Die Amtsdauer der erwählten Kirchenältesten wird auf 6 Jahre in der Ordnung bestimmt, daß je von 2 zu 2 Jahren ein Drittheil der weltlichen Mitglieder des Pres-

Presbyteriums austritt, und an deren Stelle andere erwählt werden.

8) Die bey der ersten Einführung des Presbyteriums erwählten Kirchenältesten treten nach einer durch das Loos zu bestimmenden Ordnung aus, die künftighin Neuerwählten, nach der Ordnung ihrer Dienstzeit.

9) Die in dieser Ordnung Austretenden, sind wieder wählbar.

10) Aeußere Auszeichnungen sind eben so wenig als Besoldungen mit dem Amt eines Kirchenältesten verbunden, das seine Würde und Belohnung in dem ehrenden Vertrauen der Gemeinde und in dem segensreichen Einfluß auf das leibliche und geistliche Wohl der Gemeinde im vollen Maße findet.

Doch sind den Kirchenältesten, wo es irgend die Umstände gestatten, eigne Sitze in der Kirche anzuweisen, die dem Aufseheramt angemessen sind.

IV.

11) Alle Gegenstände, die zu dem Geschäftskreise des Presbyteriums gehören, werden in gemeinsamer Sitzung berathen und beschlossen.

12) Das Presbyterium hat in der Regel jeden Monat eine Sitzung zu halten, bey Vorfällen, deren Berathung keinen Aufschub leidet, können außerordentliche Sitzungen zusammen berufen werden.

13) Der Pfarrer, der die Leitung der Geschäfte des Presbyteriums hat, führt in den Versammlungen den Vorsitz. Die übrigen Geistlichen, wo deren mehrere angestellt sind, reihen sich nach ihrer Ordnung an ihn an.

Die

Die weltlichen Mitglieder folgen untereinander nach ihrem Alter; die bey der ersten Einführung der Presbyterien Erwählten nach ihrem Lebensalter, die Künftigen nach ihrem Dienstalter.

14) Das Protokoll in den Sitzungen zu führen, so wie die nöthig werdenden schriftlichen Ausfertigungen zu besorgen, liegt bey denjenigen Presbyterien, die mehrere geistliche Mitglieder zählen, dem jüngsten von diesen ob. Wo nur 1 Geistlicher ist, hat dieser die Besorgung selbst zu übernehmen.

15) Bey diesen Sitzungen kann jedes Mitglied des Presbyteriums alles, was ihm einer besondern Beachtung des kirchlichen Aufseheramts werth scheint, zur Berathung bringen. Es kann aber auch einzelnen Gemeinde-Gliedern, die etwas ihr eigenes oder der Kirchen-Gemeinde Wohl Betreffendes anzubringen haben, gestattet werden, dasselbe in Person vor dem versammelten Presbyterium vorzutragen, wenn sie nicht vorziehen, sich mit ihrem Anliegen an eines der Mitglieder des Presbyteriums zu wenden, welches dann die Anzeige davon in der nächsten Sitzung zu machen hat.

16) Die Sitzungen sollen so viel möglich in vollzähliger Versammlung der Mitglieder gehalten werden. Zur Gültigkeit der Berathung wird die Anwesenheit von wenigstens 2 Drittheilen der Kirchenältesten erfodert. Damit diese Zahl um so weniger fehle, sind

a) die Tage für die Sitzungen so zu wählen, daß die Mitglieder ungehindert dabey erscheinen können, und

b) im Fall bey einem Mitgliede eine unabwendbare Verhinderung eintrete, wird dasselbe die Anzeige

da=

davon früh genug bey dem Pfarrer machen, damit dieser, wo die zur Berathung nöthige Zahl sonst nicht zusammen käme, Nachälteste zur Stellvertretung einladen könne.

17) Bey Berathungen, die eines der Mitglieder des Presbyteriums selbst betreffen, kann dieses Mitglied, in so weit es dabey betheiligt ist, an der Sitzung keinen Antheil nehmen.

18) Die Beschlüsse werden nach der Mehrheit der Stimmen entschieden. In Fällen, wo die Stimmen in gleicher Zahl einander entgegen ständen, können die Nachältesten, zum Theil oder in Gesammtheit, mit zur Berathung gezogen werden.

19) Die Sitzungs-Protokolle sind von sämmtlichen Mitgliedern zu unterschreiben. Berichte und andere schriftliche Ausfertigungen des Presbyteriums unterzeichnet jedesmal, nebst dem Pfarrer, zugleich einer der Kirchenältesten.

20) Für die Wahl eines anständigen Sitzungs-Zimmers, so wie für die sichere Verwahrung der Sitzungs-Protokolle, wird das Presbyterium Sorge tragen.

V.

21) Wählbar zu dem Amt eines Kirchenältesten sind alle Einwohner des betreffenden Pfarramtes oder Pfarr-Sprengels, die entweder nach der Verordnung über die Gemeinde-Verfassung Tit. II. Cap. 1. §. 11. ff. wirkliche Mitglieder der Ortsgemeinde sind, oder in anderer Beziehung durch öffentliches Amt ꝛc. als z. B. Staats-Diener, Offiziere ꝛc. der Ortsgemeinde mit angehören, wenn sie a) nach ihrem Glaubensbekenntniß Mitglieder

der

der protestantischen Kirchen-Gemeinde, b) nicht unter 30 Jahren alt sind, c) durch ein würdiges unbescholtenes Leben das Vertrauen der Gemeinde erworben, und d) sich nicht durch Vernachläßigung des öffentlichen Gottes-Dienstes der Geringachtung des kirchlichen Lebens verdächtig gemacht haben.

22) Eben so steht das Recht, zu der Wahl der Kirchenältesten mitzustimmen, nur denjenigen Einwohnern des betreffenden Pfarrortes oder Pfarrsprengels zu, die nach obiger Bestimmung als wirkliche Mitglieder, a) sowohl der Orts-Gemeinde, b) als auch der Kirchen-Gemeinde anerkannt sind.

23) Die vorzunehmende Wahl ist wenigstens zwey Sonntage vor der wirklichen Vollziehung von der Kanzel zu verkünden, und dabey, besonders für die erste Einführung der Presbyterien, die Gemeinde einestheils über die Absicht und die Wichtigkeit der Anstalt zu belehren, anderntheils mit dem, was sie in Ansehung der Wahl zu thun hat, bekannt zu machen, und zu sorgfältiger und gewissenhafter Ausübung ihres Wahlrechtes zu ermahnen.

24) Die Wahl selbst ist auf folgende Weise vorzunehmen;

a) Jedes zum Wählen berechtigte Gemeindeglied hat so viele (nach §. 21. wählbare) Personen, als für die bestimmte Gemeinde Kirchenälteste gewählt werden sollen, in einem verschlossen zu übergebenden Zettel nahmhaft zu machen, und b) diesen Zettel vor Ablauf des bestimmten Tages, mit dessen Versäumniß das Stimmrecht für den vorliegenden Fall verloren geht, dem Pfarrer

rer zuzustellen; c) der Pfarrer hat sämmtliche Wahl-Stimmen bis zu dem anberaumten Wahltag verschlossen aufzubewahren, und sie d) an diesem Tage dem Wahl-Ausschuß zur Eröffnung zu übergeben.

25) Der Wahl-Ausschuß besteht, für den Akt der ersten Wahl, ausser dem Pfarrer a) in den größern Städten, die mehr als Eine protestantische Pfarr-Gemeinde haben, für jede Gemeinde besonders, aus Einem Magistrats-Mitgliede und Einem Gemeinde-Bevollmächtigten, die jedoch beyde sich zu der protestantischen Kirche bekennen müssen, b) in den Städten, die nur Eine protestantische Kirche haben, ebenfalls nur aus Einem Magistratsgliede und Einem Gemeinde-Bevollmächtigten von protestantischer Confession; c) in den Landgerichten aus den zwey ältesten protestantischen Mitgliedern des Gemeinde-Ausschußes.

Bey den künftigen Wahlen von Kirchenältesten bildet das gesamte Presbyterium, mit Ausnahme der austretenden weltlichen Mitglieder „den Wahlausschuß."

26) An dem zur wirklichen Wahl bestimmten Tage versammelt sich der Wahlausschuß an einem zur Oeffentlichkeit der Handlung geeigneten Ort. Hier werden a) die verschlossenen Zettel der Reihe nach geöffnet, b) die Namen der darin zur Wahl vorgeschlagenen Personen nach der Zahl der Stimmen, die sie erhalten haben, in eine Wahlreihe geordnet, c) die ersten dieser Reihe in solcher Zahl, als nach §. 5. zu dem Presbyterium der bestimmten Gemeinde weltliche Mitglieder zu wählen sind, als die erwählten Kirchenältesten, d) sodann die in der Wahlreihe zunächst folgenden, in gleicher Anzahl, als die Nachältesten erklärt.

27) Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches sogleich an das Dekanat einzusenden, und durch dieses dem Consistorium zur Bestätigung vorzulegen ist.

28) Auf dieselbe Weise ist es auch in der Folge, so oft neue Aelteste zu wählen sind, mit der Wahl zu halten.

VI.

29) Nachdem die geschehene Wahl die Bestätigung des Consistoriums erlangt hat, wird dieselbe den Erwählten eröffnet, und dann die feierliche Einführung auf den Sontag angeordnet.

30) Diese Einführung geschieht auf folgende Weise: a) Der Geistliche wird der Gemeinde die Bestätigung der Wahl und die Namen der erwählten Kirchenältesten und Nachältesten von der Kanzel bekannt machen, b) sodann in einer dem Gegenstand entsprechenden Predigt den Aeltestrn sowohl als der Gemeinde die Wichtigkeit des Amtes und ihre wechselseitigen Pflichten vorhalten, und um göttlichen Beistand und Segen zu Führung dieses Amtes bitten, worauf c) die förmliche Verpflichtung der Erwählten nach der Predigt, in der Sakristey oder an einem andern passenden Ort, von dem Wahlausschuß vorgenommen wird.

Kirchen-Vorstände, Einführung bey protestantischen Pfarr-Gemeinden.

Intel.-Blatt des Oberdonau-Kreises 1822. St. 24. pag. 1113.

Das k. Ober-Consistorium hat unter dem 5. d. M. die Weisung erlassen, nachfolgende von Seiner Königlichen

lichen Majestät Allerhöchst unmittelbar erlassene Entschließung, Baden vom 18. July d. J., durch das Kreis-Intelligenz-Blatt bekannt machen zu lassen.

Ansbach den 13. August 1822.

Abdruck.

Es sind Uns zwey, von vielen Mitgliedern der protestantischen Kirchen-Gemeinden zu Ansbach und Nürnberg unterschriebene Protestationen gegen die Einführung der Presbyterien vorgelegt worden, welche aus einer irrigen Ansicht des Gegenstandes hervorgegangen zu seyn scheinen, und deßhalb eine Berichtigung erfodern.

Wir haben zwar durch Unsere Verordnung vom 11. März d. J. gestattet, daß in denjenigen Gemeinden, welche sich bey ihren Consistorien gegen die Presbyterien erklären, die Einführung derselben noch zur Zeit ausgesetzt bleiben soll. Daß aber die unterzeichneten Mitglieder der Ansbacher und Nürnberger Kirchen-Gemeinden Uns mit ihren Vorstellungen behelligen, und dieselben sogar durch den Druck verbreitet haben, müssen Wir mit dem höchsten Mißfallen ahnden, weil sie dadurch nicht blos von jenem Rechte Gebrauch gemacht, sondern sich auf eine Art geäußert haben, welche sehr leicht Unruhen und Besorgniß in sämtlichen protestantischen Gemeinden erregen, und diese zur allgemeinen Renitenz veranlassen könnte.

Zur Beruhigung der hiedurch aufgeregten Gemüther, und um ähnlichen Remonstrationen irre geleiteter Gemeinden vorzubeugen, finden Wir Uns bewogen, folgendes zu erklären:

Es

Es ist, und war nie Unsere Absicht, in den lutherischen Kirchen Unseres Reiches Presbyterien in der Ausdehnung und mit den Befugnissen einzuführen, wie solche in der reformirten Kirche bestehen, sondern, weltliche Kirchen-Vorstände anzuordnen, welche die Angelegenheiten der Kirche, zur ungestörten Erreichung der kirchlichen Zwecke, gemeinschaftlich mit den Geistlichen desorgen sollten. Welchen Antheil die kirchlichen Obern, Vorsteher und Repräsentanten der Gemeinden an dieser Aufsicht über Befolgung der Kirchen-Gesetze, über den Kultus und die Bewahrung des reinen Geistes der Religion und Sittlichkeit haben sollten, hatten Wir Uns bereits durch das Edikt über die äussern Rechts-Verhältnisse rc. rc. §. 39. durch Amtsvollmachten näher zu bestimmen vorbehalten, und diesen Vorbehalt durch die versprochene Instruktion der Presbyterien erneuert.

Daß die Handhabung der Kirchen-Gesetze des Kultus, der Sittlichkeit und der Kirchenzucht durch kirchliche Obere und Vorsteher weder gegen die Augsburger Confession, noch gegen die Verfassung Unseres Reiches streite, geht aus der Natur der Sache und aus der bisherigen Uebung in allen lutherischen Ländern, sowie aus Unserm Edikte über die äußern Rechts-Verhältnisse rc. §. 39 bis 43., und aus der, durch die Constitution bestätigte Instruktion für das General-Consistorium vom 8. September 1809. §. 66 bis 71. hervor. Welche Mittel-Organe den obern Kirchen-Behörden zu diesem Zwecke beygegeben werden sollen, darüber kömmt

die

die Bestimmung lediglich Uns, vermöge des obersten Episkopates über die protestantischen Kirchen zu.

Uebrigens ist die Einführung solcher weltlichen Kirchen-Vorsteher keine Neuerung, sondern diese haben in der lutherischen Kirche zu allen Zeiten, und unter verschiedenen Namen, mit verschieden bestimmtem Wirkungs-Kreise bestanden.

Es bleibt daher Unser ernster Wille, daß diese, von Unserm protestantischen Ober-Consistorium in Antrag gebrachte, und für das kirchliche und religiöse Leben durchaus nur wohlthätige Einrichtung auch in den protestantischen Kirchen Unsers Reiches wieder auflebe, und eine zweckmäßige Organisation erhalte.

Dabey hegen Wir zu Unsern getreuen protestantischen Unterthanen das gerechte Vertrauen, daß sie den allenfallsigen Einflüsterungen von Gefahren, welche für ihren Glauben und ihre Freiheit aus dieser Anstalt hervorgehen könnten, kein Gehör geben, vielmehr Unsern landesväterlichen Anordnungen sich mit der Ueberzeugung fügen werden, daß Wir den kirchlichen Behörden aller Art und Grade nie eine Befugniß einräumen werden, wodurch die Gewissens- und die persönliche Freiheit des Einzelnen im Geringsten gefährdet werden könnte.

Unser Ober-Consistorium hat diese Unsere Erklärung, den Consistorien bekannt zu machen, und dieselben zum genauesten Vollzug des Inhalts aufzufodern.

Baden den 18. July 1822.

Kirchen-

Kirchenwesen protestantisches im Rhein-Kreise, Organisation desselben.

Amtsblatt des Rhein-Kreises 1818. St. 1. pag. 38.

Durch allerhöchstes Rescript vom 24. Dezember v. J. haben Seine Königliche Majestät über die Leitung der protestantischen Kirchen-Angelegenheiten im Rhein-Kreise zu verordnen geruht, wie folgt.

1) Es soll bey der Regierung des Rhein-Kreises ein Separat unter dem Namen „protestantisches Consistorium für den Rhein-Kreis" gebildet werden, welches sämtliche kirchliche Gegenstände beider protestantischen Confessionen zu bearbeiten hat.

2) Dasselbe bestehet aus zwey protestantischen Regierungs-Räthen, deren einer den Vorsitz führt, einem lutherischen und einem reformirten geistlichen Rathe. Dem k. General-Kommissär bleibt es überlassen, den Sitzungen des Consistoriums selbst zu präsidiren, so oft er es für nöthig erachten wird.

3) Alle Ausfertigungen des Consistoriums geschehen im Namen der Regierung, „als protestantisches Consistorium", so wie auch alle Eingaben in Consistorial-Gegenständen an dieselbe mit dem Beisatze „als protestantisches Consistorium" gerichtet werden.

4) In Ansehung des Geschäfts-Kreises wird dieses Consistorium auf die, für die General-Dekanate des Königreiches bestehende Instruktion angewiesen, wobey jedoch die durch Lokal-Verhältnisse nöthig werdenden Modifikationen nachträglich eintreten können.

5) Dieses Consistorium berichtet demnach ohne Dazwischenkunft einer andern Behörde an das bey dem

k. Mi-

k. Ministerium des Innern bestehende protestantische General-Consistorium in München, und empfängt von dorther unmittelbar die allerhöchsten Befehle.

6) Den Lokal-Verhältnissen zu Folge werden dem Consistorium die Prüfungen der Pfarramts-Candidaten aus dem Rhein-Kreise, nach der für das k. General-Consistorium und für die Prüfungs-Kommission in Ansbach gegebenen Instruktion, überttagen.

Speyer den 3. Jänner 1818.

Klassifikation der protestantischen Dekanate im Main-Kreise.

Reggs-Blatt 1814. St. 60. pag. 1537.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung an das General-Kommissariat des Main-Kreises vom 17. Sept. l. J. in Betreff der Verwilligung von Dekanats-Funktions-Gehalten, Unterstützungen und Zulagen für Geistliche aus der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für protestantische Geistliche zu Nürnberg, folgende Classifikation der Dekanate im Main-Kreise zu bestimmen geruht:

1) Als protestantische Gerichts-Dekanate erster Klasse, die zu Baireuth, Bamberg mit Michelau, Hof, Kreussen, Kulmbach, Münchberg, Naila, Thurnau, Wunsiedel.

2) Als Dekanate zweyter Klasse die zu Berneck, Ludwigstadt, Seibelsdorf, Weiden und die Inspektion Redwitz.

Maria-

Maria-Verkündigungs-Fest, Versetzung desselben.

Intell.-Blatt des Oberdonau-Kreises 1818. St. 6. pag. 235.

Durch ein allerhöchstes Reskript vom 5. d. M. ist auf geschehene Anfrage verordnet worden, daß das Maria-Verkündigungs-Fest, welches heuer in die Oster-Woche fällt, in allen protestantischen Gemeinden, wo es gefeiert wird, auf den Sonntag Misericordias Domini (5. April) verlegt werden soll.

Die Dekanate haben die betreffenden Pfarr-Aemter ihres Bezirkes hiernach anzuweisen.

Ansbach den 11. März 1818.

Nachsitz der Relikten protestantischer Geistlichen.

Reggs-Blatt 1811. Stück 52. pag. 1003.

Um in sämtlichen Theilen Unsers Königsreichs in Ansehung des Nachsitzes der Relikten protestantischer Geistlichen eine Gleichförmigkeit festzusetzen, hauptsächlich aber um die zum Nachtheile der Gemeinden oft über die Gebühr verlängerte Offenbelassung vakanter Pfarreyen zu beschränken, finden Wir Uns bewogen, folgende allgemeine Verordnung zu erlassen:

1) Mit der Einführung einer allgemeinen Pfarr-Wittwen-Pensions-Anstalt wird der Nachsitz der Wittwen verstorbener Geistlichen, ohne Unterschied des Amtes, das diese bekleidet haben mögen, durchgehends auf ein Viertel-Jahr von dem Todestage an festgesetzt.

2) Bis zu diesem Zeitpunkte aber werden überall zwey Quartale bewilliget, ohne Rücksicht, ob die bisherige Observanz mehr oder weniger bestimme.

3) Alle versorgten Kinder verstorbener Geistlichen haben

ben keinen Anspruch auf den Nachsitz in der Stelle ihrer Eltern zu machen.

4) Dieser Nachsitz gehört blos der Wittwe, und wo minorene, unversorgte Kinder vorhanden sind, diesen und der Wittwe gemeinschaftlich.

5) Ist keine Wittwe aber unversorgte Kinder vorhanden, so haben diese Letztern nur im Falle der Minderjährigkeit Ansprüche auf den gesetzlichen Nachsitz. Sind sie schon volljährig, aber einer Unterstützung bedürftig so soll ihnen eine verhältnißmäßige Gratifikation, welche jedoch Ein Drittel des Ertrages des Nachsitz-Quartals nicht übersteigen darf, aus demjenigen Fond geschöpft werden, welcher die Interkalar-Einkünfte bezieht.

Wir lassen diese Verordnung durch das Regierungs-Blatt zur allgemeinen Kenntniß bringen, und weisen hiemit Unsere General-Kommissariate des Main-, Rezat-, Regen- und Isar-Kreises als General-Dekanate an, in vorkommenden Fällen von nun an, die Nachsitze hiernach anzuordnen.

München den 13. August 1811.

Pfarr-Einkünfte protestantische, deren Berechnung.

Reggs-Blatt 1813. Stück 14. pag. 326.

Um bey der Berechnung erledigter protestantischer Pfarr-Einkünfte, und bey der Abtheilung dieser Einkünfte zwischen den zum Nachsitze gelangenden Relikten verstorbener Pfarrer, zwischen der zum Bezuge der Interkalar-Früchte berechtigten Unterstützungs-Anstalt für Geistliche und zwischen dem Amts-Nachfolger, eine gleichförmige Norm an die Stelle der bisher in den verschiedenen De-

kanaten mannigfaltig abweichenden Gesetze und Observanzen einzuführen, so wird darüber verordnet, wie folgt:

1) Für alle aus Staats- und Stiftungs-Mitteln herfließenden Theile der Pfarr-Besoldung an Geld und Naturalien wird das Etats-Jahr vom 1. Oktober bis letzten September zum Rechnungs-Termin bestimmt.

2) Alle Pfarr-Besoldungs-Bezüge an Dominikal- und Rustikal-Renten, an Sammlungen und Geld oder Natural-Konkurrenzen der Gemeinden, werden nach dem Kalender-Jahre vom 1. Jänner bis letzten Dezember berechnet.

3) Alle Accidenzien, Laudemien, Stolarien und freywilligen Geschenke, werden ohne Abtheilung dem Perzipienten überlassen, in dessen Periode des Bezugs der Pfarr-Einkünfte der Anfall derselben sich ereignet.

4) Holz-Besoldungen werden nach dem Etats-Jahre vom 1. Oktober bis letzten September, und zwar in der Art berechnet, daß davon zwey Drittheile auf die sechs Wintermonate vom Oktober bis März, ein Drittheil aber auf die sechs Sommermonate vom April bis September zuzutheilen ist.

5) Um die Rechnungen über die Interkalar-Einkünfte erledigter Pfarreyen, welche der geistlichen Unterstützungs-Kasse anfallen, auf gleichförmige Art herstellen zu lassen, hat das k. Stadt-Kommissariat Nürnberg durch die Administration der Unterstützungs-Kasse dasjenige Rechnungs-Schema, welches zum Behufe der Ansbacher und Bairreuther ehemaligen Vakatur-Kassen für die Verweser vakanter Pfarreyen angeordnet, und mit besonderer Instruktion den Pfarr-Vikaren vorgeschrieben

schrieben war, als allgemeine Norm mit Rücksicht auf die Verordnungen über die Pfarr-Vikariate, über Pfarr-Fassionen, und über die Errichtung der Unterstützungs-Anstalt umarbeiten zu lassen, und zur Genehmigung und allgemeinen Einführung vorzulegen.

Sämtlichen protestantischen General-Dekanaten nebst dem Lokal-Kommissariate der Stadt Nürnberg als Ober-Administration der Unterstützungs-Anstalt, wird dieses zur Nachachtung und durch das allgemeine Regierungs-Blatt öffentlich bekannt gemacht.

München den 20. Februar 1813.

Pfarrey, protestantische zu München, Bildung derselben.

Reggs-Blatt 1806. Stück 31. pag. 272.

Auf die wiederholten Vorstellungen der in hiesiger Stadt und Gegend wohnenden protestantischen Untertha-nen finden Seine Majestät Sich allergnädigst bewogen, denselben durch eine allerhöchste Entschließung vom 5. July l. J. die Bildung einer eigenen Pfarr-Gemeinde zu bewilligen.

Da nun zu Folge dieser allergnädigsten Verfügung der protestantischen Pfarr-Gemeinde zu München nicht nur die freye und öffentliche Religions-Uebung nach ihrem Ritus, sondern auch die sämtlichen Parochial-Rechte gesichert sind, so wird die k. allerhöchste Entschließung den sämtlichen Behörden hiemit zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

München den 17. July 1806.

Pfarr-Rechte, deren Bestimmung in Absicht der Trauungen bey den protestantischen Pfarreyen.

Reggs. Blatt 1811. Stück 45. pag. 878.

Da zur Zeit noch bey den protestantischen Pfarreyen des Königreichs in Absicht auf das Pfarr-Recht der Trauung eine verschiedene Observanz statt findet, woraus neuerlich einige Differenzen entstanden sind, die in der Folge öfters eintreten könnten; so wird hiedurch im Allgemeinen für alle protestantischen Pfarreyen des Königreichs das Pfarr-Recht der Trauung gleichförmig dahin bestimmt, daß künftig durchgängig die Trauung dem Pfarrer des Sprengels der Braut zukommen solle.

München den 6. July 1811.

Reggs.-Blatt 1819. Stück 48. pag. 1029.

Da nach den übereinstimmenden Berichten Unserer protestantischen Consistorien zu Ansbach und Baireuth die seit dem Jahre 1811 bestehenden Anordnungen über das Pfarr-Recht bey protestantischen Trauungen mancherley Irrungen veranlassen, und die Herstellung des frühern Herkommens allgemein gewünscht wird; so haben Wir auf den Antrag Unsres protestantischen Ober-Consistoriums beschlossen, wie folgt:

1) Die Verfügung vom 6. Julius 1811 (Reggs.-Bl. 1811 S. 45) so wie die nachträgliche Erläuterung vom 21. November des nämlichen Jahres, werden hiemit dahin abgeändert, daß bey protestantischen Verlobten aus zwey verschiedenen K.rch-Sprengeln, nach der frühern Sitte, das Trauungs-Recht dem Pfarrer des künftigen Wohn-

Ortes der Brautleute zustehen soll; wobey es jedoch den Verlobten unbenommen bleibt, sich mit Einwilligung des berechtigten Pfarrers, welche gegen Erlegung der herkömmlichen Stol=Gebühren an denselben, nie verweigert werden darf, sich in einer andern inländischen Pfarrey trauen zu lassen.

2) Bey gemischten Ehen hat es bey der Verordnung vom 25. Sept. 1814 (Reggs.=Blatt 1814. S. 60) sein ferneres Verbleiben.

Wir lassen diese Anordnung durch das allgemeine Intelligenz=Blatt zur öffentlichen Kenntniß bringen, und ihr habt nach derselben sämmtliche Consistorien anzuweisen.

München den 13. Oktober 1819.

Pfarr=Vikariate protestantische, deren Bestellung und Remuneration.

Reggs.=Blatt 1809. Stück 84. pag. 1889.

Um Unsern General=Kreis=Kommissariaten als protestantischen General=Dekanaten eine gleichförmige Norm für die Anstellung von Pfarr=Vikarien, und für die Verwaltung vakanter protestantischer Pfarrstellen zu ertheilen, haben Wir allergnädigst beschlossen, daß bis zur Organisation einer auf alle Reichs=Kreise sich erstreckenden Pfarr=Vakatur=Kasse als Pensionirungs= und Unterstützungs=Fond für protestantische Geistliche einsweilen nachstehende Vorschriften zur Richtschnur bey der Bestellung und Bezahlung von protestantischen Pfarrey=Verwesern dienen sollen:

1) Wird ein Pfarrer durch Krankheit oder Abwesenheit auf kurze Zeit ausser Stand gesetzt, sein Amt selbst zu besor=

besorgen, so hat die demselben vorgesetzte Inspektion dafür zu sorgen, daß die benachbarten Geistlichen seine Geschäfte indeß versehen.

2) Ist ein Pfarrer durch anhaltenden Krankheits-Zustand oder durch Alters-Schwäche auf lange Zeit oder für immer unfähig, seine Geschäfte ganz oder zum Theil zu verrichten, so hat derselbe auf eigene Kosten einen Pfarr-Gehilfen anzunehmen, und sich wegen der Belohnung für die zu leistende Amtshilfe selbst mit demselben zu vergleichen; die getroffene Wahl des Vikars aber dem General-Kommissariate zur Genehmigung anzuzeigen, oder wenn er selbst einen tauglichen Vikar nicht ausfindig machen könnte, sich einen solchen vom General-Kommissariate zu erbitten, und wenn er mit demselben über die zu zahlende Belohnung seiner Geschäfte nicht einig werden könnte, die Entscheidung darüber dem General-Kommissariate anheim zu stellen.

3) Da Vikariate bey erfahrnen Geistlichen die beste Vorübung theologischer Candidaten zur künftigen eigenen Amtsführung sind, so wird jeder Candidat, welcher nicht schon in einem Schulamte provisorisch angestellt ist, verpflichtet, solche Gelegenheiten zu seiner praktischen Ausbildung willig zu benützen, und dabey neben freyer Kost und Wohnung sich mit einer mäßigen Belohnung, welche zur Bestreitung seiner nothwendigsten Bedürfnisse ausreicht, zu begnügen.

4) Nur in dem Falle eines zur Erhaltung eines Vikars ganz unzureichenden Pfarr-Einkommens, und eines dringenden Bedürfnisses fremder Aushilfe kann auf die in der Beförderungs-Ordnung vom 23. Jänner l. J. §. 8. ver-

spro-

sprochene Unterstützung zu diesem Zwecke von dem General-Kommissariate bey Unserm Ministerium des Innern angetragen, und dieselbe aus dem Ueberschusse des Lokal-Kirchen-Vermögens, nach Unserm Edikte über die allgemeinen Rechts-Verhältnisse Unserer Unterthanen in Beziehung auf Religion und Kirchen-Gesellschaften vom 24. März l. J. §. 52. c., und aus dem zu diesem Zwecke besonders gewidmeten Pfarr-Vakatur- und Pensions-Fonde verwilliget werden.

5) Nach dem Tode eines Pfarrers hat das Distrikts-Dekanat sogleich die benachbarten Pfarrstellen zur unentgeldlichen Mitverwaltung der erledigten Stelle aufzufodern, und über die deßhalb getroffenen Verfügungen die Genehmigung des General-Dekanats einzuholen.

6) Diese unentgeldliche Amts-Verwesung ist von benachbarten Geistlichen während der ganzen Dauer des Nach-Sitzes fortzusetzen, und von den Relikten dem stellvertretenden Geistlichen nur der unvermeidliche Aufwand für Kost und Fuhrlohn zu vergüten.

7) Da sogleich nach geendigten Nachsitze die Wiederbesetzung erledigter Stellen erfolgen soll, so kann nur selten ein Zwischenraum von 4 bis 6 Wochen eintreten, in welchem die Amts-Verwesung noch fortdauern könnte. Die Geschäfte sind während dieser kurzen Frist ebenfalls unentgeldlich von benachbarten Geistlichen zu verrichten und die binnen dieser Zeit anfallenden Interkalar-Einkünfte dem Pfarr-Vakatur- und geistlichen Pensions-Fonde zu verrechnen.

8) Das Nämliche findet Statt, wenn bey Beförderung eines Pfarrers bis zur Ernennung und zum Amts-Antritte

tritte des Nachfolgers eine Aushilfe von nicht mehr als 4 bis 6 Wochen zu leisten ist, indem der Nachfolger erst vom Tage seines Aufzuges an in den Genuß der Pfarr-Einkünfte eintritt.

9) Wenn hingegen bey Pfarrstellen, welche durch den Tod oder durch Versetzung des Geistlichen erlediget sind, eine längere als 4 bis 6 Wochen dauernde Vakanz nach geendigtem Nachsitze, oder nach dem Abzuge des vorigen Pfarrers zu erwarten, oder wenn die erledigte Stelle über zwey Stunden von den nächsten protestantischen Pfarreyen entfernt, und dadurch die Amts-Verwesung durch benachbarte Pfarrer unthunlich ist, so hat das General-Kommissariat einen eigenen Pfarr-Verweser aus der Zahl der ordinirten Candidaten aufzustellen, und ihn durch das Distrikts-Dekanat zur Amts-Verwesung und Verrechnung der Pfarr-Einkünfte anzuweisen; über die getroffene Verfügung aber die in der Consistorial-Instruktion verordnete Anzeige an Unser geheimes Ministerium des Innern sogleich zu erstatten.

10) Ein solcher Vikar hat während seiner Amts-Verwesung unter Aufsicht des Distrikts-Dekans auch alle fixen und zufälligen Pfarr-Einkünfte zu erheben, und sie nach Abzug des ihm bestimmten Gehalts, monatlich an die Kultus-Administration des Distrikts abzuliefern, welche dieselben, nach darüber an dieselbe zu erlassende besondere Verfügung an die Administration des Pfarr-Vakatur- und Pensions-Fondes zu verrechnen und einzusenden hat.

11) Der Gehalt eines solchen Vikars wird auf 20 fl. monatlich festgesetzt, neben welchen derselbe die freye Wohnung im Pfarrhause, das nöthige Holz zur Beheitzung

einer

einer Stube und die freiwilligen Geschenke der Parochianen (aber nicht die normalmäßigen Stol=Gebühren) zu geniessen haben soll. Wenn die Vakante Pfarrstelle mit Ausschluß der freyen Wohnung und freiwilligen Geschenke selbst nicht über 300 fl. jährlicher Einkünfte gewährt, so ist der ganze Ertrag derselben ohne weitern Abrechnung dem Vikar während der Dauer seiner Amts=Verwesung als Gehalt anzuweisen.

12) Die Stiftungs=Administration des Distrikts, so wie jede andere Behörde, von welcher die vakante Pfarrey Besoldungstheile an Geld oder Naturalien zu beziehen hat, erhält hiedurch den Befehl, auf Anzeige des General=Kommissariats über die Anstellung eines Pfarr=Verwesers, demselben den treffenden Vikariats=Gehalt von den Interkalar=Einkünften der Pfarrey monatlich ungehindert verabfolgen zu lassen.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Regierungs=Blatt bekannt gemacht werden.

München den 27. November 1809.

Pfarr=Vikariate protestantische deren Bestellung und Remuneration.

Reggs.=Blatt 1810. Stück 12. pag. 193.

In Rücksicht der Kosten, welchen Vikarien bey dem Antritte und Ende der Pfarr=Verwesung unterworfen sind, wird genehmiget, daß denselben noch eine Woche für den Aufzug und eine für den Abgang, oder 10 fl. in Geld aus den erledigten Pfarr=Einkünften vergütet werden.

Die Anschaffung eines Priesterrocks für jede Pfarrey aus Kirchenmitteln findet nicht statt; wo daher Vikarien

nicht

selbst mit dieser Amts-Kleidung sich versehen können, muß denselben verwilliget werden, im schwarzen Mantel und Kleide die Amts-Funktionen zu verrichten.

München den 15. März 1810.

Pfarr-Wittwen-Kasse im Rheinkreise.

Amtsblatt des Rheinkreises 1819 Stück 1. pag. 3.

Seine königl. Majestät haben durch allerhöchstes Reskript vom 15. Dezember abhin die Errichtung einer allgemeinen Wittwen-Kasse für die protestantische Geistlichkeit des Rheinkreises allergnädigst zu genehmigen, und zur bessern Begründung dieser wohlthätigen Anstalt einen Quartal-Besoldungs-Bezug von jeder durch den Tod erledigten protestantischen Pfarrey des Rheinkreises zu verleihen geruht.

In dieser Gemäßheit verordnen Allerhöchstdieselben, daß während dieses Quartals die erledigte Pfarrey zum Besten der Wittwen und Waisen von den Diöcesanen unentgeldlich versehen werden soll.

Das von Seiner königl. Majestät bestätigte Regulativ dieser Anstalt folgt nachstehend.

Speyer den 22. Dezember 1818.

Regulativ
über die allgemeine Wittwen-Kasse der protestantischen Geistlichkeit des Rheinkreises.

Seine königl. Majestät haben in der Ueberzeugung, daß die Bildung eines Fondes zur Unterstützung der Wittwen und Waisen der protestantischen Geistlichkeit als eine der dringendsten und wohlthätigsten Anstalten zu achten

sey,

sey, schon unter dem 13. Juny 1817 zu genehmigen geruht, daß, vom Jahr 1817 angefangen. sämtliche Interkalar=Früchte und Vakanz-Einkünfte der protestantischen Pfarreyen im Rheinkreise, nach Abzug der Lasten, zu diesem Fonde verwendet werden sollen.

Um nunmehr diesem Fonde seine vollkommene Ausbildung und Bestimmung zu geben, werden nach erhaltener allerhöchster Genehmigung folgende Verfügungen getroffen:

Art. 1. Der Fond wird gebildet:

a) aus den Quartal=Besoldungen von jeder durch den Tod erledigten Pfarrey. Zu diesem Ende werden die auf solche Art vakant gewordenen Pfarreyen, nach geendigtem Nachsitze, ein Viertel-Jahr zum Besten der Wittwen-Kasse von den Diöcesanen unentgeldlich versehen, und der Ertrag dieses Quartals an den Wittwenfond abgeliefert;

b) aus dem Antheile, welchen die Pfarr-Wittwen-Kasse an den Interkalar-Früchten der erledigten Pfarreyen, nach den Bestimmungen vom 9. Februar 1818 zu beziehen hat;

c) aus den anfänglichen und jährlichen Beiträgen der protestantischen Geistlichkeit;

d) aus andern zufälligen Einkünften.

Art. 2. Alle neu angehenden Pfarrer haben eine Einlage zu entrichten, welche nach den vier Klassen, in welche die Pfarreyen durch die Consistorial-Verordnung vom 9. September 1815. §. 12 abgetheilt sind, verschieden ist, und bey der ersten Klasse 50, bey der zweiten 100, bey der

der dritten 150 und bey der vierten 200 Gulden beträgt.

Die Einlage geschieht vor der Verpflichtung und vor dem Antritte des Pfarramtes, in baarem Gelde oder durch hinreichend versicherte Obligationen. Bey zureichender Bürgschaft kann die Frist eines Jahres, jedoch verzinslich gestattet werden.

Art. 3. Die Individuen des Consistoriums, welche keine Geistlichen sind, Vikare, Pfarr-Candidaten, so wie die Lehrer an den höhern und niedern Studien, und Schul-Anstalten, können an dieser Anstalt keinen Antheil nehmen

Art. 4. Die dermal schon angestellten Pfarrer können an den Vortheilen der Anstalt ebenfalls Theil nehmen, wenn sie die oben angezeigte Gebühr entrichten, und sich im Laufe des Jahrs 1819 hiezu erklären. Später hängt es von den Umständen und der Bewilligung des Consistoriums ab, ob der Beitritt mit Nachzahlung des Kapitals, der Zinsen und der jährlichen Beiträge noch gestattet werden könne.

Art. 5. Wird ein Pfarrer, welcher der Anstatt zugesellet ist, auf eine Pfarrey höherer Klasse befördert, so hat er den Mehrbetrag der Einlage zu entrichten. Die Beförderung eines der Anstalt nicht angehörigen Pfarrers kann nur mit der Bedingung seines Beitritts erfolgen.

Art. 6. Der jährliche Beitrag wird von dem Jahre, in welchem der Beitritt geschieht, mit Einschlusse desselben gerechnet, und beträgt bey den Pfarreien erster Klasse 6,

bey

bey der zweiten Klasse 8, bey der dritten 10, und bey der vierten 12 Gulden.

Dieser Betrag wird in halbjährigen Raten durch Abzug an dem Staatsgehalte eingebracht.

Art. 7. Am Erndtefeste soll jährlich in allen evangelischen Kirchen eine Collekte für den Pensions=Fond am Vor= und Nachmittage veranstaltet werden, welche von den Pfarrern und Kirchen=Vorstehern an die Inspektion, und von dieser an den Pensions=Fond einzubefördern ist.

Art. 8. Dem Pensions=Fonde wird der Verlag aller allgemeinen vorgeschriebenen Religions=Bücher für den Rheinkreis eingeräumt.

Art. 9. Alle Verbindung mit diesem Pensions=Fonde wird ohne Entschädigung gelöset, durch Emigration, durch freiwillige Resignation, ohne hiezu durch Gebrechen oder Altersschwäche veranlaßt zu seyn, durch Veränderung des geistlichen Standes, durch Remotion. In dem letztern Falle kann der Pensions=Anspruch für die Wittwe und Kinder durch richtige Fortbezahlung der jährlichen Beiträge erhalten werden.

Art. 10. Der Wittwen=Gehalt beträgt ohne Unterschied der Klassen 120 Gulden, und jedes minderjährige Kind, mit Ausschluße der Angeheuratheten, erhält noch besonders zu einem Unterhalts=Beitrage, als einfache Waise den fünften Theil, und als doppelt Waise drey Zehnttheile des Wittwen=Gehalts. Der Bezug beginnt nach vollendetem Nachsitze. So lange die Stiefmutter lebt, werden die Kinder erster Ehe nur als einfache Waisen betrachtet.

Art.

Art. 11. Die Pension der Wittwen hört auf, bey ihrer Emigration, oder Eintritt in eine folgende Ehe, oder bey notorisch lasterhafter Aufführung; auch kann keine geschiedene Ehefrau Anspruch auf Pension machen. Zieht aber die Ehescheidung eines Pfarrers dessen Dienstentsetzung nach sich, so behält die schuldlos geschiedene Ehefrau ihre Ansprüche auf die Wittwen=Kasse, vorausgesetzt, daß sie den jährlichen Beitrag bis zum Tode ihres geschiedenen Gatten entrichtet.

Die Pensionen der Waisen erlöschen bey ihrer Emigration, bey erlangter Majorenität, bey einer allenfalls schon früher erlangten Versorgung bey notorisch lasterhafter Aufführung.

Art. 12. Die Ehescheidung und der Eintritt der Wittwe in eine folgende Ehe, benimmt den Waisen den Anspruch nicht, welchen sie ohne eine solche Veränderung haben würden, und solche Waisen, welche wegen physischen Gebrechen sich durchaus keinen Unterhalt verschaffen können, sollen auch nach erlangter Volljährigkeit ihren Gehalt als einfache oder doppelte Waisen fortbeziehen, bis entweder ihre Gebrechen gehoben sind, oder ihr Unterhalt auf andere Weise gesichert ist.

Art. 13. Im Allgemeinen wird bestimmt, daß alle Pensionen mit dem Sterbe=Monate erlöschen.

Art. 14. Ausländische Geistliche können an dieser aus Staats= und Landes = Einkünften fundirten Anstalt keinen Theil nehmen. Jedoch bleiben inländische Geistliche, welche mit landesfürstlicher Bewilligung eine auswärtige Pfarrey annehmen, im Verbande mit derselben, wenn ihnen der Rücktritt ins Vaterland vorbehalten worden, und

sie ihren jährlichen Beitrag nach Verhältniß ihrer auswärtigen Stelle fortbezahlen. Damit der Wittwen-Kasse ihr Quartal gesichert bleibe, so bezieht sie dasselbe in diesem Falle von der durch den Austritt in fremde Dienste erledigten Pfarrey.

Art. 15. Die Pensionen, Wittwen- und Waisen-Gehalte werden, wie andere Staats-Pensionen, quartalweise bezahlt; sie können nach §. 582 der Gerichts-Ordnung nicht mit Arrest belegt werden.

Art. 16. Die Direktion und Aufsicht auf den Pensions-Fond wird von dem protestantischen Consistorium geführt; dasselbe erkennt über die Anlegung und Aufkündung der Kapitalien, weiset die Pensionen an, entscheidet alle vorkommenden Contestationen, und schließt die jährliche Rechnung ab.

Art. 17. Die Verwaltung des Fonds und die Besorgung der Einnahmen und Ausgaben wird einem Rechner unter zureichender Caution und gegen verhältnißmäßige Belohnung anvertraut. Die Vertheilung der Pensionen geschieht durch den Distrikts-Inspektor. Am Schlusse des Jahrs soll die Rechnung durch das Intelligenz-Blatt bekannt gemacht werden.

Art. 18. Nach Verlauf von drey Jahren sollen alle Rechnungen zusammengestellt, den Spezial-Synoden vorgelegt, und ermessen werden, welche Abänderungen entweder zur Erhaltung des Instituts, oder zu größeren Vortheilen der Theilnehmer, getroffen werden können. Die sich hiebey ergebenden Vorschläge und Anträge sollen sodann durch das Consistorium zur allerhöchsten Genehmigung eingesandt werden.

Art.

Art. 19. Alle im Rheinkreise bestehenden besondern Wittwen-Kassen können neben dieser allgemeinen Anstalt, so weit sie den obigen Bestimmungen nicht widerstreiten, fortbestehen, in sofern die Theilnehmer nicht zweckmäßiger finden, unter Vorbehalt der ihnen oder den Ihrigen davon zustehenden Vortheile, ihre Privat-Anstalt mit der Allgemeinen zu vereinigen.

Die Wittwen-Kassen des ehemaligen Herzogthums Zweibrücken, welche gleich bey ihrer Errichtung der Leitung und Direktion des Consistoriums zu Zweibrücken übergeben wurden, sollen insonderheit und unter die Leitung und Aufsicht des protestantische Consistoriums gestellt werden.

Pfarr-Wittwen-Kasse protestantische, Ordnung derselben.

Intel.-Blatt des Oberdonau-Kreises 1826. St. 35. pag. 1389.

Nachstehende von Seiner königl. Majestät bestätigte neue Verwaltungs-Ordnung der allgemeinen Pfarr-Wittwen-Kasse für die protestantische Geistlichkeit des Königreichs diesseits des Rheins, wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Baireuth den 2. Dezember 1826.

Ordnung der Pfarr-Wittwen-Pensions-Anstalt des Königreichs Bayern diesseits des Rheins.

Nachdem Seine königl. Majestät auf die Vorschläge der beyden General-Synoden vom Jahre 1823, und auf die Anträge des königl. Ober-Consistoriums durch Entschließung vom 31. Oktober d. J. die Aufnahme der Geistlichen des Untermain-Kreises in den Verband der für

die

die Pfarr=Wittwen der 6 ältern Kreise des Königreichs errichteten Pensions=Anstalt genehmiget, und zugleich die in Beziehung auf diese Erweiternng der Anstalt verfaßte neue Verwaltungs=Ordnung bestätiget haben; tritt die hier unten folgende neue Ordnung nach allerhöchster Bestimmung mit dem 1. Oktober 1826 in Kraft.

Vermögen und Theilnehmer der Anstalt.

§. 1. Die bisher in Nürnberg bestandene Pfarr=Wittwen=Pensions=Anstalt für die 6 ältern Kreise des Königreichs Bayern, wird, nach Vereinigung mit dem Würzburger Pfarr=Wittwen=Fond, als allgemeine Pensionirungs=Anstalt für die Wittwen sämtlicher protestantischer Geistlichen des Königreichs Bayern diesseits des Rheins erklärt.

§. 2. Das Vermögen dieser Anstalt besteht:

1) in dem ordentlichen Pensions=Haupt=Fond,

2) aus dem zu ausserordentlichen Unterstützungen bestimmten Hilfs=Fond.

§. 3. Der ordentliche Pensions=Hauptfond besteht:

a) aus den bereits vorhandenen Kapitalien der bisher in Nürnberg bestandenen Pfarr=Wittwen=Kasse,

b) aus den zur Verleihung an Pfarrers=Wittwen überwiesenen Heilsbronner=Pfründen,

c) aus dem Ertrag von dem Privilegium des Verlags kirchlicher Schriften,

d) aus dem Ertrag von den Interkalar=Renten aller durch Todesfälle erledigten geistlichen Stellen, nach den unter §. 19 folgenden Bestimmungen,

e) aus den von Kirchen Patronen, dann von Patro-

nats = Kirchen = Aerarien, von andern Kirchen = Stiftungen und von Kommunen ausgesetzten oder noch auszusetzenden jährlichen Beiträgen für Pfarrers-Wittwen,

f) aus den Eintritts-Geldern zu 5 pCt. des Pfarr-Ertrages von den in den Verband der Pfarr-Wittwen-Anstalt anfzunehmenden ausländischen Geistlichen, welche eine geistliche Stelle in Bayern erhalten,

g) aus der jährlichen Abgabe von 1 pCt. des fatirten reinen Dienst-Ertrags sämmtlicher geistlichen Stellen, endlich

h) aus dem nach der oben erwähnten allerhöchsten Bestimmung vom 31. Oktober 1826 der allgemeinen Pfarr = Wittwen = Pensions = Kasse einzuverleibenden Vermögen der bisherigen Würzburger Pfarr = Wittwen-Kasse.

§. 4. Ein Hilfsfond zu ausserordentlichen Unterstützungen für Pfarrers-Wittwen und Waisen in Fällen besonderer Noth und Bedrängniß wird gebildet:

1) aus den zur Pfarr = Wittwen-Kasse

a) von Seiner königl. Hoheit dem Herrn Herzog Wilhelm von Bayern,

b) von dem Reichsrath Freiherrn von Gemmingen,

c) von dem Finanz = Rath Freiherrn von Schätzler,

d) von dem Freiherrn von Seckendorf rc. bereits gemachten Schankungen;

2) aus den in der Folge noch weiter von andern Wohlthätern für Pfarrers = Wittwen zu bestimmenden Schankungen.

§. 5. Alle wirklich angestellten Geistlichen, mit Einschluß

schluß sämtlicher Patronats=Geistlichen in Bayern diesseits des Rheins haben das Recht und die Pflicht, als Theilnehmer in den Verband dieser Anstalt einzutreten.

§. 6. Die Geistlichen des Untermain=Kreises und des Mediat = Consistorial = Bezirkes von Kreuzwertheim treten vom Anfange des Verwaltungs = Jahres 18$\frac{26}{27}$ an, ebenfalls mit den gleichen Verpflichtungen und Rechten wie die Geistlichen der übrigen ältern Kreise in diesen Verband ein. Sie werden bey dieser Aufnahme in den Verband der Anstalt von der Entrichtung eines Eintrittsgeldes ganz freigelassen, und nur diejenigen Gelder, welche für eine im Untermain=Kreise zu bildende besondere Pfarr=Wittwen = Versorgungs = Anstalt bisher schon gesammelt, dann die Renten, welche für diesen Zweck bereits flüssig gemacht worden sind, werden an die allgemeine Pfarr=WittwenKasse überliefert, und für dieselbe vom Anfange des Verwaltungs=Jahres 18$\frac{26}{27}$ an erhoben.

§. 7. Die Geistlichen des k. b. Patronats auf Pfarreyen ausserhalb des Königreiches dürfen, wenn sie eine solche Pfarrey als erste Anstellung erlangen, dem Verband der Wittwen=Anstalt sogleich beitreten, und wenn sie auf eine solche bayerische Patronats = Stelle versetzt werden, in diesem Verband bleiben, müssen aber alsdann gleich den übrigen Geistlichen ihren jährlichen Beitrag an dieselbe entrichten.

§. 8. Geistliche, welche aus dem Auslande auf eine geistliche Stelle in Bayern versetzt werden, müssen dem Verband der Pfarr = Wittwen = Pensions = Anstalt beitreten, und haben ein Eintrittsgeld von 5 pCt. des Ertrags der ihnen verliehenen Stelle sogleich baar zu entrichten, und

 dann,

dann, wie die übrigen Geistlichen, den jährlichen Beitrag zu leisten.

§. 9. Die Mitglieder der k. Consistorien und des k. Ober-Consistoriums, welche nicht zugleich eine Hauptpredigers- oder Pfarr-Stelle bekleiden, die Professoren und Lehrer an Universitäten, Gymnasien und höhern oder niedern Studien-Anstalten, wenn sie nicht zugleich ein geistliches Amt bekleiden, endlich auch die Vikare und Candidaten des Pfarramtes können an dieser Anstalt keinen Antheil nehmen.

§. 10. Der Beitrag, welchen sämtlich oben bezeichnete Mitglieder, auch die unverheiratheten Geistlichen, und die Wittwer, wenn sie auch Kinderlos sind, alljährlich zur Wittwen-Kasse zu bezahlen haben, bleibt auf ein Prozent von ihrem fatirten reinen Dienst-Einkommen festgesetzt.

§. 11. Dieser jährliche Beitrag ist auch von den Personal-Zulagen der Geistlichen, aber nicht von deren momentanen Unterstützungen, auch nicht von den Funktions-Gehalten für die Dekanate und Distrikts-Schul-Inspektorate, oder für andere Nebengeschäfte zu entrichten.

§. 12. Gegen diese Leistung haben sämtliche Theilnehmer das Recht, daß nach ihrem Tode ihren Hinterbliebenen nach den unten folgenden nähern Bestimmungen, die verordnungsmäßige jährliche Pension aus dieser Anstalt geleistet werden muß.

§ 13. Legt ein Geistlicher seine Amtsstelle nieder, ohne in einen andern Stand oder in ein anderes Amt überzugehen, so kann er dem ohngeachtet seinen Anspruch auf die Pensionirung seiner Wittwe fortbehalten, wenn er den jährlichen Beitrag von dem Einkommen seiner

bisherigen geistlichen Stelle bis an seinen Tod fortentrichtet.

§. 14. a) Wird ein Geistlicher seines Amtes entsetzt, so bleibt dessen Ehefrau der Anspruch auf Pension auf den Fall ihres künftigen Wittwen = Standes, wenn der jährliche Beitrag an die Anstalt bis zum Tode ihres Ehe-Mannes von diesem oder von ihr fortentrichtet wird.

b) Verzichtet aber die Ehefrau auf die künftige Pension; so erhält sie, so bald sie Wittwe wird, den Gesammt-Betrag der nach §. 3 Lit. F. und G. geschehenen Einzahlungen, ohne weitere Ansprüche an die Anstalt zurückbezahlt. Hierüber hat sich die Frau gleich bey der Entsetzung ihres Mannes zu erklären.

c) Das nämliche gilt, wo keine Ehefrau mehr vorhanden ist, von den minorennen Kindern.

§. 15. Diejenigen Geistlichen, welche wegen Versetzung ins Ausland ihre Stellen niederlegen, verlieren jeden Anspruch auf Pensionirung ihrer Relikten ganz.

§. 16. Bey keiner Art von Austritt aus dem Verband der Pfarr = Wittwen = Anstalt findet irgend ein Rückersatz der früher geleisteten Beiträge statt; mit Ausnahme der in den §§. 14. und 29. Lit. C. bezeichneten Fälle.

§. 17. Da die protestantischen Patronats-Pfarrer sowohl in der Beförderung auf unmittelbare Stellen, als in der Theilnahme ihrer Wittwen an der Pfarr-Wittwen-Pension den unmittelbaren Geistlichen gleichgehalten werden; so werden auch sowohl sämtliche Privat = Patrone, als die zu Präsentationen auf protestantische geistliche Stellen berechtigten Magistrate und Gemeinden zu Beiträgen an die allgemeine Pfarr = Wittwen = Kasse, welche

ihnen

ihnen die Versorgung ihrer Pfarrers=Wittwen beträchtlich erleichtert, mit Grund in Anspruch genommen, und sollen durch die Regierungen, wie durch die Consistorien dazu ermuntert werden.

§. 18. Ferner hat jedes Privat=Patronatskirchen=Aerar jährlich 5 fl. an die allgemeine Pfarr=Wittwen=Kasse zu bezahlen, wovon nur diejenigen ausgenommen seyn sollen, welche entweder gegenwärtig schon eine Abgabe an eine Pfarrers=Wittwe leisten, oder ein erwiesenes Deficit haben; beyde jedoch können nur in so lange diese Ausnahme in Anspruch nehmen, als jene Abgabe oder dieses Deficit fortdauern wird. Für die Erhebung der beyden im §. 17. und 18. bestimmten Arten von Beiträgen, wird die betreffende k. Kreis=Regierung benehmlich mit dem k. Consistorium sorgen, und deren Einsendung an die Administration der Pfarr=Wittwen=Anstalt verfügen.

§. 19. a) Der Nachsitz der Pfarrers=Wittwen und minorennen Kinder bleibt vor der Hand und bis zu weiterer Bestimmung auf ein halbes Jahr von dem Todes=Tage an festgesetzt, während welcher Nachsitzzeit jene Hinterbliebenen sämtliche Bezüge der erledigten Stelle zu genießen haben.

b) Von dem beendigten Nachsitz an, tritt die Pfarr=Wittwen=Kasse in den dreimonatlichen Ertrag aller durch den Tod erledigter Pfarreyen.

c) Sind keine zum Nachsitz berechtigte Relikten vorhanden, so bezieht die Pfarr=Wittwen=Kasse sechs Monate lang die Einkünfte der Pfarrey.

d) Während der ganzen Erledigungs=Zeit ist die Stelle von den Diözesan=Geistlichen nach der von dem Dekanat

zu treffenden Anordnung ganz unentgeldlich zu versehen; wenn nicht Lokal-Verhältnisse dieses erschweren oder unmöglich machen.

§. 20. Die Verwaltung dieser Anstalt wird auf folgende Weise geordnet:

1) Die in Nürnberg aufgestellte eigene Administration derselben wird beibehalten;

2) sie bleibt unter der unmittelbaren Aufsicht und Curatel des kgl. Consistoriums zu Ansbach, und unter die Oberaufsicht und Ober=Curatel des Ober=Consistoriums gestellt;

3) bey ersterem wird die Revision und bey letzterem die Superrevision der Rechnungen vorgenommen;

4) jährlich wird eine Bekanntmachung der Rechnungs-Resultate und des Vermögens=Standes dieser Anstalt in die Kreis=Intelligenz=Blätter eingerückt;

5) den Dekanen der beyden Consistorial=Bezirke von Ansbach und Baireuth, oder den von ihnen dazu beauftragten Diözesan-Geistlichen ist die Einsicht der Akten und Rechnungen selbst am Sitz der Administration zu Nürnberg, oder des Consistoriums zu Ansbach auf geeignetes Ansuchen gestattet;

6) bey den alle vier Jahre zu haltenden General=Synoden wird der Zustand dieser Anstalt und die mögliche Verbesserung derselben jedesmal zur Kenntniß und Berathung vorgelegt werden.

§. 21. Die Beiträge der Geistlichen zur Wittwen-Anstalt müssen halbjährlich durch die Dekanate gesammelt, und an die Administration eingeschickt werden; und eben so werden die Pensions=Raten von der Administration

tion halbjährlich durch die Dekanate an die Pfarrers-Relikten gegen deren Quittungen verabreicht.

Bestimmungen über die Pensions-Bezüge.

§. 22. Alle Wittwen von Geistlichen ohne Unterschied erhalten gleiche, nach Verhältniß des reinen Renten-Ertrages der Anstalt alljährlich zu regulierende Wittwen-Pensionen, in deren Bezug sie mit dem Schluße des gesetzlichen Nachsitzes eintreten, wobey ihre sonstigen Bezüge aus Stiftungs-Kommunal- und Lokal- oder Privat-Mitteln nicht in Berechnung kommen.

§. 23. Wenn ein Geistlicher keine Wittwe, aber minorenne Kinder hinterlassen hat, so treten solche als Doppel-Waisen in den gemeinsamen Bezug des gesetzlichen Nachsitzes ein. Ebenso erhalten solche auch nach geendigtem Nachsitz, es seyen deren eines oder mehrere, gemeinschaftlich zusammen eine ganze Wittwen-Pension, welche nach und nach, so wie eines der Geschwister wegen erlangter Volljährigkeit oder früherer Versorgung aus dem Genuß tritt, auf die übrigen Geschwister übergeht, bis jedes derselben entweder zur Volljährigkeit oder zu früherer Versorgung gelangt ist.

§. 24. Kinder aus einer frühern Ehe eines Geistlichen, deren Stiefmutter in den Bezug einer Wittwen-Pension steht, sind also nicht als Doppel-Waisen anzusehen, sondern genießen mit der Stiefmutter und den Kindern aus der spätern Ehe gemeinschaftlich die Wittwen-Pension.

§. 25. Majorenne, so wie angeheurathete Kinder eines verstorbenen Pfarrers haben auf den Bezug des Nach-

Sitzes

Sitzes und der Pension keinen Anspruch. Ebenso wenig die Eltern oder Enkel und Seitenverwandte desselben.

§. 26. Eine Pfarrers=Wittwe, welche temporär oder für immer das Königreich verläßt, hat auch im Auslande ihre Wittwen=Pension ohne Abzug zu genießen.

§. 27. Verändert eine Pfarrers=Wittwe ihren Wittwenstand, so verliert sie den Bezug ihrer Pension. Im Falle sie aber minorenne Kinder von ihrem verstorbenen Gatten noch unversorgt bey sich hat, geht die Pension auf diese über, und wird von denselben nach der im §. 23 ausgedrückten Bestimmung bis zum Eintritte in die Volljährigkeit, oder bis zu deren frühern Versorgung genossen.

§. 28. Durch erwiesen strafbare Aufführung wird eine Pfarrers=Wittwe ihrer Pension verlustigt. Sind noch minderjährige unversorgte Kinder von ihrem verstorbenen Gatten vorhanden, so wird die Pension diesen nach den Bestimmungen des §. 23. bis zu deren Eintritt in's volljährige Alter, oder bis zu deren früheren Versorgung zugetheilt.

§. 29. a) Wenn bey Ehescheidungen der Geistlichen die Ehefrau für den schuldigen Theil erklärt wird, so verliert diese alle Ansprüche auf künftige Wittwen=Pension, welche aber den minorennen Kindern verbleibt. b) Ist diese Ehefrau als unschuldiger Theil erkannt, so bleibt ihr auf den Fall des Ablebens ihres geschiedenen Ehemannes die Wittwen=Pension, und der geschiedene Ehemann hat den Beitrag an die Wittwen=Kasse fortzuleisten. c) Ist die Ehescheidung mit Entsetzung des Mannes vom Pfarramte verbunden, so treten die Bestimmungen

des

des §. 14. ein. d) Bey Scheidungen aus gemeinschaftlicher Einwilligung, verlier die Frau alle Ansprüche auf die Wittwen=Pension, welche jedoch den minorennen Kindern verbleibt. e) Schreitet der geschiedene Geistliche zur zweyten Ehe, so kann die zweyte Frau und ihre Kinder auf eine Pension keinen Anspruch machen, so lange die unschuldig erklärte erste Frau oder ihre minorennen Kinder noch am Leben sind. f) Ist die erste Frau als schuldiger Theil geschieden worden, so geht die Wittwen=Pension auf die zweyte Frau und ihre Kinder gemeinschaftlich mit den allenfalls vorhandenen minorennen Kindern erster Ehe über.

§. 30. Alle Wittwen oder minorennen Doppel=Waisen treten in den Genuß der Pension mit dem ersten Tage nach geendigtem Nachsitze ein.

§. 31. Jede Wittwen=Pension erlöscht mit dem Sterb=Tage der Wittwe, oder wenn sie auf minorenne Doppel=Waisen nach dem Tode der Wittwe übergeht, mit dem Tage der Volljährigkeit oder frühern Versorgung der Letztern.

§. 32. Hinsichtlich der Verpfändung oder Arrest=Belegung der Pfarr=Wittwen=Pensionen ist nach den bestehenden Gesetzen zu verfahren.

§. 33. Andere Lokale oder Privat=Societäts=Wittwen=Kassen für Geistliche können neben dieser allgemeinen Wittwen=Anstalt fortbestehen, oder neben derselben neu errichtet werden.

§. 34. Wenn in der Folge das Vermögen der ordentlichen Pensions=Anstalt oder des ausserordentlichen Hilfs=Fonds hinreichenden Zuwachs erhält; so wird auch für die

einfachen

einfachen minderjährigen Waisen der Geistlichen eine angemessene Pension festgesetzt werden.

§. 35. Die General-Synoden sollen darüber ihr Gutachten abzugeben haben, und es wird ihnen deßhalb jedesmal eine Uebersicht des Zustandes des Vermögens, der Renten und Lasten der Pfarr-Wittwen-Anstalt vorgelegt werden.

§. 36. Der Staats-Beitrag von jährlichen 15,000 fl., welcher auf die Wittwen der protestantischen Geistlichen in sämtlichen Kreisen des Königreichs, den Rheinkreis nicht ausgeschlossen, sich erstreckt, besteht besonders, wird alljährlich gleichmäßig vertheilt, und über die Verwendung besondere Rechnung gelegt. Die k. Provinzial-Consistorien diesseits des Rheins, die Administration der Pfarr-Wittwenn-Pensions-Anstalt zu Nürnberg, die Distrikts-Dekanate, und die angestellten Geistlichen haben nach diesen Bestimmungen sich genauest zu achten.

München den 18. November 1826.

Pfarr-Wittwen, Pensions Zu- und Abgänge.

Intelligenz-Blatt des Oberdonau-Kreises 1821. St. 16. pag. 554.

Um den königl. Dekanaten und Pfarr-Aemtern keine überflüßige Geschäfte aufzubürden, werden denselben die bisherigen Fehlanzeigen über die Zu- und Abgänge der Pfarrers-Wittwen-Pensionen hiemit erlassen, dagegen aber ihre Berichte über die in jedem Vierteljahre wirklich vorgekommenen dergleichen Zu- und Abgänge unfehlbar in den ersten Tagen des darauf folgenden neuen Vierteljahrs gewärtiget. Jede Verspättung und Vernachläs-

ſigung ſolcher Anzeigen wird ihnen zur beſondern Verantwortung gereichen.

Ansbach den 18. May 1821.

Präſentation inländiſcher Pfarramts-Candidaten auf Mediat-Pfarrſtellen.

Intell. Blatt des Oberdonau-Kreiſes 1825. Stück 16. pag. 712.

In Folge hohen Ober-Conſiſtorial-Reſkripts vom 7. d. M. wird in dem rubrizirten Betreff für die Privat-Patrone die unter dem 5. d. M. erfolgte allerhöchſte Entſchließung hiedurch bekannt gemacht, daß, weil bey der dermaligen hinreichenden Anzahl inländiſcher Pfarramts-Candidaten die fernere Aufnahme von Ausländern nicht nothwendig iſt, und vielmehr zum Nachtheil der Eingebornen gereichen würde; die Patrone ſich bey Präſentationen nur auf inländiſche Individuen zu beſchränken haben, indem Seine königl. Majeſtät ohne die wichtigſten Gründe keinem ausländiſchen Candidaten fernerhin das Indigenat ertheilen werden.

Baireuth den 28. May 1825.

Predigen der Theologie Studirenden.

Intelligenz-Blatt des Oberdonau-Kreiſes 1323 St. 8. pag. 234.

Mehrere Fälle, welche neuerlich zur Kenntniß der unterzeichneten Stelle gekommen ſind, haben bewieſen, daß manche von denjenigen Jünglingen, welche ſich dem Studium der Theologie widmen, ſich allzuhäufig ſchon dann im Predigen verſuchen, wenn ſie ihre Univerſitäts-Studien

dien kaum begonnen und sich die nöthigen vorbereitenden Kenntnisse noch lange nicht erworben haben, oder daß andere, nach Verfluß der gesetzlich bestimmten akademischen Lehrzeit, nicht selten schon eine Weile förmliche Aushilfe im Predigtamt leisten, ohne sich noch zur vorgeschriebenen End- und Aufnahms-Prüfung gestellt und die deßfalls verordneten Candidaten-Atteste erhalten zu haben. Diesem allzufrühen und unberufenen Zudrängen zu einer der wichtigsten geistlichen Verrichtungen, welches einer reifen und gründlichen Ausbildung der Studirenden in den übrigen Fächern des theologischen Wissens eben so sehr, als der Würde und dem Segen des christlichen Predigtamtes selbst hinderlich ist, hat die allerhöchste Stelle bereits durch weise Verordnungen zu begegnen gesucht, indem sie im §. IX. d und e der Prüfungs-Instruktion für die theologischen Candidaten (Reggs.-Blatt 1809. S. 208) Nachstehendes bestimmt hat:

„Kein Pfarrer im Königreich Bayern darf einem Candidaten, der nicht mit einem Aufnahms-Atteste versehen ist, Predigten oder Pfarr-Geschäfte auftragen. Ausländern, wenn sie sich gleich für ordinirte Prediger ausgeben, soll Niemand eine Gastpredigt halten lassen."

„Studirende auf Universitäten sollen keinen Versuch im Predigen machen, wenn sie nicht ihre zu haltende Predigt vorher dem Distrikts-Dekan, oder einem öffentlichen akademischen Lehrer der Theologie gezeigt, und dessen schriftliche Approbation erhalten haben. Sollte ein Studirender sich zu häufig, oder zu schnell hintereinander zum Predigen melden, so hat der Distrikts-Dekan ihm solches zu widerrathen, und ihm die öftere Approbation zu versagen."

„Junge

„Junge Leute, die noch nicht auf der Universität studiren, sollen gar nicht predigen."

Vorstehende Verordnung, welche unterm 3. Jänner 1808 im Intelligenz-Blatt des Rezat-Kreises in Erinnerung gebracht wurde, und auch im Amtshandbuche für die protestantischen Geistlichen im Königreich Bayern (Seite 95 und 96) enthalten ist, wird hiemit aus dem oben angeführten Grunde wiederholt eingeschärft. Die k. Dekanate haben daher strenge darüber zu wachen, daß derselben in ihren Bezirken nicht entgegen gehandelt werde, und genau darauf zu halten, daß ihnen von den Studirenden oder nicht geprüften Candidaten, wenn diese ausser dem Bezirk des Universitäts = Dekanats predigen, jedesmal die erhaltene schriftliche Approbation vorgezeigt, oder letztere erst bey ihnen zuvor nachgesucht werde, ehe denselben von einem Geistlichen eine Predigt überlassen wird.

Ansbach den 8. März 1823.

Predigtamts-Candidaten, protestantische, deren Ansprüche an auswärtige Vikariaten und Pfarreyen, auf Zurückberufung zu geistlichen Stellen im Vaterlande.

Reggs. = Blatt 1809. Stück 2. pag. 43.

Wir haben in Betreff der Ansprüche von solchen protestantischen Predigtamts-Candidaten, welche im Auslande Vikariate oder Pfarreyen begleiten, und auf geistliche Amts-Stellen Unsers Reiches zurückberufen zu werden wünschen, in Erwägung der besondern Verhältnisse, unter welchen dieselben ehemals ihr Unterkommen im Auslande zu suchen veranlaßt worden sind, beschlossen wie folgt:

1) Inländische Candidaten, welche unter der vorigen

Verfassung

Verfassung ihres Vaterlandes im auswärtigen [Gebiethe als Vikarien oder Pfarrer angestellt worden sind, bewilligen Wir die freye Konkurrenz bey der Eröffnung geistlicher Amtsstellen in Unserm Reiche.

2) Sie müssen aber bey der Bewerbung um solche Pfarrämter nachweisen, daß ihnen bey der auswärtigen Anstellung von den ihnen vorgesetzten inländischen Consistorien die Erlaubniß zur Annahme fremdherrischer Dienste, und die ausdrückliche Versicherung einer künftigen Zurückberufung in ihr Vaterland ertheilt worden sey.

3) Auch sind sie verpflichtet, von ihren bisherigen vorgesetzten Behörden Zeugnisse für ihre Geschicklichkeit, treue Amtsführung und ihr sittliches Wohlverhalten beizubringen.

4) Sie müssen sich wie alle inländische Candidaten, vor ihrer wirklichen Anstellung im geistlichen Amte auf eine Pfarrey Unsers Reiches der Prüfung pro Ministerio vor Unserm General = Consistorium zu München unterwerfen, und können nachher nur auf solche Stellen befördert zu werden erwarten, welche ihrer Qualifikation und Expektanszeit angemessen sind.

5) Jeder inländische Candidat oder Vikar, welcher von jetzt an noch fremdherrische Dienste anzunehmen wünscht, muß vor deren Annahme Unsere besondere Bewilligung durch Unser geheimes Ministerium des Innern nachsuchen, und hat dabey allen Forderungen, welche die Gesetze Unseres Reiches über Auswanderung Unserer Unterthanen, und die besondern Verordnungen über die Vorbereitung der Candidaten zum Dienste des Vaterlandes verschreiben, völliges Genüge zu leisten.

Diese

Diese Verfügung soll durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht werden.

München den 27. Dezember 1807.

Prüfung und Beförderung der protestantischen Pfarramts-Candidaten.

Reggs-Blatt 1809. St. 10. pag. 185.

Wir haben bereits in Unserm organischen Edikt über die Anordnung einer Sektion in Kirchen-Sachen bey Unserm geheimen Ministerium des Innern vom 8. Sept. 1808, die baldige Bearbeitung einer allgemeinen Verordnung über die theologischen Prüfungen der protestantischen Pfarramts-Candidaten Unserm General-Consistorium zur Pflicht gemacht, und genehmigen nun, auf den Vortrag desselben, nachfolgende Instruktion als allgemeine Vorschrift für diese Prüfungen.

Es soll daher dieselbe im Regierungs-Blatte eingerückt; auch jeder protestantische Studierende, der sich den theologischen Wissenschaften widmet, gleich beim Anfange seiner Universitäts-Studien darauf, als auf die Norm, wonach er sich bey seiner Vorbereitung zum geistlichen Amte zu richten hat, hingewiesen werden, und endlich sollen auch sowohl die mit der Prüfung beauftragten Examinatoren, als die Behörden, welchen die Präsentation und gutachtliche Berichts-Erstattung bey Besetzung protestantischer Pfarreyen zusteht, sich genau darnach achten.

München den 4. Februar 1809.

Instruktion

Instruktion
über die Prüfung der protestantischen Pfarramts-Candidaten und deren Beförderung.
Erster Abschnitt.
Allgemeine Vorschriften.

I. Da es vor der Verleihung geistlicher Amtsstellen von der größten Wichtigkeit ist, daß der Staat die gegründete Ueberzeugung von der erfoderlichen Tauglichkeit der anzustellenden Religions-Lehrer, und von ihrem gewissenhaften Eifer, durch Lehre und Wandel Gutes zu stiften, erhalte, so ist eine sorgfältige Prüfung sowohl der Fähigkeiten und Kenntnisse, als der Lehrgeschicklichkeit und Aufführung, aller derer vorzunehmen, welche sich diesem Amte bestimmt haben.

II. Diese Prüfung ist eine doppelte. Die erste oder Aufnahms-Prüfung soll sogleich nach geendigten akademischen Studien, und vor ertheilter Erlaubniß, zu predigen und geistlichen Amtshandlungen im Namen Anderer verrichten zu dürfen, voraus gehen, und überhaupt die Tauglichkeit zu diesen Geschäften erforschen. Die zweyte oder Anstellungs-Prüfung, soll vor der wirklichen Anstellung im Pfarramte Statt finden, und über die Würdigkeit zur Begleitung einer geistlichen Amts-Stelle entscheiden.

III. Beyde Prüfungen sollen theils in der Untersuchung der vorzulegenden Zeugnisse des Examinanden über seine vorschriftmäßige Bildung zum Lehramte, und über sein moralisches Verhalten, theils in schriftlicher und mündlicher Erfahrung seiner Fähigkeiten, Kenntnisse und Geschicklichkeit bestehen.

IV. Nach dem Erfolge dieser Prüfungen soll über die Qualifikation der Candidaten entschieden, und ihm seine Befähigungs-Note, im Verhältnisse zu anderen gleichzeitigen Candidaten, oder zu den übrigen Competenten um eine erledigte Pfarrstelle, zugetheilt werden.

V. Nach der Beschaffenheit dieser Befähigungs-Note soll alsdann sowohl die frühere und bessere Anstellung, als die künftige weitere Beförderung, nicht bloß auf immediate Pfarrstellen, sondern auch auf Patronats-Pfarreyen sich richten.

Zweyter Abschnitt.

Erste oder Aufnahms-Prüfung vor der Aufnahme unter die Zahl der Pfarramts-Candidaten.

(Examen pro licentia concionandi et sacra administrandi vicario nomine.)

§. I. Errichtung einer Prüfungs-Kommission.

a) Die erste Prüfung der protestantischen theologischen Studirenden, welche sich dem christlichen Lehramte gewidmet haben, soll in der Nähe der Universität, worauf dieselbe ihre theologischen Studien zu vollenden haben, Statt finden.

b) Es wird zu dieser Absicht eine eigene Prüfungs-Kommission in Nürnberg errichtet, welche unmittelbar unter der Aufsicht des General-Consistoriums steht, und deren ordentliche Mitglieder besonders dazu ernannt werden sollen.

c) Das General-Kreis-Kommissariat hat dieser Prüfungs-Kommission einen Kreisrath beizuordnen, dann einen Sekretär, einen Kanzlisten und einen Bothen

zu

zu den nöthigen Geschäften der Aufsicht bey der schriftlichen und der Protokoll-Führung bey der mündlichen Prüfung, so wie zur Besorgung der Expeditionen, zu überlassen; auch das benöthigte Schreib-Material in Rechnung zu bringen, und das erfoderliche Lokal, welches in einem Zimmer zur mündlichen und schriftlichen Prüfung, und einem Wart-Zimmer bestehen soll, anzuweisen.

d) Die Expeditionen der Prüfungs-Kommission werden von sämmtlichen Mitgliedern derselben, von welchen der erste ordentliche Kommittirte die Geschäfte des Vorstandes besorgt, unterzeichnet, vom Sekretär kontrasignirt, und mit einem eigenen Siegel, welches das königliche Wappen mit der Umschrift: „königliche Kommission zur theologischen Prüfung" enthält, besiegelt.

§. II. Bestimmung des Termins der Aufnahms-Prüfung.

In den nächsten vierzehn Tagen nach dem Schlusse jedes akademischen Halbjahres wird von der Prüfungs-Kommission ein Termin zur Aufnahms-Prüfung angesetzt, und wenigstens sechs Wochen vorher öffentlich bekannt gemacht, in welchem sich alle diejenigen zur Prüfung einfinden müssen, welche in dem abgewichenen Halb-Jahr ihr theologisches Universitäts-Studium vorschriftmäßig vollendet haben. Sollten sich mehr als sechs Studirende in einem solchen Termine melden, so ist acht Tage nach dem angesetzten Termine eine Prüfung der übrigen Angemeldeten vorzunehmen.

§. III. Anmeldung zur Prüfung, und beizubringende Zeugnisse.

a) Jeder die Akademie verlassende Studirende Theolog ist verpflichtet, vier Wochen vor dem Schlusse des Halbjahres sich schriftlich bey der Prüfungs-Kommission zu Nürnberg um Aufnahme zur nächsten bevorstehenden Prüfung anzumelden, und um Mittheilung des Textes zu der auszuarbeitenden Probe-Predigt, und nähere Anweisung wegen des Tages, an welchem er sich zur Prüfung zu stellen hat, zu bitten.

b) Dieser Anmeldung hat jeder Studirende sogleich die erfoderlichen Zeugnisse beyzulegen, nämlich:

1) das erhaltene Schulzeugniß der Reife zur Universität;

2) verschlossene Zeugnisse von jedem Professor, bey welchem er Vorlesungen gehört hat, worin nicht bloß der Fleiß im Besuch der Vorlesungen, sondern auch die Ausbildung für ein moralisches und wohlanständiges Betragen, bezeugt werden soll;

3) ein Zeugniß des akademischen Senats und Gerichtes über die Legalität seiner Aufführung auf der Universität.

c) Eben dieser Anmeldung hat jeder Studirende eine genaue Beantwortung der am Ende dieser Instruktion, in dem Schema A. beygelegten Fragen, in Form eines selbst entworfenen kurzen Lebenslaufes, beyzufügen.

d) Kein studirender Theolog darf ohne besondere, nur aus wichtigen Gründen von dem General-Consistorium zu ertheilende Dispensation später, als im ersten Monate nach geendigten Universitäts-Studien, sich der Aufnahms-Prüfung unterwerfen.

e) Um darüber die nöthige Aufsicht führen zu können, wird

wird die protestantische theologische Fakultät der Universität angewiesen, am Anfange jedes Halbjahres ein Verzeichniß derjenigen Studirenden inländischen Theologen, welche die Universität am Schluße des vorigen Halbjahres verlassen haben, der Prüfungs-Kommission mitzutheilen, welche dasselbe mit dem Berichte über die vollzogene Frühlings- und Herbst-Prüfung der aufzunehmenden Candidaten an das General-Consistorium einzuschicken hat, um gegen diejenigen, die ohne erhaltene Dispensation sich der Prüfung entzogen haben, das Erfoderliche verfügen zu können.

f) Trifft nach Aussage der vorgelegten Zeugnisse, einen zur Prüfung kommenden studirenden Theologen der Vorwurf des Leichtsinns, der Vernachlässigung seiner Studien und Pflichten, oder der Unsittlichkeit, so hat die Prüfungs-Kommission sogleich mit dem akademischen Senat nähere Rücksprache darüber zu pflegen, und im Falle, daß der gemachte Vorwurf zum öffentlichen Anstoße gereiht, den Studierenden von der Prüfung abzuweisen, und an das General-Consistorium besondern Bericht darüber zu erstatten; im Falle minderer Vorwürfe aber dem Studirenden nicht nur bey seinem Erscheinen zur Aufnahms-Prüfung eine nachdrückliche Ermahnung zur Besserung zu ertheilen, sondern daß dieses geschehen sey, auch in dem Protokolle der Prüfung ausdrücklich zu bemerken, damit in dem Atteste seiner Aufnahme unter die Candidaten (wenn er derselben sonst nicht unwürdig befunden wird) davon Notiz gegeben, und

dadurch

dadurch der Dekan, in dessen Diöcese sich ein solcher Candidat aufhält, und dem er sein Aufnahms-Attest vorzuzeigen hat, aufmerksam gemacht werden kann, ihn in Ansehung seines Lebenswandels desto sorgfältiger zu beobachten. Auch ist ein solcher Candidat bey seiner künftigen Anstellungs-Prüfung verbunden, seine erfolgte Besserung durch Zeugnisse der Dekane, unter deren Aufsicht er gestanden ist, nachzuweisen.

§. IV. Aufzugebende praktische Probe-Arbeiten für die Examinanden.

a) Indem sich zur Prüfung anmeldenden Studirenden giebt die Prüfungs-Kommission spätestens 4 Wochen vor dem zur Prüfung anberaumten Termine einen biblischen Text auf, worüber derselbe eine Predigt auszuarbeiten, und solche mit der dabey zum Grunde gelegten Disposition, acht Tage vor dem ihm bestimmten Tage seiner persönlichen Stellung zur Prüfung, an die Kommission einzuschicken hat.

b) Bey der Ausarbeitung dieser Predigt, hat sich der Studirende genau an die im Texte liegende Materie zu halten, und die Predigt so populär abzufassen, wie er sie vor einer gemischten Gemeinde zu halten gedächte.

c) Diese Predigt wird an dem von der Kommission zu bestimmenden Tage und Orte beym öffentlichen Sonntags- oder Wochen-Gottesdienste vor versammelter Gemeinde, und im Beyseyn der Prüfungs-Kommission, von dem Candidaten frey aus dem Gedächtnisse abgelegt.

d) Nach

d) Nach Endigung der Predigt geben die Examinatoren dem Candidaten sogleich die nöthigen Erinnerungen wegen des Memorirens, der Deklamation, des äußern Anstandes, und der Aktion.

e) Das Conzept der Predigt zirkulirt sodann innerhalb der letzten acht Tage vor der mündlichen Prüfung bey den Mitgliedern der Kommission, welche demselben ihre Censur über Inhalt und Darstellung schriftlich beilegen.

f) An demselben Tage, an welchem die Probe-Predigt abgelegt worden ist, oder auch an dem Tage nachher, hat der Candidat in dem Sitzungs-Lokale der Kommission, und in Beyseyn der Mitglieder derselben, mit einigen dazu bestellten Kindern aus einer öffentlichen Schule eine kurze Probe im Katechisiren, über eine ihm an dem Tage zuvor bekannt zu machende Materie, anzustellen.

g) Nach geendigter Katechisation wird von dem Examinator, welcher bey der Prüfung das Fach der Katechetik zu behandeln hat, dem Candidaten bemerklich gemacht, was an seiner Probe-Katechisation Beifalls- oder Tadelnswerthes beobachtet worden ist.

§. V. Schriftliche Prüfung.

a) Die Mitglieder der Prüfungs-Kommission vertheilen unter sich die verschiedenen theoretischen und praktischen Gegenstände, worüber geprüft werden soll, nach gemeinschaftlicher Verabredung, und jeder Examinator giebt aus dem ihm zugetheilten Fache die schriftlich zu beantwortenden Fragen auf, welche den Examinirenden in den nächsten Tagen vor der münd-

lichen Prüfung, nach der Reihe wie er sie zu beantworten hat, und erst unmittelbar vor der Ausarbeitung seiner schriftlichen Antworten, mitgetheilt werden dürfen.

b) Die Abfaßung der Extemporal-Aufsätze zur Beantwortung dieser Fragen geschieht im Sitzungs-Zimmer der Prüfungs-Kommission, unter Aufsicht des Sekretärs, welcher zu verhüten hat, daß die gleichzeitig an der Beantwortung dieser Fragen arbeitenden Studirenden sich nicht einander einhelfen; sondern jeder bloß aus eigenem Nachdenken seine Aufsätze verfertige.

c) Es muß dabey dem Examinand bloß seinen eigenen Kräften überlassen bleiben, ohne mit anderen Hilfs-Mitteln, als dem Grundtexte des alten und neuen Testaments, und einer Bibelkonkordanz, versehen zu seyn. Nur wenn er aus Aengstlichkeit und Mangel an Zutrauen zu seiner Sprachkenntniß es besonders verlangt, kann ihm auch die kirchliche Bibel-Uebersetzung, und ein lateinisches Wörterbuch dabey zu gebrauchen, verstattet werden.

d) Eine von den aufzustellenden Fragen soll dogmatischen, eine andere ethischen Inhates seyn, und bey deren Bearbeitung die genaue Bestimmung der Begriffe und Ausdrücke, die Führung der Beweise aus der Vernunft und Schrift, die Darstellung der Lehre nach dem kirchlichen Systeme und ihre praktische Behandlung, sorgfältig berücksichtigt werden.

e) Zwey andere Fragen sollen exegetischen Inhaltes seyn, und die Erklärung und Anwendung einer alttestamentlichen und einer neutestamentlichen Stelle betreffen,

betreffen, wozu indessen nie eine sehr schwierige, oder eine erst durch kritische Untersuchungen zu berichtigende Stelle, sondern ein kurzer Abschnitt der Bibel zu wählen ist, bey dessen Bearbeitung der Candidat Gelegenheit hat, theils seine Bekanntschaft mit dem Sprachgebrauche der Bibel, und mit den Regeln der Schrift-Erklärung zu zeigen, theils seine Geschicklichkeit in populärer und praktischer Erläuterung des Zusammenhanges und Sinnes biblischer Aussprüche, und in Angabe der dogmatischen und moralischen Wahrheiten, womit dieser Sinn in Beziehung steht, an den Tag zu legen.

f) Zwey weitere Fragen sollen aus der Kirchen- und Dogmen-Geschichte, besonders des Reformations-Zeitalters, gewählt werden, und so beschaffen seyn, daß sie ohne Hilfsmittel beantwortet werden können, und mehr zur richtigen Beurtheilung historischer Angaben, und zur pragmatischen Darstellung derselben, als zur bloßen Wiederholung ins Gedächtniß gefaßter Notizen Anlaß geben.

g) Um nicht durch zu bestimmende Fragen das Feld der Antwort zu sehr zu begrenzen, kann dem Candidaten auch bloß aufgegeben werden, über einen Gegenstand aus den oben erwähnten Wissenschaften, der ihm angedeutet wird, aufzuzeichnen, was er davon weiß oder urtheilt, woraus sich seine Beurtheilungskraft, und seine Bekanntschaft mit der vorgelegten Aufgabe, desto besser abnehmen läßt.

h) Uebrigens wird es dem Examinanden frey gelassen, welche von den aufgegebenen Extemporal-Aufsätzen er

er in lateinischer oder deutschen Sprache abfassen will, und nur verordnet, daß wenigstens die Hälfte derselben lateinisch bearbeitet werden soll.

i) Die fertigen Aufsätze der Examinanden nimmt der Sekretär, nach geschehener Unterzeichnung des Namens ihres Verfassers, und des Tages der Abfassung, in Empfang, und läßt sie sogleich bey den Mitgliedern der Prüfungs-Kommission in Umlauf kommen, deren jedes alsdann die Beantwortungen der von ihm aufgegebenen Fragen, nachdem sie von allen Mitgliedern durchgelesen worden sind, zur genauen Censur bey sich behält.

§. VI. Mündliche Prüfung.

a) Bey der Prüfung wird die Censur der lateinischen Extemporal-Aufsätze in lateinischer Sprache vorgetragen, um dem Candidaten Gelegenheit zu geben, seine erlangte Fertigkeit im Latein sprechen zu zeigen. Die Prüfungs-Gegenstände selbst aber werden in deutscher Sprache behandelt.

b) Die Wahl der Materien zur mündlichen Unterhaltung mit dem Examinanden bleibt jedem Examinator überlassen. Jedoch

1) soll jederzeit die Predigt und ihre Disposition, dann die schriftliche Beantwortung der Fragen zum Grunde gelegt werden, damit sich ergebe, ob der Examinand die etwa gemachten Fehler zu verbessern, die gelassenen Lücken auszufüllen, die unbestimmten Sätze zu berichtigen wissen, und den Zusammenhang der abgehandelten Wahrheiten mit anderen Hauptwahrheiten kenne;

2) soll ein Abschnitt aus dem neuen Testamente in der

Grundsprache

Grundsprache gelesen und von dem Examinanden nicht bloß übersetzt, sondern auch erklärt werden. Wobey zugleich sich Gelegenheit darbiethen wird, zu erforschen, in wie fern derselbe mit den gramatischen und hermeneutischen Regeln bekannt sey. Da kritische Untersuchungen nicht ohne Hilfsmittel angestellt werden können, so ist der Examinand damit zu verschonen; es müßte denn die Rede von solchen Stellen seyn, die eine allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gezogen haben. Zeigt der Candidat auch keine Bekanntschaft mit der Kritik derselben, so ist er wenigstens auf die allgemeinen kritischen Grundsätze zu führen, und zu fragen: in wie ferne er mit dem Nutzen der Kritik, und mit den wichtigsten Regeln und Hilfsmitteln derselben bekannt sey;

3) auf eben diese Art ist ein kurzer Abschnitt aus dem alten Testamente zu lesen. Bey dieser Erklärung der biblischen Stellen müssen sogleich die daraus herzuleitenden dogmatischen und moralischen Wahrheiten näher entwickelt, und darauf gesehen werden; ob der Examinand nicht nur deutliche Begriffe davon habe, sondern auch den praktischen Einfluß dieser Wahrheiten kenne; weßwegen er auch vorzüglich über die praktischen Gegenstände zu befragen ist;

4) aus der Kirchen-Geschichte ist vornehmlich nach den wichtigsten Begebenheiten, d. i. nach solchen zu fragen, welche einen erheblichen Einfluß auf den Lehrbegriff und auf die Verfassung der Kirche gehabt haben, oder noch haben. Hiebey ist hauptsächlich darauf zu sehen, ob der Candidat mit der Entstehung des protestantischen Lehrbegriffes und mit dem Lehrsysteme anderer christ-

lichen,

lichen Religions-Partheyen, nach dessen Gründen, und Gegengründen, bekannt sey, und darüber nachgedacht habe;

5) aus dem Gebiethe der philosophischen Wissenschaften ist besonders zu erforschen; ob der Examinand mit den Hauptbegriffen derselben bekannt, vorzüglich aber, wie er überhaupt zum philosophischen Denken und Urtheilen angeleitet und darin geübt sey;

6) ist zu prüfen, wie weit sich der Candidat mit den Grundsätzen der Didaktik und Pädagogik, und ihrer Anwendung, vertraut gemacht habe;

7) aus der Homiletik und Katechetik ist wenigstens nach der Kenntniß der allgemeinen Grundsätze zu fragen, welche der Examinand während seines akademischen Studiums sich erworben, und nach den Vorübungen, welche er angestellt hat;

8) der der Prüfungs-Kommission beigeordnete Kreis-Rath hat zu erforschen, ob der Examinand wenigstens so viel Kenntniß der allgemeinsten Rechts-Verhältnisse, der Landesgesetze, des Kirchen-Rechts und der Kirchen-Verfassung besitze, als ihm zur Führung eines Pfarr-Vikariats nöthig ist.

c) Was die äussere Form der Prüfung betrifft, so haben sich die Mitglieder der Prüfungs-Kommission in die Prüfungs-Gegenstände so zu theilen, daß jeder Examinator etliche Verwandte Fächer bey der Prüfung so weit zu behandeln übernimmt, als es nöthig ist, um die Talente und Kenntnisse der Examinanden gründlich zu erforschen und richtig zu beurtheilen. Auch ist bey jedem Fache die Kenntniß

der

der Geschichte und Literatur desselben nicht ausser Acht zu lassen.

Jeder Examinator muß deutlich, bestimmt und zusammenhängend fragen, und den Examinanden nicht dadurch muthlos machen, daß er von ihm fodert, er solle gerade das antworten, was er selbst im Sinne hat, oder daß er unbestimmte Antworten geradezu verwirft; sondern er muß seine Fragen in solchem Falle genauer bestimmen, und durch neue Fragen den Candidaten auf das mangelhafte seiner Antworten aufmerksam machen.

Am allerwenigsten soll der Examinator sich auf lange Selbstgespräche einlassen, oder dociren und disputiren, sondern beständig dem Candidaten Gelegenheit geben, seine Meinung zu entwickeln, zu berichtigen und zu beweisen. Wenn mehrere Studirende zugleich geprüft werden, so soll jederzeit die Frage nur an einen, und am öftesten an den gerichtet werden, welcher sich als den Schwächsten gezeigt hat. Bleibt dieser die Antwort schuldig, so wird dieselbe Frage an einen Andern gerichtet; oder kann der eine seine mangelhafte Antwort nicht berichtigen, so ist der Versuch zu machen, ob ein anderer entdecke, worin der Fehler liege, und ihn verbessern könne. Fragen, die nur dazu dienen, den Candidaten in Verlegenheit zu setzen, sollen gar nicht geschehen, und am wenigsten sollen verfängliche Fragen demjenigen vorgelegt werden, der etwa schon betreten, oder an und für sich schüchtern ist. Zum Beschluße der Prüfung haben die Examinatoren demjenigen

jenigen, der sich in einem oder dem andern Stücke unwissend oder schwach gezeigt hat, zugleich eine Anweisung zu geben, wie er das Versäumte nachholen könne, welche Bücher er vorzüglich zu studieren und welche Uebungen er zu dieser Absicht anzustellen habe.

§. VII. Abfassung des Urtheils über den Examinanden.

a) Schon während der Prüfung selbst hat jeder Examinator die vorgekommenen Gegenstände und den Gang der Prüfung, nebst seinem Urtheile über die Befähigung, jedes Studirenden in den einzelnen Prüfungs-Fächern, nach seiner individuellen Ueberzeugung, schriftlich kurz aufzuzeichnen, um daraus in der Folge nach der Stimmenmehrheit das allgemeine Urtheil abfassen zu können.

b) Wenn die Prüfung geendigt ist, und die Examinirten abgetreten sind, so wird über die Tüchtigkeit derselben deliberirt, und ein Protokoll aufgenommen, worin hauptsächlich Folgendes genau anzugeben ist.

1) Ob der Candidat in seiner Predigt, in seinen Extemporal-Aufsätzen, und in den mündlichen Antworten gezeigt habe, daß er sich in seiner Muttersprache grammatisch richtig, deutlich, und rein auszudrücken wisse; denn, wem es daran fehlt, der wird weder selbst richtig denken, noch bey Andern deutliche und bestimmte Vorstellungen erregen können;

2) ob er der lateinischen Sprache wenigstens so weit mächtig sey, daß er darin geschriebene Werke zu seiner

weitern

weiteren Belehrung mit Leichtigkeit benutzen könne. Ob er sich selbst schriftlich und mündlich darin auszudrücken im Stande sey, und wie weit seine Fertigkeit hierin gehe;

3) ob er das neue Testament aus der Grundsprache richtig übersetzen, und nach den bewährtesten hermeneutischen Regeln der philologischen und historischen Interpretation erklären könne; besonders aber, ob er mit dem Geiste der christlichen Religions-Urkunden, mit dem Zwecke und Inhalte des Ganzen und einzelner Bücher bekannt, auch mit den dogmatischen, moralischen und ascetischen Hauptstellen derselben vertraut sey;

4) ob er die hebräische Sprache wenigstens so weit verstehe, daß er mit Anwendung der nöthigsten Hilfsmittel das alte Testament in der Grundsprache lesen, und bey der Auslegung des neuen Testaments davon Gebrauch machen könne, oder ob er weiter darin gekommen sey. Ueberhaupt, ob er auch die Schriften des alten Testaments nach ihrer Veranlassung und ihrem Inhalte richtich aufgefaßt habe, und sie nach ihrem Geiste und Zwecke wohl zu würdigen und praktisch anzuwenden im Stande sey;

5) wie viel umfassend, gründlich und praktisch seine Kenntnisse der dogmatischen Theologie, des Lehrbegriffes der christlichen Hauptpartheien und der christlichen Sitten-Lehre sey;

6) wie weit er in dem Studium der theologischen Hilfs-Wissenschaften, vorzüglich der Kirchen-Geschichte, Reformations-Geschichte, und Dogmen-Geschichte, dann in den Hauptfächern der Philosophie gekommen sey; ob ihm die Regeln der Kritik und Hermeneutik, das zur Erklärung

homiletischer

homiletischer und katechetischer Texte Nöthige von den Kenntnissen der biblischen Geographie, Chronologie, Geschichte und Alterthümer, so wie die Einleitung in das alte und neue Testament und die theologische Literatur nicht unbekannt sey. Was er in der Homiletik und Katechetik geleistet, und mit welchem Erfolge er auch auf Didaktik und Pädagogik seinen Fleiß verwendet; dann welche Kenntnisse der allgemeinen Rechtsverhältnisse, der Landes-Gesetze, der Kirchenverfassung, des Kirchenrechts und der Kirchenordnung er sich erworben habe;

7) in wie ferne er bewiesen, daß er über das Praktische in der Religions-Wissenschaft richtig urtheile, und daß ihm überhaupt die Religion eine ernste Angelegenheit sey;

8) welche Erinnerungen ihm über die noch auszufüllenden Lücken seiner Kenntnisse seyen gegeben worden.

c) Das schriftliche Urtheil der einzelnen Mitglieder der Prüfungs-Kommission über die Probe-Predigt, über die Katechisation, und über die Extemporal-Aufsätze des Studirenden, nebst den während der Prüfung selbst von den Mitgliedern aufgezeichneten Bemerkungen über den Gang und Erfolg der Prüfung bey jedem einzelnen Subjekte, und in jedem einzelnen Prüfungsfache, dienen zur Grundlage des allgemeinen Urtheils, welches die Kommission nach Mehrheit der Stimme, und nach Maaßgabe der Rubriken, die in dem Schema B. der Beylage dieser Verordnung enthalten sind, über jeden Examinirten besonders abzufassen hat. Daher sollen auch diese Spezial-Urtheile dem Prüfungs-Protokolle beygelegt, und das Protokoll selbst von sämtlichen Examinatoren unterzeichnet

unterzeichnet werden; bey auffallender Verschiedenheit des Urtheils aber steht es dem dissentirenden Examinator frey, die Gründe seiner Abweichung von der Mehrheit unter seiner Unterschrift besonders zum Protokoll zu geben. Dieses Protokoll ist sodann nebst seinen Beylagen, 8 Tage nach vollendeter Prüfung an das General-Consistorium einzuschicken, welchem die Ausstellung des Aufnahms-Attestes zusteht.

§. VIII. Ertheilung der Befähigungs-Note für den Examinirten, und des Aufnahms-Attestes.

Das General-Consistorium entscheidet, nach Maaßgabe des Prüfungs-Protokolls und seiner Beylagen, ob ein theologischer Studierender abzuweisen, oder der Aufnahme unter die Candidaten würdig sey, und fertigt für denselben das Attest nach folgenden Grund-Sätzen aus:

1) Ein Studierender, der sich bey der Prüfung in allen im §. VI. angeführten Kenntnissen zur billigen Zufriedenheit der Prüfungs-Kommission geschickt bewiesen, und wegen seines Lebenswandels ein rühmliches Zeugniß beigebracht hat, erhält die Erlaubniß zu predigen und Pfarr-Vikariate zu versehen, und in dem ihm deßhalb zu ertheilenden Atteste wird ausdrücklich bemerkt, daß er bey der Prüfung sehr gut sey befunden worden,

2) hat derselbe diese Zufriedenheit der Examinatoren, wenigstens in den meisten und wichtigsten der im §. VI. angegebenen Prüfungs-Gegenstände sich erworben, so wird ihm das Prädikat gut im Atteste der Aufnahme unter die Candidaten beigelegt;

3) hat überdieß ein Studierender unter den ausgezeichnetsten Kenntnisse auch eine vorzügliche Bekanntschaft mit

der heiligen Schrift, Fertigkeit im Schreiben und Sprechen der lateinischen Sprache, Uebung, sich rein und gebildet im Deutschen auszudrücken, nebst gutem Anstande und angenehmen äusseren Vortrage auf der Kanzel gezeigt; so wird ihm das Attest der Aufnahme unter die Candidaten mit dem Beysatze ertheilt, daß er vorzüglich sey befunden worden;

4) Wenn ein Examinand nur in einigen der in §. VI. angegebenen Prüfungs-Gegenstände noch etwas zurück wäre, und entweder mit philologisch-historischer Schrift-Erklärung weniger, als mit der populären und praktischen, vertraut, oder in gelehrter Dogmatik und wissenschaftlicher Moral weniger bewandert wäre, als in der populären und praktischen Religions- nnd Sittenlehre, oder in den Hilfswissenschaften der Philosophie, Philologie, Geschichte und Literatur, oder in Disciplinen der Homiletik, Katechetik und Pädagogik, zwar mangelhafte aber doch durch eigenen Fleiß zu ergänzende Kenntnisse bewiesen hätte, oder nicht frey wäre von grammatischen Fehlern im schriftlich- und mündlichen Gebrauche der deutschen und lateinischen Sprache, oder rücksichtlich des äusseren Anstandes und Vortrages im Predigen noch mehrere Zurechtweisungen bedürfte; so erhält er, wenn es ihm sonst nicht an Anlage und an guten Zeugnissen seines Fleißes und Wohlverhaltens fehlt, zwar die Aufnahme unter die Candidaten, jedoch wird in dem Atteste darüber nicht nur bemerkt, daß er nur hinlänglich befähigt sey, sondern es sind auch darin ausdrücklich diejenigen, Kenntnisse und Fertigkeiten anzugeben, auf deren Erwerbung er noch größeren Fleiß zu wenden hat;

5) wenn ein Examinand in den meisten, oder gar allen, unter Nro. 4 bemerklich gemachten Rubriken noch etwas zurück ist, so wird ihm zwar die Aufnahme unter die Candidaten nicht verweigert, im Falle es ihm nur an Fähigkeit, sich zu bilden so wie an Fleiß und Wohlverhalten nicht fehlt; aber er erhält sie nur mit der im Atteste ausdrücklich beizufügenden Bemerkung, daß er nur nothdürftig befähiget erfunden worden sey, und ernstlich ermahnt werde, sich eine bessere Qualifikation zu erwerben, und daß er eben daher nach einem oder zwey Jahren sich einer neuen Prüfung zu unterwerfen habe, um die Befolgung dieser Vorschrift, und die gemachten Fortschritte in Kenntnissen und Fertigkeiten zu erweisen;

6) ist ein Examinand nicht nur in allen unter Nr. 4. bemerkten Kenntnissen noch sehr weit zurück, sondern auch von geringen Fähigkeiten, ohne jedoch den Vorwurf des Unfleißes und der Unsittlichkeit verdient zu haben, so hat ihn die Prüfungs-Kommission sogleich anzuweisen, daß er auf die Universität zurückkehre, und sich die mangelnden Kenntnisse und Fertigkeiten durch angestrengten Fleiß noch zu erwerben suche. Eben diese Vorschrift ertheilt ihm das General-Consistorium in dem für ihn auszustellenden Prüfungs-Atteste, worin er mit dem Prädikate schwach bezeichnet, und ihm sogleich bedeutet wird, sich nach einem Jahre einer nochmaligen Prüfung vor der Examinations-Kommission zu unterwerfen, um die gemachten Fortschritte in theoretischen und praktischen Kenntnissen nachzuweisen, weil er ohne wenigstens das Prädikat nothdürftig erlangt zu haben, nicht in die Zahl der Pfarr-Amts-Candidaten aufgenommen werden könne

7) Wenn bey einem Studierenden aus seiner schriftlichen und mündlichen Prüfung sich ergiebt, daß er entschieden unfähig, unwissend unfleißig sey, auch wenn derselbe durch auffallend körperliche Gebrechen, oder durch nicht zu hebende organische Sprachfehler zum äusseren Vortrage untauglich ist, (worauf jedoch schon die Rektoren der Studien-Institute denselben vor Anfang seiner Universitäts-Studien aufmerksam zu machen, und daß dieses geschehen sey, auch in dem Abiturienten-Zeugnisse ausdrücklich anzugeben verpflichtet sind) so ist er nicht nur als nutüchtig zu charakterisiren, und ihm die Erlaubniß zum Predigen durchaus zu versagen, sondern er ist auch von einer künftigen Anstellung im Pfarramte ganz auszuschließen, und zur Ergreifung irgend eines anderen für ihn passenden Berufes anzuweisen.

§. IX. Wirkung der Atteste für die Pfarramts-Candidaten.

a) Jeder Candidat muß sich mit dem vom General-Consistorium erhaltenen Aufnahms-Atteste bey dem Distrikts-Dekan, in dessen Diözes er wohnt, melden, sich demselben so viel als möglich, bekannt zu machen suchen, und ihm auch die etwaigen Veränderungen seines Aufenthalts-Ortes anzuzeigen.

b) Aus den nach vollendeter Prüfung von der Prüfungs-Kommission einzuschickenden Protokollen und deren Beilagen, so wie aus den für die Candidaten ausgefertigten Atteste, wird bey dem General-Consistorium ein Verzeichniß abgefaßt und aufbewahrt, worin alle geprüften Candidaten nach dem Jahre ihrer Aufnahme und nach ihren Befähigungs-

Noten

Noten, ob sie 1) vorzüglich, 2) sehr gut, 3) gut, 4) hinlänglich, 5) nothdürftig befähiget erfunden worden sind, eingetragen werden. Eben so wird ein Register der mit der Note 6) schwach und 7) untüchtig, entweder auf eine Zeitlang oder auf immer zurückgewiesenen Subjekte abgefaßt.

Sollte ein Candidat in der Meinung stehen, daß durch die ihm zugetheilte Befähigungs-Note ihm nicht völlige Gerechtigkeit widerfahren sey, so steht es demselben frey, sich an das General-Consistorium zu wenden, um von demselben nochmal geprüft, und mit einer seiner Qualifikation angemessenen Note in die Candidaten-Liste eingetragen zu werden. Doch muß ein solcher Rekurs an das General-Consistorium spätestens innerhalb 6 Wochen von der ersten Prüfung an, genommen werden.

c) Jedem Candidaten, der das Attest der Aufnahme mit einer der obigen 5 ersten Befähigungs-Noten erhalten hat, darf der Dekan des Kreises, worin der Candidat sich aufhält, mit Zuziehung des geistlichen Ministeriums der Stadt, worin das Kreis-Dekanat seinen Sitz hat, nach vorher eingeholter Erlaubniß des General-Consistoriums die Ordination der eingeführten Kirchen-Ordnung gemäß, ertheilen, sobald der Candidat nachgewiesen hat, daß ihm ein Vikariat übertragen worden sey. Hingegen darf kein Candidat, dem das Aufnahms-Attest oder eine der 5 oben genannten ersten Befähigungs-Noten fehlt, zur Ordination oder zu einem Vikariate zugelassen, noch weniger aber zu einer Pfarrstelle präsentirt werden.

d) Kein

d) Kein Pfarrer im Königreiche Bayern darf einen Candidaten, der nicht mit einem Aufnahms-Atteste versehen ist, Predigten oder Pfarr-Geschäfte auftragen. Ausländer, wenn sie sich gleich für ordinirte Prediger ausgeben, soll Niemand eine Gast-Predigt halten lassen.

e) Studierende auf Universitäten sollen keinen Versuch im Predigen machen, wenn sie nicht ihre zu haltende Predigt vorher dem Distrikts-Dekan, oder einem öffentlichen akademischen Lehrer der Theologie gezeigt, und dessen schriftliche Approbation erhalten haben. Sollte ein Studierender sich zu häufig oder zu schnell hintereinander zum Predigen melden, so hat der Distrikts-Dekan ihm solches zu widerrathen, und ihm die öftere Approbation zu versagen. Junge Leute, die noch nicht auf der Universität studieren, sollen gar nicht predigen.

Dritter Abschnitt.

Zweite, oder Anstellungs-Prüfung vor der Präsentation eines Candidaten zum Pfarramte.

(examen pro ministerio)

§. I. Allgemeinheit der Prüfung pro ministerio vor dem General-Consistorium.

a) Wenn gleich die Ordination den Candidaten, welche in der Aufnahms-Prüfung eine der 5 ersten Befähigungs-Noten erhalten haben, unmittelbar nach ihrer Aufnahme in die Zahl der Candidaten, ertheilt werden kann; so sind doch alle Candidaten vor ihrer Anstellung im Pfarramte, oder auch in einer solchen

Schulstelle,

Schulstelle, mit der pfarramtliche Geschäfte verbunden sind, noch einer besondern Prüfung pro ministerio unterworfen, um ihre Würdigkeit zur Bekleidung einer geistlichen Amtsstelle entscheidend bewähren zu können.

b) Diese zweite, oder Anstellungs = Prüfung aller im Königreiche Bayern anzustellenden protestantischen Geistlichen bleibt nach dem organischen Edikte über die Bildung der kirchlichen Sektion bey dem Ministerium des Innern vom 8. Sept. 1808, Abschnitt 6 §. 5. ausschließlich dem General=Consistorium vorbehalten, als der Behörde, welcher die sowohl aus der vereinigten Staats = und Kirchen = Gewalt, als aus der Repräsentation der protestantischen Gesammt-Gemeinde, herfließenden Geschäfte übertragen sind, von welcher die gutachtlichen Vorschläge zur Besetzung der Immediat = Pfarreyen, und die Begutachtung der von Patronen auf Mediat-Pfarreyen präsentirten Subjekte ausgehen, welcher ebendaher eine genaue Kenntniß aller zur Beförderung gelangenden Individuen unentbehrlich ist.

c) Diese Prüfungen geschehen in dem Geschäfts=Lokale der Kirchen = Sektion, unter der Leitung des Vorstandes derselben, oder des dessen Stelle vertretenden ersten Oberkirchen = Raths und mit Zuziehung des Sekretärs, Kanzelisten und Bothen dieser Sektion, deren protestantische Räthe in solchen Fällen als permanente Prüfungs=Kommission aufgestellt sind. Die Ausfertigungen geschehen durch die Kirchen=Sektion

in der Form, welche durch das Organisations-Edikt vom 8. Sept. 1808 bestimmt ist.

§. II. Bestimmung des Termins zu den Prüfungen pro ministerio.

Das General-Consistorium setzt in jedem der vier Monate: May, Juny, July und August einen Termin zur Anstellungs-Prüfung fest, und macht denselben jederzeit 8 Wochen vorher durch das Regierungs-Blatt bekannt, damit sich alle jene Candidaten, welche nach ihrer Befähigungs-Note und Dienstesżeit sich in demselben Jahre zur Anstellung im Pfarramte melden zu dürfen glauben, oder von einem Patron auf eine Mediat-Pfarrey präsentirt zu werden Hoffnung haben, in einem dieser Termine zur Prüfung pro ministerio anmelden können, indem künftig weder zu Immediat- noch zu Mediat-Pfarreyen andere, als bereits pro ministerio geprüfte Individuen präsentirt werden sollen. Beym Mangel sich zu dieser Prüfung freiwillig meldender Candidaten, hat daher das General-Consistorium diejenigen, welche nach ihrer Befähigungs-Note und Dienstesżeit zunächst bey Pfarr-Besetzungs-Vorschlägen berücksichtigt werden sollen, ausdrücklich zur Anstellungs-Prüfung einzuberufen. Patronen aber, denen die Präsentation auf Mediat-Pfarreyen zusteht, haben die von ihnen aus der Zahl inländischer Candidaten gewählten Subjekte, wenn sie noch nicht pro ministerio geprüft sind, zeitig genug von der auf sie gefallenen Wahl zu benachrichtigen, damit sie sich noch vor der Präsentation der Prüfung pro ministerio unterwerfen, und das Attest ihrer Würdigkeit zur Anstellung im Pfarramte beibringen.

§. III.

§. III. Vor der Anstellungs = Prüfung einzuschickende Notizen und Zeugnisse.

Jeder sich zur Anstellungs Prüfung meldende oder dazu berufene Candidat, hat 6 Wochen vor dem Prüfungs=Termine eine kurze in Form eines Lebenslaufes abgefaßte Beantwortung der in dem beiliegenden Schema A. enthaltenen Fragen an das General=Consistorium einzuschicken; und da die Zeugnisse über sein Verhalten auf der Schule und Universität, nebst den Protokollen über seine Aufnahms=Prüfung und dem für ihn ausgefertigten Aufnahms=Atteste schon bey dem General = Consistorium vorliegen, nur noch beglaubigte Zeugnisse über sein Verhalten in der Expektanz=Zeit von den Rektoraten, unter deren Aufsicht er in einer öffentlichen Studien = Schule gestanden, oder von den Dekanen, in deren Distrikt er als Vikarius sich aufgehalten, und von den Familien, in welchen er etwa als Hauslehrer angestellt war, seinem Lebenslauf beizulegen.

§. IV. Praktische Aufgaben bey der Anstellungs=Prüfung.

a) Das General=Consistorium giebt jedem zur Prüfung kommenden Candidaten spätestens 4 Wochen vor dem zur Prüfung bestimmten Termine einen biblischen Text auf, worüber derselbe eine Predigt auszuarbeiten, und sie mit der dabey zum Grunde gelegten Disposition 8 Tage vor dem Prüfungs=Termine einzuschicken hat.

b) Ueber die Abfassung, Haltung und Censur dieser Probe=Predigt, so wie über die Probe = Katechisation und deren Censur, sind die nämlichen Vorschriften

zu

zu befolgen, welche oben im zweiten Abschnitte §. IV. in Bezug auf die Aufnahms-Prüfung verordnet worden sind.

§. V. Schriftliche Prüfung.

Rücksichtlich der aufzugebenden Fragen aus den theologischen Wissenschaften, und der darüber abzufassenden Extemporal-Aufsätze, gelten die nämlichen Vorschriften, wie oben im zweiten Abschnitte §. V. aufgestellt sind.

§. VI. Mündliche Prüfung.

a) Bey dem Anfange der mündlichen Prüfung wird die Censur der Extemporal-Aufsätze eben so, wie oben im zweiten Abschnitte §. VI. a angegeben ist, behandelt; auch gelten hier die nämlichen Vorschriften über den Gebrauch der lateinischen und deutschen Sprache bey der Prüfung.

b) Die Prüfungs-Gegenstände und Prüfungs-Methode sind zwar im Ganzen bey der Anstellungs-Prüfung die nämlichen, welche oben für die Aufnahms-Prüfung vorgezeichnet sind; jedoch ist dabey vornehmlich darauf zu sehen:

1) Ob der Candidat dasjenige nachgeholt habe, was ihm laut des erhaltenen Attestes bey der Aufnahms-Prüfung an Kenntnissen und Fertigkeiten noch gemangelt hat?

2) ob er besonders mit dem Inhalte und Geiste der biblischen Schriften wie mit ihrer Grundsprache und mit der Kunst, sie populär und praktisch zu erklären, vertraut sey?

3) ob er eine überzeugende Einsicht in die allgemeinen Religionswahrheiten besitze, und dieselben klar mitzutheilen

len verstehe, dann auch, ob er das Wesentliche der kirchlichen Unterscheidungslehren nach Inhalt der symbolischen Schriften und nach ihren temporellen oder bleibenden Gründen und Hauptbeziehungen anzugeben, und mit dem Lehr=Systeme anderer Confessionen zu vergleichen wisse oder die Momente kenne, wegen welcher die verschiedenen christlichen Kirchen auch jetzt noch in ihrer Differenz bleiben?

4) ob er die moralischen Religions=Wahrheiten gründlich und deutlich zu entwickeln und eindringend darzustellen verstehe?

5) in welchem Umfange er die Hilfswissenschaften der Philologie, Geschichte und Philosophie für sich selbst weiter studirt habe?

6) ob er das Praktische vom Theoretischen in den Wissenschaften eines Religions=Lehrers richtig zu unterscheiden, und beydes zweckmäßig anzuwenden geübt sey?

7) ob er die Grundsätze und Vorschriften der Homiletik, Katechetik, Liturgik und Pastoral, dann der Didaktik und Pädagogik ausführlicher kennen gelernt, und in ihrer Befolgung sich mehrere Fertigkeit erworben habe?

8) ob er die Landes=Gesetze, das Kirchenrecht, die Kirchenverfassung und Kirchenordnung der protestantischen Gesammt=Gemeinde im Königreiche Bayern, so weit als es zur Verwaltung des Pfarramtes erfoderlich ist, sich bekannt gemacht habe?

9) in wie ferne man überhaupt von ihm den Grad der Lehrgeschicklichkeit und Lehrweisheit von Religiosität und Moralität zu erwarten berechtigt sey, der dazu erfoderlich ist, daß er als Prediger, Liturg; und Seelsorger, dann

als Katechet und Schulaufseher sein Amt mit Würde und Segen führe? —

c) In Ansehung der äußern Form der mündlichen Prüfung und den Pflichten der Examinatoren werden hier eben die Vorschriften gegeben, die oben im zweiten Abschnitte §. VI. c. festgesetzt worden sind.

§. VII. Abfassung des Urtheils über die examinirten Candidaten.

a) Während der Prüfung selbst hat jeder der Examinatoren sein individuelles Urtheil auf eben die Weise, wie oben im zweiten Abschnitte §. VII. a verordnet ist, kurz zu bemerken, und diese Notaten nachher als Grundlage des abzufassenden allgemeinen Urtheils dem Prüfungs-Protokolle beizulegen.

b) Nach geendigter Prüfung wird von den Räthen des General-Consistoriums denjenigen Candidaten, die sich in dem einen oder andern Stücke mangelhaft bewiesen haben, besonders bemerklich gemacht, welche Lücken sie mit doppeltem Fleiße auszufüllen, und welche Hilfsmittel und Uebungen sie dabey anzuwenden haben.

c) Wenn hierauf die Candidaten abgetreten sind, so wird von den Examinatoren über die Tüchtigkeit eines jeden nach den Gesichtspunkten, welche theils oben im zweiten Abschnitte §. VII. b bestimmt, theils im vorigen §. VI. angewiesen sind, berathschlagt, und im Protokoll über den Erfolg der Prüfung nach Maaßgabe der Rubricken in beiliegendem Schema C. aufgenommen, worin besonders auch anzugeben ist:

1) ob der Candidat seit der vorigen Prüfung in Kenntnissen und Fertigkeiten Fortschritte gemacht habe;

2) ob die Examinatoren ihm nach seiner gesammten Qualifikation, d. h. rücksichtlich seiner Fähigkeiten, Kenntnisse, Fertigkeiten und sittlichen Eigenschaften mit Bezug auf die im folgenden §. anzugebenden näheren Bestimmungen, die Note vorzüglich, sehr gut, gut, hinlänglich, nothdürftig, schwach oder untüchtig zuerkennen;

3) welche Erinnerungen wegen seiner weiter fortzusezenden Bildung sie ihm zu ertheilen für nöthig befunden haben.

d) Die schriftlichen Urtheile der Examinatoren über die Probe-Arbeiten des Candidaten, und ihre während der Prüfung aufgezeichneten Bemerkungen werden so, wie oben im zweiten Abschnitte §. VII. c verordnet ist, nun nach Mehrheit der Stimmen in ein allgemeines, nach dem Schema C. artikulirtes Urtheil zusammengefaßt, und dieses von sämmtlichen Examinatoren unterzeichnet, wobey es im Falle bedeutender Verschiedenheit der Resultate dem abweichenden Examinator frey steht, sein individuelles Urtheil mit dessen Gründen besonders zu Protokoll zu geben, um dasselbe bey dem nächstfolgenden Referate über die Prüfung im General-Consistorium nochmals besonders erläutern zu können.

§. VIII. Ertheilung der Befähigungs-Note für die zur Anstellung geprüften Candidaten.

In der nächsten Sitzung des General-Consistoriums nach gehaltener Prüfung, wird über die Tüchtigkeit der Examinirten zum Pfarramte Vortrag erstattet, und nach

geschehener

geschehener Abstimmung ein Sektions-Beschluß gefaßt, mit welcher Note jeder Examinirte in der Candidaten-Liste zu bezeichnen sey. Bey dieser Entscheidung sind folgende Grundsätze zu beobachten:

a) Die Note vorzüglich erhält ein Candidat, wenn er nicht nur gute Zeugnisse wegen seines Fleißes und Wohlverhaltens beigebracht, und bey der Probe-Predigt, Katechisation und Prüfung, Wahrheitssinn, Lehrweisheit und Religiosität an den Tag gelegt hat, sondern auch in allen Kenntnissen, welche von ihm gefodert werden, so wie in den zur Führung des Pfarramtes erfoderlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten, den Beyfall der Examinatoren verdient hat, dazu gehört also:

1) daß er sich im Deutschen richtig, zusammenhängend, faßlich und würdig ausdrücken könne;

2) daß er die lateinische Sprache richtig und rein schreibe und spreche;

3) daß er das neue Testament aus dem Grundtexte ohne Anstoß übersetze, und erkläre, auch mit dem Inhalte und Geiste desselben, besonders mit den dogmatischen und moralischen Hauptstellen bekannt, und zu deren populärer und praktischen Anwendung geschickt sey;

4) daß er den hebräischen Text des alten Testaments richtig übersetze und erkläre auch mit dem Geiste und Zwecke der hebräischen Religions-Urkunden, und den richtigen Grundsätzen ihres Gebrauches im Christenthume bekannt sey. Bey diesen exegetischen Gegenständen können indessen richtige Auflösungen besonderer philologischer und hermeneutischer Schwierigkeiten zwar ein Grund des Lobes für ei-

nen Candidaten, aber die mangelnde Kenntniß der bisher versuchten Lösungen derselben keine Ursache des Tadels seyn;

5) daß er das System der christlichen Glaubens- und Sittenlehre mit gründlicher Kenntniß gefaßt habe; die dafür zu führenden Vernunft- und Schrift-Beweise gehörig entwickeln, und die vornehmsten Einwürfe dagegen heben könne; auch mit den Bekenntniß-Büchern der protestantischen Kirche, nach ihrer Entstehung, ihrem Inhalte und Ansehen, und mit den mit andern christlichen Religions-Partheien geführten Streitigkeiten bekannt sey;

6) daß er die Geschichte der christlichen Kirche und ihrer Hauptdogmen kenne, die merkwürdigsten Ereignisse, und die Ursachen und Folgen der wichtigsten Veränderungen in ihrer innern und äussern Verfassung anzugeben wisse; besonders auch die Entstehung und Ausbildung des protestantischen Lehrbegriffes, und die Geschichte der vornehmsten anderer Religions-Partheien kenne;

7) daß er Einsicht in die philosophischen Wissenschaften zeige, und überhaupt in philosophischer Ansicht und Behandlung wissenschaftlicher Gegenstände nicht unerfahren sey;

8) daß er sich mit der theologischen Literatur, auch mit der neueren und neuesten bekannt gemacht habe und die Hilfsmittel kenne, deren Gebrauch zur ferneren Erweiterung seiner Kenntnisse dient;

9) daß er theoretische und praktische Kenntnisse der Unterrichts- und Erziehungskunst nach ihren Hauptgrundsätzen und Methoden sich in dem Grade erworben habe, als sie ihm zur Führung der Schulaufsicht, und zur praktischen Theilnahme am Schul-Unterrichte nöthig ist;

10)

10) daß er die Regeln der Katechisirkunst vollständig kenne, ausgebildete Fertigkeit im Katechisiren beweise, besonders auch die Gabe besitze, sowohl die gehörige Auswahl dessen zu treffen, was für den Religions-Unterricht der Jugend gehört, als auch das Nachdenken derselben zu erwecken, ihr sittliches Gefühl anzuregen, und ihren Religions-Sinn zu beleben;

11) daß er die Vorschriften der Homiletik und Liturgik kenne, und in seiner Predigt Bestimmtheit und logische Ordnung der Begriffe, Klarheit und Faßlichkeit des Ausdruckes, stäte Rücksicht auf das praktische Moment der vorgetragenen Wahrheiten, Würde und Wärme in ihrer Darstellung an den Tag lege;

12) daß auch sein Anstand auf der Kanzel seine Stimme, Deklamation und Aktion ungezwungen und Beyfallswerth, und sein Vortrag vernehmlich genug sey, um auch in einer größeren Kirche überall verstanden zu werden; hiezu gehört auch, daß er die Predigt so gut memorirt habe, um sie ohne Beihilfe des Concepts zu halten;

13) daß er von der Pastoral-Wissenschaft, den Landes-Gesetzen, dem Kirchen-Rechte und der Kirchen-Verfassung und Kirchen-Ordnung der protestantischen Gesammtgemeinde die zur Pfarramtsführung erfoderlichen Kenntnisse sich erworben habe.

b) Die Note sehr gut erhält ein Candidat, der zwar nicht in allen oben genannten Stücken, aber doch in den meisten und wichtigsten derselben, besonders in Nro. 1. 2. 3. 5. 7. 9. 10. 11. 12. 13. auf den Beifall der Examinatoren gerechten Anspruch machen kann, in den übrigen Stücken nicht ohne

Kennniß

Kenntniß ist, auch gute Anlagen und praktische Fertigkeiten besitzt, dann vortheilhafte Zeugnisse seines Fleißes und Wohlverhaltens, und ein günstiges Urtheil über seinen Sinn für Wahrheit, Tugend und Religion, so wie über seine Lehrweisheit sich erworben hat.

c) Wer durch Anlagen, Fleiß und Wohlverhalten sich empfiehlt, in seinen Kenntnissen seit der Aufnahms-Prüfung gute Fortschritte gemacht hat, auch in keiner der oben bemerkten Rubriken ganz unwissend ist, der kann, obgleich seine philologische Kenntniß und sein theoretisches und historisches Wissen noch manche Lücken zeigt, doch in dem Falle die Note **gut** erhalten, wenn seine praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten nach den Rubriken 1. 3. 5. 9. 10. 11. 12. 13. die völlige Zufriedenheit der Examinatoren ihm zugezogen haben.

d) Die Note **hinlänglich** ist demjenigen zu ertheilen, der zwar in keiner der angeführten 13 Rubriken die völlige Zufriedenheit seiner Examinatoren verdient; aber doch in keiner eigentlich unwissend ist, und besonders die Foderungen unter Nr. 3. 5. 10. 11. 12. hinlänglich erfüllt, um die Hoffnung zu geben, daß er ein Pfarramt nicht ohne Nutzen werde führen können, wenn er nur sonst auch in Rücksicht seines Wohlverhaltens und Bestrebens sich weiter zu vervollkommnen, ein günstiges Urtheil verdient.

e) Hätte ein Candidat in seinem Anstande und seiner Deklamation auffallende Fehler, so müßte er darauf gleich nach gehaltener Predigt aufmerksam gemacht,

und ernstlich davor gewarnt werden. Wären aber diese Fehler von der Art, daß Störung der Andacht einer ganzen Gemeinde davon zu erwarten ist, wohin auch das Ablesen der Predigt, und allzuhäufiges Einsehen in das Concept gehört, so müßte der Candidat nicht bloß darüber zurecht gewiesen, sondern auch zur nochmaligen Ablegung einer Probe-Predigt aus dem Gedächtnisse angehalten werden; damit er zeigen könne, er sey im Stande, die ihm deßhalb mitgetheilten Belehrungen zu benutzen. Legte er diesen Beweis ab, so würde er, wenn er gleich sonst eine bessere Note erhalten haben würde, doch nur mit der Note nothdürftig zu bezeichnen und zwar von der Anstellung im Pfarramte nicht auszuschließen, aber ihm doch ernstlich zu bedeuten seyn, sich diese Fehler abzugewöhnen; auch müßte dem Dekan, in dessen Distrikte er angestellt wird, der Auftrag ertheilt werden, ihn in dieser Rücksicht genau zu beobachten, und in seinen Inspektions-Berichten ausdrücklich zu bemerken, ob die gegebene Erinnerung von ihm befolgt worden sey.

f) Wer nur geringe Fähigkeiten und durchaus mangelhafte Kenntnisse, selbst auch in den unter Nr. 1. 2. 10. 11. 12. gefoderten Fertigkeiten noch einen sehr geringen Grad von Geschicklichkeit bewiesen hat, aber es doch an Fleiß und Wohlverhalten nicht hat ermangeln lassen, der erhält die Note schwach, und wird alsdann angewiesen, daß er die Lücken seiner Kenntnisse und die Schwäche seiner Fertigkeiten noch durch anhaltenden Fleiß zu verbessern suche,

und sich alsdann nach einem Jahre einer neuen Prüfung unterwerfe, weil er nicht eher als bis er sich einer bessern Note würdig bewiesen hat, in einem Pfarramte angestellt werden könne.

g) Entscheidende Gründe, einen Candidaten für ganz untüchtig zu einem Pfarramte zu erklären, sind folgende:

1) Wenn er durch seine Zeugnisse, durch seine Aeusserungen in der Prüfung und durch sein Benehmen bey der Katechisation und Predigt zeigt, daß er über die Wahrheiten der Religion leichtsinnig denkt und für Moralität und Religiosität keine Achtung hat;

2) wenn er sich im Deutschen nicht richtig, bestimmt, deutlich und zusammenhängend sowohl im mündlichen als schriftlichen Vortrage ausdrücken kann;

3) wenn er so wenig Latein versteht, daß er nicht einmal ein theologisches Buch oder einen leichten klassischen Schriftsteller zu übersetzen im Stande ist;

4) wenn er mit dem Inhalte und Geiste der neu testamentlichen Schriften unbekannt und in ihrer populären und praktischen Behandlung ganz unwissend ist;

5) wenn es ihm auch an Kenntniß der Religions- und Sittenlehre so sehr fehlt, daß er nicht einmal die Hauptwahrheiten derselben deutlich zu entwickeln und gegen Einwürfe zu vertheidigen vermag;

6) wenn er in der Kirchen- und Dogmen-Geschichte, in der Reformations-Geschichte und Symbolik ganz unwissend befunden wird;

7) wenn er aus den philosophischen Wissenschaften nicht einmal so viel weiß, als zum Verstehen der daraus in

die Theologie aufgenommenen Begriffe und Ausdrücke nothwendig ist;

8) wenn er überhaupt in seinen Probe=Arbeiten und Antworten, so wie in seiner Predigt und Katechisation Mangel an Fähigkeit zur Beurtheilung des Praktischen in der Religionslehre, und zur Ausführung der praktischen Geschäfte des geistlichen Amtes bewiesen hat;

9) wenn er wegen organischer und körperlicher Gebrechen, oder wegen einer ganz unverständlichen Stimme und Aussprache befürchten läßt, daß er nie im Predigt=Amte werde Nutzen stiften können.

Die Mängel, welche unter Nr. 1. 2. 4. 5. 8. 9. angegeben sind, sind jeder an sich allein schon hinlänglich, um die völlige Ausschließung eines Candidaten vom Pfarr=Amte zu begründen, die unter Nr. 3. 6. und 7. erwähnten sind wenigstens vereinigt hinreichend, den Candidaten für untüchtig zu erklären.

Das, nach dem Schlusse der Kirchen=Sektion, über jeden zur Anstellung geprüften Candidaten gefällte allgemeine Urtheil, und die ihm zu Theil gewordene Befähigungs=Note, ist demselben in einem eigenen, über diese Prüfung auszustellenden Atteste bekannt zu machen.

Jeder nach der Aufnahms=Prüfung noch nicht ordinirte Candidat ist nun auch, wenn er Zufolge des erhaltenen Attestes eine von den Noten: vorzüglich, sehr gut, gut, hinlänglich, nothdürftig, erlangt, und deßhalb zur Anstellung im Pfarramte Hoffnung hat, von den geistlichen Mitgliedern des General=Consistoriums, nach Vorschrift der Kirchen=Ordnung zu ordiniren. Die als schwach und als untüchtig befundenen Candidaten aber sind von der

Ordination auszuschließen, und wenn sie dieselbe etwa gleich nach ihrer Aufnahms-Prüfung, wegen damaliger besserer Befähigung, schon erhalten haben sollten, dem ungeachtet zur Ergreifung einer andern Lebensweise anzuhalten. Jedoch wird es solchen Candidaten freigestellt, wenn sie glauben, aus Zufall oder Mangel an Fassung bey ihrer Prüfung ausser Stand gewesen zu seyn, sich eine bessere Note zu erwerben, und sich Zutrauen, auch jetzt noch das Versäumte durch angestrengten Fleiß nachholen und die Fehler verbessern zu können, sich freiwillig nach zwey Jahren einer nochmaligen definitiven Anstellungs-Prüfung zu unterwerfen, um alsdann, wenn sie dabey sich wenigstens einer der fünf ersten Noten würdig gemacht haben, zu einem Pfarramte präsentirt werden zu können.

§. IX. Bestimmung der Taxen für die Aufnahms- und Anstellungs-Prüfung, dann für die Ordination der Pfarramts-Candidaten, und der Zeitdauer ihrer Prüfung.

a) Sowohl die Aufnahms- als Anstellungs-Prüfung soll ohne Entrichtung von Gebühren an die Examinatoren vorgenommen werden.

b) Nur für die Ausstellung des dem Geprüften zu ertheilenden Attestes ist bey jeder dieser beyden Prüfungen 1 fl. 30 kr. für Ausfertigung des Attestes, und 30 kr. für den dabey anzuwendenden Stempelbogen zu entrichten.

c) Die Ordination ist jedem Candidaten ganz kostenfrei zu ertheilen.

d) Kein Candidat soll länger, als eine Woche am Orte der Prüfung aufgehalten werden, in welcher also sowohl

seine Probe=Predigt und Katechisation, als seine schriftliche und mündliche Prüfung vorzunehmen ist.

Vierter Abschnitt.

Beförderungs=Ordnung.

§. I. Klassifikation sämtlicher protestantischer Pfarrstellen nach ihrem reinen Ertrage.

a) Sämmtliche protestantische, sowohl Immediat= als Mediat=Pfarreyen des Königreichs Bayern sollen nach ihrem reinen Ertrage in fünf Klassen gebracht werden, wovon die

I.	Klasse die Pfarreyen	von	400 — 800	fl.
II.	„ solche	von	800 — 1200	fl.
III.	„ solche	von	1200 — 1600	fl.
IV.	„ solche	von	1600 — 2000	fl.
V.	„ solche	von	mehr als 2000	fl.

Ertrag in sich begreiffen wird.

b) Stellen, deren Ertrag die Summe von 400 fl. nicht erreichen, sollen, wenn sie königl. Patronats sind, bey schicklicher Gelegenheit entweder mit benachbarten Pfarreyen als Filialen verbunden, oder durch bessere Dotation auf einen Ertrag von wenigstens 400 fl. reinen Einkommens gebracht werden.

c) Zur Ausmittlung des reinen Ertrages der Pfarreyen sollen überall neue obrigkeitlich beglaubigte, nach gleichförmigen Grundsätzen und bestimmten Durchschnitts=Summen berechnete Fassionen aufgenommen werden.

d) Die darauf sich gründende Eintheilung und Uebersicht sämtlicher Klassen der protestantischen Pfarreyen und,

und die summarischen Angaben ihres reinen Ertrages sollen demnächst öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 11. Klassifikation sämtlicher Pfarramts-Candidaten nach dem Resultate sowohl ihrer Aufnahms als ihrer Anstellungs-Prüfung.

Zur Beurtheilung der im Pfarramte anzustellenden Subjekte ist das General Consistorium beauftragt:

a) über alle wirklich zur Aufnahme gelangten Candidaten gleich nach ihrer ersten Prüfung eine jährlich fortzusetzende Klassifikation abzufassen, worin dieselben 1) nach ihrem Namen, 2) Geburtsort, 3) Lebensalter, 4) Ort und Dauer ihrer Universitäts-Studien, 5) erhaltener Qualifikations-Note und 6) vorläufiger Bestimmung, — eingezeichnet werden;

b) auf der daneben stehenden Seite alsdann, nach vollendeter Zweiter oder Anstellungs-Prüfung, bey jedem Candidaten der Reihe nach weiter einzutragen, 7) wo derselbe seine Candidaten-Jahre zugebracht, 8) wie lange er als Pfarr-Gehilfe, 9) ob und wo er in Schulstellen oder als Jugend-Lehrer Dienste geleistet, 10) welche Zeugnisse er dabey über seine Fähigkeiten, Kenntnisse und Geschicklichkeit und 11) über sein sittliches Verhalten erlangt habe, 12) an welchem Tage seine Anstellungs-Prüfung vorgenommen, 13) welche Note ihm bey dieser zugetheilt worden sey.

c) In einer besondern Tabelle die in der ersten oder zweiten Prüfung als schwach oder als untüchtig abgewiesenen Subjekte nach ähnlichen Rubricken zu verzeichnen.

d) Diese

d) Diese Verzeichnisse sollen in der Registratur des Ministeriums des Innern aufbewahrt, zu leichterer Uebersicht auch mit alphabetischem Namens-Register der darin enthaltenen Individuen versehen, und vom General-Consistorium jedesmal bey den Vorschlägen zur Anstellung von Pfarramts-Candidaten genau berücksichtiget werden.

§. III. Klassifikation sämtlicher bereits im Amte stehender Geistlichen nach der über sie zuführenden Controlle.

a) Weil in der Folge diejenigen Geistlichen, welche in der Anstellungs-Prüfung den aufgestellten Foderungen Genüge geleistet haben, in der Regel keiner weitern Prüfung unterworfen seyn sollen, so werden dagegen andere zu Gebote stehende Hilfsmittel zur Beurtheilung: ob die angestellten Geistlichen in ihrem Fleiße nicht nachlassen, in Kenntnissen fortschreiten, ihre Fertigkeit in der Amtsführung erweitern, und durch Amtstreue und Ausführung ihrem Stande Ehre machen, desto sorgfältiger benutzt werden.

b) Zu dieser Absicht sollen theils eigene Arbeiten der Geistlichen, die in einzusendenden Jahres-Berichten, in Predigt-Entwürfen und anderen praktischen Aufsätzen, dann in Beantwortung von Synodal-Fragen bestehen, theils die von Kreis- und Distrikt-Dekanen jährlich einzuschickenden Synodal- und Visitations-Berichte und Conduite-Listen dem über jeden Geistlichen zu fällenden Urtheile zur Grundlage dienen.

c) Nach den daraus sich ergebenden Resultaten, hat

das

das General-Consistorium ein besonderes Verzeichniß über alle im Amte stehenden Pfarrer zu verfassen, worin dieselben, ausser der Angabe ihres Lebens- und Dienstes-Alter, 1) nach ihnen Fähigkeiten, 2) nach ihren Kenntnissen, 3) nach ihrer Amtsführung sowohl in kirchlicher als in staatsbürgerlicher Rücksicht, 4) nach ihrem Lebenswandel, so dargestellt werden, daß daraus 5) eine beizufügende allgemeine Qualifikations-Note hervorgeht.

d) Die erste Note, oder das Prädikat vorzüglich erhält derjenige, welcher unter allen vier eben genannten Haupt-Rubricken als ausgezeichnet erscheint. Die zweite Note, oder das Prädikat sehr gut erhält der, welcher unter den Rubriken 1. 3. 4. gut, unter der Rubrik 2. wenigstens in praktischen Kenntnissen und Fertigkeiten wohl geübt befunden wird. Die dritte Note, oder das Prädikat gut erhält der, welcher unter der Rubrik 1. und 4. Lob verdient, und sich unter der Rubrike 2. 3. wenigstens über das Mittelmäßige erhebt. Die vierte Note, oder das Prädikat hinlänglich erhält der, welcher in Rücksicht auf die Rubriken 1. 3. 4. nur mittelmäßig, unter 2. mangelhaft sich bewiesen hat. Die fünfte Note, oder das Prädikat nothdürftig erhält der, welcher unter den Rubriken 1. 2. 3. geringe Qualifikation bewährt, aber doch unter 4 sich tadellos erhalten hat. Die sechste Note, oder das Prädikat schwach erhält der, welcher nach allen vier Haupt-Rubricken sich sehr gering qualifizirt gezeigt hat. Die siebente Note, oder das Prädikat untüchtig erhält

der,

der, welcher nach der Rubrik 2. sich unwissend, und nach 3. 4. tadelnswürdig dargestellt hat.

§. IV. Klassifikation sämtlicher Competenten bey erledigten Immediat-Pfarrstellen.

So oft eine protestantische Pfarrey königl. Patronats zu vergeben ist, so hat das General-Consistorium, wenn die Berichte des General-Kommissariats über die Verhältnisse der Stelle, und über die Bewerber um dieselbe eingekommen sind, eine kurze Darstellung jener Verhältnisse, und eine Charakteristik sämtlicher Competenten abzufassen, und die letztern nach ihrem Lebens- und Dienstes-Alter, nach dem Ertrage ihrer bisherigen Amtsstelle und nach der ihnen zugetheilten Qualifikations-Note zu bezeichnen, aus denselben jederzeit den Würdigsten auszuwählen und in Vorschlag zu bringen, dem motivirten Vorschlage aber auch die eben erwähnte übersichtliche Darstellung sämtlicher Verhältnisse und Competenten beizufügen.

§. V. Erste Anstellung der Pfarramts-Candidaten.

a) Die zur Anstellung im Pfarramte geprüften Candidaten können nur auf Pfarreyen der ersten Klasse Anspruch machen.

b) Auch sollen sie nicht früher, als nachdem sie etliche Jahre in einer Schulstelle oder in einem Vikariate sich zu ihrem Berufe vorbereitet haben, ihre Anstellung als Pfarrer erhalten.

c) In der Regel richtet sich ihre Anstellung nach der Ordnung, wie sie unter die Candidaten aufgenommen, und bey ihrer Aufnahms-Prüfung unter den gleichzeitigen Candidaten geordnet worden sind, so, daß jeder die eben erledigte, nach dieser Ordnung ihm zugetheilte

zugetheilte Stelle der ersten Klasse anzunehmen verbunden ist.

d) Diejenigen Candidaten aber, welche etliche Jahre mit guten Zeugnissen in einer Studien-Schule Dienste geleistet haben, rücken dadurch den gleichzeitig geprüften Candidaten vor, vorausgesetzt, daß sie sowohl in der Aufnahms-, als in der Anstellungs-Prüfung sich eine der drei ersten Qualifikations-Noten erworben haben.

e) Auch diejenigen Vikarien, welche zwar nicht im Schulamte gedient, aber bey ihrer Aufnahms-Prüfung sich die erste Qualifikations-Note, oder das Prädikat vorzüglich erworben haben, erhalten dadurch Anspruch auf die bessern unter den eben erledigten Stellen der ersten Klasse gesetzt zu werden, wenn sie jener erlangten ersten Note sich auch bey der Anstellungs-Prüfung würdig bewiesen haben.

f) Würden zu der Zeit, wenn die Beförderungs-Ordnung an die unter d und e eben bezeichneten Candidaten trifft, etwa nur geringe Stellen der ersten Klasse erledigt seyn, so ist es solchen Individuen verstattet, sich dieselben zu verbitten, und mit Vorbehalt ihrer Rangordnung die Eröffnung von besseren Stellen der ersten Klasse abzuwarten.

g) Candidaten hingegen, welche bey ihrer Aufnahms-Prüfung nur die vierte oder fünfte Note, oder die Prädikate hinlänglich und nothdürftig erlangt, und bey ihrer Anstellungs-Prüfung sich darüber nicht erhoben haben, so wie diejenigen, welche zwar bey der Aufnahms-Prüfung eine der drey ersten Noten erlangt,

langt, bey der Anstellungs-Prüfung aber als auf eine der zwey letzten Noten herabgesunken sich bewiesen hätten, müssen den Candidaten von gleicher Dienstes-zeit, welche mit einer der drey ersten Noten bezeichnet sind, nachstehen.

h) Candidaten, welche zu dem Lehramte an einer Studien-Anstalt tüchtig erfunden werden, und dazu übergehen, bleiben mit ihren Coaetaneen in der Beförderungs-Liste der Pfarramts-Competenten stets in gleicher Reihe, und rücken, sie mögen früher oder später das Lehramt wieder verlassen, jederzeit in die Reihe ihrer Coaetaneen wieder ein.

i) Haben unterdessen solche Lehrer an einer Studien-Anstalt befriedigende Dienste geleistet, und darüber von der königl. Ministerial-Sektion des Unterrichts und der Erziehung ein günstiges Zeugniß erlangt, so sollen sie zu ihrer Belohnung die Auszeichnung erhalten, daß sie auf eine der einträglicheren Pfarr-Stellen derjenigen Klasse, in welche sie den Candidaten-Jahren nach einrücken, befördert werden sollen. Auf der andern Seite sollen hingegen diejenigen Lehrer, die an einer Studien-Schule oder Studien-Anstalt durch ihre Dienstesleistung nur das Prädikat hinlänglich oder nothdürftig verdient haben, bey der Beförderung auf ein Pfarramt nur zu einer der geringeren Pfarreyen der Klasse, worauf sie außerdem Anspruch haben, befördert werden. Auch wird es allen Lehrern an Studien-Schulen und Studien-Instituten, welche in der Folge zum Pfarr-Amte überzugehen wünschen, ausdrücklich zur Pflicht

gemacht,

gemacht, daß sie die zum Pfarramte erfoderlichen Geschicklichkeiten und Kenntnisse erproben, sich daher früher oder später der Anstellungs-Prüfung unterwerfen, und von Zeit zu Zeit durch das Distrikts-Dekanat mittelst Beantwortung der Synodal-Fragen und Haltung öffentlicher Vorträge, Beweise beibringen, daß sie ihre Beschäftigung mit theologischen Wissenschaften und ihre Vorbereitung zum Predigt-Amte nicht unterbrochen haben.

k) Professoren auf Universitäten können ohne eine besondere Anstellungs-Prüfung zu Pfarrstellen vorgeschlagen werden, wenn sie über den Besitz der dazu erfoderlichen Kenntnisse und Geschicklichkeiten befriedigende Beweise beizubringen im Stande sind.

l) Da übrigens alle protestantischen Candidaten des ganzen Reiches nach ihrer Expektanz-Zeit und Qualifikation in ein General-Verzeichniß gebracht werden, so versteht sich von selbst, daß keiner auf Stellen in dem Kreise seines Aufenthaltes einen näheren Anspruch, als die Candidaten aus anderen Reichs-Kreisen zu machen hat, sondern jeder Candidat bey den öffentlich bekannt zu machenden Erledigungen von Pfarrstellen der ersten Klasse freie Concurrenz erhält.

§. VI. Weitere Beförderung der bereits angestellten Geistlichen zu Pfarreyen einer bessern Klasse.

Jedem im Amte stehenden Geistlichen ist die freie Conkurrenz bey sich ereignenden Pfarr-Vakaturen im ganzen Umfange des Königreiches Bayern verstattet. Um jedoch hierin

hierin die gerechte Rücksicht auf Amts-Alter und Verdienst eintreten zu lassen, wird darüber folgendes verordnet:

a) Unter sechs Jahren nach geschehener Anstellung darf sich kein Geistlicher um eine Stelle einer höheren Klasse, aber wohl um eine bessere Stelle derselben Klasse, in welcher er bereits stehet, bewerben;

b) kein Geistlicher soll sich bey Beförderungs-Gesuchen um eine andere Stelle, als um solche der nächsten höheren Klasse bewerben, indem das Ueberspringen einer ganzen Klasse von Pfarrstellen ausser dem Falle wenn ein Geistlicher die doppelte Expektanz-Zeit auf seiner Stelle geblieben ist, nicht gestattet wird;

c) bey den Bewerbungen um die besseren Stellen der ersten Klasse sollen bereits im Amte stehende Geistliche von guter Qualifikation jederzeit den noch im Vorbereitungsstande sich befindenden Candidaten vorgehen;

d) bey der Beförderung zu Stellen einer höheren Klasse entscheidet unter den Competenten nur die ihnen zukommende höhere oder geringere Qualifikations-Note. Nur bey gleichen Noten giebt das höhere Amts-Alter, und Falls auch dieses gleich ist, das höhere Lebensalter den Ausschlag;

e) jeder um Beförderung zu einer bessern Stelle bittende Geistliche hat entweder bestimmt eine von den eben erledigten Stellen, auf welche er versetzt zu werden wünschet, und worauf er nach den aufgestellten Normen Anspruch zu machen hat, zu nennen, oder wenigstens mit Angabe der Gründe, welche sein Gesuch unterstützen, zu erklären, daß es ihm gleich-

gelte,

gelte, in welche Stelle von besseren Ertrage er versetzt werde, um nicht unnütze Reklamationen gegen bereits beschlossene Pfarr-Verleihungen zu veranlassen;

f) alle Beförderungs-Gesuche sind an die General-Kommissariate des Kreises, in welchem der Competent angestellt ist, zu richten, und durch diese an die kirchliche Sektion des geheimen Ministeriums des Innern mit Bericht einzusenden, auch mit den Zeugnissen der Kreis-Dekans über den Competenten, und mit anderen erfoderlichen Bemerkungen über das Verhältniß der erledigten Stelle und über die Gesuche der Competenten zu begleiten.

§. VII. Nöthige Ausnahmen bey Pfarr-Besetzungen durch das General Consistorium.

Ausnahmen von den obigen Pfarr-Besetzungs-Grundsätzen finden nur Statt:

a) in Rücksicht auf besondere Verhältnisse der erledigten Stellen, wenn diese entweder in Städten oder an sehr großen Kirchen, oder bey sehr ausgedehnten und mit Filialen verbundenen Gemeinden sich befinden, folglich ein Subjekt von besonderen Kenntnissen und Sitten, von mehr Gesundheit und Kraft, oder von stärkerer Brust und Stimme erfodern.

b) in Rücksicht solcher Pfarrstellen, womit ein Dekanat, oder eine Schul-Inspektion, oder ein Schullehrer- und Schullehrer-Bildungs-Geschäfte verbunden ist, bey welchem daher auf die zu diesen Geschäften erfoderlichen besondern Eigenschaften der vorzüglichste Bedacht genommen werden soll.

§. VIII. Unterstützung solcher Geistlichen, welche Alters oder Körperschwäche wegen nicht mehr zu einer sonst verdienten Beförderung auf eine bessere Stelle geeignet sind.

a) Hochbejahrte, oder durch Krankheit dienstunfähige Geistliche, haben auf Unterstützung Anspruch

b) Diese kann ihnen entweder durch Resignation und Pensionirung, oder durch Gehalts-Zulage zur Haltung eines Pfarr-Vikars zu Theil werden.

c) Resignationen, welche ihrer Natur nach freywillig seyn müssen, können nur ganz unbedingt geschehen, und dem resignirenden Pfarrer kann nur aus dem Ertrage der von ihm bekleideten Amtsstelle eine lebenslängliche Pension ertheilt werden, welche in der Regel den dritten Theil des reinen Einkommens der resignirten Stelle betragen soll; doch mit der Beschränkung, daß der übrig bleibende Betrag für den Nachfolger im Amte nie unter vierhundert Gulden herabfallen, die Pension aber nie über fünfhundert Gulden steigen soll. Die Regulirung der Pension geschieht von dem Ministerium des Innern und dessen kirchlicher Sektion unter Vorbehalt königl. allerhöchster Genehmigung. Nach dem Tode des Resignirten geht auch dessen Pension auf die Stelle, welche er bekleidet hatte, wieder unverkürzt über.

d) Zulage zur Haltung eines Vikars wird nur bey Stellen der ersten und zweiten Klasse verwilliget, und finden nur bey erwiesenem Bedürfnisse, wegen hohen Alters oder dauernden Krankheits-Zustandes einen bleibenden Gehilfen anzunehmen, statt.

e) Eine

e) Eine solche Zulage soll niemals die Summe von zweihundert Gulden übersteigen, und ist überhaupt nur als eine Beihilfe zu den durch Haltung eines unentbehrlichen Vikars verursachten Kosten anzusehen.

f) Es soll zur Gewährung dieser Unterstützung für hilfsbedürftige Geistliche ein eigener Fond gebildet, und lediglich diesem Zwecke gewidmet werden.

g) Geistliche, die als schwach oder untüchtig sich beweisen sollen nicht befördert oder unterstützt, sondern sobald als möglich ist, vom Pfarramte entfernt werden.

§. IX. Grundsätze für die Besetzung der Mediat-Pfarr-Stellen.

a) Jeder Patron ist gehalten, ein Subjekt aus der Zahl der inländischen, bereits zur Anstellung geprüfter Candidaten, oder einen schon im Amte stehenden inländischen Geistlichen zu wählen.

b) Doch sind die Patronats-Besitzer bey ihrer Wahl nicht an die obigen Vorschriften über die Dienstes-Zeit der anzustellenden Subjekte gebunden.

c) Die Präsentation des Gewählten muß bey Verlurst des Präsentations-Rechtes für den vorliegenden Fall, jederzeit spätestens sechs Monate nach erfolgter Erledigung einer Mediat- oder Patronats-Pfarrstelle geschehen.

d) Nach erfolgter Genehmigung der Präsentation geschieht die Ausfertigung der Bestallung (oder des Possesbefehls) im Namen Seiner königl. Majestät durch das einschlägige General-Kreis-Kommissariat.

e) Die Installation oder Einsetzung des Patronats-Pfarrers wird ebenfalls in königlichem Namen durch den Distrikts-Dekan und den Patrimonial-Gerichts-Verwalter vollzogen.

f) Den Mediat- und Patronats-Pfarrern ist übrigens freye Konkurrenz auch bey erledigten Immediat-Pfarrstellen verstattet, jedoch werden sie auf solche Stellen nur nach den oben §. V. und VI. bestimmten Grundsätzen der Beförderungs-Ordnung in Vorschlag gebracht werden.

München den 23. Jänner 1809.

Beilagen.

A.

Fragen, welche bey der Citation zur Prüfung schriftlich zu beantworten sind:

1) Wie der Examinand heiße?

2) Woher derselbe gebürtig sey?

3) Wie alt er sey?

4) Wer derselben Eltern seyen; ob sie noch leben, und wo sie sich aufhalten?

5) Auf welchen Schulen der Examinand ehedem Unterricht erhalten, und bis in welche Klasse er gekommen sey?

6) Auf welcher Universität er studirt; — wie lange; — was für Collegien er gehört, und bey wem?

7) Wo und wie er die Zeit nachher verwendet?

8) Welche Zeugnisse er über das Alles aufweisen könne? (Diese Zeugnisse sind in Original oder in beglaubter Abschrift beizulegen.)

9) Wo er zunächst sich aufzuhalten gedenke?

10) Was er zur Vorbereitung auf pädagogische und didaktische Geschäfte bisher gelernt und geübt habe?

11) Ob er sich dem öffentlichen Unterrichte an den Studien-Schulen und Studien-Instituten widmen wolle? auf welche spezielle Wissenschaften er den meisten Fleiß verwendet habe?

12) Ob und wo, auch für wenn er bisher gepredigt habe?

B.

Schema der Rubriken zur Uebersicht des Urtheils über den Candidaten N. N. bey der ersten oder Aufnahms-Prüfung.

1) Deutsche Sprachfertigkeit.	a) in grammatischer b) in ästhetischer Rücksicht.
2) Lateinische Sprachfertigkeit.	a) im schriftlichen b) im mündlichen Ausdrucke.
3) Bekanntschaft mit dem neuen Testamente.	a) grammatische und exegetische b) praktische nach Geist und Inhalt.
4) Bekanntschaft mit dem alten Testamente.	a) grammatische und exegetische b) praktische nach Geist und Inhalt.
5) Hermeneutik und Kritik.	a) theoretische b) praktische Kenntnisse.
6) Dogmatik.	a) allgemein wissenschaftliche b) systematisch kirchliche c) populäre und praktische.

7) Moraltheologie.	a) philosophische und biblische in theoretischer Ansicht. b) populär angewandte als Pflicht und Tugendlehre.
8) Kirchengeschichte.	a) Geschichte der Dogmen b) Geschichte der christl. Partheien, der Kirchen-Verfassung und der Kirchen-Reformation.
9) Philosophische Kenntnisse.	a) theoretische Kenntnisse der Haupttheile der philosophischen Wissenschaften. b) Uebung im philosophischen Denken und Urtheilen.
10) Pädagogik und Didaktik.	a) theoretische b) praktische Kenntnisse.
11) Bücherkenntniß.	a) der älteren b) der neueren Literatur.
12) Prediger-Wissenschaften.	a) Kenntniß der Regeln der Homiletik und Katechetik. b) Abfassung und Vortrag der Predigt. c) Anlage und Uebung zum Katechisiren.

13) Kenntniß der Landes-Gesetze, Kirchen-Verfassung und Kirchen-Ordnung.

14) Erinnerungen, welche dem Examinanden sind gegeben worden.

15) Allgemeines Urtheil.
- a) Fähigkeiten
- b) Kenntnisse
- c) Fertigkeiten
- d) sittliches Verhalten und äussere Ausbildung.

16) Gutachten der Prüfungs-Kommission über das ihm zu ertheilende Prädikat.

C.

Schema der Rubriken zur Uebersicht des Urtheils über den Candidaten N. N. bey der Prüfung derselben pro ministerio.

1) Deutsche Sprachfertigkeit.
- a) in grammatischer
- b) in ästhetischer Rücksicht.

2) Lateinische Sprachfertigkeit.
- a) in schriftlichen
- b) in mündlichen Ausdrücken.

3) Bekanntschaft mit dem neuen Testamente.
- a) grammatisch und exegetisch
- b) Praktisch nach Geist und Inhalt.

4) Bekanntschaft mit dem alten Testamente.
- a) grammatisch und exegetisch
- b) praktisch nach Geist und Inhalt.

5) Hermeneutik und Kritik.
- a) theoretische
- b) praktische Kenntnisse

6) Dogmatik und Polemik.	a) allgemeine wissenschaftliche Religionslehre. b) kirchliches System und dessen Vertheidigung. c) populäre und praktische Dogmatik.
7) Ethik.	a) philosophische und biblische in theoretischer Ansicht. b) populär angewandte als Pflicht= und Tugendlehre.
8) Kirchengeschichte und Symbolik.	a) Geschichte der Kirchen=Partheien, Kirchen=Verfassung und Reformation. b) Geschichte der Dogmen. c) Geschichte und Werth der symbolischen Schriften.
9) Philosophie.	a) theoretische Kenntniß der Haupttheile der philosophischen Wissenschaften b) Uebung im philosophischen Denken und Urtheilen.
10) Pädagogik und Didaktik.	a) theoretische b) praktische Kenntnisse
11) Bücherkenntniß.	a) ältere b) neuere Literatur

12) Prediger Wissenschaften.	a) Kenntnisse aus der Homiletik, Katechetik, Liturgik, Pastoral-Theologie, den Landes-Gesetzen, Kirchen-Recht und Kirchen-Verfassung b) Abfassung und Vortrag der Predigt c) Fertigkeit im Katechetisiren
13) Fortschritte seit voriger Prüfung.	a) in Kenntnissen b) in Fertigkeiten

14) Erinnerungen, welche dem Examinanden sind gegeben worden.

15) Allgemeines Urtheil über dessen.	a) Fähigkeiten b) Kenntnisse c) Fertigkeiten d) Verhalten.

Beschluß des General-Consistoriums über das ihm zukommende Prädikat.

Rang-Verhältnisse der Consistorial-Räthe und Dekan bey Pfarr-Installationen betr.

Man eröffnet sämtlichen Polizey-Behörden nachstehend die am 30. v. M. in oben stehenden Betreff an das königl. protestantische Ober-Consistorium ergangene allerhöchste Entschließung zur Wissenschaft und Nachachtung in vorkommenden Fällen. „Auf den Anfrags-Bericht des k. protest. Ober-Consistoriums vom 6. d. M. über den bey Pfarr-Installationen zu beobachtenden Rang zwischen

zwischen den weltlichen und geistlichen Behörden, wird hiemit verfügt, wie folgt:

1) Bey der Unterschrift der Protokolle gebührt dem weltlichen Beamten in seiner Eigenschaft als k. Regierungs-Kommissarius, ohne Rücksicht auf seinen persönlichen Rang, die rechte Seite.

2) In der Kirche hat der geistliche Kommissarius den Rang vor dem Weltlichen. Nur so lange der Letztere als Einweisungs-Kommissarius funktionirt, nimmt er die rechte Seite ein."

Augsburg den 8. Oktober 1822.

Rechnungswesen der evangelischen Kultus Stiftungen.

Intel.-Blatt des Rhein-Kreises 1819. St. 5. pag. 33.

Sowohl die Vereinigung der beyden protestantischen Religionen, als die Uebertragung der Kuratel der Kultus Stiftungen an die königl. Regierung machen über das Rechnungswesen der protestantischen Kirchen- und Almosen-Stiftungen besondere Bestimmungen nothwendig, welche hiemit ertheilt werden.

I. Von der Verwaltung der evangelischen Kultus-Stiftungen überhaupt.

§. 1. In einer jeden Pfarr-Gemeinde sollen nach §. 14 der Vereinigungs-Urkunde die Presbyterien vereinigt werden.

§. 2. Daß vereinigte Presbyterium wählt sogleich unter mehreren vorhandenen Rechnern denjenigen, welcher vom Jahre 1819 anfangend die Kultus-Rechnungen der Pfarrey allein zu führen hat.

§. 3.

§. 3. Ueber jedes Kirchen-Vermögen wird wie bisher abgesonderte Rechnung geführt, die verschiedenen Almosen-Rechnungen werden aber nach §. 13 der Vereinigungs-Urkunde mit einander verbunden.

Wo die Kirchen- und Almosen-Rechnungen schon mit einander verbunden sind, bleiben sie vereiniget, wo sie vereinigt werden können, ist solches zu vollziehen.

Haben bisher besondere Rechnungen über den Klingel-Beutel, oder andere Nebeneinnahmen bestanden, so sollen sie ebenfalls den Kirchen- und Almosen-Rechnungen einverleibt werden.

§. 4. Die Befugnisse und Obliegenheiten des Presbyterismus in Bezug auf die Verwaltung des Kirchen- und Almosen-Vermögens sind §. 14 der Vereinigungs-Urkunde bestimmt; sie richten sich ferner analog nach dem Fabrik-Gesetze vom 30. Dez. 1809.

§. 5. Die Kuratel über die Kultus-Stiftungen wird von den k. Land-Kommissariate geübt, vorbehaltlich der Oberaufsicht der k. Kreis-Regierung.

§. 6. Der Respizienz der k. Kreis-Regierung sind die Kultus-Stiftungen derjenigen Gemeinden vorbehalten, deren Gemeinde-Rechnungen von derselben revidirt und abgeschlossen werden, nämlich der Orte Anweiler, Bellheim, Dürkheim, Frankenthal, Grünstadt, Haßloch, Kaiserslautern, Landau, Lambsheim, Mutterstadt, Neustadt, Speier und Zweibrücken. Die königl. Land-Kommissariate vertreten hiebey die Mittelstellen.

§. 7. Ferner sind ihr vorbehalten die Kirchenschaffneien von Zweibrücken, Cusel, Obermoschel, Bergzabern, Dürkheim, Pirmasenz, Lauterecken, Grünstadt, Heidesheim,

heim, Russingen, Gutenberg, Kirchheim, Saugrehweiler, Eisenberg, Göllheim.

Die Organe der Kuratel sind rücksichtlich dieser Kirchenschaffnereyen die Inspektorate, deren Aufsicht und Leitung sie untergeben werden.

II. Von den jährlichen Voranschlägen.

§. 8. Der Voranschlag der Jahres-Einnahmen und Ausgaben muß allezeit im Monat Oktober für das nächstfolgende Jahr von dem Presbyterium angefertiget und dem königl. Land-Kommissariate mit dem Berathungs-Protokoll übergeben werden.

Gleiches haben die Verwaltungen der Kirchenschaffnereyen gegen die Inspektionen zu beobachten.

§. 9. Der Abschluß des Voranschlags geschieht vor dem ersten Jänner.

Diese Zeiträume, sind genau einzuhalten, weil die ganze Ordnung des Rechnungswesens davon abhängt.

§. 10. Es werden so viele Voranschläge gefertiget, als Rechnungen geführt werden.

§. 11. Jeder Voranschlag wird dreifach gefertiget. Ein Exemplar bleibt bey dem Presbyterium, das andere bey dem Land-Kommissariat und das dritte bey der königl. Regierung. Das Berathungs-Protokoll wird nur einfach eingesandt, und bey dem Land-Kommissariate aufbewahrt.

§. 12. Das königl. Land-Kommissariat schließt alle Voranschläge über die Kultus-Stiftungen ab, welche nicht der k. Regierung vorbehalten sind.

§. 13. Die Voranschläge der Kultus-Stiftungen der

vorbehaltenen Gemeinden werden von den Land-Kommissariaten und den Kirchen-Inspektionen mit allen drey Exemplaren und dem Berathungs-Protokoll gutachtlich eingesandt, wovon sodann zwey mit dem Abschlusse zurückfolgen.

§. 14. Wo die Voranschläge für das Jahr 1819 noch nicht angefertiget sind, müssen sie bis Ende Februars hergestellt und eingesendet, und bis Ende März abgeschlossen werden.

§. 15. der Voranschlag soll alle Rubriken der Rechnung in der nämlichen Ordnung, wie sie in der Rechnung vorgetragen sind, enthalten.

§. 16. Der Antrag jährlich vorkommender, gewöhnlicher kleiner Reparationen, bedarf keiner Bau-Anschläge, wohl aber müssen die größeren Reparationen und Neu-Bauten mit Bau-Anschlägen auf gestempeltem Papier und nöthigenfalls auch mit Baurissen belegt seyn.

§. 17. In dem Monate August vor der Anfertigung des Voranschlags sollen von einigen Mitgliedern des Presbyteriums mit Berathung von Sachverständigen die Kultus-Gebäude untersucht werden, um diejenigen Gegenstände zu bezeichnen und aufzunehmen, welche der Kultus-Stiftung gesetzlich zur Last fallen können.

§. 18. Die Voranschläge sollen auf ungestempeltes gutes Papier von gewöhnlichem Format, deutlich und lesbar geschrieben, und die Summen mit Linien gesondert werden.

§. 19. Alle Geldbeträge sind nach Vorschrift in Gulden und Kreuzern anzusetzen.

§. 20. Die Beilagen des Voranschlags werden nur

einmal

einmal angefertiget, sie gehen mit dem Exemplar, welches bey dem Presbyterium und der Kirchenschaffnerey bleibt, an dieselben zurück.

§. 21. Wenn eine Stiftung Natural-Einnahmen hat, so ist darüber ein besonderer Voranschlag beizufügen.

III. Von den jährlichen Rechnungen.

§. 22. Die Rechnung muß in den ersten drey Monaten nach dem Ablaufe des Rechnungs-Jahres gestellt werden. Die Rechner, welche dieses unterlassen, sind an ihre Obliegenheiten zu erinnern, und wenn sie die Abrechnung verzögern, durch die k. Land-Kommissariate dem k. Staats-Prokurator zur gerichtlichen Verfolgung anzuzeigen.

§. 23. In der ersten Hälfte des Monats April beurtheilt das Presbyterium die Rechnung, und übergibt sie mit dem Berathungs-Protokoll dem k. Land-Kommissariate.

§. 24. Das k. Land-Kommissariat schließt nach vorgenommener Revision die Rechnungen aller Stiftungen, welche ihm zugetheilt sind, ab, die übrigen übersendet es mit seinen allenfallsigen Bemerkungen an die königl. Kreis-Regierung.

§. 25. Der Abschluß muß in den Monaten May, Juny und July erfolgen.

§. 26. Die vorstehenden Bestimmungen sind auch auf die Rechnungen vom Jahre 1818 anwendbar.

§. 27. Ein Exemplar der Rechnung hat der Rechner auf gestempeltes Papier, und zwey andere Exemplare auf ungestempeltes

ungestempeltes gutes Papier in gewöhnlichem Papier-Format lesbar und deutlich zu schreiben.

§. 28. Von den drey Exemplaren der Rechnung wird das Gestempelte dem Presbyterium wiederum zurückgestellt, das andere Exemplar bleibt bey dem königl. Land-Kommissariate, das dritte wird an die k. Kreis-Regierung eingesandt.

§. 29. Die Summen werden in der Rechnung von dem Vortrage mit Linien abgesondert, laterirt, und am Ende der Einnahmen und Ausgaben rekapitulirt. Alle Geldbeträge sind in Gulden und Kreutzer anzusetzen.

§. 30. Die Rechnungs-Belege sollen nur einfach aufgenommen, nummerirt, und für die Einnahmen und Ausgaben besonders geheftet werden, sie bleiben bey dem Rechnungs-Exemplar, welches an das Presbyterium zurückfolgt.

§. 31. Damit kein Mißbrauch geschehen kann, sollen die Rechnungs-Beleye bey der Revision durch ein Revisions-Zeichen mit rother Diente bemerkt werden.

§. 32. Die Rechnungen der Kirchenschaffnereyen werden auf gleiche Weise behandelt. Sie laufen von der Verwaltung an den Inspektor, und von diesem an die kgl. Regierung.

§. 33. Jede Rechnung hat nach dem Vortrage des Kapital- und Real-Vermögens und der Schulden zwey Theile, den Titel der Einnahmen, und den Titel der Ausgaben.

§. 34. Die Einnahmen theilen sich nach dem Uebertrage des Restes in jene

a) vom Kapital-Vermögen,

b) vom Grund-Vermögen,

c)

c) Von Rechten, d. i. Gilten, Grundzinse u. dgl.

d) von besonderen Quellen oder ausserordentlichen Zuflüssen, als Collekten, Legaten, Klingelbeutel, von Kirchenstühlen ꝛc.

In der Rechnung müssen alle Einnahmen erscheinen, es dürfen daher keine Opfer, Collekten, Beiträge, Einnahmen bey Communionen weder in den Hauptkirchen, noch in den Filialen, wovon verschiedene bisher willkührlich verwendet wurden, künftig der Rechnung entgehen.

§. 35. Die Ausgaben theilen sich nach dem Uebertrage des Restes in jene

a) der Verwaltung, wozu auch die Remisen der Einnehmer gehören;

b) der Passiven, wozu die Steuern, Passiv-Zinsen ꝛc. gezählt werden;

c) des Zwecks, wohin alle Ausgaben für die Kirchen- und ihre Diener, für die Schulen und Armen gerechnet werden;

d) der besonderen Bedürfnisse und Lasten z. B. des Amts- und Intelligenz-Blatts, der Prozeßkosten, ausserordentlichen Unterstützungen u. s. f.

§. 36. Die Quittungen, welche die Summe von vier Gulden vierzig Kreuzer übersteigen, müssen auf gestempeltes Papier geschrieben seyn. Quittungen über Unterstützungen sind von dem Stempel durchaus frey.

§. 37. Bey neuen Aktiv-Anleihen muß der ausgestellte Schuldbrief und die Hypothek der Rechnung beigefügt werden, damit bey der Revision der Rechnung auch die Sicherheit des Anlehens beurtheilt werden kann.

§. 38. Die Ausgaben auf größere Bau-Reparationen

müssen

müssen mit den Bauanschlägen, Versteigerungs-Protokoll, und der definitiven Aufnahme belegt werden.

§. 39. Bey den Steuern muß das Objekt, wofür die Steuer entrichtet wird, im Voranschlage und in der Rechnung genau bemerkt seyn.

§. 40. Der Rechnungs-Ueberschuß ist von dem Rechner bey Uebergabe der Rechnung an das Presbyterium baar abzuliefern, welches ihn in eine besondere Kasse mit zweifacher Sperre zu nehmen hat.

§. 41. Alle Aktiv- und Passiv-Ausstände sollen am Ende der Rechnung nicht summarisch, sondern einzeln, nicht bloß von dem letzten Rechnungs-Jahre, sondern auch von allen vorhergehenden Jahren, und in der Ordnung derselben aufgezählt werden.

§. 42. Der Rechnung ist ein Inventarium über alle vorhandenen Mobilien beizufügen.

§. 43. Besitzt eine Stiftung Natural-Einnahmen, so muß eine besondere Natural-Nebenrechnung beigefügt werden. Die Naturalien können ausser den Marktplätzen nur durch den Weg öffentlicher Versteigerung veräussert werden.

§. 44. Ausgaben auf Zehrungen, und überflüssige Reisekosten bey Verpachtungen, Versteigerungen, u. dgl. dürfen in die Rechnung nicht aufgenommen werden.

§. 45. Ausstände sollen möglichst vermieden werden, wenn aber auch Ausstände vorkommen, so müssen sie mit einem gestempelten Zeugnisse des Debenten über die Richtigkeit des Ausstandes versehen seyn, ohne daß jedoch dadurch der Rechner der Verbindlichkeit, den Ausstand beizubringen, enthoben wird.

IV. Von

IV. Von dem Rechner.

§. 46. Der Rechner wird von dem Presbyterium gewählt und vorgeschlagen, und von dem k. Land-Kommissariate oder der k. Kreis-Regierung bestätigt, jeden Falls aber bey dem k. Land-Kommissariate verpflichtet.

Bey befindender Nachläßigkeit steht dem Presbyterium frey einen andern Rechner in Vorschlag zu bringen.

§. 47. Dienst-Caution ist der Rechner nur bey den Stiftungen, deren Einnahmen mehr als tausend Gulden betragen, und wo es die Presbyterien ausserdem zur Sicherheit der Stiftungen für nothwendig erachten, in der Art, wie die Gemeinde-Einnehmer zu leisten verbunden. In jedem Falle sind solche Individuen als Rechner zu bestellen, welche das öffentliche Zutrauen mit dem Besitze von Real-Vermögen verbinden.

§. 48. Er erhält als Funktions-Gehalt ohne einen andern Nebenbezug zwey Prozent von der Brutto-Einnahme, jedoch mit Ausnahme heimbezahlter Kapitalien, der übertragenen Rechnungsreste, der nachgeholten Rezesse und der nicht eingebrachten Ausstände.

In so ferne besondere Umstände eine Abweichung von dieser Norm erfodern, sollen die Presbyterien ihr Gutachten erstatten, worauf die k. Land-Kommissariate rücksichtlich der ihnen untergebenen Stiftungen das Geeignete zu verfügen, rücksichtlich der übrigen aber zu berichten haben.

Bey den Kirchenschaffnereyen verbleiben bis auf nähere Untersuchung die dermaligen Funktions-Gehalte der Rechner.

§. 49. Der Rechner ist verbunden, für eine jede Stiftung

tung, worüber eine besondere Rechnung geführt wird, auch ein besonderes Journal und zwar nach dem Dekret vom 30. Dezember 1809 §. 81 auf ungestempeltem Papier zuführen.

§. 50. Bey seiner Geschäftsführung hat der Rechner sich genau an den Voranschlag zu halten, und ausser der Grundsteuer der Kirchengüter jede andere, in dem Voranschlag nicht enthaltene Ausgabe zu verweigern. Das Presbyterium kann jedoch Zahlungen bis auf fünf Gulden anweisen; über größere Ausgaben ist ein nachträglicher Voranschlag einzusenden, und die Bewilligung zu erholen.

§. 51. Der Rechner haftet der Stiftung für allen Schaden, welcher aus schuldhafter Versäumung seines Dienstes entsteht, derselbe ist insonderheit den Verlust zu ersetzen verbunden, wenn eine Foderung durch Verjährung, Insolvenz oder andere Umstände verloren geht, und er nicht alle gesetzlichen Mittel angewandt zu haben beweisen kann.

§. 52. Bleibt der Rechner im Rezesse, welchen er nicht abführen kann, so hat das Presbyterium bey persönlicher solidarischer Haftung sogleich das Geeignete bey dem Hypotheken=Amte vorzukehren. Geht der Rechner mit Tod ab, so ist das Friedensgericht wegen der Versiegelung aufzufodern.

§. 53. Sowohl dem Presbyterium, als den k. Land-Kommissariaten liegt ob, bey vorkommenden Veranlassungen die Geschäftsführung des Rechners zu untersuchen, und sich des richtigen Geldvorrathes zu versichern.

V. Allgemeine Bestimmungen.

§. 54. Worauf die Presbyterien und Rechner bey der Verwaltung des Kirchen-Vermögens vorzüglich zu achten haben, ist in dem Fabrik-Gesetz vom 30. Dez. 1809 umständlich enthalten.

§. 55. Vorzüglich haben sie zu sorgen, daß das vorhandene Vermögen wohl konservirt, die Kapitalien sicher angelegt, die Grundgüter in gutem Stande und ungeschmälert erhalten, mit keinen Dienstbarkeiten belastet, nützlich verpachtet, die Erbbestände und Grundzinse rechtzeitig erneuert, die Einnahmen bey ihrer Verfallzeit pünktlich erhoben, die noch bestehenden Ausstände beigebracht, die Renten stiftungsmäßig verwendet, alle unnöthigen und zweckwidrigen Ausgaben vermieden, alle Sparsamkeit angewendet, und die Ueberschüsse so bald als möglich zur Vermehrung des Kapitals gewidmet werden.

§. 56. Insonderheit wird wegen der Kapitalien bemerkt, daß bey Geldanlehen, welche niemals von dem Rechner allein, sondern nur von dem Presbyterium verfügt werden dürfen, die Hypotheken jedesmal genau untersucht, und die Beibringung der Auszüge aus den Sektions-Büchern, der Schätzung, der Ankaufstitel, der Zeugnisse des Hypotheken-Amtes sowohl rücksichtlich des dermaligen als frühern Besitzers, der Quittungen über bezahlte Ankaufspreis, der Zeugnisse über Freiheit von Vormundschaftspflichten nicht vernachlässiget werden solle. Bey Unterlassung der nöthigen Vorsicht haften die Mitglieder des Presbyteriums solidarisch.

§. 57. Die Presbyterien und der Rechner haben über die Hypotheken Vormerkungen zu führen, um nicht zu übersehen

übersehen, daß die gerichtlichen Versicherungen noch vor Ablaufe von 10 Jahren von dem Tage ihrer Einschreibung angerechnet auf Kosten der Schuldner bey den Hypotheken-Aemtern erneuert werden.

Aus diesem Grunde soll auch in den Rechnungen bey dem Schuldposten das Datum der Hypothek bemerkt werden.

§. 48. Sie haben ferner alle dermal ausgeliehenen Kapitalien zu untersuchen, die allenfalls mangelnden Obligationen und Versicherungen herstellen, und erneuern zu lassen, die unsicher angelegten Kapitalien aufzukünden oder besser versichern, und die Mängel in den Instrumenten ergänzen zu lassen.

§. 59. Jede bedeutende Verpachtung von Grundgütern soll aus dem unten §. 65. bemerkten Grunde vor einem Notar unter den nämlichen Förmlichkeiten, wie durch eine frühere Instruktion vom 21. August 1809 für die Gemeindegüter vorgeschrieben wurde, vorgenommen, die Dauer des Pachtes aber nicht über 3, 6 oder 9 Jahre ausgedehnt werden. Der Pachtpreis ist jederzeit in Geld zu bedingen.

§. 60. In die Pachtkontrakte ist die Bedingung aufzunehmen, daß bey verweigerter Zahlung des Pachtzinses nach der ersten durch den Gerichtsboten fruchtlos geschehenen Auffoderung, der Kontrakt ohne weitere Förmlichkeit aufgehoben, und der Pächter gehalten seyn soll, den Schaden der durch weitere Verpachtung entsteht, zu ersetzen.

§. 61. Auch über diese Pachtkontrakte ist Vormerkung zu führen, damit sie rechtzeitig aufgekündigt werden, wenn

die unterlassene Aufkündung die Fortsetzung des Pachts zum Nachtheil der Stiftung zur Folge haben würde.

§. 62. Besonders ist darauf zu sehen, daß die Markt-Steine und Grenzen der Gründe wohl erhalten, die Abgängigen erneuert, und der Besitzstand nicht verändert werde. Sind Lagerbücher und Beschreibungen vorhanden, so sind solche zu revidiren und zu vergleichen, und die allenfallsigen Anstände zu untersuchen und zu berichtigen, damit späterhin nicht kostspielige Renovationen und Prozesse nothwendig werden.

§. 63. Bey Veränderung der Erbbestands-Güter sind die Rechte der Stiftung auf das Laudemium zu wahren, und die Erneuerung des Erbpachts vorzunehmen.

§. 64. Will ein Schuldner von Erbpächten, Grund- oder Bodenzinsen sich loskaufen, so ist das Gesuch gehörig zu instruiren, und dem k. Land-Kommissariate entweder zur Entscheidung oder zur Beförderung an die kgl. Kreis-Regierung vorzulegen.

§. 65. Alle Verfolgungen der Schuldner werden bey den gewöhnlichen Civilgerichten eingeleitet, ohne daß vorher eine Verhandlung bey der Vergleichkammer nothwendig wäre. Liegen aber über die Entrichtung der Gefälle Notariats-Akten vor, welche gesetzlich exekutorisch sind, so können solche durch einen dazu berufenen Gerichtsboten vollzogen werden.

§. 66. Die Presbyterien und Rechner haben zur Vermeidung der Prozesse die gesetzlichen Verjährungs-Termine immer wohl zu beobachten. Rückstände ewiger und lebenslänglicher Renten, Miethzinse, Pachtzinse, Kapitalzinse, u. dgl. verjähren in fünf Jahren, wenn die Verjährung

nicht

nicht durch Vorladung vor Gericht, einen Gerichtsbefehl oder Beschlagnahme unterbrochen wird. (Art. 2244 d. C. G.)

§. 67. Bey allen Erwerbungen, Vertheilungen, Veräusserungen, und Vertauschungen, bey Passiv-Anlehen und Prozessen ist die Authorisation der vorgesetzten Stelle erfoderlich. Veräusserungen und Vertauschungen erfodern überdieß die im Consular-Beschlusse vom 7 Germinal Jahres 9 vorgeschriebenen Förmlichkeiten.

§. 68. Gleiche Authorisation ist nothwendig bey Verpachtungen an Glieder des Presbyteriums und deren Anverwandte in auf- und absteigender Linie, dann Seiten-Verwandte und verschwägerte im ersten Grade.

§. 69. Neue Fundationen erfodern jedesmal die Genehmigung der k. Kreis-Regierung nach vorheriger Beistimmung des protestantischen Consistoriums.

§. 70. Das Presbyterium ist nicht befugt, Ausstände wegen ihrer Uneinbringlichkeit niederzuschlagen, sondern diese Ausstände sollen verzeichnet, mit den Armuths- oder Unglücks-Zeugnissen belegt, und dem k. Land-Kommissariate zur Verfügung, oder zur geeigneten Vorlage übergeben werden.

§. 71. Wird ein Nachlaß wegen Unglücksfällen durch Hagel oder Mißwachs in Anspruch genommen, so ist das Schätzungs-Protokoll mit den Pachtbedingnissen und dem Gutachten auf vorbesagte Weise einzusenden.

§. 72. Die Presbyterien sollen auf die Opfer und Sammlungen in den Kirchen besondere Aufmerksamkeit richten; die Opferstöcke sind jede Woche zu öffnen, und die Sammlungen in den Kirchen werden am besten von den

den Mitgliedern des Presbyteriums selbst vorgenommen. Die Beträge der Opferstöcke und Klingelbeutel sind immer sogleich gegen Schein an den Rechner abzuliefern.

§. 73. Für die Pfarrer, Glöckner und Kirchendiener ist die Stiftung die ihnen selbst obliegenden Steuern zu entrichten, nicht schuldig; nur dort, wo der Gehalt wirklich unzulänglich, dagegen die Kirchenstiftung vermögend ist, wird ausnahmsweise und ohne alle Verbindlichkeit die Verrechnung der Grundsteuer von den wirklichen Dienst-Gründen und der Thür- und Fenstersteuer gestattet; die k. Land-Kommissariate haben bey Regulirung der Voranschläge darauf zu achten.

§. 74. Gehalte und Besoldungen, welche nicht kompetenzmäßig oder durch Herkommen begründet sind, oder wozu der Fond, aus welchem sie ehemals bestritten wurden, durch die eingetretenen Staats-Veränderungen untergegangen ist, dürfen weder in den Voranschlag noch in die Rechnung ohne vorausgegangene Bewilligung der k. Regierung aufgenommen werden.

§. 75. Wird aber das Vermögen der Kirche so zureichend gefunden, daß aus demselben für Pfarrer oder andere Kirchendiener, welche nicht zulänglich belohnt sind, eine temporäre oder bleibende Unterstützung bewilliget werden kann, so muß hierüber mit Anlage getreuer Fassionen und des Voranschlages oder der letzten Rechnung an die k. Regierung berichtet werden, und bevor solche Gehalte, Zulagen, Gratifikationen oder Unterstützungen bewilliget sind, können sie aus dem Kultus-Vermögen nicht bezahlt werden. Das Budget darf nur solche fixe Ausgaben begreifen, welche sich schon auf vorausgehende Bestimmun-

gen

gen gründen. Der Voranschlag selbst gibt niemals einen Titel zu einem Bezuge.

§. 76. Ueberhaupt ist nothwendig, daß in allen Fällen wo eine Stiftung mit bleibenden Lasten durch Uebernahme von Steuern oder durch Suplementar-Gehalte u. dgl. onerirt werden soll, allezeit auch der Gemeinderath vernommen werden, weil die subsidiarische Verbindlichkeit für die Bedürfnisse des Kultus auf den Gemeinden haftet.

§. 77. Die k. Land-Kommissariate haben ferner darauf zu achten, daß die von den Kirchen- und Almosenfonden zu leistenden Ausgaben für die Schulen und für die Wohlthätigkeit in den betreffenden Gemeinden nicht geschmälert, sondern vielmehr durch gute Oekonomie möglichst vermehrt werden.

§. 78. Alle Schuldverschreibungen, Versicherungen, Erbbestandsbriefe, Pachtkontrakte, Renovationen, Rechnungen, Inventarien und andere Dokumente sind in der Kasse mit zweifacher Sperre zu bewahren. Ein Verzeichniß ist dem Rechner zum Dienstgebrauche mitzutheilen.

§. 79. Vor Ende des Jahres hat jedes k. Land-Kommissariat eine Uebersicht über den Stand der Voranschläge und Rechnungen einzusenden, in welcher die Stiftungen verzeichnet, und bey einer jeden der Jahrgang des zuletzt abgeschlossenen Voranschlags, und der Jahrgang der zuletzt abgeschlossenen Rechnung bemerkt ist.

Man wird denselben die bereits abgeschlossenen Voranschläge und Rechnungen von denjenigen Stiftungen, welche in ihren Wirkungskreis übergehen, zusenden.

Speyer den 8. Jänner 1819.

Synoden,

Synoden=Berathungen über die Kirchen= und Gottesdienst=Ordnung.

Aus der in rubrizirtem Betreff an das kgl. protestantische Ober=Consistorium unterm 14. Juny g. J. ergangenen allerhöchsten Entschliessung wird den untengenannten Behörden folgender Auszug zur einschlagenden Darnachachtung mitgetheilt:

a) Verlobte, welche zur Zeit des Aufgebotes noch kein volles Jahr an ihrem dermaligen Wohnorte zugebracht haben, sind, soferne sie Inländer sind, auch an ihrem nächst vorigen Wohnorte zu proklamiren;

b) das niedere Kirchenpersonale, auch wenn mit dessen Stellen Schuldienste verbunden sind, ist in ersterer Beziehung der geistlichen Behörde untergeordnet, und bey Dienstverletzungen dieser verantwortlich;

c) in Ansehung der Sonntagsfeier soll alle Aufmerksamkeit diesem wichtigen Gegenstande gewidmet, und über den Vollzug der bereits bestehenden Verordnungen gewacht werden;

d) bey der Besetzung der niedern Kirchendienste ist jedesmal auch der Pfarrer beizuziehen, so wie

e) die Magistrate und Administrativ=Behörden keine Bauveränderungen in den Kirchen vornehmen sollen, ohne den Pfarrer darüber gehört zu haben.

Augsburg den 25. Juny 1824.

Synoden=

Synoden = Verhandlungen zu Ansbach und Baireuth.

Intelligenz = Blatt des Oberdonau = Kreises 1831. St. 15. pag. 437.

Seine königl. Majestät haben unter dem 17. d. M. über die Ergebnisse der im Jahre 1827 von den General = Synoden zu Ansbach und Baireuth gepflogenen Berathungen allerhöchste Entschließung an das königl. Ober-Consistorium zu erlassen, und solche der unterzeichneten Stelle zur Kenntniß und Nachachtung mittheilen zu lassen geruht.

Auf den Grund derselben werden nachstehende allerhöchste Anordnungen auszugsweise zur öffentlichen Kunde gebracht, und die betreffenden Behörden angewiesen, sich, so weit es sie angeht, auf das Genaueste hiernach zu achten 2c. 2c.

„1) Nach dem Antrage der beiden General = Synoden und Unseres Ober=Consistoriums bestimmen Wir für das Confirmations=Alter das vollendete dreizehnte Lebens=Jahr in der Art, daß die Kinder zur Confirmation zuzulassen sind, die vor der am 31. März desselben Jahres das dreizehnte Lebens=Jahr zurückgelegt haben."

„Dispensationen von dieser Regel sollen nur in Nothfällen z. B. bey gefährlicher Erkrankung der Confirmanten, auch da nur in der Voraussetzung genügender religiöser Vorbildung der Kinder, und niemals vor erreichtem dreizehnten Jahre derselben statt finden."

„2) Daß in Orten, wo das Kirchweih = Fest mit dem Erndte = Fest auf einen Sonntag zusammen trifft, das letztere auf einen andern Sonntag verlegt werde, finden Wir angemessen, und ermächtigen die Consistorien, die Anordnung

Anordnung hiezu nach vorgängigem Benehmen mit der Kreis-Regierung und im Einverständnisse mit derselben zu treffen."

„3) Wir lassen Unsere Kreis-Regierungen anweisen, die Polizey-Behörden darauf aufmerksam zu machen, daß auf den öffentlichen Theatern Vorstellungen aus der Geschichte des neuen Testaments nicht zu gestatten sind."

„4) Das Gesuch, die Geistlichen von der Anwesenheit bey der Impfung der Kinder, und bey der Impf-Controlle zu entheben, ist durch die neuerlichen Vorschriften über das Verfahren bey der Schutzpocken-Impfung gewährt."

„Die Einsendung der Tabellen über die Geburts-, Trauungs- und Sterbe-Fälle von den Pfarr-Aemtern an die Gerichts-Aerzte hat nach §. 77 Unserer Verordnung vom 17. Dez. 1825, die Formation, den Wirkungs-Kreis und Geschäftsgang der obersten Verwaltungs-Stellen in den Kreisen betr. künftig in der Regel jährlich nur Einmal, und zwar nach dem Schluße des Etats-Jahres zu geschehen."

„5) Dem Wunsche einer strengen Handhabung der bestehenden Verordnungen über die Feyer der Sonntage sind Wir mehrfältig entgegen gekommen, und ertheilen Unseren Kreis-Regierungen den wiederholten Auftrag, die Vollziehung dieser Verordnungen in steter Wirksamkeit zu erhalten."

„6) Für die zweckmäßige Ertheilung des Religions-Unterrichtes in dem Schullehrer-Seminar zu Altdorf ist durch die Auswahl der Geistlichen, welchen dieser Unterricht anvertraut ist, befriedigende Sorge getragen."

„7) Auf die Errichtung von Alumnen werden Wir, wo dafür Mittel vorhanden sind, den Bedacht nehmen lassen, auch ist es Unser Wille, daß die Anstalten, die zur Beförderung eines guten Kirchen-Gesanges gereichen, von Unsern mit der Leitung des Schulwesens beauftragten Stellen und Behörden mit aufmerksamer Sorge gepflegt werden."

Augsburg den 30. März 1831.

Taxen für Ehedispensen in den Consistorial-Bezirken Ansbach und Baireuth.

Reggs.-Blatt 1832. Stück 10. pag. 185.

Durch das Finanz-Gesetz vom 28 Dezember v. Js. §. 18. sind die Ehedispensations-Taxen in den Consistorial-Bezirken Ansbach und Baireuth vom 1. Oktober 1831 an, der Pfarr-Unterstützungs-Kasse überlassen.

Die kgl. Regierungen der sieben ältern Kreise erhalten die Weisung, die bereits seit 1. Oktober v. Js. angefallenen und erhobenen Taxen dieser Kasse zu restituiren und sich von nun an des Bezuges dieser Taxen zu enthalten.

München den 20. Febr. 1832.

Titel der protestantischen Geistlichen in Städten.

Bezüglich auf die allgemeine Ausschreibung vom 10. Dezember v. J. ad Num. 5407, die protestantischen Diakone betr., wird den königlichen Behörden weiter Kunde gegeben, daß, da sich einige der vormaligen Diakone den Titel Stadtpfarrer beigelegt haben, und

dadurch

dadurch mit den ersten Geistlichen an ihren Kirchen in Kollision gerathen sind, Seine Majestät der König sich veranlaßt gefunden haben, durch eine an das königl. protestantische Ober-Consistorium unterm 28. April 1825 ergangene allerhöchste Entschließung unter andern zu verordnen, daß in Erwägung, daß zur Bezeichnung eines Geistlichen in einer Stadt die Benennung „Stadt-Pfarrer" eben so überflüßig ist, als bey den Landgeistlichen der Nam: „Dorf-Pfarrer" wäre, und daß den erstern vor den letztern kein anderer Rang gebührt, als der, welcher ihnen ihr Dienst-Alter gibt, sich in Zukunft bey allen amtlichen Fertigungen der Benennung: Erster Pfarrer an der N. Kirche zu N. zu bedienen ist, indem dieselbe den Geistlichen, welcher das Pfarrsiegel und die Kirchenmatrikeln führt, hinreichend bezeichnet.

Augsburg den 6. May 1825.

Ueberschüsse der Pfarrgrundstücke und des Kirchenvermögens.

Das im rubrizirten Betreffe am 23. v. M. anher erlassene allerhöchste Reskript folgt nachstehend zur Dienst-Nachricht:

„Bevor über protestantische Pfarr-Grundstücke „und Kirchen-Vermögens-Ueberschüsse zu andern „Zwecken als jenen des Kultus und der pfarrlichen Stiftungen verfügt wird, ist jedesmal die „Aeußerung des einschlägigen Consistoriums zu erholen und darauf hin nach den bestehenden Verordnungen und Competenz-Regulativen das Geeignete vorzukehren, indem zu den bezeichneten „Verwendungen die Erklärungen der Pfarrämter

und

„und Dekanate nicht genügen, sondern jene der
„benannten geistlichen Ober-Behörden erfodert
„werden.“

Augsburg den 3. Febr. 1826.

Unterricht in der Landwirthschaft für die Theologie Studirenden an der Universität Erlangen.

Intelligenz-Blatt des Oberdonau-Kreises 1328 St. 45. pag. 1310.

Seine königl. Majestät haben in der Absicht, daß die Theologie-Studierenden unentgeldlichen Unterricht in der Landwirthschaft erhalten, damit sie sowohl durch Bewirthschaftung der pfärrlichen Grundstücke das Dienstes-Einkommen zu erhalten, als durch Lehre und Beispiel den Flor des vaterländischen Landbaues zu befördern wissen, allergnädigst geruht, für jene protestantischen Studierenden, welche sich an der Universität Erlangen dem theologischen Studium widmen, durch den dortigen Professor Koch einen unentgeldlichen Unterricht in der Landwirthschaft mit Benützung des botanisch-ökonomischen Gartens der Universität veranstalten zu lassen.

Um dieser allerhuldvollsten auch in dem Interesse des pfarrlichen Stiftungs-Vermögens begründeten wohlthätigen Absicht zu entsprechen, werden die oben benannten Behörden (die königl. Rektorate der protestantischen resp. gemischten Studien-Anstalten, und die protestantischen Distrikts-Dekanate) in Folge einer Mittheilung des kgl. protestantischen Consistoriums zu Baireuth vom 15. d. M. beauftragt, sämtliche dem theologischen Studium protestantischer Confession sich widmenden Gymnasiasten und Lyceisten,

sten, insbesondere bey dem Uebertritte auf die Universität Erlangen ernstlich anzuweisen, während ihres akademischen Aufenthaltes daselbst, diesen landwirthschaftlichen Unterricht fleißig zu benützen, und bey ihrer Anmeldung zur Aufnahms-Prüfung ein Spezial-Zeugniß des Professors Koch darüber, daß sie dieser Weisung Folge geleistet haben, der Prüfungs-Kommission vorzulegen.

Augsburg den 24. Dez. 1828.

Unterstützungen zu Haltung eines Vikars.

Intell. Blatt des Oberdonau-Kreises 1827. Stück 11. pag. 364.

In Gemäßheit Ober-Consistorial-Reskripts vom 24. d. M. wird in dem bezeichneten Betreff folgende Verordnung hiedurch den protestantischen Distrikts-Dekanaten und Senioraten zur genauen Darnachachtung bekannt gemacht:

Die Bewilligung von Zulagen, oder Unterstützungen für Pfarrer mit dem ausgedrückten Zweck „zur Haltung eines Vikars" setzt immer voraus, daß ein Vikar auch wirklich gehalten werde (vid. die Errichtungs-Urkunde der Unterstützungs-Anstalt zu Nürnberg I. b. nebst Note, A. H. B. pag. 123.) und daß die Zulage, oder Unterstützung aufhöre, wenn der Vikar nicht mehr gehalten werden sollte.

Damit diese Voraussetzung nicht trüge, wird hiemit angeordnet, daß künftig nur auf solche Quittungen der im fraglichen Falle sich befindenden Geistlichen, dergleichen Zulagen oder Unterstützungen ausbezahlt werden sollen, in welchen von dem vorgesetzten Dekane, oder dessen Stellver-

Stellvertreter, und wenn der Dekan selbst die Zulage oder Unterstützung bezieht, von dem Kapitels-Senior bezeugt wird, daß der Vikar für den Zeitraum, auf welchen die Quittung sich erstreckt, wirklich gehalten worden ist.

Baireuth den 29. März 1827.

Unterstützungs-Anstalt für protestantische Geistliche.

Reggs.-Blatt 1812. Stück 21. pag. 568.

Durch Unsere landesväterliche Fürsorge für die protestantische Geistlichkeit Unsers Reiches sind Wir bewogen worden, die verschiedenen Anstalten zur Unterstützung hilfsbedürftiger Individuen dieses Standes in ein Ganzes zu vereinigen, und deren Wirkungen über alle Kreise des Staates zu verbreiten. Wir haben daher beschlossen, Unserer schon in der Instruktion über die Prüfung und Beförderung protestantischer Geistlichen, Abschnitt IV. §. VIII. (Reggs.-Bl. v. J. 1809 St. X. S. 237) dann in der Consistorial-Ordnung und Instruktion für das General-Consistorium der protestantischen Gesammtgemeinde des Königreichs Bayern, §. 16. 17. (Reggs.-Bl. v. J. 1809. St. 65. S. 1496), und in der Vikariats-Ordnung vom 27. Nov. 1809 (Reggs.-Bl. v. J. 1809. Stück 84. S. 1889) erklärten Absicht gemäß, eine allgemeine Unterstützungs-Anstalt für die protestantische Geistlichkeit des ganzen Reiches zu errichten, und über deren Bestimmung, Einrichtung, Verwaltung und Verwendung nachfolgende Vorschriften zu ertheilen.

I. Bestimmungen

I. Bestimmung dieser Anstalt.

Die zu errichtende protestantische geistliche Unterstützungs-Anstalt hat die Bestimmung:

a) Pfarrstellen, deren Ertrag nicht 400 fl. reines Einkommen gewährt, im Falle sie nicht mit benachbarten Pfarreyen als Filiale verbunden werden können, und weder das Lokal- und Distrikts-Kirchen-Vermögen, noch ein angemessener Beitrag der Patronats-Herrschaft und der Gemeinde zur Erhöhung ihres Ertrages in Anspruch genommen werden kann, besser zu dotiren;

b) Geistlichen, denen wegen hohen Alters oder anhaltenden Krankheits-Zustandes ein Pfarrgehilfe unentbehrlich, und die Bezahlung desselben aus eigenen Mitteln unmöglich ist, wenn ihr Pfarr-Einkommen nicht den Ertrag von Stellen der ersten und zweiten Dienstklasse übersteigt, auch das Lokal- und Distrikts-Kirchen-Vermögen keinen zu ihrer Unterstützung nach §. 52. des Religions- und Kirchen-Edikts vom 24. März 1809 (Reggs.-Bl. 1809 St. 40) anwendbaren Renten-Ueberschuß gewähret, eine angemessene Gehalts-Zulage, deren Betrag jedoch die Summe von Zweyhundert Gulden niemals übersteigen soll, als Beihilfe zur Belohnung des unentbehrlichen Vikars zu bewilligen.

c) Den Distrikts-Dekanen deren Pfarrstellen den Ertrag der bessern Pfarreyen der zweiten Dienstklasse nicht erreichen, eine ihrem Inspektions-Geschäfte angemessene Belohnung zu gewähren.

d) Zulagen für solche Geistliche, welche noch auf Stel-

len der ersten Klasse sich befinden, und einer Verbesserung zwar bedürftig und würdig, aber wegen erreichten höhern Alters oder Kränklichkeit zur Versetzung nicht geeignet sind, daraus zu schöpfen.

e) Beiträge zu der Emeriten Pension solcher Geistlichen zu leisten, welche bey der hinlänglich motivirten Resignation ihrer Stelle, durch den Vorbehalt des dritten Theils vom Einkommen der resignirten Stelle unter 300 fl. Pension erhalten würden, und keine weitere Beihilfe zu ihrer Sustentation besitzen.

II. Einrichtung dieser Anstalt.

1) In den Verbande dieser Anstalt sollen alle Immediat- und Mediat-Pfarreyen der protestantischen Gesammt-Gemeine im Ganzen Königreiche aufgenommen werden.

2) Das Fundirungs-Vermögen derselben soll gebildet werden:

a) aus dem Kapital-Fonde der ehemaligen Ansbachischen Consistorial Haupt-, oder kombinirten Pfarr-Vakatur-Revenüen- und Kaplaney-Gelder-Kasse,

b) aus einem Verhältnißmäßig zu bestimmenden Antheile des Kapitalfonds der bisherigen kombinirten Haupt-Pfarr- und Schulfonds-Kasse des Fürstenthums Baireuth,

c) aus dem Erlöse der zu veräussernden Realitäten aller bereits aufgelößten oder noch aufzulösenden entbehrlichen protestantischen Pfarreyen und Kaplaneyen,

d) aus dem Kapital-Vermögen der zu Verbesserung von Pfarr-Dotationen oder Gehalts-Erhöhungen

für protestantische Geistliche gemachten oder noch zu machenden Stiftungen, so ferne dieselben nicht bloß für ein bestimmtes Lokal gestiftet worden sind.

3) Als Ergänzungs-Vermögen wird für dieses Institut verordnet:

a) Der Bezug aller Interkalar-Einkünfte sowohl mittelbarer als unmittelbarer protestantisch-geistlicher Amtsstellen, nach Abzug der Kosten für die Pfarr-Verwesung, worüber die allgemeine Verordnung vom 27. Nov. 1809 (Reggs.-Bl. vom J. 1809 St. 84 S. 1889) über die Bestellung protestantischer Pfarr-Vikariate und Belohnung der Vikarien, und deren Nachtrag im Regierungs-Blatte vom Jahre 1810 St. 12. S. 193 die näheren Bestimmungen enthält.

b) Eine, anstatt der ehemaligen bey verlängerten Vakanzen zu der Pfarr-Vakatur-Kasse eingezogenen Pfarr-Einkünfte zu leistende Abgabe von jedem Geistlichen, welche jeder Neuangestellte mit dem vierten Theile der erlangten Pfarr-Besoldung, jeder weiter Beförderte aber mit dem vierten Theile des erhaltenen Mehreinkommens zu entrichten hat, wogegen aber jede Pfarrstelle sogleich nach geendigtem Nachsitze wieder besetzt, und die ehemals zum Besten der Pfarr-Vakatur-Kasse herkömmlich gewesenen längern Pfarr-Vakanzen für immer abgeschafft werden sollen. Bey der Berechnung des erlangten Pfarr-Einkommens sollen die Resultate der neu verfaßten gleichförmigen Pfarr-Fassionen, zur Grundlage genommen, und jeder aus dem Schulamte in's

Pfarramt

Pfarrmt beförderte Geistliche, so wie jeder zu einer bessern Stelle beförderte Geistliche, welcher nicht schon von seiner bisherigen Pfarrstelle eine Abgabsquote an die Ansbachische oder Baireuthische Pfarr=Vakatur=Kasse entrichtet, und im Verbande derselben bisher schon gestanden hat, in Bezug auf diese Unterstützungs=Anstalt als ein Neuangestellter betrachtet, und den vierten Theil des vollen Ertrages der erlangten Stelle in die Kasse derselben zu bezahlen gehalten seyn. Diese Abgabs-Quarte ist jedoch nur im ersten Dienst=Jahre in zwey Terminen, nämlich den 1. April und 1. Oktober baar an die Distrikts-Stiftungs=Administration zu erlegen.

c) Alle diejenigen Pfarr=Canons-Abgaben und Kaplaney=Gelder, welche schon vor Errichtung der ehemaligen Ansbachischen und Baireuthischen Pfarr=Vakatur-Kasse von gut dotirten Pfarrstellen zur Unterstützung bedürftiger Geistlichen abgegeben werden mußten, oder seitdem wegen aufgehobenen Kaplaneyen den Pfarstellen gegen Bezug der Kaplaney=Einkünfte, auferlegt worden sind, so wie auch alle ähnlichen Pfarrabgaben in andern Distrikten des Königreichs, welche mit dem Einkommen der Pfarreyen in einem billigen Verhältnisse stehen. Hingegen sollen die für den Zweck der ehemaligen Pfarr=Vakatur=Kassen nur temporär und persönlich auferlegten oder erhöheten Pfarrabgaben nach und nach ganz erlöschen.

d) Eine jährliche Abgabe von einem Prozent des reinen Einkommens von allen protestantischen Geistlichen Amtsstellen, sowohl mittelbaren als unmittelbaren

baren, welche nach den Resultaten der neuesten Fassionen berechnet, und zur Hälfte am 1. April zur andern Hälfte am 1. Oktober an die Distrikts-Stiftungs-Administration geleistet werden soll.

III. Verwaltung dieser Anstalt.

Die Verwaltung der Einkünfte dieser Anstalt soll nach folgenden Grundsätzen geführt werden.

1) Es wird dazu ein eigener Administrator in Nürnberg, als dem schicklichsten Mittelpunkte der sämtlichen protestantischen Pfarreyen des Königreichs, aufgestellt, und demselben in der Folge auch die Administration der protestantischen Pfarr-Wittwen-Versorgungs-Anstalten übertragen. Ueber die Wahl das zu diesem Geschäfte zu bestimmenden Individuums und über dessen Gehalt, wird besondere Entschließung erfolgen.

2) Die Zinsen derjenigen Kapitalien dieser Anstalt, welche bey Staats-Finanz-Kassen angelegt sind, werden durch diejenigen Distrikts-Administrationen erhoben, die sich am Sitze der treffenden Kreis-Finanz- und Schuldentilgungs-Kassen befinden, und von denselben an den besondern Administrator der geistlichen Unterstützungs-Kasse entweder baar, oder in Quittungs-Scheinen der in ihrem Distrikte befindlichen Empfänger von Unterstützungs-Beiträgen aus dieser Anstalt abgeliefert.

3) Auf gleiche Art wird auch mit der Erhebung und Ablieferung oder Verrechnung der Zinsen von Kapitalien welche bey Korporationen oder Privaten angelegt sind, nicht minder den Renten aus Realitäten und Rechten dieser Anstalt, und den Renten des Ergänzungs-Vermögens derselben, sie mögen in

Interkalar-

Interkalar-Früchten erledigter Pfarrstellen, in Abgabsquoten neu angestellter oder beförderter Geistlichen, in Pfarr-Canons- oder Kaplaney-Gelder-Abgaben, oder in der jährlichen Beitrags-Rate von einem Prozent der geistlichen Dienst-Erträgnisse bestehen, von den Distrikts-Administrationen verfahren.

4) Die auf dem Vermögen dieser Anstalt liegenden Lasten der Fundation und der Administration werden von dem besondern Administrator derselben in Nürnberg entweder durch baare Zahlung, oder durch Anweisung auf die in einzelnen Administrations-Distrikten zu erhebenden Renten dieser Anstalt geleistet.

5) Alle in die Kasse dieser Anstalt fließenden Einkünfte werden in zwey halbjährigen Terminen, am 1. April und 1. Oktober erhoben, und in eben diesen Terminen auch alle auf das Fundations- oder Ergänzungs-Vermögen dieser Anstalt angewiesenen Zahlungen halbjährig geleistet.

6) Die Rechnungen dieser besondern Administration sind der Revision bey dem Stadt-Kommissariate zu Nürnberg zu unterwerfen, und werden von da zur Superrevision an das geheime Ministerium des Innern eingeschickt.

7) Dem protestantischen General-Consistorium werden halbjährig die Rechnungs-Extrakte und Etats dieser Anstalt zur Einsicht mitgetheilt, und dieselbe durch Kommunikation aller erfoderlichen Notizen in beständiger genauesten Kenntniß des Zustandes dieser Anstalt erhalten, um die gutächtlichen Berichte und geeigneten Anträge über die Verwendung der Renten derselben halbjährig erstatten zu können.

IV.

IV. Verwendung der Renten dieser Anstalt.

Ueber die Verwendung der Einkünfte dieser Anstalt hat das protestantische General-Consistorium die erfoderlichen Anträge den nachstehenden Grundsätzen gemäß zu machen:

1) Aus den sämtlichen Renten dieser Anstalt, nach Abzug der Administrations-Kosten und einer jährlich zur Vermehrung des Fundirungs-Vermögens zurückzulegenden und verzinslich auszuleihenden Summe von wenigstens 1000 fl., wird eine verhältnißmäßige Anzahl von Zulags-Raten, im Betrag von 25. 50. 75. 100. 125. 150. 175. und 200 fl. gebildet, welche der Unterstützung protestantischer Geistlichen, nach dem Erfodernisse der oben Abschnitt I. angegebenen Zwecke gewidmet sind.

2) Alle diese Zulagen können nur für eine bestimmte Amtsstelle, und nur für die Zeit der Dienstdauer auf derselben bewilliget werden, sie gehen daher nicht auf Wittwen und Waisen, und auch auf den Amts-Nachfolger nicht ohne neue Dekretur über, sondern erlöschen als bloß persönliche Zulagen mit dem Ende der Amtsführung, es sey nun durch Beförderung oder durch Absterben des Empfängers.

3) Jedes Gesuch um eine solche Zulage ist bey dem treffenden General-Dekanate mit den Attesten für die Dürftigkeit und Würdigkeit des Bittstellers begleitet einzureichen, von diesem zu sammeln, und bey jedem einzelnen aus den abzufodernden Berichten der betheiligten Behörden noch nachzuweisen, ob und in welchem Maaße das Lokal- oder Distrikts-Kirchen-Vermögen, der Patron oder die Gemeinde zur Unterstützung des Bittstellers beyzutragen

zutragen verpflichtet, und vermögend seyen. Gegen das Ende der ersten und zweiten Hälfte des Etats-Jahres sind alsdann die gesammelten Bittschriften, Zeugnisse, Berichte und Gutachten von jedem General-Dekanate mit einem begutachtenden Gesammt-Berichte zum geheimen Ministerium des Innern einzuschicken.

4) Das General-Consistorium hat sodann über die Vertheilung der heimfällig gewordenen oder sonst disponiblen Zulags-Raten am Schlusse jeden halben Jahres nach dem Maaßstabe der Würdigkeit und Bedürftigkeit sämtlicher Competenten die geeigneten Anträge zu machen, und dabey die in der Beförderungs-Ordnung §. VIII. d. e. f. vorgeschriebenen Normen zu befolgen.

5) Völlig dienstunfähige Geistliche, welche emeritirt zu werden suchen, können aus dieser Anstalt keinen Beytrag zu ihrer Subsistenz erhalten, sondern sind rücksichtlich ihrer Resignation und Pensionirung nach den Vorschriften der Beförderungs-Ordnung §. VIII. c., zu behandeln. Nur in dem Falle, wenn das zur Emeriten-Pension zu bestimmende Drittheil des reinen Pfarr-Einkommens unter 300 fl. beträgt, und der zu emeritirende Geistliche ganz von allen andern Mitteln zu seiner Erhaltung entblößt ist, so kann dessen Emeriten-Pension aus den Renten dieser Unterstützungs-Anstalt bis auf diese Summe erhöhet werden.

Unser geheimes Ministerial-Departement des Innern ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt, welche durch das Regierungs-Blatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

München den 25. März 1812.

Unter=

Unterstützungs-Anstalt für die protestantischen Pfarreyen diesseits des Rheins.

Intell.-Blatt des Oberdonau-Kreises 1827. Stück 38. S. 1113.

In Gemäßheit einer Verordnung des k. Ober-Consistoriums vom 28. August d. J., wird die neue Ordnung der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für die protestantischen Pfarreyen des Königreichs Bayern diesseits des Rheins, so wie das diesfalls von Seiner Königl. Majestät Allerhöchst unmittelbar unter dem 26. Juny 1827 ergangene Reskript in nachstehendem Abdruck hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Baireuth den 22. September 1827.

Abdruck.

Wir haben aus den vorgelegten Verhandlungen der General-Synoden in Ansbach und Baireuth mit allergnädigstem Wohlgefallen den guten Geist der Eintracht, sorgfältiger Beurtheilung und amtsbrüderlichen Bereitwilligkeit der Geistlichen für die Bedürfnisse ihrer Amtsgenossen, namentlich jener im Untermain-Kreise, ersehen, und ertheilen nun auf eure Berichte vom 4. Oktober 1825 und 25. Oktober 1826 nachstehende Entschließungen:

1) Die Vereinigung der Pfarr-Unterstützungs-Kassen in Nürnberg und Würzburg soll vom Anfang des nächsten Verwaltungs-Jahres 1827/28 an in Wirksamkeit treten. Bis der Uebergang der Angelegenheiten der bisherigen Anstalt in Würzburg vollends bewirkt werden kann, ist dortselbst eine Filial-Verwaltung beizubehalten:

2) An dieser vereinigten Anstalt soll den protestantischen Geistlichen des Untermain-Kreises gleiche Theil-

nahme

nahme wie den übrigen bisherigen Interessenten, aber auch gleiche Verbindlichkeit mit diesen zu Abgabs-Quoten und jährlichen Beyträgen zukommen, die kirchliche Collecte im Untermain-Kreise für fragliche Unterstützungen aber, von nun an eingestellt werden.

3) Die auf andere Weise als durch den Tod der Pfarrer erledigte Stellen, sollen ein halbes Jahr lang, wenn es nur immer die örtlichen Verhältnisse gestatten, von den benachbarten Pfarrern, und zwar unentgeldlich versehen, die Interkalarien aber der Pfarr-Unterstützungs-Kasse zugeliefert werden.

4) Besondere Funktions-Gehalte für die Dekanats-Geschäfte sind nach deren Umfang in Abstuffungen bis zu 200 fl. nur an solche Dekane zu bewilligen, deren Pfarr-Ertrag die Summe von 1000 fl. nicht erreicht, und nicht weiter als bis zur Deckung dieses Einkommens. Die Erhöhung bis zur Summe von 200 fl. kann auch nach und nach eintreten, um auch hierdurch dem nachtheiligen häufigen Wechsel der Dekane und Pfarrer entgegen zu wirken.

5) Ständige Zulagen und Canons-Nachlässe sind immer persönlich und für die Pfarr-Amts-Nachfolger nicht gültig, im ersten Jahre auch für die Geistlichen, deren Personen sie zugestanden werden, provisorisch, und bey gegründeten Widersprüchen widerruflich. Momentane Unterstützungen können in Fällen dringender Noth sofort, andere Unterstützungen nur in den hiefür festzusetzenden Terminen bewilligt werden.

6) Die Zeugnisse über Würdigkeit und Bedürftigkeit der Bittsteller um Unterstützung, sind von dem Dekan und Senior

Senior besonders und versiegelt auszustellen, zunächst ist die Hilfe in Lokal-Mitteln des Kirchen-Aerars, der Patronats-Herrschaft und der Gemeinde zu suchen, und daß sie in solchen nicht habe gefunden werden können, bey Vorlage jener Gesuche und Zeugnisse nachzuweisen.

7) Die Bewilligungen sind in den einzelnen Betheiligten Dekanats-Bezirken, die Rechnungs-Resultate sämtlichen Dekanaten, die Uebersichten der Verhältnisse der Anstalt den General-Synoden bekannt zu machen.

8) Das protestantische Ober-Consistorium hat zur Cautions-Leistung des Administrators, zur Controlle des Kassawesens, zur depositalmäßigen Aufbewahrung der Documente und zu einer von Zeit zu Zeit unerwartet vorzunehmenden Kassa-Visitation das Geeignete anzuordnen und einzuleiten.

9) Wir bestätigen den Entwurf einer neuen Ordnung der Unterstützungs-Anstalt für die protestantischen Pfarreyen des Königreichs Bayern diesseits des Rheins in der Art, wie solcher in der Anlage angefertigt ist.

München den 26. Juny 1827.

Ordnung

der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für die protestantischen Pfarreyen des Königreichs Bayern diesseits des Rheins.

I. Bestimmung der Anstalt.

Die Zwecke und Erfodernisse, für deren Befriedigung die allgemeine Pfarr-Unterstützungs-Anstalt zu sorgen hat, sind folgende:

a)

a) Dotations-Beyträge zur Errichtung neuer oder zur Verbesserung solcher Pfarr-Stellen, deren Ertrag nicht einmal 400 fl. reines Einkommen gewährt; jedoch nur in dem Falle, wenn 1) eine solche Stelle durchaus unentbehrlich ist, und 2) sich auch nicht als Filial mit einer benachbarten Pfarrey verbinden läßt, dabey aber 3) die übrigen gesetzlich zulässigen Mittel nicht hinreichen.

b) Gehalts-Zulagen für solche ältere Geistliche, die 1) sich noch auf Stellen der ersten Dienst-Klasse (von 400—800 fl.) befinden; 2) einer Verbesserung ihres Einkommens zwar bedürftig und würdig; 3) aber zur Beförderung auf eine andere Pfarrey nicht geeignet sind.

c) Momentane Unterstützungen für solche Geistliche, die 1) einer schleunigen außerordentlichen Hilfe anerkannt bedürftig sind, und 2) diese nicht alsbald durch Beförderung erlangen können.

d) Beyträg zu Vikariats-Gehalten für solche Geistliche, denen wegen hohen Alters oder anhaltenden Krankheits-Zustandes, und eingetretener körperlicher Gebrechen ein Amtsgehilfe unentbehrlich, und die Unterhaltung desselben aus eigenen Mitteln unmöglich ist; jedoch nur dann, wenn 1) ihr Pfarr-Einkommen nicht den Ertrag von Stellen der zweyten Dienst-Klasse (8—1200 fl.) übersteigt, 2) auch ihre Unterstützung nicht auf die im §. 48, der zweyten Beylage zur Verfassungs-Urkunde bestimmte Weise geschehen kann.

e) Beiträge zu Emeriten-Pensionen solcher

Geistlichen,

Geistlichen, welche bey hinlänglich motivirter unbedingter Resignation ihres Amtes durch den Vorbehalt eines Drittheils von dem fatirten Ertrage der resignirten Stelle weniger als dreihundert Gulden jährlich erhalten würden, und keine weitere Beihilfe erhalten können, um ihren Ruhegehalt mindestens auf die Summe von dreihundert Gulden zu erhöhen.

f) Dekanats=Funktions=Gehalte, wie solche zur Zeit angewiesen sind, oder noch angewiesen werden.

g) Alimentations=Beträge für die wegen Untauglichkeit vom Amte entfernten Pfarrer.

II. Vermögen und Einkünfte der Anstalt.

Zur Bestreitung der hieroben aufgeführten Leistungen sind die Erträgnisse des nachverzeichneten Stamm= und Ergänzungs=Vermögens angewiesen:

1) Das Stamm=Vermögen hat dermalen folgende Bestandtheile:

a) Die Pfarr=Dotationen, oder die Realitäten, grund= und zehentherrliche und andere Rechte, die ständigen Gehalte und die Kapitalien aller bereits aufgelößten oder noch aufzulösenden Pfarr=Stellen und vormaligen Kaplaneyen oder Diakonate, so weit dieselben eine solche allgemeine Verfügung zu lassen;

b) die Stiftungen, welche zur Verbesserung von Pfarr=Dotationen, oder zu Gehalts=Erhöhungen für protestantische Geistliche gemacht sind, oder noch gemacht

gemacht werden, soferne nicht diese Stiftungen sich auf bestimmte Pfarr-Stellen beschränken;

c) die Kaplaney-Gelder, oder diejenigen Pfarr-Canons, welche von aufgehobenen Kaplaneyen herrühren, und gegen Vereinigung des Kaplaney-Vermögens mit der Pfarr-Besoldung als ständige Abgabe der Pfarr-Stelle auferlegt worden sind;

d) der Kapital-Fond der ehemaligen Ansbachischen Consistorial-Haupt-Kasse, oder vereinigten Pfarr-Vacatur-Revenüen und Kaplaney-Gelder-Kasse;

e) der Antheil an dem Kapital-Fond der ehemaligen Baireuthischen Haupt-, Pfarr- und Schul-Fonds-Kasse;

f) die sonstigen Kapitalien, so wie die Ausstände der bisherigen Pfarr-Unterstützungs-Anstalt in Nürnberg;

g) das gesamte Vermögen der Pfarr-Unterstützungs-Kasse in Würzburg.

2) Zu dem Ergänzungs-Vermögen dieser Anstalt werden bestimmt:

a) die Interkalar-Einkünfte von allen nicht durch Tod, sondern durch Beförderung, Versetzung, oder Emeritirung erledigten, sowohl unmittelbaren als mittelbaren protestantischen geistlichen Amts-Stellen, welche sämtlich von dem Verwaltungs-Jahr 1825/26 an, mit Aufhebung der im Untermain-Kreise bisher bestandenen längern Pfarr-Vacanzen, gleichmäßig auf sechs Monate vom Tage der Erledigung an offen gelassen, zum Besten der Unterstützungs-

Anstalt

Anstalt durch benachbarte Geistliche vicarirt, und nur da, wo dieses unthunlich ist, durch besonders aufgestellte Vikare verwaltet werden sollen; wobey die über die Verwesung und Verwaltung geistlicher Stellen, dann über Einzug und Verrechnung der Interkalare Renten, und über die Remuneration der Pfarr=Verweser erlassenen, oder noch zu erlassenden allgemeinen Verordnungen durchgängig gleichmäßig einzuhalten sind;

b) diejenigen Pfarr=Canons=Abgaben, welche gut dotirten Pfarr=Stellen zur Unterstützung anderer bedürftiger Geistlichen auferlegt sind;

c) die Anstellungs= und Beförderungs=Abgaben, welche (vorerst noch) jeder Geistliche.

a) bey der ersten Anstellung im geistlichen Amte mit dem vierten Theil der erlangten Pfarr=Besoldung,

b) bey jeder weitern Beförderung mit dem vierten Theil des erlangten Mehr=Einkommens, nach den verfaßten gleichförmigen Dienst=Ertrags=Fassionen berechnet, in vier halbjährigen Fristen vom Antritt des neuen Amtes an, je auf den letzten März und letzten September zu entrichten hat.

Diese Anstellungs=Abgabe ist auch

1) von jedem aus dem Studien=Lehramte in das geistliche Amt versetzten Lehrer, so wie

2) von sämtlichen zur Zeit noch vorhandenen Geistlichen, die nicht schon bey ihrer Anstellung die verordnungsmäßige Abgabe an eine der bisher bestandenen Pfarr=

Unter=

Unterstützungs-Anstalten geleistet haben (im Falle sie auf ihr Ansuchen eine Beförderung erlangen) mit dem vierten Theil des vollen Ertrages der erlangten Pfarr-Stelle zu bezahlen, indem diese hierin den neu Angestellten gleich zuhalten sind;

d) die jährliche Prozent-Abgabe, die alle wirklich angestellten protestantischen Geistlichen (die als Pfarr-Adjunkten funktionirenden Studien-Lehrer ausgenommen) mit einem Gulden vom Hundert des ganzen Dienst-Ertrages, wie er nach den Resultaten der gleichförmig hergestellten Fassionen berechnet ist, zu entrichten, und zur Hälfte am letzten März, zur andern Hälfte am letzten September jedes Jahres an ihr Distrikts-Dekanat einzusenden haben, von welchem die einzelnen Zahlungen zu sammeln und an die Administration der allgemeinen Unterstützungs-Anstatt einzuschicken oder zu verrechnen sind.

III. Verwendung der Einkünfte der Anstalt.

Für die Verfügung über die Einkünfte der Anstalt werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

a) die sämtlichen Administrations- und Regie-Kosten der Anstalt sind aus den Renten derselben zu bestreiten;

b) zur Vermehrung des Stamm-Vermögens ist, bis auf weiteres, jährlich eine bestimmte Summe von wenigstens 1000 fl. zurückzulegen;

c) alles, was nach Abzug obiger beiden Posten von den

den jährlichen Einnahmen der Anstalt übrig bleibt, ist den oben Abschnitt I. angegebenen Zwecken gewidmet;

d) die Verleihung der Zulagen und Unterstützungen geschieht in folgender Ordnung:

1.) Die Gesuche müssen von den bittenden Pfarrern bey dem Consistorium ihres Bezirkes zu Ansbach oder Baireuth eingereicht, und mit Zeugnissen über Dürftigkeit und Würdigkeit des Bittstellers begleitet werden, welche von dem Dekan und Senior gesondert auszustellen, und versiegelt abzugeben sind, zu dergleichen Gesuchen der Senioren hat nebst dem Dekan der Kapitels-Kammerer ein Zeugniß abzugeben. Gesuche der Dekane bedürfen dieser Belege nicht, sollen aber von den Consistorien umständlich gewürdiget werden.

2) Die k. Consistorien, denen die Begutachtung der Verleihung für ihren Bezirk zusteht, haben vor allem andern über sämtliche bey ihnen eingereichte Gesuche die erfoderliche Nachweisung von den betreffenden Behörden einzuheben, ob und in welchem Maaße das Lokal-Kirchen-Vermögen, der Patron oder die Gemeinde, zur Unterstützung des Bittstellers beyzutragen verpflichtet, vermögend und geneigt seyen; sodann die gesammelten Bittschriften, Zeugnisse und Nachweisungen zu einem das Ganze umfassenden Begutachtungs-Bericht zusammenzustellen, und mit Zugrundlegung des von der Administration der Unterstützungs-Kasse im Auszug vorzulegenden Rechnungs-Abschlusses, nach Maaßgabe der zu neuen Bewilligungen geeigneten und bereiten Mitteln der Kasse,

Verleihungs-

Verleihungs-Anträge zu machen, und an das k. Ober-Consistorium einzusenden.

3) Auf diese berichtlichen Vorschläge beschließt das k. Ober-Consistorium die weitere Vertheilung der vorhandenen verwendbaren Renten, mit genauer Rücksicht auf die oben im Abschitt I. gegebenen und hierunten folgenden weitern Bestimmungen.

e) Die neu bewilligten Zulagen sollen im ersten Jahre nur als provisorisch gelten, und erst im folgenden Jahre, nachdem die Verleihung den Diözesan-Synoden eröffnet und von diesen keine gegründeten Einwendungen dagegen vorgebracht werden, für den Empfänger ständig werden, so lange er im Amt, und an derselben Pfarr-Stelle bleibt, so ferne sich nicht etwa in der Folge noch andere Mittel zur Verbesserung des Pfarr-Einkommens finden.

f) Die Dekretur dieser Zulagen und Unterstützungen, die nach Beschluß des Ober-Consistoriums von den k. Consistorien ausgefertigt wird, ist nach den bestehenden Vorschriften hinsichtlich der geheimen Raths-Taxe und der Anwendung des Stempels zu behandeln.

g) Die ständigen Dotations-Beiträge geringer Anfangs-Pfarreyen dauren ununterbrochen fort, so lange sich nicht andere Mittel finden, das Einkommen einer solchen Pfarrey wenigstens auf 400 fl. zu bringen.

h) Die Gehalts-Zulagen sind: 1) in einzelner Stufenweise von 25 zu 25 bis auf 200 fl. aufsteigenden Raten zu ertheilen; 2) zur Zeit über die Summen von 200 fl. jährlich in keinem Falle zu erhöhen;

hen; 3) jedesmal nur für eine bestimmte Amts-Stelle und nur für die Dienstdauer des Geistlichen auf denselben zu bewilligen, und gehen folglich nicht auf dessen Wittwen und Waisen, auch nicht ohne neue Dekretur auf den Amtsnachfolger über, sondern erlöschen als blos persönliche Zulage mit dem Ende der Amtsführung, es sey nun durch Beförderung oder Emeritirung oder Absterben des Empfängers.

i) Die Canons-Nachlässe sind nichts anders als Unterstützungen und folglich 1) an dieselben Bedingungen wie die Gehalts-Zulagen beschränkt, sonach nur in den Fällen, wo eine Gehalts-Zulage statt fände, zu bewilligen, und gelten 2) auch nur für die Amtszeit des damit bedachten Geistlichen auf derselben Pfarrstelle.

k) Die momentanen Unterstützungen, die in dringenden Nothfällen, wo sich die zu bewilligende Hilfe nicht auf den Jahres-Bericht verschieben läßt, auch im Laufe des Jahres beantragt und bewilliget werden können, sind auf die Summen von 25 bis höchstens 100 fl. beschränkt, und gelten jedesmal nur für das Eine Jahr, in welchem sie bewilligt wurden.

l) Die Beiträge zu Vikariats-Gehalten werden 1) nur auf so lange abgereicht, als der Vikar wirklich gehalten wird, und sollen 2) die Summe von 200 fl. jährlich in keinem Falle übersteigen, und nur in den dringendsten Fällen erreichen.

m) Beiträge zu Emeriten-Pensionen können nicht in der Regel aus dieser Anstalt abgereicht werden, sondern sind nur in dem oben Abschnitt I. Lit. e. bezeichneten

zeichneten Fall, und mit der daselbst festgesetzten Beschränkung zu bewilligen.

IV. Verwaltung der Anstalt.

Die Verwaltung dieser Anstalt soll nach folgenden Grundsätzen geführt werden:

a) Es ist für diese Anstalt ein eigener, dem k. Consistorium zu Ansbach unmittelbar untergeordneter Administrator in Nürnberg aufgestellt. Vorerst bleibt aber auch in Würzburg noch eine Filial-Administation bestehen zu Verwaltung des Vermögens der Renten und Lasten der Anstalt aus dem Untermain-Kreise, um die völlige Einverleibung derselben in die allgemeine Unterstützungs-Anstalt gehörig bewirken zu können.

b) Die Sicherung der Anstalt wird gewährt durch 1) Cautions-Leistung des Administrators, 2) Controlle bey dem Kassen-Wesen, 3) Aufbewahrung der Documente und Baarschaften in einem sichern Depositorium, und 4) periodische Kassen-Visitation.

c) Sämmtliche oben unter Nro. II. aufgezählten Einkünfte der Anstalt hat der Administrator nach der Anweisung des ihm unmittelbar vorgesetzten k. Consistoriums zu Ansbach zu erheben und zu verrechnen.

d) Alle nach dem obigen Abschnitt III. von der Anstalt zu bestreitenden Reichnisse nnd übrigen Leistungen, werden von dem Administrator entweder durch baare Zahlung, oder durch Anweisung auf die in einzelnen Dekanats-Distrikten zu erhebenden Einnahmen der Kasse berichtiget.

e) Die

e) Die Zahlung der einzelnen regelmäßigen Reichnisse geschieht in der Regel nur halbjährlich am letzten März und letzten September jeden Jahres.

f) Der Administrator hat jedesmal nach Ablauf des Verwaltungs=Jahres ohne Verzug die Jahres=Rechnung abzuschließen, und an das vorgesetzte k. Consistorium einzusenden, welches sie der primitiven Revision unterwerfen, und sodann dem k. Ober=Consistorium zur Super=Revision und Verbescheidung vorlegen wird.

g) Um jedoch die Bewilligung neuer Unterstützungen nicht bis zu diesem vollständigen Abschluß der Rechnung aufzuhalten, hat der Administrator sogleich nach Ablauf des Verwaltungs=Jahres eine Uebersicht der verwendbaren Ueberschüsse zu fertigen, und an die beiden Consistorien zum Behufe der Begutachtung neuer Bewilligungen einzuschicken.

h) Nach erfolgter Super=Revision und Verbescheidung der Jahres=Rechnung läßt das k. Ober=Consistorium die Resultate derselben in summarischer Angabe der speciellen Einnahms= und Ausgabs=Position durch die Consistorien den Dekanaten eröffnen, so wie es jährlich auch jedem Dekane einzeln die für seinen Distrikt neu verliehenen Unterstützungen bekannt machen lassen wird.

i) Eine allgemeine Uebersicht des ganzen Zustandes dieser Anstalt mit einem summarischen Verzeichniß aller Einnahmen und Ausgaben der letztverflossenen Verwaltungs=Jahre und mit namentlicher Angabe aller aus der Unterstützungs=Kasse bewilligten persönlichen

sönlichen Bezüge, wird das k. Ober-Consistorium den General-Synoden bey jeder neuen Versammlung derselben zur Einsicht und Erinnerung verlegen.

k) Außerdem wird jedem Dekanate auch gestattet, entweder durch den Dekan oder durch einen bevollmächtigten Diözesan-Geistlichen, die Rechnungen der Administration vollständig mit ihren Belegen an Ort und Stelle selbst einzusehen, und sich über dieselbe nähere Auskunft zu verschaffen.

München, den 26. Juny 1827.

Unterstützungs-Kasse für protestantische Geistliche.

Regg. Blatt 1813. Stück 46. pag. 1086.

Seine Königliche Majestät haben hinsichtlich der Unterstützung für protestantische Geistliche aus dem Rezat-Kreise Folgendes zu bestimmen allergnädigst geruht.

1) Sämmtliche Distrikts-Dekanate dieses Kreises sollen nach dem Verhältnisse der größern oder kleinern Anzahl der unter ihrer Aufsicht stehenden Pfarreyen und stabilen Geistlichen in zwey Klassen abgetheilt werden, wovon die erstere oder höhere Klasse diejenigen Dekanate in sich begreift, deren Inspektions-Bezirk über zehn Pfarreyen und stabile Geistliche umfaßt; die zweite oder niedere Klasse aber diejenigen Dekanate einschließt, deren Inspektion nur auf zehn, oder noch wenigere Pfarreyen und stabile Geistliche sich verbreitet.

2) Für die Dekanate erster Klasse wird der mindeste Ertrag ihrer Stelle auf 1200 fl. jährlich; für die der zweiten Klasse auf 1100 fl. jährlich bestimmt; und was der mit solchen Dekanaten verbundenen Pfarrstelle fassionsgemäß

gemäß an diesem Ertrage fehlt, soll als Funktions=Zulage den zu Distrikts=Dekanen definitiv bestellten Pfarrern verwilliget werden, und der Termin der Bewilligung dieser Zulagen vom 1. April des laufenden Jahres anfangen. Hingegen soll bey jeder künftigen Wiederbesetzung der Distrikts=Dekanate die Bezahlung der denselben bewilligten Kirchen=Visitations=Gebühr von 3 fl. aus den vermöglichern Distrikts=Kirchen=Aerarien aufhören, und den Distrikts=Dekanen zur Pflicht gemacht werden, sich mit den als Distrikts=Schul=Inspektoren ihnen bewilligten Visitations=Gebühren um so mehr zu begnügen, als die Kirchen=Visitationen mit den Schul=Visitationen gleichzeitig vorgenommen werden können.

3) Im General=Dekanate des Rezat=Kreises werden als Dekanate der ersten Klasse bestimmt:

Ansbach, Altdorf, Dinkelsbühl, Einersheim, Erlangen, Feuchtwangen, Gräfenberg, Gunzenhausen, Hersbruck, Infingen, Kadolzburg, Kolmberg, Lauf, Neustadt an der Aisch, Rothenburg, Schwabach, Uehlfeld, Uffenheim, Wassertrüdingen, Windsbach, Windsheim und Nürnberg;

als Dekanate der zweiten Klasse aber Burghaßbach und Markt=Erlbach.

München, den 13. August 1813.

Verlassenschafts=Versieglung bey Sterbefällen protestantischer Pfarrer.

Reggs=Blatt 1814. Stück 57. pag. 1481.

Da in Ansehung der Verhältnisse, die bey Versiegelung der Verlassenschaft eines verstorbenen protestantischen Pfarrers

rers eintreten können, die allerhöchste Verordnung vom 8. Sept. 1809, §. 18. Reggs-Bl. 1809, S. 1533, nach welcher der protestantische Distrikts-Dekan bey Erledigung einer Pfarrstelle für die Verwahrung der Amts-Registratur zu sorgen hat, einigen Mißverständnissen unterworfen war, die zu Competenz-Streitigkeiten Veranlassung gaben; so ist nöthig erachtet worden, über jene Verhältnisse noch folgende nähere Bestimmung festzusetzen:

1) Die Versiegelung der Verlassenschaft bleibt auch bey den protestantischen Pfarrern den kompetenten Civilgerichten ausschließend zuständig, und es ist demnach der oben erwähnten Verordnung nicht die Ausdehnung zu geben, als ob dadurch dem Distrikts-Dekan ein Recht der Mitsiegelung der Verlassenschaft eines protestantischen Pfarrers eingeräumt wäre.

2) Da aber das Pfarramt auf keine Weise von den Privat-Angelegenheiten eines verstorbenen Pfarrers abhängig gemacht, und in seiner Ausübung gehemmt oder gehindert werden soll; so wird die oben erwähnte Verordnung dahin näher bestimmt, daß a) die Pfarr-Registratur und sämmtliche zu dem Pfarramt gehörigen Matrikel-Bücher und andere Requisiten, dann auch die Klingel-Beutel-Gelder, wo solche in dem Verwahr des Pfarrers sind, eben so die geistlichen Gefäße, Geräthschaften rc. (welche nach den Verordnungen vom 26. März und 18. Novbr. 1803 ohnehin nicht unter Siegel gelegt werden dürfen) in der Regel vor der Versieglung der Verlassenschaft dem Distrikts-Dekan oder dessen Stellvertreter auszuhändigen sind, b) zu dem Ende das einschlägige Civilgericht in jedem solchen Sterbefalle den

Distrikts

Distrikts-Dekan zu der vorzunehmenden Versiegelung einzuladen habe, damit er entweder selbst, oder durch einen von ihm zu bevollmächtigenden Stellvertreter die erwähnten Pfarramts-Requisiten in Empfang nehme.

3) Damit aber das hierdurch angeordnete gemeinsame Verfahren auf der andern Seite auch nicht das Civil-Gericht in der Vollstreckung der zu beschleunigenden Versiegelung hindern möge, wird ferner bestimmt, a) daß in den Fällen, wo die Versiegelung der Verlassenschaft eines protestantischen Pfarrers, wegen Dringlichkeit anderer unverschieblicher Geschäfte, oder wegen anderer Ursachen, auf der Stelle, vielleicht noch in der Nacht vorgenommen werden muß, ehe der Distrikts-Dekan selbst herbeygerufen, oder dessen Anordnung erholt werden kann, das Civilgericht den zunächst wohnenden Pfarrer oder Pfarr-Vikar zu der Versiegelung einzuladen habe, um durch ihn die Pfarramts-Requisiten aussondern, und in besondere Verwahrung bringen zu lassen, gegen einen von diesem auszustellenden spezifizirten Schein, welchen sodann das Civilgericht mit seinem Communikations-Schreiben über den Vorfall an das Distrikts-Dekanat zu senden hat; b) daß in dem Falle, wenn auch keine andere protestantische Pfarrey so nahe gelegen wäre, daß der Pfarrer oder Pfarr-Vikar schnell genug herbeykommen könnte, das Civilgericht die Aussonderung der Pfarramts-Requisiten selbst vornehmen, und sie in Verwahrung bringen könne, um sie nach dem darüber auszufertigenden Verzeichniß dem Distrikts-Dekan zur weitern Verfügung auszuhändigen; c) daß endlich in dem Falle, wenn sich bey einer solchen Uebernahme der Pfarramts-Requisiten zeigen sollte, daß

der

der verstorbene Pfarrer seine Amtspapiere unordentlich gehalten, und sie mit seinen Privat-Papieren vermengt habe, so, daß eine vollständige Aussonderung nicht vorgenommen werden könnte, ohne die Versiegelung aufzuhalten, diese vollständige Absonderung bis zur erfolgenden Aufsiegelung ausgesetzt zu lassen, nach erfolgter Aufsiegelung aber, wovon der Distrikts-Dekan in diesem Falle in Kenntniß zu setzen ist, diese der Pfarrverwesung aufzutragen sey.

Hiernach haben sich in künftigen Fällen die einschlägigen Behörden genau zu achten.

München, den 3. September 1814.

Versendungen bey den protestantischen Distrikts-Dekanaten.

Reggs-Blatt 1813. St. 22. pag. 524.

Da man schon mehrmals bemerken mußte, daß die Kommunikationen der protestantischen Distrikts-Dekanate mit den General-Dekanaten sowohl, als mit ihren untergeordneten Pfarr-Aemtern mancherley Schwierigkeiten unterliegen, so wird die unterm 18. Sept. 1810 in dieser Sache an das k. General-Kommissariat des Main-Kreises ergangene Verordnung zu dem Ende durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht, damit dieselbe allgemein in Anwendung gebracht werde; wonach die General-Kommissariate und Finanz-Direktionen, die Landgerichte, Rentämter und Stiftungs-Administrationen, so wie die General-Dekanate ihre untergebene Geistlichkeit anzuweisen haben.

München, den 9. April 1813.

„Die

„Die Unterhaltung eigener Zirkular-Bothen bey den Distrikts-Dekanaten kann nicht bewilliget werden, indem sie theils der Armuth der Kirchen-Aerarien nicht angemessen ist, theils mit anderen allgemeinen Post- und Bothen-Einrichtungen leicht Collisionen veranlassen könnte. Damit aber die bey den Distrikts-Dekanaten vorkommenden Versendungen gleichwohl theils die nöthige Sicherheit erhalten, theils rücksichtlich der Kosten-Zahlung in eine feste Ordnung komme, wird darüber folgendes Regulativ, nach der verschiedenen Art und Natur jener Versendungen, festgesetzt.

A. Berichte und Vorstellungen, welche ein Distrikts-Dekanat in amtlichen Angelegenheiten an höhere Behörden zu senden, so wie die Reskripte und Verordnungen, welche dasselbe in amtlichen Angelegenheiten von höheren Behörden zu empfangen hat,

1) transportirt die nächstgelegene kgl. Post, oder der Landgerichts-, Rentamts- oder auch Administrations-Bothe.

2) Diese Sendungen sind, als Offizialsachen, unentgeldlich zu transportiren. Die Bothen sind durch das k. General-Kommissariat dazu anzuweisen, die kgl. Posten werden die Weisung dazu durch die geeignete Behörde erhalten.

3) Sendungen dieser Art können also bey den Distrikts-Dekanaten, die ihren Sitz in einem Postorte selbst, oder in einem Landgerichts-, Rentamts- oder Administrations-Sitze haben, keine Kosten verursachen.

4) Bey den Dekanaten, welche nicht selbst in einem solchen Post- oder Bothen-Orte ihren Sitz haben, ist

für

für Sendungen dieser Art in der Regel dieselbe Kommunikation zu benützen, durch welche das Pfarramt und die Gemeinde das Regierungs-Blatt beziehen, welche ohnehin für alle Orte, auf Kosten zur einen Hälfte des Kirchen-Aerars, zur andern der Gemeinde, regelmäßig eingerichtet werden muß, auf der ersten Poststation aber, welche betreten wird, muß Alles, was zur Post gehört, dahin abgegeben werden.

5) In den wenigen Fällen, in denen ein Erlaß dieser Art besondere Eile hat, wird verstattet, einen eigenen Bothen zu senden, und die Kosten dafür entweder auf das Lokal-Kirchen-Vermögen des Dekanats-Ortes, wenn dieses dazu bemittelt genug ist, oder wo dieser Fall nicht statt findet, auf die zentralisirten Ueberschüsse des Kirchen-Vermögens des Dekanat-Distrikts anzuweisen.

B. Kommunikationen, welche bey den Distrikts-Dekanaten, die ihre Wohnung nicht in einem Landgerichts-Sitze haben, zwischen dem Dekan und dem Landrichter statt finden, sind in der Regel mit sichern Gelegenheiten zu senden. In Fällen, welche Eile erfodern, wird die Sendung eines eigenen Bothens, nach den unter A. 5. gegebenen Bestimmungen gestattet.

C. Eröffnungen, welche ein Distrikts-Dekanat in allgemeinen Angelegenheiten seiner Diözese durch Umlauf-Schreiben an alle ihm untergeordnete Pfarrämter zu machen hat;

1) sind von einem Pfarramte zum andern, nach einer von dem k. General-Dekanat darüber festzusetzenden Ordnung durch die Gemeinde-Glieder, welche dieses Onus in einer wechselnden Reihe zu übernehmen haben, zu versenden.

senden. Daß die protestantischen Pfarrdörfer in dem Main-Kreise zum Theil einige Stunden von einander entfernt liegen, und die Kommunikation von Ort zu Ort durch zwischenliegende katholische Ortschaften unterbrochen wird, kann darin kein Hinderniß machen, da Sendungen dieser Art ohnehin unmittelbar von einem protestantischen Pfarramte zum andern geschehen müssen, indem dieses Onus blos kirchliches und eine Folge des kirchlichen Verbandes ist, dessen Lasten eben so wie dessen Wohlthaten auf die Mitglieder desselben übergehen müssen.

2) Die Patrimonial-Orte können darin keine Ausnahme machen.

3) Das k. General-Dekanat hat rücksichtlich dieses regelmäßig einzurichtenden Kommunikations-Weges das weitere Geeignete zu verfügen; wobey zugleich die nöthigen Vorschriften zu geben sind, daß die Kommunikation nicht durch saumselige Pfarrämter aufgehalten werden kann.

4) Damit aber diese Umlaufschreiben nicht zur Belästigung der kirchlichen Gemeinde-Mitglieder ohne Noth vervielfältiget werden, sind die Dekane anzuweisen, solche nur bey hinlänglich gegründeten Veranlassungen ergehen zu lassen. Und damit das k. General-Dekanat darüber die nöthige Aufsicht führen könne, so ist den Dekanen zugleich aufzugeben, daß sie in ihren an das General-Dekanat regelmäßig zu erstattenden General-Berichten jederzeit unter einer besondern Rubrik sowohl die Zahl als das Haupt-Motiv der erlassenden Umlaufschreiben anzuzeigen haben.

D. In Partikular-Angelegenheiten, welche nur ein einzelnes

zelnes Pfarramt der Diözese betreffen, sind sowohl die Eingaben des Pfarramtes an das Distrikts-Dekanat als die Eröffnungen des Distrikts-Dekanats an das Pfarramt

1) in der Regel, zu möglichster Schonung der Kirchen-Aerarien, auf gewöhnlichen, gangbaren Kommunikations-Wegen oder mit sichern Gelegenheiten,

2) in dringenden Fällen aber durch einen eigenen Bothen auf Kosten des Lokal-Kirchen-Vermögens der betheiligten Gemeinde zu versenden.

E. In Personal-Angelegenheiten müssen die Sendungen ohne Ausnahme auf Kosten der Betheiligten geschehen.

F. Alle Offizial-Sendungen müssen mit dem Dekanats-Siegel, und mit der Ueberschrift K. D. S. (Königliche Dienst-Sache) versehen werden, weil nur unter dieser Bedingung der Transport unentgeldlich geschehen kann. Betreffen aber die Dekanats-Sendungen Partey-Sachen, so ist solches aussen zu bemerken, und das Porto, wenn es Berichte an höhere Stellen sind, auf Rechnung der Partheyen von dem Dekanate vorzuschießen."

München, den 18. September 1810.

Waldungen der Pfarrpfründen, Aufsicht und Behandlung derselben.

Das K. protestantische Consistorium in Baireuth hat nachstehende Verfügungen an alle ihm untergeordneten Dekanate protestantischer Pfarreyen erlassen:

„1) Die zu den Pfarrgütern gehörigen Waldungen und Waldstücke sind der besondern forstpolizeilichen Aufsicht

sicht unterworfen, und ihre Benützung muß sich daher nach forstpolizeilichen Grundsätzen richten.

„2) Der jährliche Holzhieb muß hiernach bemessen, und wo noch kein Landwirthschaftungsplan vorliegt, ein solcher von dem Pfarramte benehmlich mit der betreffenden Forst-Behörde hergestellt werden.

„3) Der Holzschlag darf daher nicht ohne Anweisung der einschlägigen Forst-Behörde statt haben, und die Forst-Behörden sind sowohl berechtiget, als verpflichtet, darauf zu halten, daß keine willkührlichen und regelwidrigen Holzschläge durch die Pfarrer, oder durch deren Veranlassung geschehen.

„4) Außerordentliche, das forstordnungsmäßige Quantum überschreitende Holzfällungen erfodern die Begutachtung der einschlägigen Forst-Behörde, und die besondere Genehmigung der K. Kreis-Regierung.

„5) Die Forst-Behörden haben besonders darauf zu sehen, daß die nöthigen Aufforstungen unter Leitung sachverständiger Individuen bewirkt werden, und haben sich deßhalb mit den Pfarrämtern zu benehmen.

„6) Die Polizey-Behörden sind zur allgemeinen Aufsicht auf die Beobachtung dieser Bestimmungen und zur Anzeige allenfallsiger Contraventionen der Pfarrämter verbunden.“

Augsburg, den 12. July 1825.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Schinn

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kramer, Georg Friedrich

Repertorium der älteren und neuesten Gesetze über die Kirchen- und Geistlichen-Angelegenheiten im Königreiche Bayern, und den hierauf bezü glichen königlichen allerhöchsten, und Provinzial-Verordnungen in drey Abtheilungen oder Bänden
Bd.: 3

Augsburg (1836)

Bavar. 1501 na-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10375684-7